

Regierungsblatt



Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Fünf und zwanzigster Jahrgang Nro. 1 bis 28.



Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Carlsruhe,

in dem Comptoir des Staats- und Regierungsblatts.

1827.

n pro 1826.

g	Bey den Hofgerichten zu Freyburg	zu Rastatt	zu Mannheim
	301	675	298
	689	665	737
	990	1340	1035
	321	280	201
			229
	81	127	114
	169	162	179
	32	8	16
	74	32	30
	40	4	67
	7	10	
	724	623	836
	266	717	199
	4	95	35
	13	193	64
	249	429	100
	266	717	199
	43	99	62
	14	247	96
	209	371	41
	266	717	199
	301	675	298
	—	42	—
	35	—	99

gekommenen Verbrechen nud darauf erkannten Strafen.

Prellerey und Gelderpressung.	Zahlungsflüchtigkeit.	Verwundung.	Vergiftung.	Todschlag und Theilnahme am Todschlag.	Kinds-, Gatten- u. Vatermord.	Heimliche Schwangerschaft u. Niederkunft.	Kindsabtreibung.	Kindsaussetzung.	Selbstverstümmlung.	Wilderey, Forst u. Jagdfrevel.	Jaunerey und Vagantenleben.	Bruch der Landesverweisung.	Refraction.	Defraudation.	Zweikampf.	Majestätsverbrechen.	Summa.
—	—	45	1	2	3	—	4	2	—	2	10	2	1	—	—	—	154
3	1	181	—	16	2	1	—	1	1	8	15	—	15	—	—	—	456
3	4	179	-	22	3	—	3	3	—	13	28	1	—	—	—	1	482
—	1	86	2	3	1	—	—	2	—	18	8	—	1	6	2	—	309
6	6	491	3	43	9	1	7	8	1	41	61	3	17	6	2	1	1401

auf sonstige Art erledigt.

Entwichen.	Klagfrey.	Straffrey.	Schuldfrey.	Aufgehoben.	Auf sich beruhend.	Remittirt.	Summa.		Es gehen also in das Jahr 1827 über:
—	33	—	2	4	4	16	148		6
1	46	11	2	15	2	45	433		23
—	97	6	2	—	10	56	454		28
—	53	—	3	—	—	35	298		11
1	229	17	9	19	16	152	1333		68

Großherzoglich = Badisches Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 1. Januar 1827.

Bekanntmachungen.

(Den Cours der Scheidemünzen des Cantons St. Gallen im Großherzogthum betreffend.)

Nachträglich zur Verordnung vom 28ten October d. J. Regierungsblatt No. XXVII. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der dort nicht benannte Canton St. Gallen ebenfalls zu jenen Schweizer Cantonen zu zählen ist, welche als unmittelbar an das Großherzogthum angrenzende Staaten zu betrachten, und in dem Artikel 3. der höchsten landesherrlichen Verordnung vom 7. Sept. d. J. Regierungsblatt No. XXII. inbegriffen sind.

Carlsruhe den 12ten December 1826.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Verwaltung und Rechnungserledigung der katholischen, kirchlichen und weltlichen Local- und Distriktsstiftungen betreffend.)

In Gemäßheit höchsten StaatsministerialErlasses vom 30ten November d. J. No. 1816. wird hiermit die von dem diesseitigen Ministerium unterm 21. November 1810 ausgegangene und hier beyfolgende InstructivVerordnung über die Verwaltung und Rechnungs-Erledigung der katholischen, kirchlichen und weltlichen Local- und Distriktsstiftungen zur öffentlichen Kenntniß und genauen Beobachtung, mit dem Anfügen gebracht, daß durch den §. 15 dieser Verordnung an den früheren Bestimmungen nichts geändert ist, welche bey Stiftungen und Vermächtnissen zu frommen Zwecken nach der Verordnung vom 11ten December 1811. Regierungs-

blatt Nro. XXXVI. zu ihrer Gültigkeit die höchste landesherrliche Bestätigung erfordern. Carlsruhe den 16ten December 1826.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. v. Neppé.

(Die Verwaltung und Rechnungs-Erledigung der katholischen, kirchlichen und weltlichen Lokal- und Distriktsstiftungen betreffend.)

Nachdem den Kreisdirektorien die unmittelbare Verwaltung der sämmtlichen katholischen, kirchlichen und weltlichen Lokal- und resp. Distrikts-Stiftungen überwiesen, und ihnen zur Erledigung ihres Rechnungswesens eigene Stiftungs-Revisoren beygegeben worden sind; so wird nunmehr eine nähere Verordnung über die Art dieser Verwaltung und der Rechnungs-Erledigung nothwendig, welche hiermit, unter Berücksichtigung der früheren, und in wie weit sie hier keine Aenderung erleiden, in ihrer Kraft bleibenden Vorschriften, gegeben wird, wie folgt:

§. 1. Die sämmtlichen oben bemerkten Stiftungen, mit Ausnahme derjenigen, welche auf mehrere Aemter sich erstrecken, und deren unmittelbare Verwaltung den Kreis-Directorien anvertrauet ist, stehen zunächst unter der Aufsicht eines Kirchen- oder Stiftungs-Vorstandes an dem Orte der Stiftung.

§. 2. Dieser Vorstand wird gebildet aus dem katholischen Pfarrer des Orts, und dem ersten weltlichen katholischen Vorsteher desselben, und dann, nach der Größe der Gemeinde und der Beträchtlichkeit der Stiftung, aus 4 bis 6 katholischen Gemeinde-Gliedern.

Diese letztern werden von der Kirchen-Gemeinde des Orts gewählt, und zur Bestätigung dem einschlagenden Amte angezeigt, welches, wenn es gegen die eine oder andere der gewählten Personen einen gegründeten Anstand findet, die in der Wahl zunächst folgende bestätigt, oder eine andere Wahl anordnet.

§. 3. Haben mehrere Orte an einer Stiftung Theil; so wählt eine jede Kirchen-Gemeinde dieser Orte ein eigenes Mitglied zu dem Vorstande derselben; dieses wird, (wie oben §. 2.) von dem Amte bestätigt.

§. 4. Hat ein Filial-Ort eine eigene Stiftung: so wählt die katholische Gemeinde desselben ihren besondern Stiftungsvorstand; von diesem aber ist der Pfarrer des Mutter-Orts jederzeit geborenes Mitglied.

§. 5. In dem Kirchen- oder StiftungsVorstande hat der Pfarrer den Vorsitz, wenn nicht für die Stiftung ein besonderer RegierungsKommissär bereits ernannt ist, oder mit der Zeit noch ernannt wird, welcher dann den Vorsitz zu führen hat.

§. 6. Dort, wo nicht besondere Actuarien angestellt sind, wird in den Vorstands-Sitzungen von dem Schullehrer das Protokoll geführt, welches von allen jeweils gegenwärtigen Mitgliedern, die für die Beschlüsse verantwortlich sind, unterzeichnet wird. Die Expeditionen aber, die der besondere Actuar oder der Schullehrer aus demselben fertigt und kontrasignirt, werden dort, wo ein RegierungsKommissär besteht, von diesem, dem Pfarrer und dem ersten weltlichen VorstandsMitgliede, und in Ermanglung des erstern, von den zwey letztern allein, unterschrieben.

§. 7. Der Kirchen- oder StiftungsVerrechner wird von dem Vorstande gewählt, und von dem Amte bestätigt; er hat aber bey den Berathungen in der Vorstands-Sitzung keine entscheidende Stimme.

Bey seiner Wahl muß nebst den sonst nöthigen Eigenschaften vorzüglich auf seinen guten Ruf, und auf seine Zuverläßigkeit in der Führung seines eigenen Hauswesens gesehen werden.

Mit der Kirchen- oder StiftungsVerrechnung ist die Führung anderer Pflegschaften nicht vereinbarlich. Darauf ist bey der Wahl des Verrechners um so mehr zu achten, weil in der Regel bey den kleinern Stiftungen keine spezielle Kaution gefordert wird.

§. 8. Die Verhandlungen in den Vorstandssitzungen geschehen kollegialisch; bey Stimmen-Gleichheit entscheidet an jenen Orten, wo ein RegierungsKommissär besteht, dieser, und dort, wo deren keiner ist, das einschlagende Amt, welchem die Sache mit Bericht vorzulegen ist.

Jedem Mitgliede steht es, im Falle es mit einem gefaßten Beschlusse nicht einverstanden ist, frey, seine Privatansicht zu Protokoll zu geben, und dem Pfarrer ist es ohnverhalten, im gleichen Falle seine näher begründete Vorstellung dagegen an das Kreisdirectorium und selbst an das Ministerium zu machen.

§. 9. Die VorstandsSitzungen werden, je nachdem es die Geschäfte erfordern, alle 4 — 6 Wochen in der Regel Sonntags nach dem NachmittagsGottesdienste in der Wohnung des Pfarrers gehalten, wo auch die Reposituren und die bereits angeordneten, unter zwey verschiedenen Schlüsseln liegenden Heiligen- oder StiftungsKisten aufbewahrt werden.

Bey Stiftungen jedoch, die, wie die größern Hospitäler, eigene Lokalien haben, treten diese an die Stelle der Pfarrwohnungen.

Eilende Geschäfte werden durch außerordentliche Zusammenberufungen oder auch durch Zirkulare erledigt, welche, wo ein RegierungsKommissär vorhanden ist, durch diesen, und in Ermanglung desselben, durch den Pfarrer eingeleitet werden.

§. 10. Das Dekanat überzeugt sich bey den jeweiligen Schulvisitationen, und das Amt gelegenheitlich von Zeit zu Zeit, von der genauen Beobachtung dieser Vorschriften, insbesondere davon, ob die Registraturen in Ordnung sind, und veranlaßt bey aufgefundenen Fehlern die nöthigen Zurechtweisungen.

§. 11. In der Regel hat kein VorstandsMitglied einen Gehalt oder eine TagGebühr zu fordern, selbst jenes nicht, welches nach §. 3 und 4 von einem andern Orte her zu den Vorstands-Sitzungen zu gehen hat; für die übrigen Geschäfte außer dem Orte aber hat ein jedes die Diäte nach dem DiätenReglement zu beziehen.

Nur der Verrechner erhält sein bestimmtes Gehalt, und nach der besondern Bestimmung des Kreisdirektoriums eine verhältnißmäßige AversionalVergütung für die RechnungsStellung, wenn diese nicht schon unter dem Gehalte selbst begriffen ist. Dagegen hat er die Rechnung entweder selbst zu stellen, oder er muß sie, gegen eben diese besonders bestimmte, oder in seinem Gehalte bereits begriffene AversionalGebühr, von einem Rechnungsverständigen oder dem einschlagenden Theilungs-Kommissär des Orts, der sich dieser Arbeit nicht entziehen darf, auf seine eigene Verantwortlichkeit stellen lassen.

Dem Vorstande ist es übrigens überlassen, dem Schullehrer für seine besondern Verrichtungen (§. 6.) im Verhältnisse derselben und nach den Kräften der Stiftung jährlich eine Gratifikation von 5 bis 10 fl. anzuweisen.

Bey den größern Stiftungen, welche eigene besoldete VerwaltungsKommissionen haben, behält es damit vor der Hand sein Bewenden; jedoch werden die Kreisdirectorien den Bedacht darauf nehmen, daß bey den eintretenden Vakaturen die Gehalte, soviel immer möglich, für den Zweck der Stiftungen gewonnen werden.

§. 12. Die erste Pflicht des Vorstandes ist genaue Achtsamkeit, daß die Stiftung im KapitalVermögen erhalten werde; daß sohin die abgelößt werdenden Kapitalien, so wie das nicht strenge zu den laufenden Ausgaben nothwendige Geld jeweils gerichtlich und sicher nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften angelegt, und die gehörig geprüften Obligationen hierüber in der oben (§. 9.) bemerkten Heiligen- oder StiftungsKiste, gegen einen von dem Pfarrer und einem weltlichen VorstandsMitgliede, welchen beyden die Schlüssel dazu anvertraut sind, an den Verrechner auszustellenden, und von diesem seiner Rechnung beyzulegenden, Depositenschein, hinterlegt und aufbewahrt, daß die Güter gehörig benutzt, die entbehrlichen Naturalien zur rechten Zeit verwerthet, die Ausstände mit Ernst betrieben, endlich die Rechnungen zur bestimmten Zeit (§. 13.) gestellt, und die hierauf erfolgenden Raith- (Rezeß-) Bescheide befolgt werden.

§. 13. Er, der Vorstand, dekretirt daher alle Einnahmen und Ausgaben an den Verrechner, in wie weit sie nicht eine höhere Bestätigung (§. 15.) erfordern; er erledigt die höhern Verfügungen, wenn er darin nichts gegen die Gesetze der Stiftung findet, und trägt im letztern Falle seine Anstände der höhern Behörde vor; er sieht von Zeit zu Zeit dem Verrechner nach, und weißt ihn bey gefundenen Unordnungen zurecht; er prüft die Obligationen und veranlaßt ihre Verbesserung, wenn sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften gefertigt sind, oder die nöthige Sicherheit nicht gewähren.

Die Beylage A. giebt zu dieser Prüfung die nöthige Uebersicht.

Er unterstützt ferner den Verrechner in Beytreibung der Ausstände mittelst gehöriger Interzession bey dem Amte, und wo nöthig, bey dem KreisDirectorium, und übermacht endlich zur Zeit,

das ist, längstens mit Ende des Monats August, die unter dem 23. April zu schließende, von dem Verrechner in duplo und mit Beylagen zu übergebende Rechnung durch das Amt an das KreisDirektorium, und zwar mit seinen nöthig gefundenen Bemerkungen und den hierüber in kurzem Wege von dem Verrechner erhobenen Aufklärungen, unter Anschluß eines Exemplars von der adjustirten Rechnung des vorhergehenden Jahres sammt deren Beylagen, (die erledigten Rechnungen werden mit ihren Beylagen in dem StiftungsArchiv, oder in der StiftungsRepositur des Orts aufbewahrt), eines Verzeichnisses der während der Zeit, für welche die Rechnung gestellt ist, dekretirten unständigen Einnahmen, und aufgehobenen ständigen Ausgaben, so wie der an den Rechner aus der Heiligen- oder StiftungsKiste extradirten Obligationen; welche Verzeichnisse der Revisor zur richtigen Prüfung der Einnahmen und Ausgaben nothwendig hat; er erinnert bey dem Kreisdirectorium die RechnungsErledigung, wenn dieselbe vor dem Anfange des neuen RechnungsJahrs nicht erfolgt, und stellt von der eingekommenen adjustirten Rechnung das eine Exemplar mit einer Abschrift des Raith- (Rezeß-) Bescheides dem Verrechner zur Befolgung zu, das andere Exemplar aber mit den Beilagen und der zurückkommenden frühern Rechnung nebst ihren Anlagen deponirt er in der Heiligen- oder StiftungsRepositur.

§. 14. Da nach einer bereits bestehenden Verordnung die Rechnungen jener Stiftungen, welche eine BruttoEinnahme von 500 fl. und darüber haben, alle Jahre, — die unter 500 bis 200 fl. — alle zwey Jahre, — und die übrigen alle drey Jahre geschlossen und abgehört werden sollen; so versteht es sich von selbst, daß die erstern alle Jahre, — die zweyten alle zwey Jahre, — und die letztern nur alle drey Jahre zu schließen, und mit Ende Augusts an die Kreisdirectorien einzuschicken sind, welche die Einleitung treffen werden, daß in der Folge von den zweyten alle Jahre die Hälfte, und von den dritten alle Jahre ein Drittheil geschlossen und zur Abhör vorgelegt werde, damit jedes Jahr ein Theil derselben seine Erledigung erhalte, und nicht alle auf ein Jahr zusammen kommen. Eben so werden die KreisStiftungsrevisoren immer zuerst diejenigen Rechnungen in Abhör nehmen, welche alle Jahre erledigt werden müssen, und die Zeit vom Anfange des Monats April bis zum Ende Augusts jenen Rechnungen widmen, zu deren Erledigung die Zeit von 2 und 3 Jahren gegeben ist.

§. 15. Die Dekreturen, welche nach §. 13. eine höhere Ermächtigung erfordern, sind:

a) alle neue Stiftungen und Legate,
b) alle neue Güterankäufe, Einlösungen und Vertauschungen,
c) alle GüterVeräußerungen, und ständige Veränderungen im nutzbaren Eigenthum,
d) alle Aufnahmen von Passiv- oder Verwendungen eingegangener ActivKapitalien,
e) alle neue ständige Ausgaben,
f) alle ungewöhnliche, unständige Ausgaben, welche 10 fl. übersteigen,
g) alle Ausgaben, welche der Bestimmung oder dem Zwecke der Stiftung nicht streng entsprechen,
h) alle neue Baulichkeiten,
i) alle Reparationen an Gebäuden, von welchen die Baupflicht nicht bestimmt ist,

k) alle Reparationen an Gebäuden, deren Baupflicht zwar bestimmt ist, wovon aber die Kosten aus den laufenden JahrsEinkünften der Stiftung nicht bestritten werden können,
l) alle PachtNachläße, und
m) alle AbstrichsDekreturen,
n) die auszustellenden MortifikationsScheine über nicht vorfindliche Obligationen, endlich
o) die rechtliche Vertretung der Stiftungen.

§. 16. Die Buchstaben a. b. c. e. g. h. i. n. und o. müssen unbedingt, — der Buchstabe d und k., wenn der KapitalStock oder der Verwand von der nächsten JahrsEinnahme nicht wieder ergänzt oder ersetzt werden kann, — der Buchstabe f., wenn die Anweisung 50 fl. übersteigt, — endlich die Buchstaben l. und m., wenn sich der Nachlaß oder Abstrich nicht auf einen Kontrakt oder auf eine richterliche Entscheidung gründet, und die Nachlaß- oder AbstrichsSumme 100 fl. übersteigt, — durch das Amt und das Kreisdirektorium der katholischen KirchenSection, — die Buchstaben d. und k., wenn der KapitalStock oder der Verwand aus der nächsten JahrsEinnahme wieder ergänzt werden kann, — der Buchstabe f., wenn die Anweisung über 25 bis 50 fl. beträgt, endlich — die Buchstaben l. und m., wenn der mit keinem Kontrakt oder mit keiner richterlichen Entscheidung begründete Nachlaß oder Abstrich unter 100 fl. steht, — durch das Amt dem Kreisdirectorium, — der Buchstabe f., wenn die Anweisung über 10 bis 25 fl. beträgt, so wie alle Nachläße und AbstrichsDekreturen, wenn sie sich auch auf Kontrakte oder richterliche Erkenntnisse gründen, dem Amte — mit gehörig motivirten Berichten zur Genehmigung und resp. zur Verfügung vorgelegt werden.

§. 17. Unter der rechtlichen Vertretung (§. 15 Lit. o.) wird nicht die Beitreibung der Ausstände, oder die Erledigung der Einwendungen eines Schuldners gegen die an ihn gemachte Forderung verstanden; diese sind auf Anstehen des Rechners von dem Amte nach den bestehenden Gesetzen zu erledigen. Nur bey größern Anständen, und wenn die Sache eine förmliche rechtliche Verhandlung fordert, hat das Amt das Erforderliche durch das Kreisdirectorium an die katholische KirchenSection zu befördern.

§. 18. Das Kreisdirectorium stellt die ihm nach §. 13 zukommenden Rechnungen durch die Direktion der KreisRevision dem StiftungsRevisor zu; Dieser hört sie ab, übermacht seine kurz und bescheiden gefaßten Bemerkungen in Originali dem Stiftungs- oder Kirchenvorstande unmittelbar zur BeantwortungsEinleitung, und legt, wenn diese zurückkommen, mit dem hiernach entworfenen Raith- (Rezeß-) Bescheide die von ihm als revidirt unterschriebenen zwei RechnungsExemplarien sammt Beylagen und zugleich auch das zum Behufe der Revision erhaltene ältere RechnungsExemplar nebst dessen Anlagen dem Kreisdirectorium zur endlichen Verfügung vor, nachdem er zuvor die Resultate der Abhör in die nach der Beilage B. jährlich einzuschickende UebersichtsTabelle (§. 20.) eingetragen hat.

Fordert ein RevisionsAnstand vor dem Entwurf des Raith- (Rezeß-) Bescheids eine höhere Entscheidung; so ist dieser, wie es sich von selbst versteht, vorerst dem Kreisdirectorium mit Bericht vorzulegen, so wie der Revisor bey demselben durch seine Direction die Anzeige zu machen hat,

wenn der Stiftungs- oder Kirchenvorstand seine Bemerkungen zur Zeit nicht beantwortet, und das Amt auf sein Anrufen nicht gehörig einschreitet.

§. 19. Das Kreisdirectorium verfügt auf die Vorlagen, und remittirt mit seinem Beschlusse eine Abschrift des Raith- (Rezeß-) Bescheids, die mittelst seiner Unterschrift adjustirten 2 Exemplarien der abgehörten Rechnung mit ihren Beilagen, und die oben bemerkte frühere Rechnung sammt Anlagen durch das Amt dem Stiftungs- oder KirchenVorstande zur weitern Erledigung. (§. 13.)

§. 20. Am Ende des Monats August im neuen RechnungsJahre überschickt das Kreisdirectorium an die katholische KirchenSection eine UebersichtsTabelle über die erledigten Rechnungen des verflossenen Jahrs, nach dem anliegenden Formulare Lit. B., und zwar getrennt für jedes Amt, und für die kirchlichen und weltlichen Stiftungen desselben, — unter Anschluß einer Abschrift des BedarfAnschlages für die Besoldung und die BüreauKosten des StiftungsRevisorats.

§. 21. Der StiftungsRevisor, ausschließlich dem — den Amtsrevisoraten ganz abgenommenen Geschäfte der Stiftungen gewidmet, arbeitet in dem Büreau der KreisRevision, und steht in Geschäftspolizeylicher Hinsicht unter der Aufsicht der Direction derselben; seine Berichte erstattet er durch diese Direction an das Kreisdirectorium, von welchem er auf gleichem Wege die nöthigen Verfügungen erhält; dann aber, wenn ihm eine Entschließung für die Stiftung nachtheilig oder ihrer Bestimmung entgegen zu seyn scheint, und er auf seine dagegen gemachte Erinnerung keine genügende Antwort erhält, ist er verpflichtet, seinen Anstand unmittelbar an die katholische KirchenSection zu berichten, welche von dem Kreisdirectorium die nähere Aufklärung erheben, und das erforderliche verfügen, oder, wo nöthig, an das Plenum des diesseitigen Ministeriums Vortrag erstatten wird.

§. 22. Die Expeditionen, und die nöthigen Abschriften, so wie die Bedienung, werden von dem Dienstpersonale des Kreises besorgt.

§. 23. Die Besoldungen der StiftungsRevisoren, und ihre nöthigen SchreibMaterialien, (Zimmer, Meubles und Holz erhalten sie in dem Gebäude des Kreisdirectoriums) werden auf die BruttoEinkünfte der sämmtlichen katholischen, kirchlichen und weltlichen Lokal- und DistrictsStiftungen des Kreises, und zwar nach einer zu fertigenden DurchschnittsBerechnung der jüngst verflossenen 10 Jahre, worin die Naturalien nach den SteuerAnschlagsPreißen zu Geld angeschlagen werden, alle Jahre, vom 23. July d. J. anfangend, in der Art ausgeschlagen, daß an einem von den alle Jahre der RechnungsAbhör unterliegenden Stiftungen, zu zahlenden Gulden, jene Stiftungen, deren Rechnungen nur alle 2 Jahre abgehört werden, 30 kr., und die, welche alle 3 Jahre zur Abhör kommen, 20 kr. beytragen.

§. 24. Diese DurchschnittsBerechnung wird in der Regel alle 10 Jahre erneuert, und erleidet während dieser Zeit nur dann eine Aenderung, wenn sich bey dem Vermögen der einen oder andern Stiftung eine wesentliche Vermehrung oder Abnahme ergiebt. Dagegen wird der Beytrag jährlich mit dem Anfange des neuen RechnungsJahrs nach dem Bedarf ausgeschlagen, und von den beträchtlichern Stiftungen in QuartalRaten, von den geringern aber mit Anfang des RechnungsJahrs

ganz, an eine von dem Kreisdirectorium zu bestimmende, an dem Sitze des Kreises befindliche, oder demselben nahe gelegene StiftungsVerwaltung portofrey eingesendet, welche StiftungsVerwaltung, gegen eine ErhebGebühr von 1½ kr. per Gulden die einzelnen Beträge in einer besondern Rechnung in Einnahme, die alle Quartal zu bezahlende Besoldung des RevisoratsPersonals ꝛc. aber ausgäblich nachweißt.

§. 25. Da die Erhebung zu kleiner Beyträge mit zuviel Umständen und selbst mit zuviel Kosten verbunden ist; so sind jene Stiftungen, deren Beytrag unter 30 kr. betragen würde, nicht beyzuziehen, sondern der sie treffende Antheil ist auf die übrigen auszuschlagen.

Bey der eigenen Besoldung der den Kreisdirectorien beigegebenen StiftungsRevisoren hören alle frühern AbhörGebühren, so wie die RegieKasseBeiträge derjenigen Stiftungen, deren RechnungsAbhör den gedachten StiftungsRevisoren überwiesen ist, und zwar mit dem 23. April d. J., auf.

Karlsruhe, den 21. November 1820.

Lit. A.

Uebersicht dessen, was bey Prüfung der StiftungsObligationen zu beobachten ist.

1. Jede Obligation muß die BlattSeiten und den Numerus des Pfandbuches, wo der Eintrag der zum Unterpfand bestellten Liegenschaften geschehen ist, enthalten.

2. Der Eingang einer jeden PfandVerschreibung muß den Namen, den Wohnort und das Gewerbe des Schuldners, den seiner Ehefrau und ihres verpflichteten GeschlechtsBeystandes enthalten; es muß dabey bemerkt seyn, ob er ledig, großjährig, Wittwer ist, ob er in erster oder zweyter Ehe lebe.

3. Die Obligation muß von dem Schuldner, seiner Ehefrau und deren GeschlechtsBeystand am Schlusse eigenhändig unterschrieben seyn. Wenn die kontrahirenden Theile des Schreibens unkündig sind; muß die Aechtheit ihres Handzeichens noch besonders durch das ausfertigende Revisorat bescheinigt werden.

4. Die Bescheinigung des KapitalEmpfangs muß auf der Rückseite der Obligation, unter Beysetzung des Jahrs und Tages der geschehenen Auszahlung mit des Schuldners eigenhändiger Unterschrift beurkundet, und wenn er des Schreibens unkundig ist, die Gültigkeit seines Handzeichens mit der Unterschrift eines Zeugen bestätigt,

5. wenn er aber das Geld durch einen Gewalthaber erheben läßt, die Bescheinigung mit der OriginalVollmacht belegt seyn. Bey Frauen ist überall die Mitunterschrift ihres GeschlechtsBeystandes erforderlich.

6. Muß die durch das Großherzogl. Regierungsblatt vom 14ten Februar 1811, Nro. III. verordnete MortifikationsKlausel in der Obligation aufgenommen erscheinen.

7. Muß die verliehene Summe mit Zahlen und mit Buchstaben geschrieben und die Geld-Sorte bestimmt angegeben seyn.

8. Bey dem Unterpfande muß bemerkt seyn, ob es Ehemännlich, Eheweiblich, oder Errungenschaftlich, — ob es reines oder nutzbares Eigenthum ist; im letztern Falle muß die Obligation mit dem Konsens des betreffenden Obereigenthums-Herrn zur Verpfändung belegt seyn. Bey Gebäuden muß das Kapital dreymal mit dem Brandassecuranz-Anschlage gedeckt erscheinen, so, daß zu 100 fl. — 300 fl. Brandassecuranz-Kapital gefordert werden.

9. Es muß bemerkt werden, daß auf dem eingelegten Unterpfande keine frühere Schulden oder Verbindlichkeiten haften.

10. Die Frau muß, wenn das Ganze oder ein Theil des Unterpfandes ihr Einbringen ist, auf ihre Ansprüche hierauf, — wenn es Errungenschaft oder männliches Gut ist, auf das ihr zuständige Vorzugs-Recht an das männliche Vermögen, amtlich ermächtigt verzichten, und nach dem Regierungsblatt vom 28ten März 1820, Nro V. Seite 31 u. 32 muß der Tag und Numerus des Amts-Protokolls, wodurch ihr die Ermächtigung ertheilt worden, der Obligation beygesetzt seyn.

11. Werden von einem Dritten in der Obligation Güter als Mitunterpfand eingelegt; so muß auch von diesem nach den erwähnten Bestimmungen die Obligation eigenhändig mit unterschrieben werden.

12. Wenn eine Gemeinde oder Korporation oder ein Pfleger für seinen Pflegbefohlenen ein Kapital aufnimmt; so muß bey letzterem die Amtliche und bey ersteren die Kreisdirektorial-Ermächtigung zur Kapital-Aufnahme, unter Anrufung des Tags und Numeri des Ermächtigungs-Protokolls in der Schuldurkunde angeführt werden. Endlich muß

13. Eine von dem Ortsvorstande eigenhändig unterzeichnete Abschrift des Unterpfands-Verzeichnisses, wie solches in dem Ortsgerichts-Buche eingetragen ist, in Gemäßheit der Rechtsbelehrung des Großherzogl. Regierungsblatts vom 20ten Juny 1811, Nro. XVII. S. 74 §. 5 der Schuldurkunde beyliegen.

Lit. B.

Nachweisung für das Jahr 18$\frac{20}{21}$

über die im Amte N. N. befindlichen katholisch-kirchlichen (weltlichen) Fonds und der hierüber gestellten Rechnungen.

Ort.	Benennung der Rechnung	Namen		Wie weit die Rechnung		Ursache des Rückstandes.	Geldvorrath in Händen des Rechners.		Vorhandene Erstanzien.		Wie die Erstanzien betrieben werden.	Summa		des Kapitalstocks.		Grund der Verminderung oder des Sinkens.	Ort der Aufbewahrung der Obligationen.	Bemerkungen.
		der Rechner	der Vorstandsglieder	gestellt	abjustirt		fl.	kr.	fl.	kr.		des Jahres-Ertrags.	der Jahres-Ausgaben.	Vermehrung.	Verminderung.			
				ist.														

NB. Die Naturalien werden nach dem mittlern Preiße des Jahres zu Geld angeschlagen. — Es versteht sich, daß unter dem Jahrs-Ertrage keine frühere Exsta zien, keine Vorräthe, keine abgetragene Kapitalien, keine neue Stiftungen begriffen seyn dürfen, sondern in den Jahrs-Ertrag und die Jahrs-Ausgabe nur das aufgenommen werde, und aufgenommen werden müsse, was in diesem Jahre hätte eingehen oder verausgabt werden sollen.

(Den Straßenbau im Amt Carlsruhe und Eppingen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben vermöge Höchsten StaatsMinisterial-Rescripts vom 7ten d. M. No. 1867 gnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Ingenieur Gerstner die Besorgung des Straßenbaues im Amt Carlsruhe bis zu Beendigung der Rheinrectification abgenommen und dem Ingenieur Steiner übertragen, und daß die Besorgung des Straßenbaues im Amt Eppingen der Straßenbauinspection Heidelberg zugewiesen werde; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe, den 19ten December 1826.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. Barack.

(Privilegiums Ertheilung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den von Schillerschen Erben für eine neue Ausgabe der Schriften des Dichters und Geschichtschreibers Friedrich von Schiller, ein ausschließendes Privilegium sowohl im Ganzen als für einzelne Theile zum Schutz gegen jeden Nachdruck dieser und früherer Ausgaben, und gegen den Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks in sämmtlich Großherzogl. Badischen Landen, mit der einzigen Ausnahme der bereits früher im Lande gedruckten vorhandenen Exemplare, zu ertheilen, und zwar unter der Bestimmung einer Strafe von Einhundert Reichsthaler und Confiscation aller Exemplare des Nachdrucks zum Vortheil des rechtmäßigen Verlegers und Erstattung des Ladenpreises der Verlagsausgaben an denselben für die bereits abgegebene Anzahl Exemplare, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird.

Carlsruhe den 4ten December 1826.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director,
L. Winter.

Vdt. Gußmann.

(Privilegiums Ertheilung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Großherzoglich Sächsischen Hoffappellenmeister Hummel zu Weimar für das von ihm verfaßte, unter dem Titel; „Ausführliche theoretisch - practische Anweisung zum Spielen des Pianoforte, vom ersten ElementarUnterricht an, bis zur vollkommensten Ausbildung ꝛc.“ erscheinende Werk, ein ausschließendes Privilegium zum Schutz gegen jeden Nachdruck und gegen den Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks in dem Umfang des Großherzogthums, auf: Fünfundzwanzig Jahre taxfrey zu verleihen, und zwar unter Bestimmung einer Strafe von: Einhundert Reichsthalern und Confiscation aller Exemplare zum Vortheil des Verlegers und Erstattung des Ladenpreises der Verlagsauszaben an denselben für die bereits abgegebene Anzahl Exemplare, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird.

Carlsruhe, den 4. December 1826.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. Gußmann.

(Die Erbauung einer Kirche für die neu errichtete evangel. Gemeinde Mühlhausen betreffend.)

Nachdem durch die verdienstvollen Bemühungen des Herrn Hofpredigers Dr. Zimmermann zu Darmstadt eine Sammlung von Predigten ausgezeichneter evangelischer Prediger Deutschlands zu Stande gekommen ist, von deren Erlöß eine Kirche für die neu errichtete evangelische Gemeinde zu Mühlhausen erbaut werden soll, und wovon bereits 6363 fl. 48 kr. an die unterzeichnete Behörde abgeliefert worden sind; so haben Seine Königliche Hoheit gnädigst zu beschließen geruht, daß die von dieser Predigtsammlung bisher schon eingegangenen, und noch eingehenden Subscriptionsgelder lediglich für diesen Zweck verwendet werden sollen.

Indem auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, fühlt sich die unterzeichnete Behörde zugleich verpflichtet, Allen, welche an diesem wohlthätigen Werke durch Mitarbeit oder Subscription Antheil genommen haben, den lebhaftesten Dank mit der Versicherung ab-

zustatten, daß man mit möglichster Sorgfalt über die Anwendung dieser Gelder nach dem beabsichteten edlen Zweck wachen werde.

Carlsruhe den 23. December 1826.

Ministerium des Innern.
Evangel. KirchenSection.
Bey Verhinderung des Directors.
Hoffmann.

Vdt. LePique.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Die verlebte Ehefrau des Schullehrers Gerstner zu Offenburg hat dem Heiligenfond zu Gamshurst ein Legat von 33 fl. vermacht.

Die nemliche ungenannte, inzwischen verstorbene Wohlthäterin, welche nach dem Regierungsblatt Nro. 15. vom 25ten July 1825 der Kirche in Warmbach schon früher ein Kapital von 600 fl. schenkte, hat nun zur nemlichen Kirche Warmbach weitere 300 fl. Kapital, auch der Pfarrkirche zu Rickenbach ein Legat von 200 fl. vermacht.

Die ledig verstorbene Agatha Bächle zu Oberwolfach hat dem dortigen Armenfond eine Schenkung von 15 fl. in ihrem Testament, und

die verstorbene Therese Hug in Oberkirch dem Armenfond daselbst 400 fl. vermacht, um von den Zinsen einen armen Knaben, welcher das erstemal zur Communion geht, und von dem Pfarrer für den würdigsten befunden wird, unentgeldlich zu kleiden; welches zum ehrenden Andenken der würdigen Gutthäter hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Militair-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht: Den 9ten Nov. v. J. den Premierlieutenant v. Röder, von der Leibgrenadiergarde, mit der Uniform von den Adjutanten der Generale, zur Dienstleistung in die GeneralAdjutantur zu versetzen.

Den 10ten Nov. den Secondlieutenant v. Adelsheim, von der Leibgrenadiergarde, zum Premierlieutenant zu befördern; ferner

den bisher als eine besondere Abtheilung bestandenen Train der Artillerie in eine geschlossene Compagnie zu vereinigen, und unter der Benennung: fahrende Artillerie Compagnie, der ArtillerieBrigade als 6te Compagnie einzuverleiben; und von der bisherigen TrainCompagnie:

den StabsCapitain Petermann und den Secondlieutenant Springer, mit Beybehaltung ihrer jetzigen Uniform, letztern unter Beförderung zum Premierlieutenant, der ArtillerieBrigade zu aggregiren und zu anderweiter Bestimmung vorzubehalten;

Den Premierlieutenant Fülling, unter Belassung in seiner gegenwärtigen Verwendung als InspectionsAdjutant der ArtillerieBrigade und der RevüeInspection, und mit Tragung der Uniform von der Suite der Infanterie, zum StabsCapitain zu befördern, und

den Premierlieutenant Hammes zum RegimentsQuartiermeister beym GardeCavallerieRegiment zu ernennen; sodann in der ArtillerieBrigade:

den StabsCapitain v. Reck zum wirklichen Capitain, den Premierlieutenant Siegel zum StabsCapitain und die Secondlieutenants Köbel und v. Krieg zu Premierlieutenants zu befördern.

Den 11ten Nov. dem Premierlieutenant Folz, vom InfanterieRegiment Großherzog, in gleicher Eigenschaft zum CadettenInstitut zu versetzen, und an dessen Stelle im Regiment, den Secondlieutenant Lichtenberg zum Premierlieutenant zu ernennen.

Den 15ten Nov. dem Secondlieutenant Krafft, vom DragonerRegiment v. Geusau die Entlassung zu ertheilen.

Den 27sten Nov. dem Capitain von der Suite der Infanterie, v. Leoprechting, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung mit dem Charakter als Major zu bewilligen.

Todes-Fall.

Der Major von der Suite der Infanterie v. Lilgenau, ist am 20sten Nov. in Dilsberg gestorben.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich huldreichst bewogen gefunden, die Geheimen Hofräthe und Professoren Thibaut, Mittermaier, Tiedemann und Kreuzer zu Geheimen Räthen IIter Classe, und den Hofrath und Professor Chelius zum Geheimen Hofrath gnädigst zu ernennen,

den Assessor Frey bey Höchst Ihrem Finanzministerium zum Ministerialrath, den Assessor Hoffmann bey der Steuerdirektion zum Finanzrath zu ernennen,

den Finanzinspectoren Maier und Widmann den Charakter als Finanzräthe beyzulegen, und

den Rath Frensdorff mit dem Charakter als Finanzrath bey dem Fiscalat anzustellen,

den geheimen Secretär Gußmann vom Ministerium des Innern in Pensionsstand zu versetzen, und dagegen den beym Secretariat gedachter Stelle bisher beschäftigten Rechtspraktikanten Kirn zum Ministerialsecretär zu ernennen, und

den Assessor bey dem Hofgericht zu Mannheim Johann Joseph Courtin zum Rath zu befördern, den HofgerichtsAssessor Valentin Bayer zu Rastadt in dieser Eigenschaft und mit Ver-

leihung entscheidenden Stimmrechtes nach Mannheim zu versetzen, und an dessen Stelle den Rechtspraktikanten Johann Ludwig Flad aus Wachenheim, dermal zu Ladenburg, zum Assessor bey dem Hofgericht zu Rastadt mit berathender Stimme,

den Zuchthausverwalter Katzenberger in Freyburg zum zweyten Registrator bey dem Main- und Tauberkreisdirektorium, den bisherigen Kreisregistrator Hoffinger daselbst zum Secretär bey der StaatsanstaltenCommission, und den bey dieser Stelle bisher angestellten Kanzleysecretär Lang zum Zuchthausverwalter in Freyburg, und

den Kameralrevidenten August von Froben zum Regimentsquartiermeister bey der Artilleriebrigade zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben mittelst höchster Entschließung vom 29. Nov. v. J. den Unterchirurgen Fineisen, vom 2ten InfanterieRegiment, zum Oberchirurgen gnädigst zu befördern geruht; und

den bisherigen Revidenten Meerwarth als zweyten Revisor bey der Direktion der Salinen- Berg- und Hüttenwerke 2ter Abtheilung, anzustellen.

Durch gnädigste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit vom 30. Nov. v. J. wurde der bisherige Amtsrevisor Johann Baptist Killy zu Ueberlingen in gleicher Eigenschaft nach Offenburg versetzt. Die Bewerber um das hierdurch erledigte Amtsrevisorat Ueberlingen, haben sich nach Maasgabe der Verordnungen vom 21. Nov. 1825 und vom 26. August 1826 darum gebührend anzumelden.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Amtsrevisoratsgehülfen zu Boxberg, Karl Wolf aus Michelfeld, zum Amtsrevisor in Krautheim zu ernennen;

das erledigte Physikat Salem dem praktischen Arzt Dr. Eduard Molitor in Durlach huldreichst zu übertragen;

den Professor Schmeisser am Lyceum zu Rastadt zum Präfecten und Lehrer des Gymnasiums zu Freyburg zu ernennen, und an dessen Stelle den Professor Grieshaber zu Freyburg nach Rastadt zu versetzen, sodann den bisherigen Kaplan Gaß zu Philippsburg als Professor am Gymnasium in Freyburg provisorisch anzustellen.

Die durch Beförderung des Professors Oehl erledigte ZeichnungsLehrstelle am Lyceum zu Rastadt, und die dasige HandwerksZeichnungsLehrstelle ist von Seiner Königlichen Hoheit dem Architect August Moßbrugger von Konstanz gnädigst übertragen worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 23. Nov. v. J. gnädigst bewogen gefunden, den Hofgerichtsexpeditor Johann Baptist Gampp zu Freyburg wegen seines hohen Alters und seiner Kränklichkeit in Ruhestand zu versetzen, und dafür den bisherigen Registraturgehülfen Karl Friedrich Päßler daselbst zum Hofgerichtsexpeditor zu ernennen;

Das durch die Pensionirung des Försters Hubbauer erledigte Forstrevier Villingen dem bisherigen Förster zu Waldkirch Jakob von Stengel, und das Revier Waldkirch hingegen dem bisherigen Förster zu Langenstein Carl Köbler, so wie

das erledigte Physikat Ueberlingen dem Physikus Dr. Ketterer zu Tryberg zu übertragen.

Durch die Versetzung des Physikus Dr. Ketterer nach Ueberlingen, ist das Physikat Tryberg mit der tarifmäßigen Besoldung von jährlichen 399 fl. und 120 fl. für eine Pferdsfourage in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bey der Großherzoglichen Sanitätskommission zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben vermög höchsten Staatsministerialrescripts vom 15ten July v. J. No. 862. Sich gnädigst bewogen gefunden, die Doctoren Roller und Kusel als Assistenzärzte bey dem Irrenhaus in Heidelberg anzustellen, und

den praktischen Arzt Ignaz Diebold in Bruchsal, zum Assistenzarzt in Stein zu ernennen.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist dem Candidaten der Pharmacie, Karl Leberle von Freiburg, die unbeschränkte pharmaceutische Licenz mit dem Prädicat: „gut befähigt", und

dem Franz Martin Riegel von Wertheim, die Licenz zur Ausübung der Apothekerkunst mit dem Prädicat: „gut befähigt" und

dem Apothekergehülfen Anton Friedrich Alois Mietinger von Altbreisach die Erlaubniß zur Ausübung der Apothekerkunst mit dem Prädicat: „hinlänglich befähigt" ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die durch die Versetzung des Kirchenraths Sonntag erledigte Sadtpfarrey Müllheim, dem bisherigen Pfarrer zu Gondelsheim Karl Heinrich Lang huldreichst zu übertragen.

Durch die freywillige Resignation und Versetzung des Pfarrers Ulmer zu Liptingen, ist die dortige Pfarrey Amts Stockach, im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 700 fl., worauf jedoch eine jährliche Abgabe von 100 fl. an den alten Pfarrer auf seine Lebzeit haftet, erledigt worden. Die Kompetenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich daher nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das bischöfliche Vicariat Konstanz zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrey Moosbrunn, Amts Gernsbach, im Murg- und Pfinzkreis, dem dortigen Administrator Joseph Anton Vierneisel, gnädigst zu übertragen geruht.

Durch das am 15. November v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Karl Wolf zu Helmstädt, Decanats Neckarbischofsheim, ist diese Pfarrey mit einem Kompetenzanschlag von 584 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um bemeldte Pfarrey haben sich binnen 6 Wochen bey der Grundherrschaft zu melden.

Durch den am 15ten November v. J. erfolgten Tod des evangel. Pfarrers Bosecker zu Sulzfeld, Decanats Gochsheim, ist diese Pfarrey mit einem Kompetenzanschlag von 975 fl. in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Stelle haben sich deshalb bey der Grundherrschaft vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen zu melden.

Berichtigung: In Nro. XXVII. v. J. Seite 191. Zeile 3 von unten ist statt: Wund- und Hebarzt Weyer, zu lesen: „Oberwund- und Hebarzt Meyer."

Großherzoglich = Badisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 19. Januar 1827.

Bekanntmachungen.

(Die Frohndleistung zu den Amthäusern und Gefängnissen betreffend.)

Unterm 13ten July 1821 sind die bisher in einzelnen Gemeinden bestandenen Beyträge zu der Besoldung der Beamten und andern Gerichtsbarkeitslasten als dem eingeführten, eine allgemeine gleiche Steuer bezweckenden Steuersystem entgegen, aufgehoben worden. Es sind aber Zweifel darüber entstanden, ob die in dem §. 16. des Edicts vom 4ten Juny 1808 die Grundverfassung der verschiedenen Stände betreffend, als eine Art Staatsfrohnd, gesetzlich angeordneten Gerichtsfrohnden, insbesondere die Frohnden zu Erbauung und Herstellung der Amthäuser, Gefängnisse und der übrigen Gerichtsgebäude, ebenfalls durch obgedachte Verordnung aufgehoben worden seyen.

Durch höchste StaatsministerialEntschließung vom 23ten Nov. d. J. Nro. 1774 ist nun die Erläuterung dahin gegeben worden, daß das neue Steuersystem, an dem früher bestandenen Frohndverhältniß nichts geändert habe, auch die in vorkommenden Fällen von allen Gemeinden eines Bezirks zu leistenden Frohnden ganz verschieden seyen, von den obgedachten Beyträgen zu Besoldungen und ähnliche Lasten, welche einzelne Gemeinden in größerem oder geringerem Maaße, viele auch gar nicht zu liefern hatten, und daß daher die mehrgedachten Frohnden als Staatsfrohnden, so lang fortdauern sollen, bis überhaupt über das Frohndwesen eine ändernde gesetzliche Bestimmung erfolgen werde.

Es wird daher allgemein verordnet, daß die Gerichtsfrohnden zu jedem Neubau oder jeder Hauptausbesserung eines Amtshauses oder Gefängnisses oder andern Gerichtsgebäudes, in dem Bezirke, für welchen das Bauwesen unternommen wird, auszuschreiben und zu leisten seyen.

Der Ausdruck „Hauptausbesserung“ ist im Sinne des Landrechtsatzes 606. zu nehmen.

Carlsruhe, den 15ten Decbr. 1826.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. Becker.

(Die Ueberweisung der Aktivreste der Rheinbauamortisationskasse an die Hauptkriegscontributionskasse betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben auf den Antrag des Ministeriums des Innern vom 13ten v. M. mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 30. v. M. gnädigst genehmigt, daß nach dem Gesetz v. 10. May v. J. Reg.Bl. No. VIII. die Rheinbauamortisationskasse aufgelöst und der Staatsschuldentilgungskasse gestattet werde, ihr Guthaben an der von ihr an die Erstere zu zahlenden Summe von 265,600 fl. abzuziehen, und daß der mit dem 1ten Juny d. J. übrigbleibende Rest von 72,742 fl. 48 kr. an die Hauptkriegscontributionskasse, da diese eine die ehemalige Markgrafschaft Baden umfassende Landeskasse ist, und mit der Rheinbauamortisationskasse denselben Schuldentilgungsverband bildet, überwiesen werde.

Welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 13ten Decbr. 1826.

Ministerium des Innern.
L. Winter.

Vdt. Becker.

Verordnung.

(Die Beherbergung von Fremden in den Landorten und die Einführung von Nachtzettelbüchern betreffend.)

Aus verschiedenen Anläßen und aus dem übereinstimmenden Gutachten mehrerer dießfalls vernommenen Behörden hat man die Ueberzeugung geschöpft, daß die Führung von Nachtzettelbüchern in den Landorten sehr zweckmäßig sey, nicht nur

zur Sicherheit des Vollzugs der Verordnung, daß keine Auswärtige ohne Erlaubniß des Ortsvorstands beherbergt werden dürfen, sondern auch zur Erleichterung der Aufsicht über die dießfallsige Dienstführung der Ortsvorgesetzten. Auch hat man vielfältig wahrgenommen, daß die gebotene Anzeige solcher Beherbergungen häufig unterlassen wird. Daher wird folgendes verordnet:

§. 1.

Jede Beherbergung eines Auswärtigen in den Landorten muß durch einen Nachtzettel des Ortsvorstandes oder seines Stellvertreters gestattet werden.

Unter Auswärtigen wird hier ein jeder verstanden, der nicht zu dieser Gemeinde gehört.

§. 2.

Der Ortsvorstand hat hierüber ein Buch zu führen, welches nach anliegendem Muster Nro. 1. einzurichten ist.

§. 3.

Der Nachtzettel wird nach weiters anliegendem Muster Nro. 2., mittelst Ausschnittes aus jenem Buche ausgestellt.

§. 4.

Derselbe muß in Ausstellung der Nachtzettel mit größter Behutsamkeit zu Werke gehen. Der Ortsvorstand, welcher für einen offenbar Verdächtigen einen Nachtzettel ausstellt, hat eine Strafe von 5 fl. bis 15 fl. und nach Befund der Umstände selbst Dienstentsetzung zu gewärtigen.

§. 5.

Wird für eine aus mehreren Personen bestehende Familie Herberge begehrt, so braucht zwar hierüber nur ein Nachtzettel ausgestellt zu werden; jedoch ist jedes Mitglied der Familie darin zu nennen. Für die darin nicht benannten hat der Nachtzettel keine Gültigkeit.

§. 6.

Der Ortsvorstand, welcher einen Nachtzettel ausfertigt, ohne vorher den Eintrag in das Nachtzettelbuch gemacht zu haben, zahlt 1 fl. 30 kr. Strafe.

§. 7.

Fertigt derselbe gar keinen Nachtzettel aus, sondern ertheilt die Erlaubniß nur mündlich, so verfällt er in eine Strafe von 3 fl. und die Erlaubniß ist ungültig.

§. 8.

In solchen Landgemeinden, welche aus sehr zerstreut liegenden Wohnungen bestehen, ist die Einrichtung zu treffen, daß dieselben zu diesem Behufe in mehrere schickliche Bezirke eingetheilt werden. Für jeden Bezirk ist ein besonderes Nachtzettelbuch anzulegen, welches entweder ein Gerichtsmann, oder wenn dieses nicht thunlich ist, ein anderer zuverläßiger, hierauf zu verpflichtender Bürger genau unter denselben oben für den Ortsvorstand vorgeschriebenen Bedingungen zu führen hat. Jedem Gemeindseinwohner ist zu eröffnen, in welchen Bezirk er dießfalls gehöre, wohin er sich also zur Einholung der Nachtzettel zu wenden hat.

§. 9.

Wer einen Auswärtigen über Nacht behält, ohne einen Nachtzettel, zahlt 2 fl. Strafe. Wer einen solchen über Nacht behält länger, als der Nachtzettel lautet, zahlt 1 fl. 30 kr. Strafe.

§. 10.

Von dieser Vorschrift sind lediglich die Gastwirthe, keineswegs aber auch die sogenannten Straußwirthe ausgenommen.

Bey jenen genügt es, wenn sie den Ortsvorständen die Namen und den Stand der von ihnen zu beherbergenden Personen anzeigen, wo es alsdann letzterem frey steht, im Gastwirthshause selbst, nach Gestalt der Sache, die ihm nöthig scheinende nähere Erkundigung über die Fremden entweder mittelbar oder unmittelbar einzuziehen.

Der Gastwirth, der jene Anzeige unterläßt, verfällt gleichfalls in die Strafe von 2 fl.

§. 11.

Wenn ein Auswärtiger sich bey vorgerückter Nachtzeit um Herberge meldet, wo die Einholung eines Nachtzettels nicht thunlich ist, so darf ihn zwar der darum angesprochene auf seine Verantwortlichkeit einstweilen aufnehmen, jedoch muß er sogleich den andern Morgen, noch ehe der Auswärtige ihn verläßt, die Anzeige davon bey dem Ortsvorstande machen, bey 2 fl. Strafe.

Auch Gastwirthe sind bey Vermeidung gleicher Strafe zu dieser Anzeige verbunden, jedoch darf letztere auch erst nach der Abreise der Fremden geschehen, niemals aber später als 8 Uhr Morgens.

§. 12.

Jeder Nachtzettel muß 3 Monate lang vom Tag der Ausstellung an, vom Beherberger aufbewahrt werden bey 1 fl. Strafe.

§. 13.

Die Ausfertigung der Nachtzettel geschieht unentgeldlich.

§. 14.

Die Kosten des Nachtzettelbuchs werden aus der Gemeindskasse bezahlt; für die Führung desselben erhält jeder Ortsvorstand 5 fl. aus der Gemeindskasse.

§. 15.

Die Strafen, welche der Ortsvorstand oder nach Umständen die DistriktsPolizeyBehörde gegen Ortseinwohner wegen unerlaubter Beherbergung oder unterlassener Anzeige derselben oder wegen unterlassener Aufbewahrung der Nachtzettel, erkennt, fallen in die Gemeindskasse; dagegen die Strafen, welche von der DistriktsPolizeyBehörde gegen den Ortsvorstand wegen pflichtwidriger Ausstellung von Nachtzetteln und wegen unrichtiger Führung des Buchs erkannt werden, in die Amtskasse.

§. 16.

Den Polizeygardisten steht nicht nur frey, sondern es wird ihnen zur Pflicht gemacht, sich die Nachtzettelbücher der Ortsvorgesetzten von Zeit zu Zeit vorzeigen zu lassen, und die Einträge desselben mit den in der Gemeinde bey einzelnen Bürgern, noch aufbewahrten Nachtzetteln zu vergleichen.

§. 17.

Den Beamten wird empfehlen, gelegenheitlich von den Nachtzettelbüchern Einsicht, und von der dießfallsigen Dienstführung der Ortsvorgesetzten Kenntniß zu nehmen.

Die Kreisdirektorien werden beauftragt, diese Verordnung durch die Anzeige- und Localblätter weiter bekannt zu machen und über deren genauen Vollzug zu wachen.

Carlsruhe, den 30ten December 1826.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. Kirn

Muster Nro. 1.	Muster Nro. 2.
Nummer 1. (Namen des Beherbergenden) erhielt heute die Erlaubniß nachbenannte (n) Fremde (n) auf (Dauer der Erlaubniß) bey sich zu beherbergen (Namen, Stand, Heimath und Reisezweck des oder der Fremden)	Nummer des Registers (Namen des Beherbergenden) erhält hiermit die Erlaubniß nachbenannte (n) Fremde (n) auf (Dauer der Erlaubniß) bey sich zu beherbergen. (Namen, Stand, Heimath und Reisezweck des oder der Fremden)
(Benennung der Urkunden oder der Bürgschaft von zuverläßigen Ortseinwohnern, auf welche hin jene Erlaubniß ertheilt wurde) (Die Bürgen haben sich hier zu unterzeichnen) N. den ten T. Vogt.	Dieser Schein ist ¼tel Jahr lang bey 1 fl. Strafe wohl aufzubewahren, und der Beherbergende wird darauf aufmerksam gemacht, daß wer eine auswärtige in keinem Nachtzettel genannte Person beherbergt, 2 fl. Strafe, wer aber eine darin genannte Person über die bewilligte Zeit beherbergt 1 fl. 30 kr. Strafe zahlen muß. N. den ten T. Vogt.
Nummer 2.	

(Die Bestrafung der Weinaccis- und Ohmgelds-Defraudationen betreffend.)

Zur Beseitigung von Mißverständnissen wird bekannt gemacht, daß der diesseitige Beschluß vom 27. Juny d. J. Reg.Blatt Nro. XVII. nicht eine, der höchsten Verordnung vom 22. Juny d. J. nachgefolgte Vorschrift, sondern die Publication der höchsten Verordnung vom 8. Juny Nro. 832. ist, daß also die in der letzt erwähnten höchsten Resolution allegirten Strafgesetze nur in soweit Anwendung finden können, als sie nicht durch die spätere vom 22ten desselben Monats aufgehoben worden sind.

Carlsruhe den 5. December 1826.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. W. Maler.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Die ledige Franziska Ochsenreuter von Freyburg hat dem dortigen Armeninstitut 150 fl., unter Vorbehalt lebenslänglicher Nutznießung,

ein ungenannter Wohlthäter hat den Hausarmen in Ettlingen 50 fl.,

die ledig verstorbene Theresia Keller zu Walldürn hat dem dortigen Armenfond ein Kapital von 200 fl., und

der verstorbene Handelsmann Heinrich d'Angelo in Mannheim hat in die Armenanstalt daselbst ein Kapital von 500 fl. vermacht, welches hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, haben allergnädigst geruht, dem Gartendirector Zeyher in Schwetzingen den Charakter als Geheimer Hofrath,

dem Kammerjunker Grafen Clemens August von Waldkirch die unterthänigst nachgesuchte Entlassung gnädigst zu ertheilen,

den Kreisrath Duttle in Freyburg wegen vorgerücktem Alter und Kränklichkeit, und

den Kreisrath von Dawans in Mannheim in den Pensionsstand zu versetzen.

Höchstdieselben haben Sich unterm 27. November v. J. gnädigst bewogen gefunden, den Oberforstmeister von Drais in Freyburg, auf dessen eigenes Ansuchen, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treu geleisteten Diensten, in Pensionsstand zu setzen. Die Forstinspektionen Heitersheim, Oberried, Kenzingen und Waldkirch treten durch die mit der Pen-

ſtonirung des Oberforſtmeiſters von Drais verbundene Auflöſung des Oberforſtamts Freyburg, einſtweilen in das Verhältniß unmittelbarer Forſtinſpektionen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner gnädigſt geruht, dem Forſtinſpektor von Drais in Waldkirch, die durch Verſetzung des Forſtinſpektors Dern auf das Forſtamt Mosbach erledigte Forſtinſpektion Heitersheim mit Beſtimmung des Wohnſitzes nach Freyburg, zu übertragen,

den Revierförſter Chriſtian Wagner von St. Georgen, in Berückſichtigung wiederholten Bittens um Verſetzung auf ein Revier in der Ebene, auf das Forſtrevier Aue, und

den Revierförſter Chriſtian Eichrodt von Forbach, auf das Forſtrevier St. Georgen zu verſetzen, ſo wie

das durch die Verſetzung des Revierförſters Chriſtian Eichrodt von Forbach nach St. Georgen erledigte Forſtrevier Forbach, dem bisherigen Forſtverſeher zu Langenalb Maximilan Eichrodt, und

das Forſtrevier Langenalb dem bisherigen Hofjäger Carl Löffel zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den bisherigen Diurniſten Wilhelm von Müller als Kanzliſten bey der Oberrechnungskammer anzuſtellen,

die durch den Tod des Kanzleyraths Huber erledigte Expeditorſtelle bey dem Hofgericht zu Raſtadt, dem TheilungsCommiſſair Karl Schnaibel von Lahr, und

die erledigte katholiſche Pfarrey Weiher, Oberamts Bruchſal im Murg- und Pfinzkreis, dem Benefiziaten Franz Joſeph Eckert zu Neuweyer zu übertragen.

Durch freye Reſignation und Zuruheſetzung des ſeines Augenlichts beraubten Pfarrers Wehinger zu Amoltern wird dieſe Pfarrey, Amts Kenzingen, im Dreiſamkreis, mit einem im Durchſchnitte berechneten beyläufigen Einkommen von 700 fl. in Zehnden, Güterertrag und etwas Naturalien, worauf jedoch eine jährliche Abgabe von 100 fl. für den reſignirten Pfarrer ad Dies vitae haftet, erledigt. Die Kompetenten um dieſe den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarrpfründe haben ſich daher binnen 6 Wochen nach der Verordnung im Reg.Blt. von 1810. Nro. 38. insbeſondere Art. 4. durch das biſchöfliche Vikariat Konſtanz zu melden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, die erledigte evangeliſche Pfarrey Oeſchelbrenn dem Pfarrer Friedrich Wilhelm Metzger in Bahlingen huldreichſt zu übertragen, die Bewerber um die hierdurch in Erledigung gekommene Pfarrey Bahlingen, Dekanats Emmendingen, mit einem Ertrag von 517 fl. 30 kr., haben ſich binnen 4 Wochen durch ihre Dekanate bey der oberſten evangel. Kirchenbehörde vorſchriftsmäßig zu melden.

Höchſtdieſelben haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, die erledigte kathol. Pfarrey Untergrombach, Oberamts Bruchſal im Murg- und Pfinzkreis, dem Pfarrer Albrecht zu Daxlanden zu übertragen.

Dadurch wird die Pfarrey Daxlanden, Landamts Carlsruhe im gedachten Kreis, mit einem beyläufigen Einkommen von circa 500 fl. in Geld, Zehent und Güterertrag erledigt. Die Kompe-

tenten um diese Pfarrpfründe haben sich daher binnen 6 Wochen bey dem Murg- und Pfinzkreisdirektorium nach Vorschrift zu melden.

Durch Versetzung des Pfarrers Johann Baptist Lenz nach Wieden, ist die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrey Rothweil, Amts Breisach, im Dreisamkreis längst schon erledigt worden, und zwar mit einem beyläufigen Einkommen von 7 bis 800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Gütterertrag, wobey jedoch der Pfarrer von dem, was er über die freyen 750 fl. bezieht, zum neuen Kirchenbau den gesetzlichen Beytrag zu leisten hat. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das bischöfliche Vicariat Konstanz bey der Staatsbehörde gehörig zu melden.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist dem Candidaten der Heilkunde Eduard Franze von Burgscheidungen bey Nauenburg an der Saale, dermalen in Königsfeld, in Gefolge höchster Entschließung aus dem Großherzoglichen Staatsministerium vom 14. Dezember v. J. Nro. 1888, die Erlaubniß zur unbeschränkten Ausübung der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe in dem Großherzogthum, und zwar in den beyden ersten Fächern der Heilkunde mit dem Prädicat „vorzüglich" und in dem letzten mit dem Prädicat „gut" befähigt, ertheilt worden.

Nach dem Antrag der evangelischen Kirchen- und Prüfungscommission sind folgende in der letzten Spätjahrsprüfung examinirte Theologen unter die evangelisch-protestantischen Pfarrcandidaten aufgenommen worden: Karl Wilhelm Enefelius, von Carlsruhe; Friedrich Leuchsenring, von Rheims; Daniel Waag, von Carlsruhe; Gustav Frommel, von Ichenheim; Joh. Peter Behagel, von Mannheim; August Eberlin, von Opfingen; Ludwig Lebeau, von Carlsruhe; August Rettig, von Schwetzingen; Georg Stuckert, von Heidelberg; Bernhard Krauß, von Dilsberg; Karl Ludwig Bauer, von Heidelberg; und Friedrich Zimmermann, von Mannheim.

Nach ordnungsmäßig erstandener rigoroser Prüfung wurde nachbenannten Candidaten der Arzneywissenschaft die unbeschränkte Licenz ertheilt:

a) zur Ausübung der innern Heilkunde, dem:

Joseph Thomann von Freyburg,	mit dem Prädicat	„vorzüglich"	befähigt.
Johann Baptist Zähringer von da	— — — —	„vorzüglich"	—
Joseph Starck von St. Blasien	— — — —	„gut"	—
Amand Mayer von Freyburg	— — — —	„gut"	—
Carl Gobée von Bruchsal	— — — —	„hinlänglich"	—
Franz Ludwig Herr von Achern	— — — —	„hinlänglich"	—
Valentin Witzel von Mannheim	— — — —	„hinlänglich"	—

b) zur Ausübung der Wundarzneykunde, dem:

Joseph Thomann von Freyburg	mit dem Prädicat	„vorzüglich"	befähigt.
praktischen Arzt Eduard Jos. Seitz von Mannheim	— — — —	„vorzüglich"	—
Johann Baptist Zähringer von Freyburg	— — — —	„gut"	—
Carl Gobée von Bruchsal	— — — —	„hinlänglich"	—
Valentin Witzel von Mannheim	— — — —	„hinlänglich"	—

und c) zur Ausübung der Geburtshülfe, dem:

Joseph Thomann von Freyburg	mit dem Prädikat	„vorzüglich"	befähigt
praktischen Arzt Eduard Jos. Seitz von Mannheim	— — — —	„gut"	—
Johann Baptist Zähringer von Freyburg	— — — —	„gut"	—
Carl Gobée von Bruchsal	— — — —	„gut"	—
Valentin Witzel von Mannheim	— — — —	„hinlänglich"	—

Nach ordnungsmäßiger strenger Prüfung ist dem praktischen Arzte Anton Kamm von Beuren, Amts Baden, die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der Chirurgie und Geburtshülfe, und zwar als Wundarzt erster Classe mit dem Prädikat „gut" und als Geburtshelfer mit dem Prädikat „hinlänglich" befähigt ertheilt worden.

Durch das längst erfolgte Ableben des Pfarrers Michael Pfister, ist die Pfarrey Plittersdorf, Oberamts Rastatt, im Murg- und Pfinzkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 500 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Gütherertrag erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich binnen 6 Wochen bey dem betreffenden Kreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 27. Okt. v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Jacob Gubelmann ist die mit 800 fl. in Geld und Naturalien dotirte Pfarrey Oehningen, Amts Radolphzell, im Seekreis, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich daher nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3. bey dem Seekreisdirektorium zu melden.

Die Fürstlich Leiningische Präsentation des Pfarrverwesers Johann Joseph Stein zu Balzfeld auf die erledigte Pfarrey Hettingen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Auf Höchstes Rescript des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 21ten Sept. v. J. Nro. 1426. wird das schon seit 1822. erledigte zur Seelsorge bestimmte Kaplaneybenefizium zu Lypferdingen, Amts Blumenfeld im Seekreis, womit die Pastoration der Pfarrey Kirchischen Filialgemeinde Stetten durch den dahin excurirenden Beneficiaten provisorisch verbunden ist, neuerdings ausgeschrieben.

Die Kompetenten um diese Kuratpfründe im Durchschnitte mit einem beyläufigen Einkommen von 400 fl. in Geld, Naturalien und Gütherertrag, wozu von Stetten noch beyläufig 200 fl. kommen, haben sich daher binnen 6 Wochen bey dem betreffenden Kreisdirektorium zu melden.

Im vorigen Jahre 1826 haben folgende 44 Großherzoglich Badische Titularen die Priesterweihe und darauf ihre Anstellung als Gehülfen in der Seelsorge bey Katholischen Pfarreyen erhalten:

a) Aus der Konstanzer Diözes:

Barbisch, Joseph von Tschagguns;
Bohlinger, Michael von Thunsel;
Dörle, Anton von Herbolzheim;
Dold, Paul von Tryberg;
Eisele, Joseph von Bella;
Fahrländer, Xaver von Ettenheim;

Grafmüller, Joseph von Freyburg;
Haas, Joseph von Hartheim;
Haberstroh, Joseph von Waldkirch;
Haitz, Joseph von Waldshut;
Hemmen, Christian von Gottenheim;
Herrmanutz, Raimund von Stockach;
Jäckle, Bonifaz von Herdwangen;
Klausmann, Leonhard von Oberwinden;
Kurz, Joseph von Schuttern;
Mayer, Mathä, von Rothweil am Neckar;
Mayer, Joseph von Villingen;
Mayer, Silvester von Riedheim;
Reichman, Benedikt von Asen;
Reize, Bonifaz von Irrendorf;
Riesterer, Joh. Baptist v. St. Trudpert;
Riesterer, Martin von Grunnern;
Rombach, Karl von Freyburg;
Rutschmann, Anton von Lembach;
Schababerle, Joseph von Villingen;
Schaible, Michael von Offenburg;
Scheffold, Joseph von Markdorf;
Sulzer, Anton von Konstanz;
Ummenhofer, Franz Xaver von Villingen;
Wenk, Nikolaus von Altbreisach;
Zimmermann, Joseph von Gündlingen.

b) Aus der Speyerer Diözes:

Bauer, Alexander von Königheim;
Beck, Joseph von Baden;
Reichert, Jakob von Rittersbach;
Geißler, Adam von Leutershausen;
Gräser, Johann von Malsch bey Ettlingen;
Hirn, Ignatz von Ettlingen;
Kleinhanns, Franz von Gerlachsheim;
Kolb, Philipp Joseph von Buchen;
Kuhn, Franz Joseph von Ottenau;
Obermeier, Theobald von Rheinsheim;
Sartori, Adam von Mannheim;
Schwämmlein, Joseph von Mannheim
und
Warth, Christoph von Kuppenheim.

Seine Königliche Hoheit haben der Bitte des Dekans Krey zu Lörrach um Abnahme der Dekanatsgeschäfte gnädigst willfahrt, und demselben zum Beweis der höchsten Zufriedenheit mit seinen Amtsverrichtungen den Charakter und Rang eines Kirchenraths ertheilt, das hierdurch erledigte Dekanat aber einstweilen mit dem damit verbundenen Gehalt dem Pfarrer Raupp in Wellbach huldreichst zu übertragen.

Die Fürstlich Leiningische Präsentation des Pfarrverwalters Joseph Walter zu Strümpfelbrunn auf die erledigte katholische Pfarrey Lohrbach, Bezirksamt Mosbach, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrey Oberhausen im Neckarkreis mit dem zur Zeit verbundenen Dekanate Philippsburg dem bisherigen Pfarrer und Dekan Adelbert Bachmann in Krautheim gnädigst zu übertragen geruht.

Dadurch wird die katholische Stadtpfarrey Krautheim mit dem damit verbundenen Dekanat allda, Amts Krautheim im Main- und Tauberkreis mit einem beyläufigen Ertrag von 1000 fl. erledigt, um welche sich die Kompetenten bey der Fürstlichen Standesherrschaft zu Salm - Krautheim als Patron nach Vorschrift zu melden haben.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. Januar 1827.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Durch die Verordnung vom 11ten May vorigen Jahrs Regierungsblatt No. XV. Seite 99, haben Wir Vorschriften zur Allodification der herrschaftlichen Schupf- und Erblehen im Allgemeinen ertheilt. Es ist nun noch übrig, für die Allodification der ursprünglich auf drey Generationen verliehenen Erbbestände in der ehemaligen Rheinpfalz, die unter den in der Verordnung vom 11ten May l. J. bezeichneten Erblehen nicht begriffen sind, den eigenthümlichen Verhältnissen derselben angemessene Bestimmungen zu geben.

Zu diesem Zweck verordnen Wir wie folgt:

1) Die zu den großherzoglichen Domainen gehörigen, ursprünglich auf drey Generationen verliehenen, Erbbestände in der vormaligen Rheinpfalz können auf Ansuchen der Erbbeständer in freyes Eigenthum verwandelt werden.

2) Der Abkauf des Canons und des Laudemiums geschieht nach Unserer Verordnung v. 11ten May vorigen Jahrs.

3) Zur Ausmittlung der Abkaufssumme für den Heimfall wird der Werth, den das Lehen als freyes Eigenthum haben würde, bestimmt und von diesem Werthe der Betrag für den Abkauf des Canons und des Laudemiums abgezogen. Von der dann noch übrig bleibenden Summe werden, wenn der Erbbestand

a) noch auf drey Generationen geht, vier
b) noch auf zwey Generationen geht, sieben
c) nur noch auf eine Generation geht, eilf Procent für die Heimfallshoffnung berechnet.

Dauert der Bestand nur noch für die Lebenszeit des Inhabers, so geschieht die Allodification wie bey den Schupflehen nach II. der Verordnung vom 11ten May vorigen Jahrs.

4) Letztere Verordnung findet übrigens hier gleichfalls ihre Anwendung, so weit nicht durch gegenwärtige Bestimmungen ein Anderes vorgeschrieben ist.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 11ten Januar 1827.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

(Den Vollzug des Gesetzes v. 30. Nov. 1826 betreffend.)

Zu Vollziehung des provisorischen Gesetzes vom 30. Nov. v. J. (Reg.Bl. No. XXIX.) die Erhebung der Ein- und Ausgangszölle vom Holz betreffend, wird andurch verordnet:

Art. 1. Der Ausfuhrzoll von Brennholz, Holzkohlen, Torf und Rinden ist nach den aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen, auf erhobenes Gutachten der OberforstCommission, einverständlich mit Großherzogl. Ministerium des Innern, festgesetzen Localtarifen zu erheben.

Art. 2. Das Klafter Scheiterholz von 6 Fuß Höhe und 6 Fuß Breite wird bey der Verzollung zu so viel Achtels Klafter angenommen, als die Scheiter halbe Fuß Länge haben. Bruchtheile eines halben Fußes werden für einen halben Fuß gerechnet.

Art. 3. Buchen Brennholz, wenn auch mit anderm Holz gemischt, muß als Buchenholz, buchen Kohl, wenn auch mit anderm Kohl vermischt, muß als buchen Kohl; junge Eichen- oder Erlen-Rinde, wenn auch mit alter vermischt, muß als junge Rinde, und Prügelholz wie Scheiterholz verzollt werden.

Art. 4. Der Zoll von Holz, Kohlen und Rinden, welche unmittelbar aus dem Walde, und ohne Berührung einer Zollstation ins Ausland verführt werden, muß vor der Abfuhr entrichtet werden.

Art. 5. Holz, welches auf Niederlagsplätze gebracht wird, von welchen die Ausfuhr ins Ausland, ohne Berührung einer Zollstation statt finden kann, muß gleich bey der Verbringung auf diese Plätze verzollt werden.

Art. 6. Holz, Kohlen, Torf und Rinden, welche von einem Punkte des Großherzogthums zu Wasser oder zu Land ausgehen, um auf einem andern Punkte wieder eingeführt zu werden, sind mit einem Passierschein zu versehen, der mit den erforderlichen Beweisen der wirklich statt gefundenen Wiedereinfuhr zurückgebracht werden muß.

Art. 7. Niederlagen für den Zwischenhandel mit ausländischem Holz gegen blose Entrichtung des Transitzolls können nur mit besonderer Bewilligung der Steuerdirection und unter den Bedingungen, welche dieselbe zum Schutz gegen Unterschleife nothwendig erachtet, statt finden.

Die Steuerdirection hat hiernach das ZollErhebungs- und Aufsichts-Personal gemessen zu instruiren und über den Vollzug zu wachen.

Carlsruhe, den 19ten Januar 1827.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt. Maler.

(Die Zurückzahlung aufkündbarer Kapitalien von der Amortisationskasse betreffend.)

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung v. 7. Dec. v. J. Reg.Bl. Nro. XXIX. wird andurch zur Kenntniß der Staatsgläubiger gebracht, daß die Amortisationskasse unter heutigem angewiesen worden ist, auch alle nach dem 1ten Juny 1825. bey ihr angelegten, über 4 pCt. stehenden, und von Seiten der Creditoren mit ½ oder ½ jähriger Frist aufkündbaren Kapitalien zu künden, und nach Ablauf der vertragsmäßigen Frist heimzuzahlen.

Carlsruhe, den 22. Januar 1827.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Zusammenstellung der Local-Tarife,

nach welchen der Ausgangszoll vom Brennholz, von Holzkohlen, Torf und Rinden, in Gemäßheit des provisorischen Gesetzes vom 30. Nov. 1826. erheben werden muß.

Ordnungszahl.	Grenzdistrikte.	Brennholz				Kohlen				Rinden				Torf	
		buchenes Klafter zu 144 Cubikfuß		anderes Klafter zu 144 Cubikfuß		buchene Zuber zu 55 5/9 Cubikfuß		andere Zuber zu 55 5/9 Cubikfuß		junge eichene und erlene Entr.		andere Entr.		Roßlast	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Nördliche Grenze.														
1	Vom Rhein bis an den Main . .	—	36	—	24	—	30	—	25	—	8	—	4	—	8
2	Längs dem Main bis an die Baiersche Grenze	1	8	—	40	—	30	—	25	—	6	—	3½	—	—
	II. Oestliche Grenze.														
3	Vom Main bis an den Neckar bey Hasmersheim	1	—	—	36	—	40	—	30	—	8	—	4½	—	—
4	Vom Neckar bey Hasmersheim bis Dürrn ausschließlich	1	28	—	48	—	40	—	30	—	10	—	5½	—	—
5	Von Dürrn bis Mosbrunn ausschließlich	—	48	—	24	—	30	—	25	—	10	—	5	—	—
6	Von Mosbrunn bis Schenkenzell ausschließlich	—	20	—	12	—	20	—	15	—	6	—	3	—	—
7	Von Schenkenzell bis Oeffingen ausschließlich	—	48	—	36	—	40	—	30	—	10	—	5	—	—
8	Von Oeffingen bis an den Bodensee	—	40	—	28	—	35	—	25	—	6	—	3	—	—
	III. Südliche Grenze.														
9	Von der Würtembergischen Grenze am Bodensee bis Rheinheim ausschließlich	—	44	—	28	—	35	—	25	—	6	—	3	—	—
10	Von Rheinheim bis Niederschwörstetten ausschließlich	—	56	—	36	—	40	—	30	—	8	—	4	—	—
11	Von Niederschwörstetten bis an die Schweizer Grenze unterhalb Basel am Rhein	1	28	—	48	—	50	—	35	—	10	—	5	—	—
	IV. Westliche Grenze.														
12	Von der Schweizer Grenze unterhalb Basel am Rhein bis Grefern ausschließlich	1	28	—	48	—	50	—	35	—	12	—	6	—	—
13	Von Grefern bis an die Hessische Grenze	1	8	—	40	—	40	—	30	—	12	—	6	—	—

(Die Controlirung der zollfreyen Gegenstände betreffend.)

Um den Nachtheilen zu begegnen, welche die Aufhebung der Zölle für einzelne Gegenstände auf die sichere und ordnungsmäßige Erhebung dieser Auflage im Allgemeinen hat, wenn die befreyten Gegenstände mit keiner die Zollfreyheit im einzelnen Fall aussprechenden Urkunde begleitet sind: findet man sich bewogen, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 18. dieses andurch folgendes zu verordnen:

Art. 1.

Für alle Gegenstände, welche nach den bestehenden Gesetzen überhaupt oder zur Erleichterung des Grenzverkehrs bis zu einem gewissen Betrag vom Ein- Aus- oder Durchgangszoll befreyt sind, müssen an der betreffenden Zollstation Freyscheine begehrt und ausgestellt werden, in welchen die zollfreyen Gegenstände, ihre Quantität, und Bestimmung, als Ein- Aus- oder Durchfuhrgut, angegeben sind.

Art. 2.

Für die Ausfertigung eines Freyscheins haben die Angestellten der Zollverwaltung von den Transportanten der Waare 1 kr. zu beziehen.

Art. 3.

Die Nichtbeobachtung dieser Formalität ist in jedem Falle mit einer Strafe von 1 fl. 30 kr. zu ahnden, die dem Anzeiger ganz zufällt.

Art. 4.

Die Untersuchung und Bestrafung steht dem Vorgesetzten des Orts zu, wo die Contravention entdeckt wird, vorbehaltlich des Recurses an das betreffende Amt. Er hat für das darüber abzuhaltende kurze Protokoll 15 kr. Gebühr zu fordern. Die Strafe ist sogleich zu erheben und dem Anzeiger auszufolgen.

Art. 5.

Werden von dem Angezeigten Entschuldigungen vorgebracht, worüber der Zoller vernommen werden muß, so ist die Sache an das Amt zur weitern Untersuchung und Entscheidung abzugeben.

Die Steuerdirektion hat hiernach die Angestellten der Zollverwaltung zu instruiren, und über den Vollzug zu wachen.

Carlsruhe, den 20ten Januar 1827.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachungen.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Der verstorbene Hr. Geheime Rath und Director Pfeiffer hat die armen katholischen Schulkinder in Carlsruhe, Mannheim und Heidelberg zu Erben seiner Verlassenschaft ernannt;

der Staatsrath und Kreisdirector Freyherr v. Türkheim zu Freyburg hat zur Unterstützung der Armen zu Altdorf ein Kapital von 100 fl., so wie sein verstorbener Vater der Grundherr zu Altdorf, Geheimer Rath Freyherr von Türkheim, ebenfalls ein Kapital von 1000 fl. zu gleichem Zwecke gestiftet, welche wohlthätige Handlungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Dienst-Nachrichten.

Unter dem 11ten Januar d. J. haben Sich Seine Königliche Hoheit gnädigst bewogen gefunden, den Hofgerichtsrath Melchior von Damans zu Mannheim in Ruhestand zu versetzen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, die erledigte evangel. Pfarrey Opfingen dem Pfarrer Carl Friedrich Eisenlohr in Spöck huldreichst zu übertragen. Die Bewerber um die hierdurch in Erledigung gekommene Pfarrey Spöck, Landamts Carlsruhe, Murg- und Pfinzkreises, haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bey der obersten evangel. Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden. Diese Pfarrey hat einen Kompetenzanschlag von 620 fl. und ist mit derselben das Filial Staffort verbunden, woselbst jeden Sonn und Feyertag gepredigt, auch alle Kasualien versehen werden müssen.

Die von der Großherzoglichen Universität Freyburg ausgefertigte Präsentation des MünsterpfarrCooperators Felizian Engler zu Freyburg auf die Stadtpfarrey Burgheim, im Dreisamkreis, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Todes-Fall.

Am 16ten October d. J. ist der Physicus des Amts Hüfingen, Dr. von Engelberg, in Donaueschingen gestorben.

Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. Februar 1827.

(Provisorische Uebereinkunft mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitigen Zoll- und Handelsverhältnisse.)

Nachstehender Staatsvertrag, welcher zwischen dem Großherzoglichen Geschäftsträger in der Schweiz Geheimen Legationsrath Alexander von Dusch einerseits und dem Eidgenössischen Bevollmächtigten Herrn Staatsrath und Generalquartiermeister Hans Conrad Finsler andrerseits unterm 5ten und 13ten November vorigen Jahrs, in Erwartung der endlichen Entscheidung über den am 19ten Jenner 1826. gegenseitig ausgefertigten Hauptvertrag, abgeschlossen und ausgewechselt worden ist, hat die Ratification der beyderseitigen Regierungen, von Schweizerischer Seite jedoch mit Ausnahme des löblichen Standes Basel, erhalten, und wird demnach auf Allerhöchsten Befehl zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Artikel I.

Beyde contrahirende Staaten behalten sich während der Dauer dieser Uebereinkunft die freye Verfügung über ihr Zoll- und Handelswesen in allen Punkten vor, über welche dieselbe keine beschränkenden Bestimmungen enthält; sichern sich jedoch gegenseitig im Allgemeinen zu, in keinem Fall eine ungünstigere Behandlung eintreten zu lassen, als gegen alle diejenigen Staaten, mit welchen keine vertragsmäßigen Verpflichtungen bestehen, daher keine nachtheiligen, für einzelne Staaten etwa bestehenden, Ausnahmen auf einander anzuwenden, und noch weniger dergleichen ausschließend gegen einander zu verfügen.

Sollten von der einen oder andern Seite, während der Dauer dieser Uebereinkunft, die allgemeinen Zölle geringer bestimmt werden, als sie gegenwärtig festgesetzt sind, so soll die Erleichterung auch gegen den jenseitigen Staat in Anwendung kommen.

Art. II.

Beyde contrahirende Staaten werden, während der Dauer dieser Uebereinkunft, keine unbedingten Ein- und Ausfuhr-Verbote gegen einander erlassen.

Art. III.

Die Großherzoglich Badische Regierung wird von den in der Anlage 1. verzeichneten Gegenständen, bey der Einfuhr aus der Schweiz, keine höheren als die beygesetzten Zölle erheben.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft und die einzelnen Cantons-Regierungen werden von denjenigen Gegenständen, welche in Beylage 2. sub Lit. A. benannt sind, die gegenwärtig in Wirksamkeit bestehenden Schweizerischen Zölle, und andere gleichwirkenden Abgaben nicht erhöhen, und von den sub Lit. B. benannten Gegenständen die beygefügten Abgaben-Sätze nicht überschreiten.

Von den in der Anlage 1. genannten Gegenständen, werden von Seite der Schweiz die Eidgenössischen- und Cantons-Zölle, zusammengerechnet, während der Dauer dieser Uebereinkunft in keinem Falle gegen Baden über das Maaß der von dem lezteren Staat bewilligten Eingangs-Zölle erhoben werden.

Art. IV.

Die Großherzoglich Badische Regierung wird die in der Anlage 3. enthaltenen Ausgangs-Zölle nicht erhöhen, und die befreyten Gegenstände nicht belegen.

Von Seite der Schweiz werden die in dieser Anlage enthaltenen Gegenstände mit keinen höhern Ausgangszöllen als von Baden belegt, — die frey gegebenen aber auch nicht belastet werden.

Art. V.

Hinsichtlich der Transit-Zölle, sichern sich die Großherzoglich Badische Regierung und die Eidgenossenschaft für sich und die Cantons-Regierungen zu, sich für die Dauer der Uebereinkunft wechselseitig gleich den begünstigsten Staaten, und bey neuen Straßen-Anlagen, in Baden nach den Bestimmungen für die eigenen Staats-Angehörigen, und in der Schweiz nach denjenigen für die Eidgenossen zu behandeln.

Insbesondere verspricht die Großherzoglich Badische Regierung auf den Handelsstraßen von Frankfurt nach Basel und nach Schaffhausen, so wie auf der Verbindungsstraße zwischen diesen beyden letztern Städten, keine belästigende Abweichung von dem allgemeinen Durchgangs-Zoll-Tarif anzuordnen, von baarem Gelde aber keinen Zoll zu erheben. Von Seite der Schweiz wird, insbesondere in Bezug auf die Straßen nach Italien über den Splügen und den Bernhardin, die Zusicherung ertheilt, für alle aus dem Großherzogthum Baden kommenden, oder dahin bestimmten Güter, die Transit-Zölle in dem Canton St. Gallen auf die Hälfte des bisherigen Betrags herabzusetzen.

In den Cantonen Graubündten und Tessin werden hingegen für diese Güter diejenigen Transit-Zölle und Begünstigungen aller Art im Waaren-Transport in Anwendung kommen, welche den Waarenversendungen der Schweizerischen Kaufleute zu Statten kommen, mit Vorbehalt einiger, in Kraft uralter bedingter Uebereinkünfte zu Gunsten von Schweizerischen Eigenthümern auf wenigen einzelnen Waaren-Gattungen bestehenden, Ausnahms-Zölle in Graubündten.

Art. VI.

Die Regierungen der Grenz-Cantone Zürich, Schaffhausen und Aargau, machen sich verbindlich, von solchen Waaren, die aus dem Badischen kommen und ohne abgeladen zu werden ihr Gebiet transitiren, nicht mehr als ½ kr. pr. Ctr., auf die Stunde, Transit-Zoll zu erheben. Die Regie-

kung des Cantons Basel verpflichtet sich, von denjenigen Waaren, welche aus dem Badischen kommen, über das auf dem rechten Rheinufer gelegene Gebiet des Cantons direkt transitiren, und wieder ins Badische bestimmt sind, nicht mehr als ½ kr. pr. Ctr. zu erheben.

Die Regierung des Cantons Thurgau, wird von den Waaren, welche aus Konstanz in den Canton eingehen, und zum Transit durch denselben bestimmt sind, keine höheren Zölle erheben, als von denjenigen Waaren, welche zum nämlichen Behuf über die Thurgauischen Landungsplätze eingehen, und dieser gleichförmig zu erhebende Zoll soll den Betrag von 6 kr. pr. Ctr. nicht übersteigen; — als einzige Ausnahme hievon behält sich die CantonsRegierung vor: für den Straßenzug über Gottlieben eine Transit-Zoll-Verminderung von 1½ kr. pr. Ctr. eintreten zu lassen. Diese Verbindlichkeit der Grenz-Cantone soll nur in so fern und in so lange bestehen, als auch im Großherzogthum Baden auf den großen Handelsstraßen von Frankfurt nach Basel und nach Schaffhausen, und auf der Verbindungsstraße zwischen beyden letztern Städten, kein höherer Zoll als ½ kr. pr. Ctr. auf die Stunde erhoben wird.

Von Waaren, die aus dem Badischen kommen, und über Schweizerische Gebiets-Strecken auf dem rechten Rheinufer direkte wieder in das Badische transitiren, soll kein Eidgenössischer Zoll erhoben werden.

Art. VII.

Zur Erleichterung des Grenzverkehrs sind beyde contrahirende Staaten übereingekommen, die in der Anlage 4. enthaltenen Zollfreyheiten den gegenseitigen Staatsangehörigen einzuräumen, und die darin fixirten geminderten Zölle nicht zu überschreiten.

Ferner sollen die unter A. der genannten Anlage bemerkten Gegenstände, bey ihrem Transit aus dem Badischen über Schweizerische Gebietstheile auf dem rechten Rheinufer nach Baden, wenn sie entweder gar nicht abgeladen, oder nur unmittelbar von Wagen zu Schiff gebracht werden, in den betreffenden Cantonen von der Entrichtung eines Transitzolles befreyt seyn. Eine gleiche Befreyung wird auch für das auf solche Weise durchgeführte Holz für Kohlen, und Getraide statt finden.

Von transitirendem Vieh kann auf den erwähnten Gebietsstrecken per Stunde nicht mehr als folgender Transit-Zoll erhoben werden:

a. von einem Pferd und Maulthier 2. kr. (zwey Kreuzer.)
b. von einem Füllen, Esel, Ochs, Stier, Kuh, Rind 1. kr. (ein Kreuzer.)
c. von einem Kalb, Schaf, Hammel, Widder, Bock, Ziege, Schwein ¼ kr. (ein viertels Kreuzer.)

Art. VIII.

Um den Verkehr der in einander greifenden Badischen und Schweizerischen Ortschaften unter sich noch mehr zu erleichtern soll von allen ihren eigenen LandesProdukten, so wie von Pferden und Rindvieh, auf den Verbindungsstrecken kein Transitzoll erhoben werden.

Diese Befreyung soll statt haben:

Für Baden:

In Dörflingen, Cantons Schaffhausen, für die Communikation der Gemeinden Büsingen und Gailingen unter sich, und mit dem Nellenburgischen.

In Stein am Rhein für die Communikation des Orts Öhningen mit Rielasingen und dortiger Gegend.

In Rafz, Cantons Zürich, für die Communikation zwischen dem Amte Jestetten und ehemaligem Amte Röthelen.

Ueber das auf dem rechten Rheinufer gelegene Territorium des Cantons Basel, für die Communikation von Grenzach mit den unter Basel gelegenen badischen Ortschaften.

Für die Schweiz:

Im Schlauch, für die Communikation von Bargen mit dem Canton Schaffhausen.

In Büsingen und Gailingen, für die Communikation von Ramsen, Heimshofen, Buch und Dörflingen, mit Schaffhausen und Dießenhofen.

In Jestetten und Lottstetten, für die Communikation von Riedlingen und Buchberg mit Schaffhausen und den Zürcherischen Gemeinden auf dem rechten Rheinufer mit Rheinau.

In Hohenthengen, für die Communikation über die Brücke von Kaiserstuhl mit dem Rafzer-Felde.

Art. IX.

Hinsichtlich der Weg-, Brücken- und Pflastergelder, so wie der Abfahrts-Gebühren und anderer Schiffahrts-Abgaben, werden sich die beyden contrahirenden Staaten, für die Dauer dieser Uebereinkunft, wechselseitig gleich den begünstigsten Staaten, und bey neuen Brücken- und Straßen-Anlagen, in Baden nach den Bestimmungen für die eigenen Staats-Angehörigen, und in der Schweiz nach denjenigen für die Eidgenossen behandeln.

Art. X.

Waag-, Lager- und Einstellgelder, Auf- und Ablad-, Ein- und Auslad-Gebühren, sollen nur dann erhoben werden, wenn wirklich gewogen, auf- oder abgeladen wird, u. s. f. Dabey werden die beyderseitigen Staats-Angehörigen, sowohl rücksichtlich der Verbindlichkeit zum Abwägen, Lagern 2c. als rücksichtlich der davon zu entrichtenden Gebühren, ganz gleich behandelt werden.

Art. XI.

Von Seite der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird, sobald es der Gang der Geschäfte möglich macht, der Großherzoglich Badischen Regierung ein Vorschlag über den zur Zeit noch nicht vollständig behandelten Abschnitt der Rheinschiffahrt und der Wasserzölle, eingesendet werden, und bis dahin bleiben die in dem StaatsVertrag von 1812 über diesen Gegenstand getroffenen Anordnungen und Bestimmungen in Kraft.

Art. XII.

In Bezug auf die in gegenwärtiger Uebereinkunft nicht näher berührten Punkte: der Fruchtzölle; der gleichmäßigen Behandlung der gegenseitigen Angehörigen und Produkte rücksichtlich des

Waaren = Transports und der Frachten, so wie aller solcher Abgaben, die den Zöllen gleich wirken, wird von beyden Staaten, während der Dauer dieser Uebereinkunft, der bisher bestandene Zustand ohne irgend eine lästige Veränderung beybehalten werden.

Art. XIII.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll vom Tage der Auswechslung ein Jahr in Kraft verbleiben, den Fall jedoch vorbehalten, wenn der Haupt = Vertrag früher zum endlichen Abschluß kommen sollte.

Carlsruhe den 16ten Februar 1827.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Berstett.

Vdt. v. Kettner.

Beylage Nro. I.

Badischer Eingangs = Zoll.

Vertragsmäßiger Tarif.

1. Wein.

Neuer, vom 1. Okt. bis 30. Nov. eingeführt, vom neuen Badischen Fuder . . 6 fl.
Alter, dto dto dto . . 8 fl.
ObstMost, neuer . . . . 6 fl.
alter . . . . 8 fl.
an der ganzen Badischen Grenze des Bodensees, und von Konstanz abwärts bis Lauffenburg.

Neue Weine dürfen jedoch vom 1. Okt. bis 30. Nov. auch an der Aargauer Grenze von Lauffenburg Rhein = abwärts um den geminderten Zoll eingeführt werden.

2. Gebrannte Wasser aller Art, Liqueurs, Essige in Fässern eingeführt, von der neuen Badischen Ohm . . . . 1 fl. 30 kr.
3. Bier ebenso . . . . 30 kr.
4. Käse pr. Centner . . . . 50 kr.
5. Fabrikate von Seide, Floretseide, Baumwolle, Wolle, Linnen, unvermengt oder aus mehreren dieser Stoffe bestehend, so wie Lederfabrikate pr. Centner . . . 6 fl. 40 kr.
6. BaumwollenGarn
gefärbtes pr. Centner . 1 fl. 40 kr.
ungefärbtes . . . . . 50 kr.
7. Unverarbeitetes Leder, Corduan, Saffian und SohlLeder pr. Centner . 1 fl. 40 kr.

Beylage Nro. II.

Schweizerischer Eingangs = Zoll.

Vertragsmäßiger Tarif.

A. Von folgenden Gegenständen sind nur die gegenwärtig in Wirksamkeit bestehenden Schweizerischen Zölle und andere denselben gleich wirkende Abgaben zu erheben.

1. Eisen und Eisenwaaren aller Art
2. Glas und Glaswaaren
3. Steingut
4. Wälderuhren
5. Oehl
6. Vieh
7. BaumwollenGarn
8. Cichorien
9. Taback roh und fabrizirt
10. Krapp.

B. Von folgenden Gegenständen werden in den angeführten Cantonen nur die beygesezten Zölle erhoben werden.

a. Für Eisen im Canton Thurgau pr. Centner . . . . [illegible] kr.
— — im Canton Schaffhausen . . . . 2 kr.

b. Der Eingangszoll von Glaswaaren
— — im Canton Zürich pr. Wagen . . . . 2 kr.
— — — — Schaffhausen . . . . 1 kr.

c. für Steingut in den Cantonen Thurgau, Zürich Schaffhausen pr. Roßlast . . 12 kr.

d. für das Vieh

Im Canton Schaffhausen		Im Canton Thurgau	
1 Stier oder Mastochs . . .	4 kr.	1 Mastochs	6 kr.
1 Zugochs oder Mastkuh . .	3 kr.	1 Zugochs	4 kr.
1 ungemäst. Kuh oder Kalb . .	2 kr.	1 Kuh oder Kalb	3 kr.
1 Schaf oder Ziege . . .	1 kr.	1 Schaf oder Ziege . . .	1 kr.

e. Das Pflastergeld in Schaffhausen wird vom Getraide auf 24 kr. von Eisen und Glaswaaren auf 20 kr. pr. Wagen gesetzt.

Beylage Nro. III.

Badischer Ausgangs-Zoll.

Vertragsmäßiger Tarif.

1) Brennholz, HolzKohlen, Rinden und Torf 8. prCt. des Durchschnitts-Werthes an der Grenze.

2) Bau- und Nutzholz, so wie Schnittwaaren pr. Roßlast, so viel als ½ Klafter Brennholz von der nemlichen Gattung.

3) Rohe Häute und Felle

eine Ochsenhaut	25 kr.
eine Pferdshaut	20 kr.
die Haut von einem SchmalRind	15 kr.
ein Kalbfell	10 kr.
ein Bock-Ziegen- und Schaf-Fell	5 kr.

4) Rindvieh — zollfrey

5) Baares Geld zollfrey.

Beylage Nro. IV.

Tarif für den Grenz-Verkehr
zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweiz.

A. Ein- und Ausfuhr-zollfrey sind ohne Beschränkung der Quantität:

Abfälle zum Düngen
Bäume
Baumsetzlinge
Bienen-Körbe
Brechen (zum Hanf und Flachs)
Bucheln
Butter (in unverpacktem Zustand)
Kartoffeln (Erdbirnen)
Dünger
Dachschiefer
Eicheln
Eyer
Erden für die Landwirthschaft, Thon, Mergel,
Erde, gemeine
Töpfer- und Ziegler-Erde
Erden-Geschirre
Erze, rohe (in unverpacktem Zustand)
Fische, inländische
Futterkräuter
Gartensämereyen
Gefährte zum Oeconomie-Dienst, beschlagen und unbeschlagen
Geflügel jeder Art
Gemüße, frische
Gras
Gyps, gemahlen und ungemahlen
Hand-Käse
Heu
Holzschuh
Holzwaaren, gemeine, nicht genannte, die unverpackt verführt oder getragen werden
Hornspäne
Kalk
Kalksteine
Kies
Klauen
Kleyen
Knochen
Krebse, inländische
Küblerarbeiten
Kiefer-Arbeiten (Fäßer, Butten)
Kümmel
Milch
Mühlsteine
Nüsse
Obst, grünes
Oehlkuchen
Oehmd
Reben
Rechen, hölzerne
Runkelrüben
Sand
Schaftheu
Schaufeln von Holz
Schilf
Schleifsteine (in unverpaktem Zustand.)
Schmalz, Ebenso
Schmeer, Ebenso
Schreiner- oder Tischlerarbeiten von gemeinem Waldholz
Spanferkel
Speck
Spuhlen
Schindeln
Spinnräder, zum eigenen Gebrauch
Spreu
Steine zum Bauen, so wie zu Anlage und Unterhaltung der Straßen
Stroh
Wagnerarbeiten
Wetzsteine (in unverpacktem Zustand)
Wildpret
Wurzelgewächse, frische
Ziegen junge
Ziegelwaaren

B. Ein- und Ausfuhr-zollfrey sind mit Beschränkung auf eine bestimmte Quantität, und zwar:

a. auf 10 Pfund im Gesammtgewicht folgende Gegenstände, wenn sie in unverpacktem Zustande getragen werden, und zum eigenen Gebrauch bestimmt sind:

Bäckerwaaren.
Baumwolle
Blechwaaren
Bürstenbinder-Waaren
Kaffee
Cichorien-Kaffe

Dochte
Eisen und Eisenfabrikate
Flachs
Garne, aus Wolle, Hanf, Flachs und Baumwolle
Gewürze aller Art
Hanf
Honig
Hüte
Kappen
Kleidungsstücke, gemachte, alt oder neu
Leder
Lederfabrikate
Lichter
Oehle
Seide und Seidewaaren
Saife
Seilerwaaren
Stahl
Taback, fabrizirter, Schnupf- und Rauchtaback
Wolle
Wollen- Baumwollen- und Linnenfabrikate
Zucker

b. Mit Beschränkung auf 1. Malter zum eigenen Gebrauch: Hülsenfrüchte.

C. Das Fleisch, welches zum häuslichen Gebrauch über die Grenze gebracht wird, unterliegt keiner besondern Zoll-Abgabe.

Statt der im Großherzogthum Baden bestehenden Schlacht-Accise wird aber bey der Einfuhr in dasselbe eine Abgabe von 1. kr. pr. Pfund erhoben.

D. Das Bier, welches aus der Stadt Constanz nach dem Canton Thurgau, oder aus diesem nach Constanz gebracht wird, soll gegenseitig zollfrey belassen werden, und nur der bestehenden Accise gleich dem eigenen Produkt unterworfen seyn.

E. Folgende Gegenstände, die nach vorgenommener Bearbeitung wieder zurückgebracht werden, sind

a. Zollfrey.

Holz, welches badische Staatsangehörige zum Schneiden auf Schweizerische Sägemühlen führen, und die daraus gefertigten Schnittwaaren, welche sie zurückbringen.

Holz, welches Schweizerische Staatsangehörige auf badische Sägmühlen bringen, und die daraus gefertigten Schnittwaaren, welche sie zurückführen.

Werkzeuge und Hausgeräthe, welche in unverpacktem Zustande zur Reparation ein- und ausgehen.

b. Einer Controll-Gebühr von nicht mehr als 10 kr. pr. Ctr. beym Ein- und Ausgang unterliegen:

Stoffe, welche aus der Schweiz zum Bleichen, Spinnen, Sticken, Färben oder sonstiger Verarbeitung eingebracht werden.

F. Schaafe, die aus der Schweiz in das Großherzogthum Baden oder aus diesem in die Schweiz auf Waiden getrieben werden, zahlen und zwar: alte Schaafe nicht mehr als 2 kr., Lämmer nur ½ kr. pr. Stück Eingangs-Zoll: wenn sie zur Schur in die Schweiz oder nach dem Großherzogthum Baden gehen, und nach derselben wieder zur Waide zurückkehren, sind sie auf erfolgte Nachweisung zollfrey.

G. Zur bessern Benützung eigenthümlicher oder gepachteter Felder im auswärtigen Staatsgebiete soll zollfrey seyn:

1) Aussaat, und andere zur Feld- und Reben-Cultur erforderliche Gegenstände, welche auf solche Grundstücke geführt werden.

2) Die darauf gewonnenen Früchte, Trauben und Erzeugnisse aller Art, die unmittelbar nach der Trennung vom Grundstücke eingebracht werden.

3) Vieh, welches zum Arbeiten oder zum Waiden darauf geführt wird, und wieder zurückkehrt.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlruhe, den 27. Februar 1827.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Zu Beseitigung des ungleichen Verfahrens sowohl hinsichtlich der Zuweisung der durch die Feuer-Vor- und Nachschau veranlaßten Kosten, als auch hinsichtlich des Bezugs der wegen Nichtbeachtung der Vorschriften zu Verhütung der Feuers-Gefahr angesetzten Strafen, haben Wir auf den unterthänigsten Antrag Unseres Ministeriums des Innern unter Aufhebung aller früherer Verordnungen und Observanzen zu beschließen und verordnen geruht, wie folgt:

1) Die Kosten der Feuer-Vor- und Nachschau sind aus den betreffenden Gemeinds-Cassen zu bestreiten.

2) Dagegen fallen die, wegen Nichtbeobachtung der Haus-Feuerordnung, oder aber der, von der Feuerschau ertheilten, Vorschriften angesetzten, Strafen ebenfalls in die Gemeinds-Cassen.

3) Diejenigen Strafen aber, welche von den Kreisdirectorien oder von den Ober- und Aemtern gegen diejenigen verhängt werden, welchen die Feuerschau, die Aufsicht über die Feuergeräthschaften, und die Besorgung der Feuerlösch-Anstalten obliegt, und die ihre Schuldigkeiten nicht gethan haben, sind der Amts-Casse zuzuweisen.

Wornach sich zu achten.

Gegeben Carlsruhe den 16ten Januar 1827.

Ludwig.

L. Winter.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Bekanntmachungen.

(Die Entschädigung der Standes- und Grundherrn für entzogene lehenbare Gefälle durch Rentenscheine, insbesondere die Allodificirung und resp. Verliegenschaftung der nicht auf Rentenscheine inscribirt werdenden Ueberschüsse unter 100 fl. betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben vermittelst höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 28. December v. J. Nro. 1957. das Justiz- und Finanzministerium ermächtigt, bey der den Standes- und Grundherrrn in Rentenscheinen abzugebenden Entschädigung für entzogene lehenbare Gefälle, denjenigen Betrag, welcher die Summe von Einhundert Gulden nicht erreicht, nach Abzug von fünf Procent für dessen Allodification baar hinaus bezahlen zu lassen, dabeo aber den Vasallen und Agnaten vorzubehalten, wenn die Verminderung des Lehenvermögens von ihnen nicht gewünscht wird, den entsprechenden Werth in Grundstücken wieder in das Lehen einzuwerfen, worauf sodann von der Amortisationscasse die rückgehaltenen Summen wird herausbezahlt werden.

Diese höchste Entschließung wird hiermit erhaltenem Auftrag zufolge zur Wahrung der Rechte der Interessenten mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß die Großherzoglichen Vasallen, falls sie die erwähnte Verliegenschaftung jener Ueberschüsse vorziehen sollten, solches in jedem einzelnen Fall unmittelbar dahier zu erklären haben. Carlsruhe den 5ten Jänner 1827.

Justizministerium als gnädigst verordneter Lehenhof.

Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. Baurittel.

(Die Holz-Exportation aus den Rheininseln längs der französischen Grenze betreffend.)

In Folge Höchster Staatsministerial-Resolution ist mit der Königlich Französischen Regierung die Uebereinkunft getroffen worden, daß die Badischen Gemeinden, welche Rheininseln jenseits des Thalwegs besitzen, das darauf gefällte Holz zollfrey nach Baden, und die französischen Gemeinden, welche Rheininseln diesseits des Thalwegs besitzen, das darauf gefällte Holz zollfrey nach Frankreich ausführen dürfen.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Großherzogliche Steuerdirection mit dem weitern Vollzug beauftragt.

Carlsruhe den 13ten Februar 1827.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt. W. Maler.

Liste

der von frühern Ziehungen verfallenen Großherzoglich Badischen Amortisations-Kasse-Obligationen vom Jahr 1808.

Nro. der Obligationen.	Ziehung.	Gewinn.	Die Verzinsung hört auf am	Nro. der Obligationen.	Ziehung.	Gewinn.	Die Verzinsung hört auf am	Nro. der Obligationen.	Ziehung.	Gewinn.	Die Verzinsung hört auf am
		fl.				fl.				fl.	
					a) Obligationen à fl. 500.						
296	XVI	—	1. Jan. 1826.	6411	XVI	30	1. Aug. 1826.	8954	XVI	30	1. Nov. 1826.
330	.	20	- - -	6660	.	30	1. Sept. -	8961	.	50	- - -
1032	II	20	1. Febr. 1822.	7202	.	—	- - -	8962	.	—	- - -
1211	XVI	1000	- - 1826.	7623	.	—	1. Oct. -	9271	.	30	1. Decbr. -
1489	.	—	- - -	8303	.	50	1. Nov. -	9479	.	6000	- - -
2235	.	—	1. März -	8808	.	20	- - -	9499	.	20	- - -
3917	XV	50	1. Mai 1825.	8842	.	—	- - -	9584	.	30	- - -
4478	XVI	50	1. Juni 1826.	8846	.	20	- - -	9698	.	20	- - -
4738	.	30	- - -	8865	.	30	- - -	9707	.	30	- - -
5058	.	20	1. Juli -	8866	.	20	- - -	9708	.	—	- - -
5325	.	—	- - -	8931	.	—	- - -	9915	.	20	- - -
5359	.	—	- - -	8936	.	—	- - -	9925	.	30	- - -
5901	XV	50	1. Aug. 1825.	8939	.	—	- - -	9926	.	30	- - -
6353	XVI	—	- - 1826.	8950	.	50	- - -				
					b) Obligationen à fl. 100.						
361	XVI	6	1. Jan. 1826.	5325	XVI	—	1. Juli 1826.	8229	XVI	4	1. Oct. 1826.
741	.	—	- - -	5336	.	6	- - -	8307	.	6	- - -
753	.	6	- - -	5409	.	—	- - -	8312	.	10	- - -
928	.	6	- - -	5520	.	4	- - -	8524	XV	—	- - 1825.
1218	.	—	1. Febr. -	5685	.	40	- - -	8534	XVI	—	- - 1826.
1280	XIV	40	- - 1824.	5852	.	—	- - -	8726	.	—	- - -
1336	XV	6	- - 1825.	5906	.	—	- - -	8818	.	6	- - -
1337	XVI	6	- - 1826.	5947	XV	6	- - 1825.	8822	.	—	- - -
1339	.	—	- - -	6050	XVI	6	1. Aug. 1826.	8967	XI	—	- - 1822.
1411	XV	10	- - 1825.	6163	.	4	- - -	9056	XVI	4	1. Nov. 1826.
1412	XVI	—	- - 1826.	6404	.	—	- - -	9131	XV	6	- - 1825.
1437	XV	6	- - 1825.	6613	XV	10	- - 1825.	9225	XVI	4	- - 1826.
1586	XIV	6	- - 1824.	6678	XVI	—	- - 1826.	9271	.	6	- - -
1588	XV	6	- - 1825.	6730	.	—	- - -	9316	.	10	- - -
1969	.	6	- - -	6802	.	6	- - -	9343	XV	10	- - 1825.
2046	XVI	—	1. März 1826.	6831	.	4	- - -	9421	XVI	—	- - 1826.
2716	.	10	- - -	6869	.	4	- - -	9428	.	6	- - -
3104	.	6	1. April -	7238	.	6	1. Sept. -	9573	XV	—	- - 1825.
3563	VI	—	- - 1822.	7239	.	40	- - -	9679	XVI	4	- - 1826.
3783	XVI	—	- - 1826.	7428	XII	—	- - 1822.	9708	.	—	- - -
4028	.	—	1. Mai -	7431	IV	—	- - -	9714	.	—	- - -
4726	.	—	- - -	7446	XVI	4	- - 1826.	9819	XIII	—	- - 1823
4727	XIV	—	- - 1824.	7755	XV	6	- - 1825.	9870	XVI	4	- - 1826.
4728	XV	10	- - 1825.	8013	XVI	6	1. Oct. 1826.	9983	XV	6	- - 1825.
4983	XVI	10	- - 1826.								

Die Besitzer dieser verfallenen Obligationen werden aufgefordert, gegen Rückgabe derselben, die Kapital- und Gewinnbeträge in Empfang zu nehmen.

Mit den Obligationen müssen die Zins-Coupons, von der beygesetzten Zeit an, zurückgegeben werden, oder der Betrag der fehlenden Coupons wird am Capital abgezogen.

Carlsruhe, den 1. Februar 1827.

Großherzoglich Badische Amortisationskasse.

(Die Einlösung sämmtlicher im Cours sich befindlichen CassenObligationen betreffend.)

Das Großherzogliche Finanzministerium hat uns mit allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs den Auftrag ertheilt, alle im Cours befindliche CassenObligationen, im Gesammtbetrag von 3,648,500 fl. nach und nach einzulösen.

Die dazu erforderlichen Gelder sollen, so weit es die Cassenverhältnisse nothwendig machen, gegen $4\frac{1}{2}$ prozentige Rentenscheine von 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. aufgenommen, dabey aber den Besitzern der CassenObligationen, gegen allen andern Personen, welche Kapitalien auf diese Weise bey uns anlegen wollen, der Vorzug eingeräumt werden.

Um unter Beobachtung dieser, den gegenwärtigen Kreditoren gewidmeten Rücksicht den erhaltenen Auftrag sachgemäß vollziehen zu können, finden wir uns veranlaßt, folgendes zur Kenntniß sämmtlicher Inhaber von CassenObligationen zu bringen:

1) Die $4\frac{1}{2}$ prozentigen Rentenscheine werden ganz gleichlautend mit den 5 prozentigen ausgefertigt, welche den Standes- und Grundherrn und Korporationen zu Ablösung ihrer Entschädigungsrenten durch Gesetz vom 14. May 1825 zugesichert worden sind.

2) Diejenigen Inhaber von CassenObligationen, welche den Umtausch derselben gegen solche Rentenscheine dem Rückempfang ihres Kapitals vorziehen, haben dieses innerhalb 4 Wochen verbindlich zu erklären. Die Erklärung kann mündlich bey der Casse oder schriftlich abgegeben werden. Im letztern Fall ist Vor- und Zuname und Wohnort des Inhabers und die Nummer der CassenObligation deutlich zu bezeichnen.

3) Die Rückzahlung der CassenObligationen, für welche der den Inhabern eingeräumte Vorzug nicht in Anspruch genommen wird, erfolgt nach Art. 3. der Anlehensurkunden, nemlich 6 Monate nach Ablauf der öffentlichen Bekanntmachung der Nummern, die, wenn nicht alle auf den nemlichen Termin zur Rückzahlung kommen, durchs Loos bestimmt werden.

4) Denjenigen Kreditoren, welche bereit seyn sollten, ihr Geld sogleich zurückzunehmen und sich darüber innerhalb 4 Wochen erklären, wird die ungesäumte Rückzahlung andurch angeboten.

Carlsruhe den 8. Februar 1827.

Großherzoglich Badische Amortisations-Casse.

(Ehrenauszeichnung.)

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Lehrer Fay an der Normalschule in Freyburg, als ein Zeichen der höchsten Zufriedenheit mit seinen geleisteten vieljährigen guten Diensten, die kleine goldene Verdienst-Medaille mit Oehr und Band zu verwilligen.

(Straferkenntnisse gegen öffentliche Diener.)

Der suspendirte Domänenverwalter und Obereinnehmer Joseph Frowin Vogel, zu Thengen, wurde durch hofgerichtliches Urtheil vom 29ten December v. J. Nro. 1341 — 42. des eigenmächtigen Bezugs herrschaftlicher Gelder, der unerlaubten Täuschung, der wissentlichen Zueignung herrschaftlicher Früchte, und der Rechners-Untreue für schuldig erklärt, und deßhalb seines Dienstes entsetzt, auch zu einer dreyjährigen Correctionshausstrafe, zum Ersatz der veruntreuten Früchte und Gelder, und zur Zahlung der Untersuchungs- und Straferstehungskosten verurtheilt.

Durch höchsten Ortes bestätigtes Urtheil des Großherzoglichen Oberhofgerichts vom 2ten December v. J. wurde der Großherzogliche Revierförster Jakob Kopp, zu Heiligenzell, der Verfälschung und des gebrochenen Diensteides für schuldig erklärt, und zu einer vierzehnmonatlichen Zuchthausstrafe, Entsetzung seines Dienstes und seiner Ehre, auch Unfähigkeit zu ferneren Staatsdiensten, zum Ersatze des unrechtmäßig bezogenen und in die Kosten verurtheilt.

Militair-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den 1ten Januar d. J. dem Oberst Brückner, im InfanterieRegiment Markgraf Leopold, dem Oberstlieutenant v. Gayling, im DragonerRegiment v. Geusau, und dem Major v. Holle, in der Leibgrenadiergarde, das Commandeurkreuz vom Zähringer LöwenOrden zu verleihen;

den 6ten Jannar von denen, während des Feldzugs von 1814. von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland dem ArmeeCorps für Individuen welche gedachten Feldzug mitgemacht haben, als erblich ertheilten St. Georgenkreuzen die Decoration des verstorbenen vormaligen Grenadiers Brecht dem Feldwebel Daniel Deger, von der Leibgrenadiergarde, zuzuerkennen;

den 25ten Jannar dem Premierlieutenant und Adjutanten v. Röder, in der General-Adjutantur, die höchste Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Sr. Majestät dem König von Preußen verliehenen St. Johanniterorden annehmen und tragen zu dürfen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unter dem 25ten Jänner d. J. gnädigst geruht, den Hofgerichtsrath Heinrich Christian Saur, zu Meersburg, in gleicher Eigenschaft nach Mannheim zu versetzen. Zu der hierdurch bey dem Hofgerichte zu Meersburg erledigten Stelle, hat in Gemäßheit der Uebereinkunft vom 14ten May 1825. Regierungsblatt Nro. IX. die Fürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft ein geeignetes Individuum zu präsentiren.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die Attachés bey den Großherzoglichen Gesandtschaften in Wien und in Frankfurt, Freyherrn v. Andlaw Birseck, und Freyherrn Rüdt v. Collenberg, sodann den Ministerialpracticanten von Kettner zu Legationssecretärs zu ernennen;

den Ministerialsecretär Römer in den Ruhestand zu versetzen, an dessen Stelle aber den bisherigen Hofgerichtssecretär Hägelin in Freyburg, zum Secretär bey dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu ernennen, und dem bey eben diesem Ministerium angestellten Kanzlisten Mittell, den Charakter als Kanzleysecretär zu ertheilen;

den bey dem Ministerium des Innern, kathol. Kirchensection angestellten Secretär Ripamonti, zur Registratur derselben zu versetzen, und an dessen Stelle den Rechtspraktikanten Küßwieder, zum Secretär zu ernennen; ferner den Ministerialrevisor Strohmaier zum Oberrevisor, den Stiftungsrevisor Troll in Offenburg zum Ministerialrevisor, den Revisionsgehülfen Schmidt, und den Revisionsgehülfen Stroh zu Revisionsaccessisten bey obgedachter Stelle zu befördern; dann den Kreisstiftungsrevisor Gebhard in Durlach, in gleicher Eigenschaft nach Offenburg, den Kreisstiftungsrevisor Elz in Freyburg, in gleicher Eigenschaft nach Durlach, und den KreisstiftungsRevisionsaccessisten Schwarz in Konstanz, in gleicher Eigenschaft nach Freyburg zu versetzen; endlich den Oberrevisor Kirschbaum, bey seinem vorgerückten Alter, unter Bezeugung HöchstIhrer Zufriedenheit über dessen treugeleistete Dienste in Ruhestand zu versetzen;

die auf den Hofrath Ehrhart gefallene Wahl als Prorector der Universität Heidelberg für das Studienjahr von Ostern 1827 — 28.; so wie

die auf den Professor ordinarius Welker, in Freyburg, gefallene Wahl zum Prorector für das Studienjahr 1827 — 28. gnädigst zu genehmigen.

der von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Fürstenberg geschehenen Ernennung des bisherigen Amtsassessors Thadä Frey, zu Hüfingen, zum Amtmann in Stühlingen, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

den Amtmann Bauer, zu Säckingen, als 2ten Beamten nach Freyburg, und dagegen den dortigen Assessor Stehle, unter Ernennung zum Amtmann, nach Säckingen zu versetzen; und

den Amtsrevisor Wengler, zu Bruchsal, in Ruhestand zu versetzen; welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dessen Stelle nicht wieder besetzt wird.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den beyden Lyceumslehrern Süpfle und Maurer dahier, den Rang und Charakter als Professoren des Lyceums huldreichst zu ertheilen.

den Lehrer der Blinden in Marienhof, Franz Müller, zum Hauptlehrer des in Bruchsal, gegründeten Blinden-Instituts, zu ernennen.

Höchstdieselben haben mittelst höchstpreißlichen StaatsMinisterialRescripts vom 13ten October 1825 Nro. 1555. die Aufhebung der Domainenverwaltung Ettlingen und die Zutheilung ihrer Ortschaften an die Domainenverwaltungen zu Durlach, Carlsruhe und Rastadt vom 1ten Juny 1826 an, gnädigst zu genehmigen, hiernächst aber zu verfügen geruht, daß vom nemlichen Termin an, eine Trennung der Schäfereiverrechnung von der Administration des Schäfereiinstituts in der Art eintreten soll, daß die Erstere der Domainenverwaltung Carlsruhe übertragen, Letztere aber von dem Oeconomieverwalter Herrmann fortgeführt werde, wobey der Hofdomainenkammer zugleich überlassen ist, sich desselben zu Erstattung technischer Gutachten zu bedienen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Domainenverwalter Sievert zu Oberkirch, wegen seiner Kränklichkeit in Ruhestand zu versetzen, und an dessen Stelle den bisherigen Buchhalter Gerstner zu Kork, zum Domainenverwalter zu Oberkirch, huldreichst zu ernennen, und

den Oberwund- und Hebarzt Herr zum zweyten Stabschirurgen in dem Amte Bonndorf und zwar in dem Orte Grafenhausen zu ernennen.

Durch die wegen hohen Alters und Kränklichkeit erfolgte Pensionirung des Physicus Dr. Köberlein, ist das Physicat Gerlachsheim, mit der normalmäßigen Besoldung von 399 fl. und 120 fl. für eine Pferdfourage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bey der Großherzoglichen SanitätsCommission zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, das Stabsphysicat Stetten am kalten Markt, dem bisherigen Assistenzarzt Joseph Krieg in Appenweyer zu übertragen.

Zu der bey dem Großherzoglichen Justiz-Ministerio im November v. J. vorgenommenen Prüfung hatten sich fünfzehn RechtsCandidaten eingefunden. Von diesen wurden durch Beschluß vom 6ten Februar d. J. Nro. 549. nachgenannte unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen:

Ludwig Fritz, von Renchen;
Anton Christ, von Oberkirch;
August Teuffel von Birkensee, von Emmendingen;
Karl Stockhorner von Starein, von Carlsruhe;
Graf Maximilian von Waldkirch, von Mannheim;
Karl Theodor Müller von da;
Anton Schneider, von Siegelau;
Graf August von Leiningen Neidenau;
Bernhard Thiergärtner, von Beuern;
Simon Anton von Tubenf, aus Boxberg.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrey Beuggen, Amts Säckingen, im Dreisamkreis, dem Pfarrer Niklaus Wirz zu Oberlauchringen, gnädigst zu übertragen geruht, dadurch wird die katholische Pfarrey Oberlauchringen, Amts Waldshut, im Dreisamkreis, mit einem etwaigen Einkommen von 600 fl. in Geld, Naturalien, Zinse und Gütterertrag erledigt. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich daher binnen 6 Wochen bey dem Dreisamkreisdirectorium nach der Verordnung vom Jahr 1810. im Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2 und 3. zu melden.

Der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Vicars Johann Baptist Burg von Hilzingen, auf die erledigte Pfarrey Biesendorf, Amts Engen, im Seekreis, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die vacante evangel. Pfarrey Palmbach, im Murg- und Pfinzkreis, dem bisherigen Pfarrverweser Carl Wolf zu Weitenau, huldreichst zu übertragen.

Die Grundherrliche Präsentation des Pfarrers Mickel zu Hüffenhard, zur Mitversehung der Pfarrey Siegelsbach, hat die höchste landesherrliche Genehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Pfarrer Kärcher zu Rüppur zum ersten Hauptlehrer und den Schulcandidaten Friedrich Wettach, zum zweyten evangel. Unterlehrer an der neu zu errichtenden Töchterschule dahier huldreichst zu ernennen. Durch diese Beförderung des Pfarrers Kärcher, ist die evangel. Pfarrey Rüppur, Landek. Carlsruhe, mit einem Kompetenzanschlag von 328 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bey der obersten evangel. Kirchenbehörde zu melden.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, dem Geheimencabinets-Kanzleydiener Kirchenbauer, in Rücksicht seiner vieljährigen treuen Dienste, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Durch den am 3ten Jänner d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Ignaz Manz ist die Pfarrey Leipferdingen, Amts Blumenfeld, im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 700 fl. in Geld, Naturalien und Gütterertrag erledigt worden. Die Kompetenten um dieselbe, haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3. zu benehmen.

Großherzoglich = Badisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 10. Merz 1827.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau rc. rc.

In Erwägung, daß nach Art. 3. der Wiener Convention vom 24. Merz 1815. über die Rheinschiffahrt der für die Strecke zwischen Straßburg und der Grenze des Königreichs der Niederlande geltende Gebühren=Tarif auch auf die Rheinstrecke zwischen Basel und Straßburg ausgedehnt werden kann;

in fernerer Erwägung, daß diese Gebühren bestimmt sind einen Theil der Kosten zu decken, welche jedem Staat durch die Rheinschiffahrts=Polizei, den Unterhalt des Leinpfades auf seinem Gebiete und die erforderlichen Arbeiten im Bette des Flusses erwachsen;

in Erwägung endlich, daß von Seiten der Königlich Französischen Regierung bereits unterm 18ten Juni 1821. ein Erhebungs=Amt bey der großen Rheinbrücke, Kehl gegenüber, errichtet worden ist, welches bey der Bergfahrt 18 Centimes und bey der Thalfahrt 12 Centimes per Centner erhebt;

beschließen Wir und haben beschlossen, wie folgt:

Art. 1.

Es soll, und zwar provisorisch in Altbreisach, ein Erhebungsamt für die Rheinschiffahrtsgebühren errichtet werden.

Art. 2.

Das Erhebungsamt zu Altbreisach hat von Gütern, welche die ganze Gebühr zu entrichten haben, wenn sie von Altbreisach zu Berg abfahren oder dasselbe passiren, 5 kr. (18 Centimes) und wenn dieselben zu Thal in Altbreisach ankommen, oder dasselbe passiren, $3\frac{3}{8}$ kr. (12 Centimes) vom Centner und außerdem noch von den Schiffen, welche zu Altbreisach abfahren, oder

dasselbe passiren, die im Art. 94. der Octroiconvention von 1804. bestimmten Recognitionsgebühren zu erheben. Güter, welche theils nach Art. 102—105. eben dieser Convention, theils aber auch nach spätern Bestimmungen der nachgefolgten RheinschiffahrtsVerwaltungen oder der CentralCommission nicht der Entrichtung der ganzen Gebühr, sondern nur einem geringern Tarife unterliegen, sollen auch bei dem Erhebungsamte zu Altbreisach der gleichen Begünstigung sich zu erfreuen haben.

Art. 3.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels treten ein und sind zu beobachten, vorbehaltlich Unseres Rechtes, den Tarif auf das durch die Art. 3 und 6. der Wiener Convention zugestandene Maximum zu erhöhen, und Unseres Anspruchs auf die Hälfte des Ertrags sämmtlicher Gebühren, welche für die Strecke zwischen Straßburg bis Basel von Uns und der Krone Frankreich erhoben werden.

Art. 4.

Bis zur Vollendung und Sanction des neuen definitiven SchiffahrtsReglements, welches nach Art. 32. der Convention von 1815. für den ganzen Strom gegeben werden soll, oder bis die im Art. 31. derselben erwähnte interimistische Instruction erlassen seyn wird, sollen alle Bestimmungen und Vorschriften, welche in Folge der Rheinschiffahrtsverträge von 1804 und 1815., so weit nemlich Erstere noch dermalen in Uebung oder Letztere bereits eingeführt worden sind, und nach den Entscheidungen der auf einander gefolgten Central-Rheinschiffahrts-VerwaltungsBehörden und der CentralCommission für den conventionellen Rhein dermalen bestehen oder künftig bestehen werden, auch auf der Stromstrecke von Straßburg bis Basel von dem Erhebungsamt zu Altbreisach, so weit es dasselbe berührt, und nur mit der einzigen Ausnahme zum Vollzuge gebracht werden, welche daraus entstehet, daß die Octroieinkünfte auf dieser Stromstrecke nur zwischen Uns und der Krone Frankreich ausschließend theilbar sind.

Art. 5.

Unsere Ministerien, so weit es jedes betrifft, sind mit dem Vollzug dieses Unseres Willens beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 25ten Jänner 1827.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, zu verordnen was folgt:

Art. 1.

Vom 1ten April dieses Jahrs an wird der gezwungene Umschlag auf dem Neckar bey Mannheim aufhören.

Art. 2.

Von diesem Zeitpunkt an, werden die bestehenden allgemeinen Neckarzölle, nach den im Jahr 1802. stattgehabten Tarifen, auch von allen Gütern, welche die Mannheimer Handelsleute spediren, erhoben werden.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unsere Ministerien, so weit es jedes betrifft, zum Vollzug zu bringen haben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 15ten Februar 1827.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Bekanntmachungen.

(Die Postporto-Schuldigkeit der Local- und PrivatStiftungen betreffend.)

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sieht man sich veranlaßt, andurch bekannt zu machen, daß die bestehenden Lokal- und Privat-Stiftungen keine Befreiung von der Post-Porto-Entrichtung anzusprechen haben, und daß hiervon nur hinsichtlich derjenigen Correspondenz derselben eine Ausnahme eintrete, welche in Beziehung auf die dem Staate zustehende Oberaufsicht, mit den betreffenden Staats-Behörden statt findet, und welche daher deshalb allein mit der Aufschrift „Dienst-Sache“ zu bezeichnen ist. Carlsruhe den 1ten Merz 1827.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Freyherr von Berstett.

Vdt. Hägelin.

(Den Ausschlag der Beiträge zur allgemeinen und separaten Baden-Badischen Brand-Versicherungs-Gesellschaft für das Jahr 1826. betreffend.)

In dem verflossenen Jahr 1826. haben die Brand-Schäden an Gebäuden, welche der allgemeinen Badischen Brand-Versicherungs-Anstalt einverleibt sind, einschließlich der, im Jahr 1826. für das Bedürfniß des vorhergehenden Jahrs 1825. zu wenig umgelegten Beitrags im Ganzen die Summe von

495,751 fl. 34½ kr.

betragen.

Hiezu und zu Bestreitung der Zinsen von Passiv-Kapitalien, und der Administrations-Kosten im Betrag von

19,046 fl. 50 kr.

sind zwar

Zwanzig Kreuzer

von jedem 100 fl. Gebäude-Anschlag erforderlich; da aber die Zahlung von 20 kr. dermalen zu drückend seyn würde, so wird der Ausschlag nur auf

Zehn Kreuzer

von jedem Einhundert Gulden hiermit bestimmt.

Außer diesem Beitrag haben die Baden-Badischen Städte und Gemeinden noch einen weitern Beitrag von

Zwei Kreuzer

also im Ganzen

Zwölf Kreuzer

von jedem Einhundert Gulden Anschlag der vor 1803. gestandenen Gebäude zu bezahlen, da von diesen weitern zwei Kreuzern die Schuldigkeiten der separaten Baden-Badischen Brandkasse, und die Brand-Entschädigungen an die Kehler Einwohner von frühern Jahren her abzutragen sind.

Die sämmtlichen Kreisdirectorien werden daher angewiesen, unter Zugrundlegung des am 31ten December 1825. bestandenen, und auf den 10ten Jenner 1826. aufgenommenen Brandversicherungs-Anschlags den Einzug durch die Obereinnehmereien und Ortsvorgesetzte, (nicht aber durch die Accisoren) wie es der §. VI. der Brandversicherungs-Ordnung vorschreibt, in den Monaten April, Mai und Juni vornehmen, und an die Obereinnehmereien abliefern zu lassen, welche die weitere Disposition darüber von der General-Brand-Kasse zu erwarten haben.

Die Einzugs-Register sind nach der Vorschrift der Brandversicherungs-Ordnung vom 29ten December 1807. im Regierungs-Blatt vom 7ten Februar 1808. §. 5 u. 6. abzufassen, die von den Amts-Revisoraten doppelt zu fertigende summarische Tabellen darüber theils den betreffenden Obereinnehmereien, theils aber, und zwar baldmöglichst an die General-Brand-Kasse einzusenden.

Carlsruhe den 19ten Februar 1827.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Becker.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Der verstorbene bischöfliche Dekan und Pfarrer Roth zu Werrbach, hat dem dortigen Armenfond 100 fl.;

Die verstorbene Wittwe M. Anna Herderich, geborne Mengau, von Hilzingen, hat durch letztwillige Verfügung zur dortigen Schule eine Stiftung von 20 fl.;

Ein Unbekannter hat dem Armenfond zu Wittichen ein Kapital von 50 fl.;

Der verstorbene Mathias Speri zu Ebringen, hat in seinem Testament dem Schulfond ein Kapital von 20 fl., und 50 fl. dem Armenfond vermacht;

Ein Ungenannter hat zum Besten der katholischen Freischule in Mannheim ein Kapital von 50 fl. gestiftet;

Zu der im Regierungsblatt Nro. 32. vom 31. December 1825. vorkommenden Armen- und Schulstiftung zu Rielasingen, sind von ungenannten Wohlthätern neuerdings 50 fl. Zuschuß vergabt worden; endlich hat

Die Charlotte Mieg zu Heidelberg dem dasigen katholischen Hospital 25 fl. geschenkt.

Sämmtlich diese, aus dem reinsten Wohlwollen hervorgegangenen Vermächtnisse, haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die durch den Tod des Verwalters Wiesen bey der StempelpapierVerwaltung erledigte Stelle, dem bisherigen Buchhalter Bingner huldreichst zu übertragen, und den Ludwig Posselt von hier, als Buchhalter dabei anzustellen,

den nach Eppingen bestimmten Amtsrevisor Friedrich Ebel zum Amtsrevisor in Ettlingen zu ernennen, und dafür den Theilungs-Scribenten Ignaz Klausmann aus Nußbach, dermalen zu Achern, zum Amtsrevisor in Eppingen zu befördern.

Höchstdieselben haben die erledigte katholische Pfarrei Bargen, im Neckarkreis, dem Pfarrer Johann Baptist Fehnenberger zu Sandhofen, huldreichst zu übertragen geruht, wodurch letztere Pfarre, im nämlichen Kreis, mit einem beiläufigen Einkommen von 450 fl. erledigt worden ist. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich binnen 6 Wochen bey dem Neckarkreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Heddesheim, Amts Ladenburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 1700 fl. ist erledigt worden. Die Kompetenten haben sich der bestehenden Verordnung gemäß bey dem Neckarkreisdirectorium zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrei Bleibach, Amts Waldkirch, im Dreisamkreis, dem Pfarrer Karl Kupferschmidt von Holzhausen gnädigst übertragen. Dadurch wird die vom Patronate der Grundherrschaft von Harsch abhängende Pfarrei Holzhausen, Landamts Freiburg, im Dreisamkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 600 fl. in Geld, Naturalien und Beinutzungen erledigt. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben nach der Verordnung vom 6ten Juni 1811. Regierungsblatt Nro. 18. Seite 78. ihre Bittschriften dem Patron durch das bischöfliche Vicariat Konstanz einzureichen.

Durch das am 7ten Jenner d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Heinrich Bachmann, ist die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei Hänner, Amts Säckingen, im Dreisamkreis, erledigt, deren Einkommen in Zehend und Gütertrag sich nach einer Durchschnittsberechnung auf etwa 1200 bis 1300 fl. beläuft, worauf aber ein auf 25 Jahre bewilligtes, jedoch schon von Johann Baptist 1822. an beginnendes Provisorium mit einer jährlichen gleichen Abtragssumme an Kapital und Zinsen von beiläufig 320 fl., und nach dessen Erlöschung die jährliche Abgabe von 50 fl. zur Bildung eines Baufonds haftet. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Vorschrift im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das bischöfliche Vicariat Konstanz zu melden.

Todes-Fälle.

Der in dem Bureau der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues als Zeichner angestellt gewesene Carl Rummer, ist den 8ten,

der Obergerichtsadvocat und Procurator Franz Anton Barion in Heidelberg am 14ten, und

der Hofgerichtsrath Philipp Wirth zu Freiburg am 25ten Februar d. J. mit Tod abgegangen.

Großherzoglich = Badisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 26ten März 1827.

Verordnung.

(Die Erhebung der Gerichtssporteln in Parthiesachen betreffend.)

Zur Beseitigung der über den Einzug der Gerichtssporteln in Parthiesachen entstandenen Zweifel wird unter Zustimmung des Großherzoglichen Ministerii des Innern und auf die aus Großherzoglichem Staatsministerio erfolgte höchste Genehmigung vom 1. d. M. Nro. 323. hierdurch verordnet:

1) Die Gerichtssporteln müssen nach den Vorschriften der Tax= und Sportel=Ordnung vom 17. Juli 1807. §. 6. so wie der diesseitigen, durch das Regierungsblatt vom Jahr 1824. Nro. XIX. verkündeten Verordnung vom 27. August 1824. §. 1 — 3., von derjenigen zahlungsfähigen Parthie, auf deren Gesuch oder Veranlassung ein richterlicher Beschluß ergeht, sogleich bei dessen Zustellung oder Eröffnung, ohne Rücksicht auf die Ersatzverbindlichkeit eines andern, entrichtet, und selbst in dem Falle, wenn ein Recurs= oder Rechtsmittel dagegen eingelegt wird, vorschußweise bezahlt werden.

2) Demnach ist der Kläger keineswegs zum Vorschuß aller und jeder Kosten im Laufe eines Rechtsstreits verbunden; vielmehr muß der Beklagte die Kosten derjenigen Gerichtshandlungen vorläufig übernehmen, welche er selbst zunächst veranlaßt hat. Aus demselben Grunde müssen nicht minder die durch Anträge beider Theile, oder auch durch Verfügungen von Amtswegen, veranlaßten Kosten von den Parthien zu gleichen Theilen vorläufig bestritten werden.

3) Diejenige Parthie, welche durch Ungehorsam, Streitverzögerung, Veranlassung vergeblicher — oder Vereitlung angeordneter — Gerichtshandlungen, besondere Kosten verursacht, hat solche ohne Rücksicht auf den künftigen Ausgang des Rechtsstreits allein und sogleich zu berichtigen.

4) Die Kosten der wirklichen Hülfsvollstreckung aus einem vollzugreifen Urtheil, oder einem gerichtlichen Zugriffsbefehl, ist der hierwegen anrufende Theil für seinen Gegner vorzuschießen in der Regel nicht verbunden, indem solche Kosten allemal von dem Schuldner getragen, und aus dessen bereitesten Mittel bestritten, nur aber in Ermanglung solcher Zahlungsmittel von dem anrufenden Theil vorgestreckt werden müssen.

5) Die in dem §. 4. der Verordnung vom 27. August 1824. enthaltenen weitern Bestimmungen bleiben fortwährend in Kraft, und sind daher in vorkommenden Fällen, wie bisher, gebührend in Anwendung zu bringen.

Carlsruhe den 16. Merz 1827.

Justiz-Ministerium.
Freiherr v. Zyllnhardt.

Vdt. H. v. Stöcklern.

Bekanntmachungen.

(Der Gebrauch des 30 kr. Stempels zu Vollmachten betreffend.)

Man findet sich veranlaßt, die Justiz-Ministerial-Verordnung vom 11. November 1812. Regierungsblatt Nro. XXXV. worin enthalten ist: „daß in Gemäßheit des §. 21. der Stempelordnung vom Jahr 1807. das Stempelpapier nach den vorgeschriebenen fünf Classen, zu 3. 6. 15. 30 und 60 kr. vorschriftmäßig gebraucht, insbesondere zu Vollmachten bei den obersten Landesstellen, sich des Stempelpapiers ad 30 kr. per Bogen bedient werden soll, und zwar mit dem Anfügen, daß im gegentheiligen Fall unnachsichtlich die gesetzliche Taxe des 20fachen Betrags des entweder nicht gebrauchten Stempelpapiers, oder so weit es in höherem Betrag hätte genommen werden sollen, angesetzt und erhoben werden solle“ zu Jedermanns Nachachtung wiederholt öffentlich bekannt zu machen.

Carlsruhe den 19ten Februar 1827.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Becker.

(Die Aufhebung der Provinz-Synagogen und nähere Bestimmung des Wirkungskreises und der Geschäftsbehandlung des Israelitischen Oberraths betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 14. December v. J. Nro. 1895. folgendes gnädigst zu verordnen:

I. Die in Gemäßheit des landesherrlichen Edikts vom 13. Januar 1809. §. XXXI, bisher bestandenen Provinz-Synagogen, werden aufgehoben.

Die noch vorhandenen Provinz-Rabbiner, behalten jedoch den jährlichen Gehalt, welchen dieselben in dieser Eigenschaft beziehen, auf Lebenszeit.

Die Bezirks-Synagogen sind von nun an, dem Israelitischen Oberrathe unmittelbar untergeordnet.

II. Die im §. XXXV. des angeführten höchsten Edikts bestimmte Eintheilung der gedachten Behörde in den gesammten Oberrath und den Ausschuß hört auf. Die Mitglieder beider Abtheilungen bilden nunmehr den Israelitischen Oberrath.

Der bisherige Sekretär des Oberraths, behält das, nach §. XXXV. des Edikts vom 13. Januar 1809. im Oberrathsausschusse ausgeübte Stimmrecht, in dem Oberrathe, unter der bei der Religions-Conferenz bestimmten Beschränkung.

Der Oberrath wird von einem landesherrlichen Commissär präsidirt; dessen Funktionen bleiben dieselben, wie solche in dem Edikt vom 4. Mai 1812. bestimmt sind.

Die auswärtigen Mitglieder des Oberraths, werden in wichtigen Fällen einberufen. Sie können von dem Oberrathe zu schriftlichen Vorträgen aufgefordert werden.

III. Die Geschäfte des Israelitischen Oberraths werden in drei Conferenzen erledigt:

1) Conferenz für die Administration der kirchlichen Angelegenheiten, soweit sie weltlicher Natur sind;

2) Conferenz für die Religionsangelegenheiten im engern Sinne; und

3) Conferenz für die Israelitischen Schulangelegenheiten.

IV. Die Administrations-Conferenz bestehet aus sämmtlichen Oberrathsgliedern.

In derselben werden alle jene Gegenstände behandelt, welche nach den Bestimmungen in §. §. XL und XLI des Edikts vom 13. Januar 1809. und §. 3. des Edikts vom 4. Mai 1812. dem Oberrathe und Oberrathsausschusse zugewie-

sen waren, mit Ausnahme der §. XL. Absatz 4—8, dann §. XLI. Absatz 6. genannten Gegenstände; die Aufnahme der Kandidaten der Theologie in die Exspektantenliste, die Anstellung, Bestrafung und Pensionirung der Kirchendiener, oder Berathung der hierauf Bezug habenden Vorträge. Sie hält wöchentlich ihre Sitzungen.

V. Die Religions-Conferenz bestehet aus sämmtlichen weltlichen Mitgliedern des Oberraths und 3 Rabbinern.

Die Gegenstände, welche in ihren Geschäftsumfang gehören, sind:

1) Die Aufrechthaltung ächter Israelitischer Religionsgrundsätze.

2) Die Sorge, daß sie gelehrt und verbreitet werden.

3) Die Sorge, daß der Kultus in seiner Reinheit erhalten werde.

4) Die gleiche Sorge, den Wandel der Israeliten gottgefällig zu erhalten.

5) Die Entscheidung über Dunkelheiten der Religionsgesetze, über Anwendung eines Gesetzes in vorkommenden Fällen, wo die Anwendung zweifelhaft seyn möchte; über erhobene Zweifel in allen religiösen Beziehungen, welche irgend einen objektiven Grund haben, indem alles Andere der Belehrung, Rathgebung und Entscheidung der Bezirks-Rabbiner überlassen bleibt.

6) Die Berathung über allenfalls statt habende Aenderungen, welche in der Lehre, oder in der Anwendung des Religionsgesetzes vorgeschlagen werden.

7) Diese Religionsbehörde ertheilt demnach authentische Interpretationen in Religionssachen und ist, so wie die unten bezeichnete Synode mit der in dem Großherzogthum Baden allein geltenden Authorität bekleidet, verbindliche Vorschriften in Religionsangelegenheiten zu ertheilen, wenn, wo es nöthig ist, die Staatsgenehmigung hiefür eingeholt wurde.

8) Sie ertheilt Entscheidung über die Frage: ob Ehen nach dem Religionsgesetze zulässig oder nicht zulässig sind, in Zweifels- und Anfragsfällen.

9) Ihr ist die kirchliche Zulassung der von der weltlichen Behörde erkannten Ehetrennungen übertragen.

10) Die Prüfung der Rabbinats-Kandidaten und der Schullehrer im Religionsfache, und die Begutachtung, wer zum Studium der Theologie, oder zum Lehrfache zuzulassen sey.

11) Der landesherrliche Commissär hat bei Berathungen über obige Gegenstände kein Entscheidungsrecht, und die weltlichen Mitglieder haben hierbei keine entscheidende, sondern nur eine berathende Stimme.

Bei differirenden Ansichten kann der landesherrliche Commissär die Streitfrage vor eine zu versammelnde Synode bringen, oder die Verhandlungen vertagen, und wo die Entscheidung mit der Staatsverfassung und den Staatsgesetzen, als unvereinbarlich von ihm erkannt wurde, die Erlassung derselben suspendiren.

Diese Religionsbehörde versammelt sich jährlich zweimal.

12) Die Synode bestehet, nebst dem Oberrathe, aus sämmtlichen Rabbinern des Landes, und den drei ältesten Bezirks-Aeltesten; wobei jedoch den weltlichen Mitgliedern kein anderes, als das oben bezeichnete Stimmrecht zustehet.

VI. Die Schul-Conferenz bestehet, nebst einem Mitgliede aus jeder der beiden Großherzoglichen Kirchen-Sectionen, aus den sämmtlichen weltlichen Oberrathsmitgliedern, 2 Rabbinern und einem der Ortsältesten der hiesigen Israelitischen Gemeinde. In dieser Conferenz werden die Angelegenheiten der von den Israeliten gebildeten weltlichen Volksschulen, die Prüfung der Lehrer in weltlichen Lehrgegenständen, die Aufnahme derselben in die Kandidatenliste, ihre Gesuche um Anstellung, Pensionirung ꝛc. und alles was dahin gehört, die Prüfung der Rabbinats-Kandidaten in weltlichen Lehrgegenständen, sowie alle jene Gegenstände erledigt, welche auf die Aufrechthaltung des Studienplanes für Israelitische Theologen und Schullehrer in weltlichen Lehrfächern Bezug haben, sowie die Gesuche um Zulassung zum Studium der Theologie und des Schulfaches. Sie hält jeden Monat eine Sitzung.

Gegeben im Großherzoglichen Ministerium des Innern. Carlsruhe den 5. Merz 1827.

Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Kirn.

(Privilegiums-Ertheilung.)

Seine Königliche Hoheit haben durch höchstes Staats-Ministerial-Rescript vom 25. v. M. Nro. 163. dem Stadtpfarrer Dittenberger in Heidelberg für die zweite und etwa noch folgende Auflagen seiner Geographie für Mittelschulen das gebetene Privilegium in der Art zu ertheilen geruht, daß in den nächsten dreißig Jahren, auch wenn der Verfasser vor deren Ablauf versterben sollte, weder dieses Lehrbuch im Großherzogthum nachgedruckt, noch auswärtiger Nachdruck verkauft werden dürfe, widrigen-

falls derjenige, welcher dagegen handelt, nicht nur mit einer Strafe von 100 Reichsthalern belegt, sondern auch die Confiscation aller Exemplare des Nachdrucks zum Vortheil des rechtmäßigen Verlegers und die Erstattung des Ladenpreißes der Verlagsausgabe an denselben für die bereits abgegebene Anzahl von Exemplaren erkannt werden soll.

Carlsruhe den 12ten Februar 1827.

Ministerium des Innern.
J. A. d. M.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. Barack.

(Die Einlösung sämmtlicher im Cours sich befindlichen Kassen-Obligationen betreffend.)

Unter Beziehung auf die unterm 8. Februar 1827. erlassene Aufforderung wird folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Alle von der Amortisations-Kasse in den Jahren 1824., 1825 und 1826. mit 10 Jahrscoupons ausgegebenen Kassen-Obligationen, und zwar:

Nro. 1 bis 7295. und Nro. 7301 und 7302.

zusammen 7297 Stück à fl. 500 zu $4\frac{1}{2}$ pCt., im Kapitalbetrag von 3,648,500 fl. sind hierdurch aufgekündigt. Die halbjährige Aufkündigungsfrist lauft vom 1ten April 1827.

2) Die Besitzer derjenigen Kassen-Obligationen, für welche keine Rentenscheine gewünscht worden oder gar keine Erklärungen eingekommen sind, haben gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Coupons den Kapitalbetrag nebst Zinsen am 1. October d. J. in Empfang zu nehmen, von welchem Tag an keine weitere Zinse bezahlt werden.

3) Diejenigen, welche den Betrag früher zu erhalten wünschen, können denselben jederzeit mit Interessen bis zum Tag der Zahlung bei der Amortisations-Kasse in Empfang nehmen.

4) Jene Besitzer von Kassen-Obligationen, welche sich bis jetzt mündlich oder schriftlich zum Umtausch derselben gegen Rentenscheine à $4\frac{1}{2}$ pCt. erklärt haben, werden besondere Einladung erhalten, sobald die Umtauschung geschehen kann. In so lange diese nicht statt gehabt hat, beziehen sie die auf die Kassen-Obligationen verfallenden Zinsen fort.

Carlsruhe den 13ten Merz 1827.

Großherzoglich Badische Amortisations-Kasse.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Geheimen Rath Dühmig als ersten vortragenden Rath der katholischen Kirchen-Section in der Maaße zuzutheilen, daß derselbe mit dem Director der katholischen Kirchen-Section als Mitglied des geistlichen Pleni des Ministeriums des Innern den Sitzungen desselben anzuwohnen hat,

den Oberamtmann Weber zu Ettenheim zum Ministerialrath bey HöchstIhrem Ministerium des Innern zu ernennen,

den seither bei der katholischen Kirchen-Section angestellten Ministerialrath v. Gulat in gleicher Eigenschaft zur Staatsanstalten-Commission zu versetzen,

dem Amtmann Faber zu Mannheim, den Charakter als Oberamtmann zu verleihen,

dem CameralPracticanten Heinrich Wielandt den Charakter eines Hofdomainenkammersecretärs zu bewilligen,

den Förster Ebel zu Singen wegen schon lange Jahre andauernder Kränklichkeit in Ruhestand zu versetzen, und das dadurch in Erledigung gekommene Forstrevier Singen, dem Förster Glaser zu Darland, und

das durch die Versetzung des Försters Glaser nach Singen in Erledigung gekommene Forstrevier Darland, dem in Diensten Seiner Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian stehenden Jäger Georg Adam Schmidt zu übertragen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 6. Merz d. J. wurde der RechtsPracticant Ludwig Lindauer aus Kork, unter Belassung seines bisherigen Wohnsitzes zu Heidelberg, zum Advocaten und Procurator bei dem Hofgericht zu Mannheim ernannt.

Durch höchste Entschließung vom 1. Merz d. J. wurde der Hofgerichtskanzlist Joseph Heeser zu Mannheim in Ruhestand versetzt.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog die durch gemachte Schenkung eines fremden großmüthigen Wohlthäters von 13000 fl. unter der Bedingung, des einem jeweiligen Diözesan-Bischof zustehenden Verleihungsrechtes zu Stand gekommene Errichtung einer eignen selbstständigen Pfarre zu Lützelstetten, Amts Konstanz, im Seekreis, gnädigst zu genehmigen geruhten, und diese neue Pfarre welche vor der Hand ein jährliches Einkommen von 500 fl. in Geld zu beziehen, und seiner Zeit noch einigen Zuwachs an Einkünften zu erwarten hat, nunmehr zu besetzen ist, so haben sich die Kompetenten mit ihren Bittschriften binnen 6 Wochen bei dem bischöfliche Vicariat in Konstanz nach Vorschrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem bisherigen Pfarrer zu Linkenheim, Christian Gottfried Do'us, die erledigte evangelische Pfarrei Bahlingen, im Dreisamkreis, Decanats Emmendingen, zu übertragen. Dadurch ist die evangelische Pfarrei Linkenheim, Landdecanats Carlsruhe, mit einem Kompetenzanschlag von 366 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch das am 10ten Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Martin zu Oest. ringen, Oberamts Bruchsal, im Murg- und Pfinzkreis, ist diese in Geld, Naturalien und Güterertrag auf etwa 800 — 900 fl. kommende Pfarre erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich binnen 6 Wochen bey dem Murg- und Pfinzkreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrei Bilchband, Amts Gerlachsheim, im Main- und Tauberkreis, dem Pfarrer Anton Steinam zu Poppenhausen, gnädigst zu übertragen geruht.

Nachdem um die bereits im October v. J. öffentlich ausgeschriebene erledigte katholische Pfarrei Boll, Amts Möskirch, im Seekreis, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. bis jezt keine genügende Bewerbungen statt gefunden haben, so wird andurch die gedachte vakannte Pfarrei mit dem Anhang nochmals ausgeschrieben, daß die Kompetenten um diese Pfarrpfründe sich nach Vorschrift bey der Standesherrschaft Fürstenberg, als Patron, zu melden haben.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrei Herrenwies, Amts Bühl, im Kinzigkreis, dem Pfarrer Heinrich Amann zu Lippertsreute, gnädigst zu übertragen geruht. Dadurch ist leztere Pfarrei, Amts Ueberlingen, im Seekreis, mit einem beiläufigen Ertrage von 450 fl. erledigt, um welche Pfründe sich die Kompetenten nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1820. Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3. zu melden haben.

Durch erfolgte höchste Uebertragung der vakanten Pfarrei Schwarzach, Amts Bühl, an den Pfarrer Xaver Böhrer, wird die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarre Bollschweil, Amts Staufen, im Dreisamkreis, mit einem beiläufigen Ertrage von 550 fl. meistens in Natural-Kompetenz und Kleinzehent erledigt. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das bischöfliche Vikariat in Konstanz zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrei Malsch, Amts Wiesloch, im Neckarkreis, dem Pfarrer Stang in Oberwittstadt gnädigst zu übertragen geruht. Dadurch wird die katholische Pfarrpfründe Oberwittstadt, Amts Boxberg, im Main- und Tauberkreis, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 — 700 fl. erledigt, um welche sich die Kompetenten bei der Fürstlich Salmischen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden haben.

Höchstdieselben haben die erledigte katholische Pfarrei Lauterbach, Amts Oberkirch, im Kinzigkreis, dem Decan und Stadtpfarrer Ernst Sensburg zu Ettlingen gnädigst zu übertragen geruht. Dadurch wird die katholische Stadtpfarrei Ettlingen, im Murg- und Pfinzkreis, mit dem damit verbundenen landesherrlichen Decanate erledigt. Sie hat im Jahr 1815. eine neue Dotation in Geld und Naturalien etwa 1800 fl. betragend, erhalten, mit der Verpflichtung, zwei Kapläne in Verpflegung zu nehmen, und jedem 100 fl. Geld zu bezahlen. Der Stadtpfarrer ist zugleich Vorstand der in Ettlingen bestehenden lateinischen Schule, an welcher er nach besonderer Dienstinstruction mit den beiden Kaplänen auch die vorgeschriebenen Lehrgegenstände zu besorgen hat. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich daher binnen 6 Wochen bei dem Murg- und Pfinzkreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 23ten April 1827.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau rc. rc.

Wir finden Uns veranlaßt, zu erklären, daß der Dienst eines Revierförsters zu den Civilstaatsdiensten bis zum Kanzlistendienst bei Mittelstellen abwärts und mit Einschluß derselben, weder bisher gehört habe noch gehöre, so lange Wir ein Anderes anzuordnen und festzusetzen Uns nicht bewogen finden.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 15. März 1827.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Verordnungen.

(Die Erhebung der RheinschifffahrtsGebühren in Altbreisach betreffend.)

In Gemäßheit Höchster StaatsMinisterialresolution v. 25. Jenner l. J. Regierungsblatt Nro. VII. wodurch das Erhebungsamt für die Rheinschifffahrtsgebühren provisorisch zu Altbreisach errichtet wird, verordnen wir hiermit weiter wie folgt:

Art. 1.

Alle Schiffe, welche von Altbreisach zu Berg abfahren, oder dasselbe passiren, und welche zu Thal in Altbreisach ankommen, oder dasselbe passiren, haben vom 1ten Juni

laufenden Jahrs an die vorschriftsmäßigen Gebühren an das Erhebungsamt daselbst zu entrichten.

Art. 2.

Auf jedem Schiff, das den Rhein befährt, muß auf beiden Seiten des Hintertheils deutlich angeschrieben seyn:

1. der Name des Fahrzeugs,
2. der Wohnort des Eigenthümers,
3. die Zahl der Centner zu 50 Kilogrammen, welche das Schiff laden kann.

Es wird eine Frist von sechs Monaten von heute an gestattet, um diese Verbindlichkeit zu erfüllen. Sobald diese Frist verflossen ist, kann jedes Schiff, welches dieselbe nicht erfüllt hat, so lange angehalten werden, bis es eine Strafe von 12 Franken entrichtet hat.

Art. 3.

Jeder Schiffer oder Holzflößer soll mit einem Manifest oder einer Declaration versehen seyn, worin enthalten seyn muß:

1. Sein Name und sein Wohnort.
2. Der Ort, wo er geladen hat, oder wo der Floß gebaut worden ist.
3. Der Name und die Nummer des Fahrzeugs nebst seiner Ladungsfähigkeit, oder die Anzeige, ob die Flöße mit oder ohne Oberlast sind.
4. Der Name des Steuermanns oder FloßOberknechts, welchem in Abwesenheit des Eigenthümers die Führung des Schiffs oder des Floßes anvertraut ist.
5. Die Aufzählung und das Verzeichniß der geladenen Güter nach ihrer Gattung, Quantität und Gewicht, oder die Gattung und Quantität des Holzes, aus welchem der Floß besteht.

Uebrigens müssen die Floßmeister ihren Manifesten ein Register des cubischen Inhalts eines jeden einzeln vermessenen Stammes beifügen.

Diese Manifeste müssen bei dem Erhebungsamt vorgezeigt, und die Abschriften, welche letzteres davon zu nehmen hat, von den Schiffern oder Flößern beurkundet werden.

Die Erhebungsbeamten dürfen nichts erheben, ohne am Ende des Manifests davon Meldung zu thun, und überdieß muß dem Führer des Fahrzeugs eine besondere Quittung ausgestellt werden.

Art. 4.

Von jedem Fahrzeug, es sey beladen oder unbeladen, welches fünfzig Centner oder

darüber laden kann, wird eine Recognitionsgebühr erhoben, welche durch nachfolgenden Tarif bestimmt ist:

Für ein Fahrzeug von			50 bis 299 Cntr.	.	10	Centimes.
s	s	s	300 — 599	s	1	Franc.
s	s	s	600 — 999	s	2	s
s	s	s	1000 — 1499	s	4	s
s	s	s	1500 — 1999	s	6	s
s	s	s	2000 — 2499	s	9	s
s	s	s	2500 und darüber	s	15	s

Diese Gebühr soll so lange, als das Fahrzeug nicht geeicht worden ist, nach der vom Führer angegebenen, und von dem Beamten verificirten Ladungsfähigkeit erhoben werden.

Art. 5.

Von der Ladung wird, von jedem Centner zu 50 Kilogrammen, als Octroigebühr zu Berg 18 Centimes, zu Thal 12 Centimes erhoben.

Der Cubicmetre Eichen-, Nussen-, Eschen-, Kirschbaum-, Birnbaum-, Aepfel- und Cornelholz zahlt rheinaufwärts so viel als dritthalb Centner Waaren, rheinabwärts soviel als vier Centner.

Der Kubikmeter von Fichten-, Tannen-, Lerchenbaum-, Buchen-, Aspen-, Pappelbaum- und Ahornholz, Erlen und andern weichen oder harzigen Holzarten zahlt rheinaufwärts soviel als ein und ein Viertels-Centner Waaren, im Hinunterfahren soviel als zwei Centner.

Art. 6.

Zu Beförderung der Schifffahrt soll statt den im vorstehenden Artikel angegebenen Gebühren ausnahmsweise nur die doppelte Recognitionsgebühr erhoben werden: von Töpfererde, Pfeifen- und Walkererde, von Bausteinen, Sand und Kies, von Pflastersteinen, Dünger und Erden zur Verbesserung der Felder, von Faschinen, Milch und frischer Butter, von Eyern und Geflügel, Obst, frischen Gemüßen, eßbaren Wurzeln, ausgelaugter Asche, Stroh und Stoppeln.

Ein Schiff also, das mit 50 bis 299 Centner dieser Gegenstände beladen ist, zahlt außer der gewöhnlichen Recognitionsgebühr noch 20 Centimes Octroigebühr und sofort verhältnißmäßig nach der Ladungsfähigkeit.

Art. 7.

Dem 20ten Theil der im Art. 5. angegebenen Gebühr unterliegen: Gyps und Kalk, Backsteine, Ziegel, Backsteinplättchen, Cement von Ziegeln oder Backsteinplättchen,

Schiefersteine, gemeines irdenes Geschirr, Steinkohlen, Torf, Brennholz, Wellen, Holz- und Torfkohlen, Metallerze, Alaun und Vitriolsteine, birkene Kehrbesen, Saifenlauge, salzige Wasser aus Salzwerken.

Art. 8.

Dem vierten Theil jener Gebühr unterliegen: Gallmeysteine, Mühlsteine, roher Marmor, Steinplatten und Schleifsteine, raffinirtes oder nicht raffinirtes See- und Salinensalz, Gußeisen, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Hirsen, Bohnen, Erbsen, oder sonstige Kern- oder Hülsenfrüchte, Mehl und Grütze jeder Art, Lohrinde, Pech und Theer, unausgelaugte Asche, rohe Stahlplatten, Röthel, Rothsteine u. dgl.

Art. 9.

Jachten, Wasserdiligencen und andere Fahrzeuge, welche vorzüglich zur Weiterbringung der Reisenden bestimmt sind, sie mögen Passagiere haben oder nicht, zahlen die Octroigebühr, als wenn sie mit dem vierten Theil Waaren beladen wären, welche sie nach Verhältniß ihrer Ladungsfähigkeit laden könnten, dergestalt, daß eine Jacht, welche 400 Centner Waaren führen kann, soviel bezahlt, als wenn sie mit 100 Centner beladen wäre. Jedem Reisenden werden 25 Kilogramme frei gelassen.

Marktschiffe und Nachen, welche zum Transport von Personen und Victualien bestimmt sind, und sich nach dem Markte begeben, oder von dort zurückkehren, zahlen für die Personen, welche sich an Bord befinden, die Octroigebühr, als wenn sie mit dem zwanzigsten Theil Waaren ihrer Ladungsfähigkeit befrachtet wären. Die Waaren, welche sie führen, haben überdieß die Gebühren nach obigen Bestimmungen zu entrichten.

Art. 10.

Die Führer von Fahrzeugen und Flößen, welche den bestehenden Verordnungen zuwiderhandeln, können, so wie auch ihre Fahrzeuge und Flöße, in dem Orte, wo die Untersuchung gegen sie angestellt worden ist, so lange angehalten werden, bis sie die schuldigen Gebühren, Strafen, und die durch ihr ordnungswidriges Benehmen verursachten Kosten bezahlt, oder durch einen an Ort und Stelle ansäßigen, und von dem OctroiEinnehmer angenommenen Bürgen Sicherheit gestellt haben.

Art. 11.

Wenn die RheinschiffahrtsBeamten sich wegen muthmaßlichen Unrichtigkeiten veranlaßt sehen, ein Fahrzeug anzuhalten, so müssen sie darüber jedesmal ein Protocoll aufnehmen, in welchem die Ursachen dieser außerordentlichen Maasregel angegeben sind; und wenn die Umstände überdieß erfordern, daß die Fahrzeuge an das Ufer geführt

werden, so ist ihnen ausdrücklich anbefohlen, die betreffenden Zollbeamten sogleich davon zu benachrichtigen.

Art. 12.

Ergibt sich bei der Verification durch die OctroiBeamten, daß die Manifeste oder Declarationen nicht an dem Hebamt vorgezeigt worden sind, oder daß sie nicht in gehöriger Form, oder sowohl in Betreff der Quantität, als auch der Natur der transportirten Waaren nicht der Wahrheit gemäß abgefaßt sind, oder wenn es den Führern der Fahrzeuge gelungen ist, ohngeachtet sie richtige Manifeste vorgezeigt haben, sich dennoch der Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren ganz oder zum Theil zu entziehen, so sollen dieselben als Strafe das Doppelte der Gebühr, welcher sie sich entziehen wollten, bezahlen.

Wird nur ein Theil der Ladung verschwiegen, oder eine unrichtige Qualität der Güter angegeben, so erstreckt sich die Strafe der doppelten Zahlung nur auf den Ueberschuß der Gebühren, welche bei einer getreuen Angabe hätten entrichtet werden müssen.

In allen Fällen wird neben der Strafe auch die schuldige Gebühr erhoben.

Art. 13.

Wenn die SchifffahrtsBeamten, mit ihren Anstellungsdecreten versehen, den Beistand der öffentlichen Behörden nachsuchen, insonderheit, um Fahrzeuge oder Flöße und ihre Führer anzuhalten und sie zu verhindern, sich der Entrichtung der Schifffahrtsgebühren zu entziehen, so soll ihrem Ansuchen unverzüglich willfahrt werden.

Art. 14.

Der OctroiEinnehmer untersucht die Uebertretungen der bestehenden Verordnungen, und erkennt die Strafen. Er vollzieht provisorisch das Erkenntniß; hat er zu Klagen Anlaß gegeben, so steht den Reclamanten der Recurs zuerst an die provisorische VerwaltungsCommission, und zuletzt an die CentralCommission zu Mainz offen. Diese provisorischen und definitiven Entscheidungen verursachen den Reclamanten keine Kosten.

Die Großherzogliche Steuerdirection wird mit dem weitern Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 10ten April 1827.

Großherzogliches Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. W. Maler.

(Die Vornahme von Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit in Fällen gesetzlicher Verhinderung der hierzu berufenen Beamten betreffend.)

Zur Beseitigung der wegen solcher Fälle entstehenden Zweifel wird hiermit Nachstehendes verordnet:

1) Glaubt ein Beamter, vor welchem, sey es unmittelbar oder mittelst seines Scribenten, eine Handlung der nicht streitigen Gerichtsbarkeit nothwendig vorzunehmen ist, an deren Vornahme wegen eigener Betheiligung oder aus andern Gründen gesetzlich verhindert zu seyn, so hat derselbe die Parthien hiervon sogleich in Kenntniß zu setzen und die berichtliche Anzeige des Verhinderungs-Grundes bei dem vorgesetzten Kreisdirectorio zu machen.

2) Behauptet umgekehrt eine Parthie das Daseyn eines solchen Verhinderungs-Grundes, während der Beamte denselben in Abrede stellt, so hat sie deshalb, wenn das in Frage stehende Geschäft zu den den JustizAemtern übertragenen Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit gehört, oder wenn der Justiz-Beamte zugleich der Amtsrevisor ist, unmittelbar dem Kreisdirectorio, sonst aber dem JustizBeamten das Nöthige vorzutragen, der sodann hierüber an das Kreisdirectorium zu berichten hat.

3) In allen vorgedachten Fällen ermißt das Kreisdirectorium, ob ein gesetzlicher Verhinderungs-Grund wirklich vorhanden sey, und beauftragt, wenn es sich davon überzeugt, zur Besorgung des Geschäfts ein benachbartes Amt oder Amtsrevisorat, je nachdem das Geschäft vor ein oder das andere geeignet ist.

4) Wäre eine Handlung der nicht streitigen Gerichtsbarkeit nicht nothwendig vor einem an deren Vornahme wirklich oder angeblich verhinderten Beamten vorzunehmen, so bleibt es den Parthien überlassen sich an irgend einen anderen zuständigen Beamten zu wenden, und nur in Ermanglung ihres Einverständnisses über die Wahl desselben, treten die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen ein.

Hiernach haben sich die Kreisdirectorien, die Bezirks- insbesondere auch die Stabs-Beamten, Amtsrevisoren und Amtsrevisorats-Verweser gebührend zu achten.

Carlsruhe den 20ten März 1827.

Justiz-Ministerium.
Freiherr v. Zyllnhardt.

Vdt. H. v. Stöcklern.

Bekanntmachungen.

(Das SchutzpockenImpfungsgeschäft im Großherzogthum vom Jahr 1825 betreffend.)

Die Gesammtzahl aller Geimpften im Jahr 1825. beträgt 32,316 mithin 1051 weniger als im vorigen Jahr.

Diese Summe theilt sich in 16,069 Individuen männlichen und 16,245 weiblichen Geschlechts und unter diesen 605 über 3 Jahre alt. Bei 31,052 war der Verlauf der Vaccination normal, bei 770 zeigte sich derselbe unächt oder doch zweifelhaft, bey 494 hatte der Impfstoff gar nicht gefaßt, und 56 starben während des Verlaufs der Impfung, jedoch nicht an dieser, sondern meistentheils an den Folgen des Keuchhustens oder verschiedener Ausschlagskrankheiten.

Die bedeutende Anzahl von 770 Impflingen, bei welchen die Impfung keinen normalen Verlauf hatte, rührt jedoch keineswegs von fehlerhafter Beschaffenheit des Impfstoffes, sondern nach angestellter Untersuchung davon her, daß bei dem größern Theil dieser Impflinge, das Vaccinationsgeschäft gerade in den Zeitpunkt des Ausbruchs exanthematischer Krankheiten fiel, wodurch theils die Entwicklung der Vaccine gestört, theils durch diese Ausschlagskrankheiten bei den Impflingen ein solches Jucken und Beißen der Haut veranlaßt wurde, daß sie die sich entwickelten Schutzpocken vor der Zeit aufkrazten.

Von obiger Gesammtzahl von 32,316 Impflingen kommen

auf den Seekreis . . 4794
" " Dreisamkreis . 7640

mit Einschluß von 680 in dem Freiburger Impfinstitut vaccinirter Individuen.

auf den Kinzigkreis . . 6487
" " Murg- und Pfinzkreis 5383
" " Neckarkreis . . 5295
" " Main- u. Tauberkreis 2393 und auf die
Stadtdirection Carlsruhe 324

Im Juli 1825 zeigten sich zuerst wieder natürliche Blattern im Physicat Waldkirch, dann in Emmendingen, und hin und wieder im Seekreis.

Neun Individuen wurden davon befallen und 3 ein Opfer dieser Krankheit.

Dieses veranlaßte die Vornahme einer Revision aller seit dem Jahr 1815 geimpften Personen, als dem Zeitpunkt, wo die letzte Impfrevision geschehen ist.

Da jedoch späterhin die natürlichen Blattern auch in andern Kreisen sich zeigten, so wurde eine GeneralImpfrevision im ganzen Lande anbefohlen.

Hierbei hat sich nun nach dem Bericht des großherzogl. Dreisamkreisdirectoriums,

Der Physicus Dr. Braun in Waldkirch,

" " Dr. Keller in Säckingen,

" Pfarrer Teufel in Biederbach, Amts Waldshut,

" Pfarrer Zipfler in Waldau, und } im Landamt Freiburg

" Vogt Gremmelbacher zu Eschbach }

durch Unterstützung und thätige Beförderung der Vaccination sehr ausgezeichnet, wofür denselben, wie hierdurch geschieht, eine öffentliche Belobung ertheilt wird.

Carlsruhe den 27ten März 1827.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Barack.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, HöchstIhren Leibarzt, den bisherigen Geheimen Rath dritter Klasse, Dr. Schrickel, zum Geheimen Rath zweiter Klasse zu ernennen,

dem Amtmann Bleibimhaus zu Tryberg, so wie

dem Amtmann Keller zu Philippsburg den Charakter als Oberamtmann zu ertheilen,

den Forstinspector Dern von Heitersheim, auf das durch den Tod des Forstmeisters Keller erledigte Forstamt Mosbach zu versetzen, und

den Rittmeister von der Suite, von Chastellain zum OberpolizeiInspector des Neckarkreises nach Mannheim huldreichst zu ernennen.

In Folge Höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit wurde der Premierlieutenant und Inspectionsadjutant Falkenstein, mit Beibehaltung seiner jetzigen Stelle und Dienstverhältnisse, beauftragt, die Stelle eines OberpolizeiInspectors des Murg- und Pfinzkreises zu versehen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Scribenten Johann Hardock von Obergrombach, zum Communrevisor bei dem Kinzigkreisdirectorium zu ernennen, und

dem Amtsrevisor Anton Maria von Belli di Pino zu Tryberg, auf sein unterthänigstes Ansuchen das erledigte Amtsrevisorat Ueberlingen zu verleihen. Die Bewerber um das hierdurch erledigte Amtsrevisorat Tryberg haben sich nach den Verordnungen vom 21. November 1825. Regierungsblatt Nro. XXIX und vom 26. August v. J. Reggsbltt. Nro. XXII. bei den betreffenden Kreisdirectorien gebührend anzumelden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den CameralPracticanten Alster zu Mannheim, zum Einnehmer bei dem OctroiBureau zu Altbreisach, provisorisch zu ernennen.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4ten Mai 1827.

Bekanntmachungen.

(Die bisherigen Beobachtungen und Erfahrungen über die schützende Kraft der KuhpockenImpfung gegen die natürlichen Blattern betreffend.)

Da neuerdings hie und da Zweifel über die schützende Kraft der KuhpockenImpfung gegen die natürlichen Blattern entstanden sind, so findet man sich veranlaßt, zur Beruhigung der diesseitigen Staatsangehörigen die Resultate der aufmerksamsten Beobachtungen und Erfahrungen über diesen wichtigen Gegenstand öffentlich bekannt zu machen:

Gleich nachdem der englische Arzt Jenner die wichtige Endeckung gemacht hatte, daß Menschen, welche die Kuhpocken entweder durch Impfung oder zufällig überstanden haben, in der Regel nachher nie mehr von den natürlichen Blattern befallen werden, beeiferten sich mehrere badische Aerzte, Versuche damit anzustellen, und es gelang ihnen bald, unterstützt von den Beamten, Pfarrern und Ortsvorständen, viele Eltern zu finden, welche ihre Kinder vacciniren ließen. — Da der Erfolg der Vaccination mit den Angaben ihres Entdeckers ganz übereinstimmte, mithin den Erwartungen vollkommen entsprach, so suchte die Regierung sowohl die Aerzte, als das Publikum zur Benutzung dieser wichtigen Entdeckung theils durch Belohnungen, theils durch Belobungen aufzumuntern, und verordnete später, daß kein Kind in die Schule aufgenommen werden, Niemand in die Lehre bei einem zünftigen Handwerker kommen, in Staats- oder Kirchendienste treten, und daß Niemand heirathen dürfe, der sich nicht durch einen gültigen Impfschein ausweisen kann, daß er gehörig vaccinirt seye. —

Schneller als erwartet werden konnte, gewann man nun in den Städten und auf dem Lande Zutrauen zu diesem wohlthätigen Schutzmittel, und die oberste MedizinalBehörde wurde durch eine unendlich große Reihe von Erfahrungen, geschöpft aus den amtlichen Berichten der ImpfAerzte, in den Stand gesetzt, der Regierung die vollkommene Versicherung zu geben, daß sich die Schutzkraft der Vaccination gegen die na-

türlichen Blattern immer mehr erprobe, worauf sie dann im Jahr 1815 gesetzlich eingeführt wurde. —

So wie sich schon früher die meisten Eltern bereitwillig gezeigt hatten, ihre Kinder vacciniren zu lassen, so fügten sich nun die wenigen Widerspenstigen ebenfalls, und nur bei einigen mußten die vorgeschriebenen Zwangsmittel in Anwendung gebracht werden.

Drei oder vier Fälle ausgenommen, wo die Menschenblattern durch Vaganten eingeschleppt wurden, sich jedesmal aber nur auf ein Haus beschränkten, kannte man dieselben jetzt nur noch dem Namen nach, bis sie im Jahr 1825 in der benachbarten Schweiz und dem Elsaß, unter den vielen Nichtvaccinirten wieder ausbrachen, sich schnell verbreiteten, und durch den immerwährenden Verkehr auch auf das diesseitige Gebiet verpflanzt wurden. — Durch eine im ganzen Lande angestellte Generalrevision wurden viele tausend Erwachsene aufgefunden, welche weder die natürlichen Blattern noch die Schutzpocken überstanden hatten; diese wurden sämmtlich sogleich vaccinirt, und dadurch sowohl, als durch andere zweckmäßige polizeiliche Maaßregeln wurde bewirkt, daß die natürlichen Blattern, obschon sie sich, begünstigt durch eine eigenthümliche atmosphärische Constitution, in vielen Orten des Landes bisher gezeigt haben und noch zeigen, nirgends weit um sich greifen konnten, und überall gleichsam in ihrem Entstehen wieder erstickt wurden.

Daß das plötzliche Wiedererscheinen dieser fürchterlichen Krankheit, welche man schon ganz ausgerottet glaubte, großes Aufsehen machen, und Gelegenheit geben werde, Zweifel über die Schutzkraft der Vaccine zu erheben, konnte man leicht voraussehen. — Zur Wegräumung jeden Besorgnisses in dieser Hinsicht mögen nun folgende Resultate der im diesseitigen Großherzogthum sowohl, als in andern Staaten, gemachten Beobachtungen und Erfahrungen dienen:

1) Personen, welche mit gutem Impfstoff vaccinirt worden sind, bei denen die Impfung den regelmäßigen Verlauf gemacht hat, und die Pocken nicht in ihrer Entwicklung gestört wurden, werden in der Regel niemals von den natürlichen Blattern befallen; es finden jedoch

2) hie und da, wiewohl äußerst selten, Ausnahmen statt. — Nach einer in England angestellten, auf unbestreitbare Thatsachen sich gründenden, ungefähren Berechnung, mit welcher auch die bei uns gemachten Beobachtungen vollkommen übereinstimmen, bekommen von 250,000 Vaccinirten nur 50 die natürlichen Blattern, und unter diesen sind vielleicht nur 10 Fälle, in welchen es außer allen Zweifel ge-

setzt ist, daß es wirklich wahre, und nicht blos modificirte Blattern sind. Selten oder nie nehmen die bei Vaccinirten entstandenen natürlichen Blattern einen tödtlichen Ausgang. Uebrigens hat man mehr Beispiele, daß nicht vaccinirte Personen zweimal von den natürlichen Blattern, als das Vaccinirte einmal von solchen befallen worden sind.

3) Von modificirten Blattern oder Varioloiden werden die Vaccinirten, wenn sie sich der Ansteckung aussetzen, häufiger befallen; diese Krankheit, die zwischen den wahren und den falschen Pocken in der Mitte steht, ist aber keineswegs neu.

Man hat sie vor Endeckung der Vaccination bei solchen, welche die natürlichen Blattern in größter Heftigkeit überstanden hatten, eben so häufig beobachtet, als sie jetzt bei Vaccinirten beobachtet werden, und auch im vorigen Jahre sind viele Fälle vorgekommen, daß Personen, welche vor Entdeckung der Vaccination die natürlichen Blattern gehabt hatten, von Varioloiden befallen wurden. Sie haben viele Aehnlichkeit mit den wahren Pocken, und es gehört eine sorgfältige und äußerst aufmerksame Beobachtung dazu, um die eine von den andern zu unterscheiden; sie sind aber nie gefährlich, hinterlassen zwar hie und da Narben, niemals aber Verunstaltung oder bleibende Gebrechen.

4) Die von einigen Gelehrten in medizinischen Zeitschriften geäußerte Meinung, daß die Vaccination vielleicht nicht auf immer, sondern nur auf eine gewisse Reihe von Jahren schütze, gründet sich durchaus nicht auf erwiesene Thatsachen; eine 2te Vaccination bei Personen im 15ten oder 20ten Lebensjahre kann daher nicht als unumgänglich nothwendig betrachtet werden.

Da übrigens diese Operation an sich und in ihren Folgen ganz unbedeutend ist, so mag es zur größern Sicherheit und zur Beruhigung mancher dienen, wenn man dieselbe wiederholen läßt.

5) Die von der Königlichen Akademie der Medizin zu Paris nach einer strengen Prüfung sämmtlicher, zu ihrer Kenntniß gekommenen Erfahrungen und Beobachtungen, zu Anfang dieses Jahrs geäußerte Ansicht, daß die Vaccination ihren Werth als Schutzmittel gegen die natürlichen Blattern bis auf den heutigen Tag vollkommen erhalten habe; daß kein Beispiel bekannt seye, daß von den wenigen Vaccinirten, welche von den natürlichen Blattern befallen worden, auch nur ein einziges Individuum gestorben wäre, daß endlich keine einzige gegründete Ursache vorhanden seye, vorausgesetzt, daß die erste Impfung ihren ganz regelmäßigen Verlauf ge-

macht habe, sich zum zweitenmal vacciniren zu lassen — bestätigt die im diesseitigen Großherzogthum gemachten Beobachtungen und ihre Resultate vollkommen.

Carlsruhe den 3ten April 1827.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Berckheim.

Vdt. v. Adelsheim.

(Die Eintheilung der Israelitischen Gemeinden, des Großherzogthums in Rabbinats- oder Synagogenbezirke betreffend.)

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, mittelst gnädigster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14ten December v. J. Nro. 1895 wird hierdurch folgendes verordnet:

1. Sämmtliche Israelitische Gemeinden des Großherzogthums werden in folgende Bezirks-Synagogen eingetheilt. Diese sind

Im Seekreise:

1) Bezirks-Synagoge Gailingen, Rabbinatssitz: Gailingen
begreift die Isr. Gemeinden zu Donaueschingen, Gailingen, Randegg, Wangen und Worblingen.

Im Dreisamkreise:

2) Bezirks-Synagoge Breisach, Rabbinatssitz: Breisach,
begreift die Isr. Gemeinden zu Breisach, Eichstetten, Emmendingen, Ihringen, Freiburg und Niederemmendingen;

3) Bezirks-Synagoge Sulzburg, Rabbinatssitz Sulzburg,
begreift die Isr. Gemeinden zu Kirchen, Lörrach, Mülheim, Sulzburg und Thiengen.

Im Kinzigkreise:

4) Bezirks-Synagoge Schmieheim, Rabbinatssitz: Schmieheim,
begreift die Isr. Gemeinden zu Altdorf, Diersburg, Durbach, Ettenheim, Kriesenheim, Kippenheim, Nonnenweyher, Orschweyher, Rist und Schmieheim;

5) Bezirks-Synagoge Bühl, Rabbinatssitz: Bühl,
begreift die Isr. Gemeinden zu Bischoffsheim, Bodersweyher, Bühl, Lichtenau, Neufreistett und Schwarzach, sammt Jenen zu Gerns-

bach, Hörden, Kuppenheim, Muggensturm, Rastadt und Stollhofen im Murg- und Pfinzkeise.

Im Murg- und Pfinzkreise:

6) BezirksSynagoge Carlsruhe, Rabbinatssitz: Carlsruhe, begreift die Isr. Gemeinden zu Durlach, Ettlingen, Graben, Grötzingen, Carlsruhe, Königsbach, Liedolsheim, Malsch, Pforzheim und Weingarten.

7) BezirksSynagoge Bruchsal, Rabbinatssitz: Bruchsal, begreift die Isr. Gemeinden zu Bruchsal, Jöhlingen, Heidelsheim, Mingolsheim, Obergrombach, Odenheim, Oestringen und Untergrombach.

8) BezirksSynagoge Bretten, Rabbinatssitz Bretten, begreift die Isr. Gemeinden zu Bauerbach, Bretten, Diedolsheim, Gondelsheim, Flehingen, Gochsheim, Menzingen, Münzesheim und Stein.

Im Neckarkreise:

9) BezirksSynagoge Heidelberg, Rabbinatssitz: Heidelberg, begreift die Isr. Gemeinden zu Bayerthal, Dossenheim, Großsachsen, Hemsbach, Handschuchsheim, Heidelberg, Hockenheim, Ketsch, Laudenbach, Leutershausen, Lützelsachsen, Leimen, Nußloch, Reilingen, Rohrbach, Sandhausen, Schwetzingen, Weinheim, Wiesloch und Walddorf;

10) OrtsSynagoge Mannheim, Rabbinatssitz Mannheim, begreift die Isr. Stadtgemeinde Mannheim;

11) BezirksSynagoge Sinzheim, Rabbinatssitz: Sinzheim, begreift die Isr. Gemeinden zu Berwangen, Babstadt, Bischofsheim, Dühren, Eschelbach, Eppingen, Ehrstett, Gemmingen, Grumbach, Hoffenheim, Hüffenhardt, Hilsbach, Ittlingen, Mühlbach, Neidenstein, Obergimpern, Rohrbach, Rappenau, Riechen, Schluchtern, Steppach, Sinzheim, Steinfurt, Sieglsbach, Untergimpern, Weiler, Waibstadt und Wollenberg;

12) BezirksSynagoge Mosbach, Rabbinatssitz: Mosbach, begreift die Isr. Gemeinden zu Billigheim, Bienau, Eberbach, Groß-

Eicholsheim, Hochhausen, Heinsheim, KleinEicholsheim, Mosbach, Neckarzimmern, Neudenau, Stein am Kocher, Strümpfelbrunn und Zwingenberg.

Im Main- und Tauberkreise:

13) BezirksSynagoge Merchingen, Rabbinatssitz Merchingen,
begreift die Isr. Gemeinden zu Angelthürn, Adelsheim, Bödigheim, Buchen, Ballenberg, Boxberg, Eubigheim, Eberstadt, Hüngheim, Hainstadt, Krautheim, Merchingen, Neuenstetten, Rosenberg, Schüpf, Sennfeld und Sindolsheim; und

14) BezirksSynagoge Wertheim, Rabbinatssitz Wertheim,
begreift die Isr. Gemeinden zu Bischoffsheim, Dertingen, Dittigheim, Freudenberg, Gissigheim, Grünsfeld, Hochhausen, Hardheim, Impfingen, Königheim, Königshofen, Külsheim, Messelhausen, Wallbüren, Wenckheim und Wertheim.

II. Diese BezirksEintheilung wird in jenen Gegenden sogleich in Vollzug gesetzt, wo die gegenwärtige Erledigung der Rabbinate dazu die Veranlassung gibt; sonst aber bleibt der Vollzug bis zu eintretenden Personalveränderungen verschoben.

III. Ueber die definitive Zutheilung der Isr. Gemeinden: Ladenburg, Ilvesheim, Feudenheim, Schriesheim, Thairenbach, Eichtersheim, Michelfeld und Meckesheim im Neckarkreise, zu dem einen oder dem andern Rabbinate, wird weitere Entschließung erfolgen.

IV. Die BezirksSynagogen werden von nun an unmittelbar unter den Isr. Oberrath gestellt.

Die Vorsteher der BezirksSynagogen sind der BezirksRabbiner und der BezirksAelteste, oder die BezirksAeltesten in denjenigen Bezirken, wo bereits mehrere angestellt sind, oder wegen ihrer Ausdehnung ferner angestellt werden. Sie sind den Ortsältesten der einzelnen Gemeinden des Bezirks vorgesetzt, und haben wenigstens monatlich eine Sitzung zu halten.

V. In Angelegenheiten des ganzen Bezirks, haben dieselben sämmtliche Ortsältesten der Bezirksgemeinden zuzuziehen, welches wenigstens alljährlich einmal Statt finden muß.

In dieser Versammlung hat der Rabbiner den Vorsitz und die Stimmenmehrheit entscheidet.

Der Bezirks-Rabbiner und Bezirks-Aelteste vollziehen dann die gefaßten Beschlüsse, entweder selbst, oder durch die betreffenden Ortsältesten.

Die auswärtigen Mitglieder erhalten für den Gang diejenige geordnete Gebühr, welche nach Vorschrift der Gesetze den Vorgesetzten des Landes bewilligt ist.

Bei den Berathungen wird ein Protokoll geführt durch einen besonders zu ernennenden Secretär, welcher für die Tage, an denen er beschäftigt ist, mit 1 fl. per Tag honorirt wird.

Dieser sorgt unter der Aufsicht des Rabbiners für die Ausfertigung der Beschlüsse. Wo kein besonderer Secretär angestellt ist, versieht dieses Geschäft einer der Ortsältesten, gegen Empfang derselben Gebühr.

Diese Protokolle und alle auf solche sich beziehenden Papiere, werden in einer Registratur verwahrt, die im Synagogen-, oder Schul- oder Rabbinatsgebäude angebracht seyn kann.

Die Aufsicht über diese Registratur ist dem Bezirks-Vorsteher anvertraut, er ist auch für die Ordnung und Sicherheit der Papiere verantwortlich.

Alle Beschlüsse dieser Synagoge werden nach Stimmenmehrheit entworfen.

Differirende unvereinbarliche Ansichten kommen vor den Oberrath.

In Partheisachen können diejenigen Sporteln angesetzt und erhoben werden, welche die Sportelordnung vorschreibt. Sie werden in Verzeichnisse gebracht, und nach Abzug dessen, was der Bezirks-Synagoge zum Voraus verwilligt ist, wird der Rest an die Ortskasse geliefert. Um hierin eine bestimmte Ordnung einzuführen, müssen die Bezirks-Synagogen alljährlich auf den 1ten Juni ihren Bedürfniß-Etat dem Oberrathe vorlegen, der nach geschehener Prüfung die Bestätigung erhalten wird.

VI. Der Geschäftskreis der Bezirks-Synagogen umfaßt:

a. den Vollzug der landesherrlichen Verordnungen, daher jede Bezirks-Synagoge ein Regierungs- und Anzeigeblatt zu halten hat, die beide von 8 zu 8 Tagen unter den Ortsältesten zirkuliren. In dringenden Fällen muß die Versendung schneller geschehen.

Diejenigen Verordnungen, welche die Israeliten besonders berühren, hat der Bezirks-Rabbiner sogleich kopiren und zu den Bezirksakten bringen zu lassen. Ein Gleiches haben die Ortsältesten zu ihrem Gebrauche zu thun. Die öffentlichen Blätter bleiben übrigens bei der Registratur der Bezirks-Synagogen in Verwahrung.

Die Verkündung dieser Verordnungen hat in den sämmtlichen Synagogen nach beendigtem Gottesdienste, durch den Vorsänger zu geschehen.

b. Die Verkündung der OberrathsVerordnungen und den Vollzug derselben.

c. Die Berathung über die Handhabung der Kirchenzucht in der Synagoge und den Bethäusern, und der Sittenzucht unter den Bezirksangehörigen.

d. Die Berathung über die Schulangelegenheiten des Bezirks und die dahin gehörige Berichtserstattung.

e. Die Administration der Lokalstiftungen, und

f. Die Vorlage folgender Tabellen an den Oberrath.

g. Die Vertheilung des Allmosens und darüber abzuhaltenden Protokolle;

h. Die Einsendung der Etats über das Gemeindeschuldenwesen, und deren Amortisirung;

i. Die Aufsicht über die Collekten und deren Leitung;

k. Die Vorlage der Etats über die Schulen, Synagogen und sonstige Gemeindesbedürfnisse an den Oberrath;

l. Die Vorlage der Tabellen über die Ausweise, rücksichtlich der Bildung junger Israeliten zu Handwerkern;

m. Vorschläge, wegen Besetzung erledigter Stellen, die höhern Orts besetzt werden, an den Oberrath.

n. Die Berichtserstattung über alle Gegenstände, worüber sie von höhern Stellen zu Bericht gezogen werden, und über alle jene Gegenstände, worüber sie den Beschluß des Oberraths einzuholen für nöthig erachten.

VII. Die Instruction für die OrtsSynagogen vom 30ten Juli 1814 bleibt übrigens rücksichtlich aller jener Bestimmungen in Kraft, welche nicht ausdrücklich aufgehoben sind.

Gegeben, im Großherzoglichen Ministerium des Innern. Carlsruhe den 13. März 1827.

Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Kirn.

Beylage

zum

Staats- und Regierungs-Blatt 1827 Nro. X.

A. Uebersicht der im Jahr 1826 bey dem Großherzoglichen Oberhofgericht behandelten Civil- und Criminal-Processe.

Civil-Processe.

I. Summe dieser Processe.

Vom Jahr 1825 sind ins Jahr 1826 als noch unerledigt übergegangen — —		128
Im Laufe des letzteren Jahres sind weiter pendent worden — — — —		264
Also behandelt worden —		392
Zahl der hiervon wiederum ausgegangenen Processe —	231	
Zahl deren, die noch pendent ins Jahr 1827 herüber kommen	161	

II. Gattungen oberhofgerichtlicher Instanzen.

Es wurden behandelt:	überhaupt.	geendigt.	noch anhängig.
In erster Instanz wegen Compromiß und anderer Ausnahme — — — — —	2	1	1
In zweyter Instanz und zwar:			
in Appellatorio — — — —	79	48	31
— Revisorio — — — — —	14	12	2
In dritter Instanz und zwar:			
in Superappellatorio — — — —	217	120	97
— Revisorio — — — — —	52	34	18
— Superrevisorio — — — —	13	5	8
Im Cassationsweg — — — — —	9	9	—
in Restitutorio — — — — —	6	2	4
	392	231	161

III. Gattungen von Haupterkenntnissen.

1.	Auf Beschwerdeschriften	
	Berufungsannahmen — — — — —	57
	Gebotene Ladung für die mittlere Instanz —	13
	Berufungs - Verwerfungen — — —	114
2.	Rechtsbescheide nach Vernehmung beider Theile	88
	Summe der Haupterkenntnisse —:·	272.

(Unter diesen Haupterkenntnissen sind mitbegriffen: Eheprocesse 5. Gantprocesse 3.)

IV. Instanz - Beendigungen.

mittelst Referate	Durch Berufungs - Verwerfung wie obsteht	114
	— gebotene Verhandlung für neues Erkenntniß der mittlern Instanz — —	13
	— Rechtsbescheide — — — —	88
ohne Referate	Desert - Erklärungen — — — —	5
	Vergleiche — — — — —	4
	Durch Verzicht — — — — —	5
	Abgabe an andere Gerichte ohne selbstiges Erkenntniß	2
	—:·	231.

V. Sonderung nach den Provinzen.

Es wurden behandelt:	überhaupt		geendigt		anhängig
Von der unterrheinischen Provinz und zwar:					
Vom Hofgericht in Mannheim — — —	144	—	96	—	48
Von der mittelrheinischen Provinz und zwar:					
a) Vom Hofgericht in Rastatt — — —	107	—	62	—	45
b) — General - Auditorat Carlsruhe — —	1	—	—	—	1
Von der oberrheinischen Provinz und zwar:					
Vom Hofgericht in Freyburg — — —	110	—	58	—	52
Von der Seeprovinz und zwar:					
Vom Hofgericht in Meersburg — — —	28	—	14	—	14
Hiezu die unmittelbar in erster Instanz anhängig gewordenen Processe — — —	2	—	1	—	1
	392		231		161

VI. Alter der anhängigen Processe am Oberhofgericht.

Von den am 1ten Jänner 1827 vorhandenen Processen wurden anhängig:

	im Jahr 1826 — — — — — —	130.
	— — 1825 — — — — — —	26.
Diese alten Processe sind	— — 1824 — — — — — —	4.
besonders erläutert worden	— — 1823 — — — — — —	1.

Strafrechts-Pflege.

A. In Sachen, die von den Hofgerichten ans Oberhofgericht gelangen.

I. in alleiniger oberhofgerichtlicher Instanz (schwere Fälle, die nach dem Antrage der Hofgerichte ihre Competenz überschreiten) waren aus dem Jahr 1825 zurück — — —

Im Laufe des Jahrs 1826 kamen ein — — — — — — 16.

—:· 16.

Davon wurden abgeurtheilt — — 10.

Gehen ins Jahr 1827 über — — 6.

II. In der Recurs-Instanz waren aus dem Jahr 1825 zurück — — — 3.

Im Laufe des Jahrs 1826 kamen ein — — — — — — 47.

—:· 50.

Davon wurden abgeurtheilt — — 45.

Gehen ins Jahr 1827 über — — 5.

III. aus speciellem verfassungsmäßigem Staatsauftrag (nach Beylage F. §. 31. lit. I. des Org.Edicts vom 26. Nov. 1809.) waren aus dem Jahr 1825 zurück — 2.

Im Laufe des Jahrs 1826 kamen ein — — — — — — 4.

—:· 6.

Davon wurden abgeurtheilt — — 5.

Gehen ins Jahr 1827 über — — 1.

Ganze Summe von I. II. und III. — — 72.

B. In Defraudationssachen gegen polizeyliche Straferkenntnisse der Kreisdirectorien, sind aus dem Jahr 1825 übergegangen — — — — — — 3.

Im Laufe des Jahrs 1826 kamen anher — — — — — — 26.

—:· 29.

Davon wurden abgeurtheilt — — 29.

Gehen ins Jahr 1827 über — — —

Haupt-Summe.

Es wurden demnach überhaupt am Oberhofgericht behandelt:

Civilsachen — — — — — — — — — 392.

Strafsachen — — — — — — — — — 101.

—:· 493.

(Uebersicht über den Stand der im Jahr 1826 bei den Großherzoglichen Obergerichten verhandelten bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen.)

Beiliegende mit Lit. A. B. und C. bezeichnete Uebersichten über den Stand der bei dem Großherzoglichen Oberhofgerichte und den vier Hofgerichten im Jahre 1826. verhandelten bürgerlichen so wie der zur Aburtheilung gekommenen peinlichen Rechtssachen, wonach an Civilsachen bei sämmtlichen Obergerichten:

1) 4351. in allem behandelt,
2) 2637. neu anhängig, und:
3) 2735. erledigt wurden, demnach:
4) 1616. unerledigt in das Jahr 1827 übergiengen;

und an Straf-Sachen:

1) 1577. in allem behandelt,
2) 1469. davon neu anhängig, und:
3) 1438. erledigt wurden, demnach:
4) 139. unerledigt in das Jahr 1827 übergiengen —,

werden hierdurch mit dem weitern Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich die Zahl der bei sämmtlichen Obergerichten im Jahre 1826. eingekommenen Rechtssachen in Vergleichung mit dem Jahre 1825. und zwar der Civilsachen um 98 vermindert, und der Criminalsachen um 31 vermehrt hat.

Carlsruhe den 30ten März 1827.

Justiz-Ministerium.
Frhr v. Zyllnhardt.

Vdt. H. v. Stöcklern.

(Privilegiums-Ertheilung.)

Seine Königliche Hoheit haben vermöge höchster Entschließung vom 21ten v. M. den Erben des verstorbenen Legationsraths Dr. Ernst Ludwig Posselt, und in deren Namen dem Buchhalter Ludwig Posselt und dem Hauptmann Friedrich Frhr. von Göler dahier auf ihr desfalls gestelltes unterthänigstes Ansuchen, ein Privilegium gegen den Nachdruck und Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks für eine neue Herausgabe der sämmtlichen bereits erschienenen Werke und einen noch ungedruckten schriftstellerischen Nachlaß des Dr. Posselt auf vierzig Jahre in der Art zu verleihen geruht, daß allen Unterthanen, besonders aber den Buchdruckern und Buchhändlern alles Ernstes unter-

sagt wird, jene Sammlung oder einzelne Theile derselben innerhalb des bemerkten Zeitraums nachzudrucken, oder einen auswärtigen Nachdruck im Großherzogthum abzusetzen, und daß der dawider Handelnde mit einer Strafe von 100 Reichsthalern, Confiscation aller Exemplare des unbefugten Nachdruckes zum Vortheil der Herausgeber oder ihres Verlegers und Erstattung des Ladenpreises der verkauften Exemplare belegt werden soll. Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe den 2. April 1827.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Kirn.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken)

Der ledig verstorbene Paul Hohler zu Munzingen, hat dem dortigen Armenfond 100 fl.;

Die ledige Theresia Ehret von Wendlingen, hat dem dortigen Schulfond 50.;

Die Georg Frick Ehefrau in Siegelsbach, hat der dortigen evangel. Schule 15 fl. zur Anschaffung von Schulbüchern;

Joseph Schuler in Dauchingen hat der dortigen Schule 70 fl.;

Die verstorbene Barbara Westenhöfer von Elsenz, hat in den dasigen Heiligenfond 50 fl.; und

Barbara Bucy in Heidelberg, hat in das dortige katholische Hospital eine Stiftung von 300 fl. gemacht.

Sämmtlich diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hierdurch zur öffentlichen Kenntiß gebracht.

Die kinderlos verstorbene Staatsrath Meier'sche Wittwe, Sophia, geborne Steinheil dahier, hat durch letztwillige Verordnung zwölf armen aber auch würdigen Wittwen aus der Diener- und Bürgerklasse in Carlsruhe, jeglicher Einhundert Gulden, sodann dem hiesigen Stadtallmosen Zweihundert Gulden, vermacht. Da der Name dieser edelgesinnten Wohlthäterin, die einen bedeutenden Theil ihres Einkommens zu Unterstützung der Armuth verwendete, im dankbaren Andenken der hiesigen Residenz bleiben wird, so wird auch dieses aus dem reinsten Wohlwollen hervorgegangene Vermächtniß hiemit und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Großherzogliche Ministerium des Innern, Evangelische Kirchen-Section, diejenige Stelle ist, welche dieses Vermächtniß zum Vollzug zu bringen hat.

Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 22ten März d. J. wurde der Amtsrevisor Franz Xaver Leo von Säckingen in Pensionsstand versetzt.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Universitätsamtmann Wagner zu Freiburg, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in Ruhestand zu versetzen, und an dessen Stelle den bisherigen Hofgerichtsadvocaten Hölzlin zum Universitätsamtmann, und den praktischen Arzt Dr. Gaupp zu Emmendingen, zum Physikus daselbst zu ernennen, so wie den bisherigen Bergwerks-Kassier Brand in Münsterthal, aus Höchst-Ihren Staatsdiensten zu entlassen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, dem bisherigen Pfarrer zu Friedrichsthal Johann Friedrich Ernst die erledigte evangelische Pfarrei Ottoschwanden (im Dreisamkreis, Decanats Emmendingen) zu übertragen; wodurch die evangelische Pfarrei Friedrichsthal (im Murg- und Pfinzkreis, Landdecanats Carlsruhe) mit einem Kompetenzanschlag von 525 fl. in Erledigung gekommen ist. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bey der obersten evangelischen Kirchen-Behörde zu melden.

Zur Pfarrpermutation zwischen den beeden Pfarrern Lichtenauer zu Müllen Oberamts Offenburg, und Perathoner zu Bühlerthal Amts Bühl ist die Landesherrliche Patronats- und Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Se. Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrei Blumenfeld dem Pfarrer Joseph Weisenberger gnädigst übertragen. Dadurch wird die Pfarrei Andelshofen Amts Ueberlingen im Seekreis mit einem beiläufigen Ertrage von 400 fl. bestehend in Geld, Naturalien, Zehenden und Beinutzungen erlediget, um welche Pfarrpfründe die Competenten nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2. und 3. sich zu melden haben.

Durch das am 29. März d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Lepper zu Neckargemündt ist die erste Stadtpfarrei daselbst mit einem Competenzanschlag von 1351 fl. erledigt worden; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Decanate bey der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch das am 26. März d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Eisenlohr zu Broggingen (Decanats Mahlberg im Dreisamkreis) ist diese Pfarrei mit einem kompetenzmäßigen Einkommen von 393 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem bisherigen Pfarrer zu Gersbach Wilhelm Dreher die erledigte evangelische Pfarrverwesers-Stelle in Thiengen, Decanats Freiburg, zu übertragen. Dadurch ist die evangelische Pfarrei Gersbach, in diesem Kreis, Decanats Schopfheim, mit einem Kompetenzanschlag von 381 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch den Tod des katholischen Pfarrers Schuhmann zu Hohensachsen Amts Weinheim ist die dasige Pfarrei mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Geld, Naturalien, Zehendertrag und Nutzungen in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrstelle haben sich nach Vorschrift des Reg.Blt. vom Jahr 1810. N. o. 38. Art. 2. und 3. binnen der gesetzlichen Frist zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem bisherigen Pfarrer zu Graben Alois Henhöfer die erledigte Pfarrei Spöck mit dem Filial Staffort zu übertragen. Dadurch ist die evangel. Pfarrei Graben (Landdekanats Carlsruhe) mit einem Kompetenzanschlag von 370 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen vorschriftmäßig bei der obersten evangel. Kirchenbehörde zu melden.

Die Grundherrschaftliche Präsentation des Pfarrcandidaten Frank von Heidelberg auf die evangelische Pfarrei Heimstadt (Decanats Neckarbischoffsheim) hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die von Seiten der Patronatsherrschaft geschehene Präsentation des Pfarrers Wenzel von Sennfeld auf die Pfarrei Sindolsheim ist von Staatswegen gutgeheißen worden. Dadurch ist die Pfarrei Sennfeld mit einem Kompetenzanschlag von 406 fl. in Erledigung gekommen, die Bewerber um dieselbe haben sich bei der betreffenden Patronatsherrschaft binnen 4 Wochen zu melden.

Auch soll die bisher von dem Pfarrer Wenzel zugleich versehene Pfarrei Leibenstedt nun wieder besetzt werden. Ihr Compètenzanschlag beträgt 417 fl., dazu kommt der Zins aus einem durch die bisherige Administration ersparten Capital von ohngefähr 1000 fl. dessen Betrag demnächst noch näher bestimmt werden wird. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der betreffenden Patronatsherrschaft zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Joseph Kleiser ist die Pfarrei Mauenheim im Amte Möhringen mit einem Einkommen von beiläufig 5 — 600 fl. in Geld, Naturalien und Kleinzehent erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrei Heudorf Amts Stockach dem Pfarrer Valentin Strittmatter zu Hausen an der Aach gnädigst übertragen. Die Kompetenten um die hierdurch erledigte, den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei Hausen Amts Radolphzell im Seekreis mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt v. J. 1810 Nro. 38 und insbesondere Art. 4 zu benehmen.

Die erledigte Pfarrei Wiechs Amts Blumenfeld ist dem Pfarrer Bernhard Wiedmer zu Biethingen gnädigst übertragen worden. Die Kompetenten um die dadurch erledigte Pfarrei Biethingen Amts Blumenfeld im Seekreis mit einem beiläufigen Einkommen von 400 — 450 fl. in Geld, Naturalien und etwas Gütherertrag haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Freiherrl. von Hornsteinischen Grundherrschaft, als Patron zu melden.

Die Permutation des Pfarrers Gelb zu Röhrenbach mit dem Pfarrer Faller zu Bettenbrunn hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Hiezu als Beilage. (Die Uebersicht über den Stand der Civil- und CriminalProzesse.)

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22ten Mai 1827.

Verordnung.

(Das bei erfolgtem Absterben kreisender Personen zu beobachtende Verfahren betreffend.)

Da es von großer Wichtigkeit ist, daß die Pflichtvergessenheit, Sorglosigkeit und das kunstwidrige Verfahren der Hebärzte und Hebammen bey Behandlung von Kreisenden gebührend geahndet werde, so wird hiermit unter Aufhebung aller über diesen Punkt ergangenen schriftlichen Verfügungen zur genauesten Nachachtung folgendes verordnet:

1) Wenn eine Kreisende während der Entbindung oder kurz nach derselben mit Tod abgeht, so hat der beigezogene Hebarzt oder in dessen Ermangelung die Hebamme dem betreffenden Physikate und dem Ortsvorgesetzten schleunigst davon die Anzeige zu machen, bei Vermeidung einer von dem Kreisdirectorium zu erkennenden nahmhaften Strafe.

2) Der Ortsvorstand hat ohne Verzug dafür zu sorgen, daß der Leichnam gehörig bewacht werde.

3) Das Physikat hat sich alsbald an Ort und Stelle zu verfügen und den Leichnam genau zu besichtigen.

4) Zeigen sich hiebei nach dem pflichthaften Ermessen des Physikats Spuren und Inzichten, daß sich der Hebarzt oder die Hebamme einer Pflichtvergessenheit, Sorglosigkeit oder kunstwidrigen Behandlung schuldig gemacht haben, so hat das Physikat sogleich dem betreffenden Bezirksamte Nachricht von den Vorfalle zu ertheilen.

5) Das Bezirksamt hat sodann mit dem Physikate, um über jenen wichtigen Punkt in's Klare zu kommen, zur Oeffnung der Leiche ordnungsmäßig zu schreiten. Weder der Wittwer, noch in Ermanglung eines solchen, die nächsten Verwandten der Verblichenen haben das Recht, sich dieser Oeffnung des Leichnams zu widersetzen.

6) Ueber die Section ist vorschriftsmäßig ein Protocoll aufzunehmen und dieses sodann vom Physikate mit Bericht der SanitätsCommission einzusenden.

7) Letztere verfügt sofort das Geeignete und setzt sich namentlich nach Gestalt der Sache mit dem betreffenden Kreisdirectorium, oder, soviel die hiesige Residenz betrifft, mit der Stadtdirection unter Mittheilung der Acten in's Benehmen.

8) Das Kreisdirectorium, resp. die Stadtdirection erkennt nach Befund der Umstände die geeigneten Strafen.

9) In dem Falle, wenn der Physikus des Bezirks selbst eine solche Kreisende als Hebarzt behandelt hat, soll derselbe bei Strafe sogleich nach erhaltener Kunde von dem Ableben derselben dem Physikus des nächsten Bezirks Nachricht davon geben. Dieser tritt sodann hinsichtlich der Besichtigung und Oeffnung des Leichnams ganz an die Stelle des selbst in der Sache betheiligten Physikus und hat sich genau nach obigen Vorschriften in einem solchen Falle zu benehmen. Dem betheiligten Physikat steht jedoch frei, der Besichtigung und Oeffnung des Leichnams beizuwohnen.

10) Wenn der Landchirurg des Bezirks die Kreisende als Hebarzt behandelt hat, so ist der Landchirurg des nächstgelegenen Bezirks oder nach vorheriger besonderer Beeidigung ein Wundarzt Iter Klasse aus demselben Bezirke, wo sich der Fall ereignet hat, zur Hülfeleistung bei der Section zu verwenden.

11) Die durch jene Besichtigung und Oeffnung veranlaßten Kosten werden insoweit aus der Amtskasse bezahlt, als kein Grund vorhanden ist, den Hebarzt oder die Hebamme zur Zahlung des ganzen Betrags, oder eines Theils desselben zu verurtheilen.

12) Die Kreisdirectorien und die hiesige Stadtdirection werden beauftragt, für die weitere Verkündigung dieser Verordnung durch Einrückung in die betreffenden Localblätter zu sorgen, und auf die pünktliche Beobachtung derselben zu wachen.

Carlsruhe, den 20ten April 1827.

Ministerium des Innern.

Bei Verhinderung des Ministers.

Der Ministerial-Director.

L. Winter.

Vdt. Barack.

Bekanntmachungen.

(Ausübung des Schriftverfassungsrechts in AdministrativSachen betreffend.)

Mit Bezug auf den §. 5. der höchsten Entschließung Seiner Königlichen Hoheit vom 2ten November v. J. über die Vorbereitung der Rechtskandidaten zum Staatsdienst und zur Advocatur, (verkündet durch das Regierungsblatt Nro. 28. vom v. J.) werden nachstehende Individuen, welche seither das Schriftverfassungsrecht in AdministrativSachen ausgeübt haben, zur ferneren Ausübung desselben ermächtigt:

A.

Im Seekreis:

RechtsPractikant Rudolph Buckeisen, dermalen in Constanz;
" " Johann Nepomuck Kiebele, in Radolphzell;
" " Matheus Martin, in Neustadt;
" " Ernst Mors, in Engen;
" " Joh. Bapt. Mors, in Heiligenberg;
" " Franz Xaver Seemann, in Donaueschingen;
" " Ignaz Banotti, in Constanz;
" " Thomas Wiedmann, daselbst;
" " Friederich v. Würthenau, in Donaueschingen.

B.

Im Dreisamkreis:

RechtsPractikant Joseph Biecheler, dermalen in Niederimsingen;
" " Carl Ludwig Böhme, " " Müllheim;
" " Joseph Defepte, " " Breisach;
" " Heinrich Holländer, " " Säckingen;
" " Carl Jäger, " " Freyburg;
" " Pascal Jäger, " " Breisach;
" " Joseph Merzweiler, " " Freyburg;
" " Alois Tröndle, " " Waldshut.

C.

Im Kinzigkreis:

RechtsPractikant Joseph Hißmaier, dermalen in Offenburg;
" " Carl Knapp, " " daselbst;
" " Carl Jos. Leo, " " Bühl;

Rechts-Practikant Franz Pfister, dermalen in Achern;
" " Ludwig Ullrich, " " Lahr;
" " Anton Waibel, " " Offenburg.

D.

Im Murg- und Pfinzkreis:

Rechts-Practikant Joseph Denkinger, in Rastatt;
" " Carl Rausch, daselbst;
" " Carl Hotz, in Bretten;
" " Jacob Kirnberger, in Ettlingen;
" " Carl Wild, in Baden; sodann
der pensionirte Amts-Assessor Trefurt, in Bruchsal.

E.

In der Residenzstadt Carlsruhe:

Rechts-Practikant Franz Haaß;
der gewesene Archivrath Brodhag;
der Diurnist Daniel Hafner.

F.

Im Neckarkreis:

Rechts-Practikant Philipp Haub, dermalen in Sinsheim;
" " Franz Heckmann, " " daselbst;
" " G. Joseph Kaul, " " daselbst;
" " Heinrich Wannemacher in Philipsburg;
" " Daniel Weng, dermalen in Neckarbischoffsheim.

G.

Im Mayn- und Tauberkreis:

Rechts-Practikant Carl Brunner, dermalen in Boxberg;
" " Lorenz Lauterer, " " Buchen; sodann
der gewesene fürstlich Löwensteinische Geheimerath v. Städel, in Wertheim;
und der gewesene Amtmann Strauß, dermalen in Walldürn.

Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. April 1827.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Kern.

(Die Begebung eines Freiplatzes im Lehrinstitut zu Offenburg betreffend.)

Da auf den 19ten May d. J. in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut in Offenburg ein von Landesherrlicher Ernennung abhängiger Freiplatz für ein dazu qualifizirtes Badenbadisches Mädchen offen wird; so haben diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, ihre Gesuche unter Anlage der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkunft, Vermögen, Fähigkeiten und Aufführung binnen 4 Wochen bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern Kathol. KirchenSection vorzulegen.

Standes-Erhöhung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Rescriptes vom 3ten März d. J. gnädigst geruht, den Obristen Peternell, Commandeur des Linien-Infanterie-Regiments Großherzog Nro. 1., für sich und seine eheliche Nachkommen in den Adelstand des Großherzogthums zu erheben.

Ordens-Verleihungen.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, unterm 6ten Februar dem Kaiserl. Russischen Obristen und Flügeladjutanten Baron v. Freedericks in Petersburg das Commandeur-Kreuz des Zähringer-Löwen-Ordens, und unterm 23ten April dem Geheimenhofrath und Professor Dr. Chelius in Heidelberg das Ritterkreuz dieses Ordens huldvollst zu verleihen.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Der nemliche unbekannte Menschenfreund, welcher neuerlich eine Stiftung im Betrag von 6000 fl. zu Gunsten des Polytechnischen Instituts gemacht, hat nun weiter noch die Summe von 4300 fl. dem evangelischen SchullehrerSeminar in Carlsruhe unter dem Namen: „Friederiken-Stiftung“, gewidmet, aus deren Zinsen jährlich zwei Stipendien, das eine zu 110 fl., das andere zu 55 fl. jährlich an Zöglinge dieser Anstalt, unter den in der Stiftungs-Urkunde enthaltenen Bedingungen abgegeben werden sollen.

Der in Wolterdingen verstorbene AltLöwenwirth Höfler von Hüfingen hat durch letztwillige Verfügung für die Hausarmen des letztern Orts eine Stiftung von 200 fl.,

Eine ungenannt seyn wollende Familie in Thumringen dem Allmosenfond daselbst eine Stiftung von 43 fl. 12 kr.;

Die kinderlos verstorbene Wittwe Maria Anna Oßwald zu Freiburg, dem dasigen Waisenhaus ein Legat von 100 fl.;

Der in Wolterdingen verstorbene Altlöwenwirth Michael Höfler von Hüfingen, dem Armenfond in Wolterdingen eine Schenkung von 50 fl. vermacht, und

Arbogast Heißler zu Offenburg, pensionirter Prälat der ehemaligen Abtei Ettenheim-Münster, welcher schon vor mehreren Jahren ein Kapital von 6000 fl. mit der Bestimmung gestiftet hat, daß die Zinsen desselben alljährlich unter die Armen der früheren Klostergemeinden Münsterthal, Münchweiher, Schweighausen, Dorlinbach und Wittelbach vertheilt werden sollen, hat diese Stiftung mit einem weiteren Kapital von 230 fl. zu dem gleichen Zwecke erhöht.

Eine Ungenannte hat dem Gewerbshause der „Christiane-Louisen-Stiftung" dahier ein Kapital von 500 fl.;

Der ledig verstorbene Martin Schwarz von Kenzingen, dem dortigen Schulfond 50 fl.;

Die ledig verstorbene Bürgerstochter Maria Anna Rößler von Baden, dem dortigen städtischen Kranken-Hospital 50 fl.;

Ein ungenannt seyn wollender Wohlthäter zu Gondelsheim dem evangel. Allmosenfond allda ein Kapital von 100 fl.; und

Der Forstmeister und Rentamtmann Christian Friedrich Wetzel zu Zwingenberg am Neckar der evangel. Schule allda ein Kapital von 25 fl. vermacht.

Sämmtlich diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hierdurch zur öffentlichen Kenntiß gebracht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Freyherrn Carl von Gemmingen, zum Kammerjunker,

den Geheimenrath Mittermaier in Heidelberg,

den Oberhofgerichtsrath Freyherrn von Weiler zu Mannheim, und

den Hofrath Duttlinger zu Freiburg zu Mitgliedern der Gesetzgebungs-Commission,

den Forstinspector von Drais in Freiburg zum Forstmeister zu ernennen,

dem bei der SanitätsCommission angestellten MinisterialCanzlisten Wolf den Charakter als Sekretair, und

dem Hofmusikus Marx dahier den Charakter und Rang eines MusikDirectors zu ertheilen,

den Premierlieutenant Schumacher vom Regiment Markgraf Wilhelm zum Oberpolizey-Inspector in dem Seekreis zu Constanz zu ernennen,

die durch den Tod des Zeichners Rummer bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaus erledigte Stelle dem Zeichner Haller huldreichst zu verleihen,

dem Physicus Munding zu Stockach das gebetene Physicat Ueberlingen zu übertragen,

den practischen Arzt Dr. Anselmino von Heidelberg als Wund- und Hebarzt in Mannheim mit dem Charakter als Assistenzarzt anzustellen, und

dem Rathsschreiber Friedrich Heinrich dahier den Charakter als RathsConsulent zu ertheilen.

Nach ordnungsmäßig erstandener rigoroser Prüfung ist dem Candidaten der Pharmacie, Xaver Leiner von Konstanz, die Erlaubniß zur Ausübung der Apothekerkunst mit dem Prädikat „gut befähigt" ertheilt worden.

Nach hoher Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13ten Merz d. J. Nro. 2600. soll die Assistenzarztstelle in Appenweier, mit welcher ein Gehalt von 150 fl. Geld aus der AmtsCasse, dann freie Wohnung, der Genuß eines dabei befindlichen Gartens, und drei Klafter Holz von der Gemeinde verbunden ist, durch einen mit wund- und hebärztlicher Licenz versehenen practischen Arzt wieder besezt werden. Demgemäß haben sich die Competenten um diese Stelle binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen SanitätsCommission zu melden.

Durch Uebertragung des Frühmeßbeneficiums zu Krautheim an den bisherigen Pfarrer Reinhard zu Freudenberg ist die leztere Pfarrei mit einem beiläufigen Einkommen von 600 bis 700 fl. in Geld und Naturalien und mit der Verpflichtung zur Haltung eines Vikars erledigt worden. Die Competenten um solche haben sich bei dem Main- und Tauberkreisdirektorium nach Vorschrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangelische Pfarrey Feldberg, Dekanats Müllheim, dem bisherigen Pfarrer zu Egringen, Ferdinand Hitzig, und die hierdurch erledigt gewordene Pfarrei Egringen, Dekanats Lörrach, dem bisherigen Pfarrer zu Bischoffingen Wilhelm Friedrich Rinck huldreichst zu übertragen; hierdurch ist die lezt genannte Pfarrei Bischoffingen, Dekanats Freiburg, mit einem Competenzanschlag von 317 fl. und im mittlern Ertrag von ohngefähr 550 fl. in Erledigung gekommen, und haben sich die Bewerber um dieselbe binnen vier Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten Evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Die Präsentation des Grundherrn Freiherrn von Baden für den Pfarrverweser Joseph Stebel von Offenburg auf die Pfarrei Liel, im Dreisamkreise, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch das Ableben des Pfarrers von Fercher ist die Katholische Pfarrei Neckerau, Amts Schwetzingen mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl. in Geld, Naturalien und Beinutzungen erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt v. J. 1810 Nro. 38 Art. 2 und 3 bei dem NeckarkreisDirectorium vorschriftmäßig zu melden.

Die Patronatsherrliche Präsentation des Pfarrkandidaten Friedrich Bernhard Müller von Menzingen auf die evangelische Pfarrey Sennfeld (Dekanats Waldheim, im Main und Tauber-Kreis) hat die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Die von Seiten der Patronatsherrschaft dem Pfarrcandidaten Karl Rein von hier ertheilte Präsentation auf die Pfarrei Gondelsheim (Dekanats Gochsheim) hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die Präsentation der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg für den Pfarrverweser Johann Maximilian Kienzler auf die Pfarrei Lembach (Bezirksamt Stühlingen) hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Das erledigte erste KaplaneiBeneficium zu Oehningen (Amts Radolphszell) ist dem Beneficiaten Ernst Liebler zu Villingen gnädigst übertragen worden.

Durch das Ableben des Pfarrers Brodbeck ist die katholische Pfarrei Schliengen (Amts Müllheim im Dreisamkreis) mit einem beiläufigen Ertrag von 900 — 1000 fl. in Geld, NaturalienCompetenz, Gütterertrag und Zehenden in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38 Art. 2 und 3 bei dem betreffenden KreisDirectorium vorschriftmäßig zu melden. — Zugleich wird bemerkt, daß sich der künftige Pfarrer die allenfallsige Erhebung der Kuratie Steinenstadt zu einer selbstständigen Pfarrei mit Ueberweisung von beiläufig 38 fl., welche die Pfarrei Schliengen von Steinenstadt an Gefällen, Zehenten und Aniversarien-Geldern zu beziehen hat, gefallen lassen muß.

Durch die Beförderung des bisherigen Rectors Kühlenthal auf die evangelische Pfarrei Borberg ist die Rectoratsstelle zu Mosbach mit einem Competenzanschlage von 424. fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft zu melden.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Kelm zur Pfarrei Durbach längst erledigte katholische Pfarrei Sandweier, Amts Baden im Murg- und Pfinzkreise, mit einem beiläufigen Ertrag von 400 — 450 fl. in Geld und Naturalien, etwas Zehenten und Gütterertrag ist wieder zu besetzen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich binnen 6 Wochen bei dem betreffenden KreisDirectorium vorschriftmäßig zu melden.

Todes-Fälle.

Am 14ten Februar d. J. ist der bei Großherzoglichem Ministerium des Innern, Katholischer Kirchen-Section angestellt gewesene Geistliche Ministerial-Rath, und Pfarrer in Frickenweiler, Dr. Häberlin gestorben.

Am 6ten Merz d. J. ist der Obergerichtsadvokat und Procurator Nikolaus Müller zu Mannheim mit Tod abgegangen.

Den 10ten März 1827. ist der Ingenieur Beilsenherz, Wasser- und Straßenbau-Inspector in Neufreistett, und

am 11ten März l. J. Ludwig Strehle, pensionirter Finanz-Ministerial-Sekretair, auch Advocat, und Procurator beim Hofgericht zu Rastadt gestorben.

Verbesserung.

In dem Regierungsblatt von 1827. Nro. IX. S. 79. Z. 5. ist die Zahl 16,069. durch 16,119., und 16,245. durch 16,197. abzuändern.

Beylage

zum Staats- und Regierungs-Blatt Nro. II. vom Jahr 1827.

Allgemeine Uebersicht des Zustandes der Großherzoglich Badischen weltlichen Civil-Diener-Wittwen-Casse

von Georgi oder 1ten Juny 1824. bis dahin 1825.

Durch Rescript des höchsten Staats-Ministerii vom 24ten April 1823. Nro. 1013. ist die Vereinigung der Particular-Wittwen-Cassen zu Bruchsal und Thiengen mit der General-Wittwen-Casse vom 23ten April 1823. an, ausgesprochen worden: Diese Vereinigung ist auch ausgeführt, jedoch eine besondere Ausscheidung der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens der vormaligen Kleggauer Wittwen-Pensions-Casse zu Thiengen und der Bruchsaler Livreediener-Wittwen-Casse zur Zeit noch für nöthig erachtet worden, daher dieser Status aus 3 Abtheilungen besteht.

I. General-Wittwen-Casse, mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwen-Casse.

Einnahme.					fl.	kr.
1. Cassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr . . .			34,808	14		
hievon für die Bruchsaler LivreeDienerWittwenCasse			416	6		
					34,392	8
2. Vom Ausstand			68,821	38½		
hievon für die Kleggauer WittwenCasse	10,632	32½				
" " " Bruchsaler LivreeDiener-WittwenCasse .	200	50				
			10,833	22½		
					57,988	15½
3. Ersatzposten			73	20		
hievon für die Kleggauer WittwenCasse . .			71	54		
					1	26
4. Capitalzinse und Zinsrata			58,207	37		
hievon für die Kleggauer WittwenCasse	4667	10				
" " " Bruchsaler LivreeDiener-WittwenCasse -	149	18				
			4,816	28		
					53,391	
				Uebertrag	145,772	58½

I. General=Wittwen=Casse, mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler Civildiener=Wittwen=Casse.

E i n n a h m e.

					fl.	kr.
Uebertrag					145,772	58½
5. Verwiesene Capitalien und Zinse			10,501	17½		
hievon für die Kleggauer WittwenCasse			2,816	17½		
					7,685	—
6. Abgelöste, verwiesene und frischversicherte Capitalien			92,847	53		
hievon für die Kleggauer WittwenCasse	5850	1				
" " " Bruchsaler LivreeDiener-WittwenCasse	154	—				
			6,004	1		
					86,843	52
7. Landesherrliche Zuschüsse, zur Beneficienzahlung von 1823, da sie erst pro 1825. geleistet worden					—	—
8. Beyträge von Mitgliedern			35,815	32½		
hievon für die Kleggauer WittwenCasse			193	36		
					35,621	56½
9. Dienstrezeptions- und Meliorationstaxen					4,303	1½
10. GratialQuartalien eingegangen					16,086	33
11. Besoldungssteuer erhoben					153	33
Summe der Einnahme					296,466	54½

A u s g a b e.

1. Bevor					—	—
2. Im Ausstand			64,546	52½		
hievon für die Kleggauer WittwenCasse	8,013	11½				
" " " Bruchsaler LivreeDiener-WittwenCasse	257	44½				
			8,270	55½		
					56,275	57
3. Abgegangen und nachgelassen			183	18		
hievon für die Kleggauer WittwenCasse			—	41		
					182	37
4. Ersatzposten			449	—		
hievon für die Kleggauer WittwenCasse			1	52		
					447	8
5. PassivCapitalien und Zinse, hier					—	—
6. Verwiesene Fallimentsgelder			18,214	42½		
hievon für die Kleggauer WittwenCasse			4,209	47½		
					14,004	55
Uebertrag					70,910	37

I. General-Wittwen-Casse, mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwen-Casse.

Ausgabe.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag					70,910	37
7. Angelegte und frischversicherte Capitalien			96,422	40½		
hievon für die Kleggauer WittwenCasse	6477	48½				
" " " Bruchsaler LivreeDiener-WittwenCasse	270	—				
			6747	48½		
					89,675	—
8. Wittwen- und Waisenbeneficien			98,739	3		
hievon für die Kleggauer WittwenCasse	2629	7				
" " " Bruchsaler LivreeDiener-WittwenCasse	260	52				
			2,889	59		
					95,849	4
9. Porto und Frachtkosten			12	20		
hievon für die Kleggauer WittwenCasse			—	36		
					11	44
10. Gebühren und Diäten			726	39		
hievon für die Kleggauer WittwenCasse			700	3		
					26	36
11. Besoldungen und DecopistenGebühren			4,387	19		
hievon für die Kleggauer WittwenCasse	120	—				
" " " Bruchsaler LivreeDiener-WittwenCasse	11	19½				
			131	19½		
					4255	59½
12. Pension					1316	—
Zum Unterhalt des Diensthauses						
13. Verbau			86	4		
14. Herrschaftliche und andere Abgaben			17	34½		
					103	38½
Bureau-Kosten.						
15. Für Inventarienstücke			2	—		
16. " Schreibmaterialien			85	47½		
17. " Lichter und Brennöl			11	55		
18. " Buchdrucker- und Buchbinderkosten			41	15		
19. " öffentliche Blätter			19	17		
20. " Brennholz	35	20				
hievon für die Kleggauer WittwenCasse	2	—				
			33	20		
					193	34½
Uebertrag					261,342	13½

I. General-Wittwen-Casse, mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwen-Casse.

Ausgabe.					fl.	kr.
Uebertrag					261,342	13½
21. Besoldungssteuer und Grundsteuer			161	20		
hievon für die Kleggauer WittwenCasse			5	55		
					155	25
Summe der Ausgabe					261,497	38½
Remanet			35,249	51½		
hievon für die Kleggauer WittwenCasse	160	17				
„ „ „ Bruchsaler LivreeDiener-WittwenCasse	120	18½				
			280	35½		
					34,969	16

Zur Beneficienaustheilung sind bestimmt:

Nach §. 43. 44. 45. der Statuten $\frac{9}{10}$ der Beyträge und sämmtliche Zinse, daher gehören folgende Einnahmen zur Beneficienaustheilung:

					fl.	kr.
1. von Beyträgen						
die ordinairen Beyträge			35,621	56½		
hievon restituirte Beyträge			350	30		
Rest			35,271	26½		
davon kommen $\frac{9}{10}$ in Austheiler mit					31,744	17
2. Von Capitalzinsen:						
die Capitalzinse mit			53,391	9		
„ Zinsen von verwiesenen Capitalien			1,389	39		
„ „ „ GratialQuartalien			12	59		
Zusammen			54,793	47		
hievon in Abgang gekommene Zinse	78	54				
„ Porto von Zinsen ꝛc.	11	44				
„ Diäten und Gebühren	6	24				
„ Grundsteuer von adjudicirten Gütern	1	52				
			98	54		
Es kommen mithin in Austheiler					54,694	53
Summe der zur Beneficienaustheilung bestimmten Einnahmen					86,439	10
An Beneficien sind aber im Jahr 1824. bezahlt worden					95,849	4
Mithin wurden mehr bezahlt					9,409	54

welche 9409 fl. 54 kr. nach §. 31. der Statuten aus der GeneralStaats-Casse zu ersetzen sind.

I. General-Wittwen-Casse, mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwen-Casse.

Berechnung des Vermögens.

			fl.	kr.
a. Rezeßrückstand			757	49½
b. Capitalien	980,620	18		
ferner ⅔ Antheil an der Fürst Styrum'schen Stiftung	58,209	36	1,038,829	54
c. Verwiesene Capitalien und Zinse und Erlös aus adjudicirten Liegenschaften			17,423	52
d. Landesherrliche Zuschüsse zur Beneficienzahlung von 1823.	10,928	18		
ferner dergleichen 1824.	9409	54	20,338	12
e. GratialQuartalien aus eigenem Vermögen verfallen			149	58
f. Ersatzposten			—	—
g. Ausstände, einschließlich 30,693 fl. 17 kr. im Ausland			56,275	57
h. Remanet			34,969	16
i. Antheil ad ⅓ am Kaufschilling fürs Diensthaus und der Betrag der Inventarienstücke im Bureau			3,366	44
Zusammen			1,172,111	42½
hievon noch unbezahlte Beneficien			534	49
Worüber an Vermögen auf den Rechnungsschluß bleiben			1,171,576	53½
Am Schluß des Rechnungsjahrs 1823. hatte das Vermögen betragen			1,157,227	32
Mithin hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1824. zugenommen um			14,349	21½

II. Kleggauer Wittwen-Casse zu Thiengen.

	fl.	kr.
a. Cassenvorrath	—	—
b. Vom Ausstand	10,632	32½
c. Ersatzposten	71	54
d. Capitalzinse	4,667	10
e. Verwiesene Capitalien und Zinse und von adjudicirten Liegenschaften	2816	17½
f. Abgelöste, frischversicherte und verwiesene Capitalien	5,850	1
g. Beyträge an 1338 fl. 56 kr. einschließlich 1044 fl. 26 kr. Rückstände eingegangen	193	36
Summe der Einnahme	24,231	31½

II. Kleggauer Wittwen-Casse zu Thiengen.

Ausgabe.

	fl.	kr.
a. Activbevor	—	—
b. Im Ausstand, einschließlich 4879 fl. 46 kr. von fernd . .	8,013	11½
c. Ersatzposten	1	52
d. Abgegangen Zinse	—	41
e. PassivCapital und Zinse, einschl. 51 fl. 31 kr. Zinsrückständen	1910	13
f. Verwiesene Capitalien und Zinse einschl. 620 fl. 5½ Ausstand	4,209	47½
g. Neu angelegte und frischversicherte Capitalien	6,477	48½
h. Wittwen- und Waisenbeneficien einschl. 11 fl. 33 kr. von fernd	2,629	7
i. Besoldungen, da die Hebgebühren pro 1823. und 1824. künftig einkommen	120	—
k. Porto	—	36
l. Diäten und Gebühren und Baukosten von adjudicirten Gütern	700	3
m. Für Brennholz, Sägerlohn von fernd	2	—
n. Grundsteuer von adjudicirten Gütern	5	55
Summe der Ausgabe	24,071	14½

Ueberschuß 160 fl. 17 kr.

Berechnung des Vermögens.

	fl.	kr.	fl.	kr.
a. Capitalien			94,891	46½
b. Verwiesene Capitalien und Zinse einschl. 2111 fl. 41½ kr. Zinsrückstände			6,421	44
c. Ausstände, einschließlich 4,879 fl. 46 kr. von frühern Jahren			8,013	11½
d. Beyträge von Mitgliedern, im Rückstand, einschl. 1044 fl. 26 kr. von früher			1,145	20
e. Ueberschuß unterm Remanet			160	17
Zusammen			110,632	19½
Hievon Bevor so noch nicht ersetzt ist . . .	303	33½		
" PassivCapitalien	1,740	—		
" Hebgebühr pro 1823. u. 1824. noch unbezahlt	300	—		
			2,343	33½
Mithin bleiben an Vermögen			108,288	45½

II. Kleggauer Wittwen-Casse zu Thiengen.

Berechnung des Vermögens.

	fl.	kr.
Am Schluß des Rechnungsjahrs 1823. betrug das Vermögen	105,672	26½
Folglich hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1824 zugenommen um	2,616	19¼

III. Bruchsaler LivreDiener-WittwenCasse.

Einnahme.

	fl.	kr.
a. Remanet von fernd	416	6
b. Capitalzinse aus 3109 fl. Capital einschließlich 75 fl. ohne Zins im Ausland	149	18
c. Vom Ausstand einschließlich 60 fl. im Ausland	200	50
d. Capital abgelöst	154	—
Summe der Einnahme	920	14

Ausgabe.

	fl.	kr.
a. Capital angelegt	270	—
b. Beneficien bezahlt	260	52
c. Besoldung und Bureaukosten	11	19½
d. Im Ausstand, einschl. 182 fl. 56 kr. von fernd	257	44
Summe der Ausgabe	799	55½

Remanet 120 fl. 18½ kr.

Die Beneficien sind an 13 Wittwen, wovon 1 gestorben ist, bezahlt worden.
3 von denselben erhalten nichts aus der CivilDiener-Wittwen-Casse.

Berechnung des Vermögens.

	fl.	kr.
a. Remanet	120	18½
b. Ausstand	257	44
c. Capitalien	3,225	—
Zusammen	3,603	2½
Am Schluß des Rechnungsjahrs 1823. bestund das Vermögen in	3,725	56
Mithin hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1824. abgenommen um	122	53½

Uebersicht der Mitglieder vom Rechnungsjahr 1824.	General-Wittwen-Casse Carlsruhe.	vormalige Bruchsaler CivilDiener-Wittwen-Casse.			vormalige Kleggauer Wittwen-Casse Thiengen.	allen Cassen zusammen
		1. Cl.	2. Cl.	3. Cl.	Versch. Cl.	
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1824. waren vorhanden	2272	8	24	33	16 nebst noch 2 die unter 2272 schon begriffen sind.	2353
Im Lauf des Jahrs sind hinzugekommen .	84	—	—	—	—	84
Zusammen .	2356	8	24	33	16	2437
Davon sind im Rechnungsjahr 1824 abgegangen	71	2	2	4	—	79
Es verbleiben also auf 22. April 1825. .	2285	6	22	29	16	2358
Uebersicht der Wittwen und Waisen vom Rechnungsjahr 1824.						
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1824. waren vorhanden	623	9	25	34	17	708
Im Lauf des Jahrs sind hinzugekommen .	53	1	1	—	—	55
Zusammen	676	10	26	34	17	763
Davon sind im Rechnungsjahr 1824 abgegangen	37	—	2	1	2	42
Es verbleiben also auf 22. April 1825. und vermehren sich um 13. .	639	10	24	33	15	721

General-Wittwen-Casse.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1ten Juni 1827.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns auf den Vortrag Unseres JustizMinisteriums bewogen, zur Beseitigung einiger anerkannten Mängel der Gesetzgebung über das Verfahren in bürgerlichen Streitsachen, Nachstehendes provisorisch zu verordnen:

§. 1.

Die Gerichte sollen die Ladung auf erhobene Klage niemals darum verweigern, weil sie den hierdurch geltend gemachten Anspruch, entweder an sich, oder mit Rücksicht auf die Person des Klägers, oder des Beklagten, für rechtlich unbegründet halten. Nur dann sind sie den Kläger gleichbald zurückzuweisen befugt, wenn dieser um die Einleitung einer nach den obwaltenden Verhältnissen unzuläßigen Proceßart bittet, wenn ferner die Klagschrift in formeller Hinsicht mangelhaft erscheint, oder wenn sie selbst aus irgend einem Grunde ihre Competenz bezweifeln. In jedem dieser Fälle ist die Ursache der Zurückweisung namentlich auszudrücken, so zwar, daß der Kläger ermessen kann, in welcher andern Proceßart er Ladung zu gewärtigen, welchen formellen Gebrechen er vordersamst abzuhelfen, oder was er etwa zur Begründung der Competenz noch beizubringen hat.

§. 2.

Der §. 73. der ObergerichtsOrdnung gilt für sämmtliche Untergerichte in derselben Maaße, wie für die in erster Instanz urtheilenden Hofgerichte. Bedingte Endurtheile

dürfen deshalb auch von ihnen nur in dem §. 215. der ObergerichtsOrdnung sub Lit. i genannten Ausnahmsfällen erlassen werden.

§. 3.

Bei der ordentlichen Berufung von Erkenntnissen der Aemter an die Hofgerichte fällt die vorläufige Prüfung der geführten Beschwerden nach Einkunft der Berufungs-Rechtfertigungsschrift, somit auch die Erstattung eines diese Prüfung bezweckenden schriftlichen Vortrags künftig weg.

§. 4.

Die BerufungsRechtfertigungsschrift ist daher in der Regel ohne Weiteres an den Appellaten zur Ueberreichung der BerufungsEinwendungsschrift mitzutheilen und es liegt diesem ob, hiermit alle ihm etwa noch zu Gebote stehenden und rechtlich zuläßigen Beweise ebenso anzutreten, wie der Appellant solches in der Berufungs-Rechtfertigungsschrift zu thun schuldig war.

§. 5.

Von jener Regel der unverzüglichen Mittheilung der Berufungs-Rechtfertigungsschrift findet nur dann eine Ausnahme statt:

a) wenn der Appellat über den Gegenstand der Beschwerde in voriger Instanz noch gar nicht gehört worden ist,

b) wenn es an der zur ordentlichen Berufung erforderlichen BeschwerdeSumme offenbar gebricht, endlich

c) wenn der Appellant die Berufung nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen eingewendet, oder gerechtfertigt, auch wegen solcher Versäumniß nicht aus angeführten Gründen um Restitution gebeten hat.

§. 6.

In dem ersten dieser Fälle muß, wie bisher, nach Einkunft der Berufungs-Rechtfertigungsschrift schriftlicher Vortrag erstattet und über den Gehalt der Beschwerde sofort entschieden werden.

In den beiden übrigen Fällen aber ist die Berufung unter kurzer Bezeichnung des Grundes als unstatthaft zu verwerfen.

§. 7.

Wäre es jedoch blos zweifelhaft, ob die erforderliche BeschwerdeSumme vorhanden sei, oder hätte der Appellant wegen versäumter Fristen aus Gründen um Restitution gebeten, so muß die Mittheilung der Berufungs-Rechtfertigungsschrift an den Appellaten

nichts destoweniger erfolgen. Das Erkenntniß über diese formellen Puncte bleibt aber hierbei vorerst noch ausgesetzt, bis die Berufungs-Einwendungsschrift überreicht oder der Appellat damit präcludirt worden ist.

§. 8.

Es ist stetshin sowohl dann, wenn die Berufungs-Rechtfertigungsschrift dem Appellaten mitgetheilt, als wenn die Berufung in den obengedachten Fällen gleichbald verworfen wird, zu den Acten zu bemerken, daß und warum die Förmlichkeiten der Berufung in Ordnung sind, oder nicht, oder welche Zweifel insofern etwa zur Zeit noch bestehen.

§. 9.

In Fällen der Berufung von hofgerichtlichen Erkenntnissen erster Instanz, so wie der Oberberufung, leiden die in den §.§. 3 — 8. enthaltenen neuen Bestimmungen keine Anwendung; vielmehr ist dabei nach den Vorschriften der Obergerichtsordnung und ihren Erläuterungen fortdauend zu verfahren.

§. 10.

Verfügungen in einem anhängigen Rechtsstreit, welche kein endliches Erkenntniß in der Hauptsache enthalten, namentlich auch die Entscheidungen von Neben- und Zwischenpuncten, sind überall keinem Rechtsmittel unterworfen, es wäre denn, daß eine solche Verfügung denjenigen, der sich hierdurch beschwert erachtet, gleichbald in wesentlichen Nachtheil versetzt, oder doch in der Zukunft, ehe noch wegen der Hauptsache ein Rechtsmittel ergriffen werden kann, zu versetzen droht.

§. 11.

Ist ein oder das andere nicht der Fall, so behält es bei der ergangenen Verfügung vor der Hand sein Bewenden, so daß insbesondere auch den hierdurch etwa getroffenen positiven Anordnungen Folge geleistet werden muß. Demungeachtet beschreitet sie die Rechtskraft nicht, und es ist daher der Parthie unbenommen, in der für die Hauptsache künftig eröffneten höheren Instanz zugleich die Abänderung oder Wiederaufhebung dieser Verfügung zu erwirken.

§. 12.

Gegen amtliche Erkenntnisse in Gantsachen, insoweit sie die Gültigkeit, den Umfang oder das Vorzugsrecht eines Anspruchs betreffen, findet, wenn die gesetzliche Beschwerdesumme vorhanden ist, die ordentliche Berufung statt. Unter der nemlichen Voraussetzung kann gegen die in der BerufungsInstanz ergangenen Erkenntnisse beziehungsweise das Rechtsmittel der Revision oder der Oberberufung, so wie gegen hofgerichtliche Erkennt-

nisse erster Instanz auch das letztgedachte Rechtsmittel und dann noch in dem §. 203. der Obergerichtsordnung ausgedrückten Fall dasjenige der Superrevision ergriffen werden.

§. 13.

Das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hemmt die Vollstreckung eines hierdurch angefochtenen Erkenntnisses an sich in keinem Falle. Jedoch bleibt den Gerichten überlassen, ausnahmsweise, unter Berücksichtigung aller einlaufenden Verhältnisse, entweder diese Hemmung und zwar dann gegen hinreichende Caution des Imploranten, zu verfügen, oder aber festzusetzen, daß die Vollstreckung nur gegen solche Caution von Seiten des Imploraten statt finden soll.

§. 14.

Diese Hemmung gegen Cautionsleistung des Imploranten oder Vollstreckung gegen Cautionsleistung des Imploraten können die Gerichte im Laufe der Restitutions-Verhandlungen zu jeder Zeit verordnen. Auch haben sie blos nach den Umständen zu ermessen, wie und in welcher Maaße die Caution, mit Ausschluß der juratorischen, in einem und dem andern Fall zu leisten sei.

§. 15.

Die bisherigen Bestimmungen treten acht Tage nach Verkündung der genwärtigen Verordnung durch das Regierungsblatt für alle Fälle in Kraft, in welchen Beziehungsweise die Ladung nicht schon aus materiellen Gründen versagt, ein bedingtes Endurtheil zur Zeit noch uneröffnet, die Zulassung oder Verwerfung der Berufung nicht bereits förmlich beschlossen, gegen die im §. 10. erwähnten Verfügungen noch kein bis dahin zuläßiges Rechtsmittel ergriffen, über Ansprüche in Gantsachen noch nicht rechtskräftig entschieden oder die Wiederherstellungs-Klage nicht schon wirklich eingereicht ist.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium den 17ten Mai 1827.

Ludwig.

Vdt. Frhr v. Zyllnhardt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

Eichrodt.

Bekanntmachungen.

(Das Steuerausschreiben pro 1827. betreffend.)

Nach dem AuflagenGesetz vom 14. Mai 1825 und den betreffenden weitern Gesetzen vom nemlichen Tag sind für das Etatsjahr 1827 — 1828 zu erheben:

Staatssteuer:

von 100 fl. Grund = Gefäll = und Häusersteuer = Kapital
—:· Neunzehn und ein halber Kreuzer;

von 100 fl. Gewerbsteuer = Kapital
—:· Zwanzig drei Kreuzer;

Flußbaugelder:

von den beitragspflichtigen Rheinorten
—:· Vier Kreuzer;

von den Orten an Nebenflüssen
—:· Zwei Kreuzer;

und die besondern Dammbaubeiträge.

Indem die SteuerDirection mit dem Vollzug beauftragt wird, erhält dieselbe zugleich auch die Weisung, die Hebregister über die Classensteuer pro 1827 — 28. aufstellen zu lassen.

Carlsruhe, den 26. Mai 1827.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Errichtung einer Relaispoststation zu Ichenheim)

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der sogenannten Dauphine-Straße, eine Relaispoststation für Extraposten und Estaffetten provisorisch in Ichenheim errichtet und die Distanzen sowohl zwischen Ichenheim und Kehl, als auch zwischen Ichenheim und Kippenheim auf ein und eine viertel Post festgesetzt worden seyen.

Carlsruhe, den 25. Mai 1827.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Vdt. Hägelin.

(Den Cours der in- und ausländischen Scheidemünzen betreffend.)

Obschon nach Artikel 3. der landesherrlichen Verordnung vom 7ten Sept. v. J. Regierungsblatt Nro. XXII. selbst im Privatverkehr nur die Circulation der Scheidemünzen derjenigen Staaten erlaubt ist, welche unmittelbar an das Großherzogthum angrenzen, so zeigt sich doch noch eine ansehnliche Menge Sechs- und Dreikreuzerstücke des vormaligen Herzogthums Sachsen Coburg-Saalfeld in Umlauf. Da aber diese schon durch Verordnung vom 27. Mai 1826. Regierungsblatt Nro. XIII. verrufene Scheidemünze besonders geringhaltig ist, und nicht einmal einen Silberwerth von 4 und 2 kr. hat, so findet man sich bewogen, vor deren Annahme besonders zu warnen, zugleich aber wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß nach Art. 3. der erwähnten landesherrlichen Verordnung, andern Scheidemünzen, als jenen der angrenzenden Staaten, der Cours im Lande nicht gestattet ist.

Carlsruhe, den 9ten Mai 1827.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt. W. Maler.

(Die Errichtung eines Instituts in Pforzheim für Töchter betreffend.)

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben vermög höchster Cabinets-Entschließung vom 15ten d. M. die Errichtung eines Instituts in Pforzheim für Töchter aus vermöglichen und gebildeten Klassen nach der Höchst Ihnen vorgelegten Haus-Unterrichts- und Bewirthschaftungs-Ordnung gnädigst genehmigt, und der für die Taubstummen und ArbeitsAnstalten daselbst — bestehenden ImmediatCommission die Leitung und Aufsicht gnädigst übertragen, welches nach gleichzeitiger Höchster Ermächtigung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 26. Mai 1827.

Großherzogl. ImmediatCommission des allgemeinen Arbeitshauses und TaubstummenInstituts.

v. Sensburg.

Vdt. Bürgin.

(Die Prüfung der Candidaden der Medicin, Chirurgie, Geburtshülfe und der Pharmacie betreffend.)

Da man seit einiger Zeit die Erfahrung gemacht, daß der größere Theil der Candidaten der Medicin, Chirurgie, Geburtshülfe und der Pharmacie sich zu den alljährlich

im Frühjahr und Spätjahr statt findenden Prüfungen bei unterzeichneter Stelle entweder zu spät melden, oder aber ihren schriftlichen Anmeldungen die nach dem StudienGesetz vorgeschriebene Studien- und Sittenzeugnisse nicht beilegen, dadurch aber für die Stelle Störung in ihrem Geschäftsgange, und für den Candidaten selbst mancherlei Nachtheile entstehen, so findet man sich veranlaßt, die Candidaten darauf aufmerksam zu machen, daß künftig nur diejenige zur Staatsprüfung in den verschiedenen Zeiträumen zugelassen werden, welche sich zur FrühjahrsPrüfung in der ersten Hälfte des Monats Merz, und zur SpätjahrsPrüfung in der ersten Hälfte des Monats August melden, und ihren Gesuchen die nach dem StudienGesetz Nro. 10. Regierungsblatt vom Jahr 1822. und der nachträglichen Verordnung hiezu, Nro. 13. Regierungsblatt vom Jahr 1823. vorgeschriebene Studien- und SittenZeugnisse beigelegt haben.

Carlsruhe, den 16ten Mai 1827.

SanitätsCommission.

Maler.

Vdt. Wolff.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Die Johann Haberstroh'sche Wittwe Magdalena geborne Müller in Gaisbach hat dem dortigen Armenfond 50 fl.;

Der pensionirte Pfarrer Philipp Jacob Weigel in Kirchhofen durch letztwillige Verfügung seinen Nachlaß in 276 fl. 26 kr. bestehend zur Hälfte der Pfarrkirche und zur Hälfte dem Armenfond daselbst;

Der verlebte Jakob Harderer, Leibgedinger auf Ruhenhof der Schule zu Buchenbach 83 fl. 20 kr. zu Anschaffung der nöthigen Schulrequisiten für arme Kinder aus dem jährlichen Zinsenertrag, und

Der verlebte Wittwer Albin Stadler zu Schwaningen der dortigen Schule 50 fl. Kapital vermacht, von deren Zinsen jährlich für arme Schulkinder die nöthigen Schulrequisiten angeschafft werden sollen.

Sämmtlich diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hierdurch zur öffentlichen Kenntiß gebracht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Architekten Hübsch von Weinheim als Architekten Höchst Ihrer Residenzstadt und Mitglied der BauCommission anzustellen.

Höchstdieselben haben gnädigst zu gestatten geruht, daß der KanzleiSecretär Barack bei der Bad-Commission zu Baden verwendet werde, und haben demselben zu diesem Behufe den Character als PolizeiCommissär huldreichst ertheilt.

Durch die Versetzung des Physicus Dr. Munding ist das Physicat Stockach, verbunden mit der tarifmäßigen Besoldung von 399 fl. und 120 fl. für eine Pferdfourage in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen SanitätsCommission zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangel. Pfarrei Linkenheim (Landdekanat Carlsruhe) dem PfarrCandidaten Georg Friedrich Schlatter huldreichst zu übertragen.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangel. Pfarrei Rüppurr, Landdekanats Carlsruhe, dem bisherigen Pfarrer zu Welschneureuth, Friedrich Ludwig Grohe huldreichst zu übertragen, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die dadurch erledigte Pfarrei Welschneureuth vorerst noch nicht besetzt werde.

Ferner haben Höchstdieselben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangelische Pfarrei Graben, Landdekanat Carlsruhe, dem bisherigen Pfarrer zu Hochstetten Christoph Kaes huldreichst zu übertragen, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die dadurch erledigte Pfarrei Hochstetten einstweilen durch einen Pfarrverweser versehen werde.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist dem Candidaten der Pharmacie, Karl Friedrich Rieggerdt von Freiburg, die Erlaubniß zur Ausübung der Apothekerkunst, mit dem Prädicat „vorzüglich befähigt“ ertheilt worden.

Verbesserung.

Im Staats- und Regierungs-Blatt Nro. XI. vom 22. Mai d. J. Seite 99. Zeile 2 v. u. steht in einigen Exemplaren Sennfeld Decanats Waldheim, soll heißen Decanats Adelsheim.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25ten Juni 1827.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau rc. rc.

Bei den vielen Veränderungen, welche der Ein- und Ausgangszolltarif vom Jahr 1812. durch nachgefolgte Verordnungen erlitten hat, haben Wir denselben einer Revision unterwerfen lassen, und finden Uns nunmehr auf erstatteten unterthänigsten Vortrag Unseres Finanzministeriums gnädigst bewogen, provisorisch zu verordnen wie folgt:

Art. 1.

Der Ein- und Ausgangszolltarif vom 2ten Jänner 1812. und alle demselben nachgefolgte Bestimmungen sind aufgehoben. An ihre Stelle tritt der anliegende Tarif. Bei dessen Anwendung sind die demselben angefügten Vorschriften zu beobachten.

Art. 2.

Mit Ausnahme des Zollprivilegiums der Stadt Konstanz, der besondern Bestimmungen über die Zollverhältnisse der Enclaven, und des Tarifs für die Güter, welche auf den Postwägen ein- und ausgeführt werden, sind ferner aufgehoben: alle Localtarife und alle zu Gunsten einzelner Orte und Gewerbe widerruflich bewilligten Zollminderungen und Rückvergütungen, da bei Revision des Tarifs bereits der Bedacht genommen wurde, dieselbe für die Zukunft überflüssig zu machen. Sollten demungeachtet noch einzelne Ausnahmen dieser Art erforderlich seyn, so werden Wir dieselben von Neuem bewilligen.

Die auf bestimmte Zeit ertheilten Zollvergünstigungen für einzelne Gewerbs-Inhaber sind einer Revision zu unterwerfen, und in so weit bei Kräften zu erhalten,

daß dieselben in keinem Fall mehr zu bezahlen haben, als sie bisher nach dem Inhalt der ihnen ertheilten Zusicherungen entrichten mußten.

Art. 3.

In Folge bestehender Uebereinkommnisse mit andern Staaten sind wir bisher zu beobachten:

im Verkehr mit Frankreich: die Verordnung vom 13ten Februar 1827. Regierungs-Blatt Nro. V.

im Verkehr mit der Schweizer'schen Eidgenossenschaft: der Vertrag vom 16ten Februar 1827. Regierungs-Blatt Nro. IV.

im Verkehr mit dem Großherzogthum Hessen: die Verordnung vom 2ten Februar 1826. Regierungs-Blatt Nro. III.

im Verkehr mit Baiern: die Verordnung vom 30ten September 1822. Regierungs-Blatt Nro. XIX.

im Verkehr mit Würtemberg: die Verordnung vom 17ten December 1825. Regierungs-Blatt Nro. XXXI., die Verordnung vom 26ten Jänner 1826. Regierungs-Blatt Nro. II., mit Ausnahme des Art. 3., und die Verordnung vom 15ten April 1826. Regierungs-Blatt Nro. IX., mit Ausnahme des Abschnitts B.

In allen Fällen, wo der vertragsmäßige Zoll höher ist, als der neue allgemeine Zoll, da soll der letztere, und nicht der vertragsmäßige erhoben werden.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Finanzministerium zu vollziehen hat. Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 21. Juni 1827.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Tarif.

I. Steine und Erden. Fabrikate davon.	Einheit.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Edelsteine, ungeschliffene und geschliffene	Ctr.	6	40	—	8
Halbedelsteine, Granaten, rohe	Ctr.	—	12	—	8
„ „ , „ „ , geschliffene	Ctr.	6	40	—	8
„ „ , nicht genannte, rohe . . .	Ctr.	3	20	—	8
„ „ , „ „ „ , bearbeitete . .	Ctr.	6	40	—	8
Alabaster, roh	Ctr.	—	3	—	1
„ „ , bearbeitet	Ctr.	6	40	—	4
Marmor, roh	Ctr.	—	3	—	1
„ „ , bearbeitet	Ctr.	6	40	—	4
Schusser aller Art	Ctr.	2	30	—	4
Gyps, roh	Ctr.	—	⅛	—	½
„ , gemahlen, gestampft oder gebrannt . .	Ctr.	—	1½	—	⅛
Gypsfiguren und Gypsverzierungen für Gebäude .	Ctr.	1	40	—	2
Kreide und Kreidemehl	Ctr.	—	7	—	1
Gebrannter Kalk	Ctr.	—	1	—	⅛
Porcellanerde	Ctr.	—	2	—	1
Bolus	Ctr.	—	7	—	1
Pfeifenerde	Ctr.	—	7	—	1
Töpferthon	Ctr.	—	½	—	⅛
Walkererde	Ctr.	—	2	—	1
Probier = Schleif = und Wetzsteine	Ctr.	—	7	—	2
Schwarze Kreide	Ctr.	—	9	—	2
Dachschiefer	Ctr.	—	2	—	1
Schieferplatten, gefaßte und Griffel . . .	Ctr.	—	20	—	2
Traß	Ctr.	—	½	—	⅛
Feuersteine	Ctr.	—	30	—	4
Meerschaum	Ctr.	1	30	—	8
Trippel	Ctr.	—	18	—	1
Bimsstein	Ctr.	—	9	—	2
Smirgel	Ctr.	—	9	—	2
Röthel	Ctr.	—	9	—	2

	Einheit.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.	
1. Steine und Erden. Fabrikate davon.		fl.	kr.	fl.	kr.
Blutstein	Ctr.	—	9	—	2
Spath aller Art	Ctr.	—	1	—	1
Kiesel zu Fayence und Porcellan	Roßl.	—	1	—	1
Steine und Erden zum Gebrauch in Künsten und Gewerben, nicht genannte.	Ctr.	—	4	—	1
Mühlsteine für Mahl- und Schleifmühlen . .	Ctr.	—	1	—	$\frac{1}{8}$
Gemeine Steine, verarbeitete	Ctr.	—	1	—	$\frac{1}{8}$
Baumaterialien von Stein und Erde, nicht genannte, nemlich: gemeine Steine, Bausteine, Pflastersteine, rohbehauene Steine, Kalksteine, Tuffsteine, Lehm, Letten, Bausand rc.	Roßl.	—	1	—	1
Mergel	Roßl.	—	1	—	2
Moor- und Pflanzenerde	Roßl.	—	1	—	2
Aescherig	Roßl.	—	1	—	10
2. Brennbare Mineralien.					
Schwefel	Ctr.	—	10	—	2
Bernstein	Ctr.	1	20	—	8
Asphalt	Ctr.	—	50	—	4
Bergbalsam	Ctr.	—	50	—	8
Bergöl, gemeines	Ctr.	—	10	—	2
Steinkohlen	Ctr.	—	$\frac{1}{4}$	—	1
Torf	Roßl.	—	2	10 pCt. des Werths.	
3. Thon- und Glaswaaren.					
Zieglerwaaren	Ctr.	—	1	—	$\frac{1}{8}$
Töpferwaaren	Ctr.	—	10	—	$\frac{1}{4}$
Oefen, irdene	Ctr.	3	20	—	4
Steingeschirr	Ctr.	—	18	—	$\frac{1}{2}$
Steingut	Ctr.	5	—	—	4
Fayence	Ctr.	5	—	—	4

3. Thon- und Glaswaaren.	Einheit.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Porcellan	Ctr.	5	—	—	8
Hohl- und Tafelglas	Ctr.	3	20	—	2
Spiegelglas, belegtes und unbelegtes	Ctr.	3	20	—	8
Spiegel mit Rahmen	Ctr.	6	40	—	8
Glasflüsse	Ctr.	6	40	—	8
Glaserarbeiten	1 fl. Werth	—	6	—	$\frac{1}{4}$
Glasscherben	Ctr.	—	1	—	50
4. Metalle. Fabrikate davon.					
Gold und Silber: roh, in Barren, Stangen, Bruchstücken rc.	—	frei		frei	
Gold- und SilberBlättchen, Drath, Lahn, Flittern, Gespinnste, Zwischgold und Silber, ohne Unterschied ob diese Fabrikate ächt oder falsch sind	Ctr.	6	40	—	8
Gold- und SilberschmidtArbeiten	Ctr.	6	40	—	8
Bijouterie, ächt oder falsch, mit oder ohne Steine und Perlen	Ctr.	6	40	—	8
Münzen von Gold oder Silber, ohne Rücksicht ob sie Curs haben oder nicht	Ctr.	frei		frei	
Plattirte Waaren, und alle andere von gemeinem Metall, wenn sie vergoldet, versilbert, broncirt oder lakirt sind	Ctr.	6	40	—	8
Grätze: Abfälle aus den Werkstätten der Gold- und Silberarbeiter	Ctr.	—	10	—	8
Eisenerz	Ctr.	—	1	—	8
Gußeisen (Masseleisen)	Ctr.	—	5	—	4
Eisengußwaaren	Ctr.	1	—	—	4
Eisen, geschmiedetes	Ctr.	2	5	—	4
Eisenblech	Ctr.	1	—	—	4
Eisendrath	Ctr.	3	20	—	4
Stahl, unverarbeitet	Ctr.	—	25	—	4

4. Metalle. Fabrikate davon.	Einheit.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Eisen- und Stahlwaaren, nicht genannte	Ctr.	3	20	—	4
Sensen, Sicheln, Strohmesser, Strohblätter	Ctr.	—	25	—	4
Waffen-, Schwerdtfeger- und Büchsenmacherarbeit	Ctr.	6	40	—	8
Messerschmidtsarbeiten	Ctr.	6	40	—	8
Schlacken	Roßl.	—	1	—	1
Hammerschlag und Feilspäne	Ctr.	—	1	—	4
Altes Eisen	Ctr.	—	1	—	8
Kupfer, rohes, Bruchkupfer und Kupfermünzen außer Curs	Ctr.	—	30	—	4
„ „ Blech, Drath, und auf den Hämmern nur vorgearbeitete Gefäße	Ctr.	1	30	—	8
Kupferschmidtsarbeiten	Ctr.	3	45	—	8
Kupfermünzen, welche gesetzlichen Curs haben	Ctr.	frei		frei	
Messing in Stücken oder Bruch	Ctr.	—	25	—	4
„ „ Blech und Drath	Ctr.	—	45	—	8
„ „ Waaren	Ctr.	3	45	—	8
Zinn, rohes, in Blöcken, Stangen, Bruch	Ctr.	—	30	—	8
Zinnblech, Staniol, Folien	Ctr.	1	40	—	8
Zinngießerwaaren	Ctr.	2	5	—	8
Zinkerz	Ctr.	—	2	—	1
Zink in Blöcken und Tafeln	Ctr.	—	10	—	2
Bleierz	Ctr.	—	6	—	2
Blei, rohes in Blöcken, Mulden, Stangen und altes Blei	Ctr.	—	8	—	2
Tafelblei, Röhren, Kugeln, Posten, Schrot, Fensterblei	Ctr.	—	30	—	4
Bleiwaaren, nicht genannte	Ctr.	1	20	—	4
Wismuth	Ctr.	—	40	—	8
Spießglanz, roher	Ctr.	—	12	—	4
„ „, metallischer	Ctr.	—	25	—	4
Lettern, alte	Ctr.	—	10	—	8
„, neue	Ctr.	—	50	—	8
Zaffer	Ctr.	—	30	—	8
Schmalte	Ctr.	1	20	—	8

	Einheit.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.	
4. Metalle. **Fabrikate davon.**		fl.	kr.	fl.	kr.
Arsenik, metallischer	Ctr.	—	20	—	4
Quecksilber	Ctr.	1	—	—	8
Braunstein	Ctr.	—	8	—	1
Graphit	Ctr.	—	8	—	1
Erze, nicht genannte	Ctr.	—	4	—	4
5. Chemische Produkte.					
Potasche	Ctr.	—	50	—	2
Soda	Ctr.	2	5	—	2
Holzasche	Ctr.	—	1	—	24
Schwefelsäure	Ctr.	—	30	—	2
Salpetersäure	Ctr.	1	40	—	4
Salzsäure	Ctr.	2	30	—	4
Arseniksäure	Ctr.	1	40	—	2
Säuren, nicht genannte	Ctr.	1	40	—	4
Kochsalz	Ctr.	verboten		—	1
Abgang von Kochsalz	Ctr.	verboten		—	$\frac{1}{4}$
Salmiak	Ctr.	3	20	—	8
Salpeter	Ctr.	1	20	—	4
Glaubersalz	Ctr.	—	50	—	1
Alaun	Ctr.	—	20	—	1
Vitriol (Eisen = Kupfer = Zink =)	Ctr.	—	20	—	2
Weinhefe, getrocknete	Ctr.	—	4	—	4
Weinstein, roher	Ctr.	—	16	—	4
„ „ , gereinigter	Ctr.	1	40	—	4
Bleizucker	Ctr.	2	5	—	4
Grünspan	Ctr.	1	40	—	8
Borax	Ctr.	1	40	—	4
Auripigment	Ctr.	1	40	—	8
Zinober	Ctr.	1	40	—	8
Kolkothar	Ctr.	—	14	—	1
Mennig	Ctr.	—	50	—	4

	Einheit.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
5. Chemische Produkte.					
Bleiglätte	Ctr.	—	30	—	2
Magnesia	Ctr.	1	40	—	8
Bleiweiß	Ctr.	—	50	—	4
Schießpulver	Ctr.	3	20	—	4
Chemische Produkte, nicht genannte . . .	Ctr.	1	40	—	4
6. Holz, Rinden und andere Waldprodukte.					
Brennholz: Scheiterholz, buchenes . . .	Klftr.	—	14	10 pCt. des Werths.	
" " " " *) anderes als buchenes .	Klftr.	—	10	10 pCt. des Werthes.	
Holzabfälle: Wellen, Wurzeln, Reisig, Späne rc. .	Roßl.	—	2	½ des Tarif-Satzes *)	
Bauholz: Stämme, Klötze, Balken, behauen und unbehauen:					
von Eichenholz	Roßl.	—	5	—	27
	1 Cbfuß	—	—	—	1
von Nadelholz	Roßl.	—	5	—	22
	1 Cbfuß	—	—	—	½
von Nuß- und Kirschbaumholz . .	Roßl.	—	5	1	20
	1 Cbfuß	—	—	—	2½
von nicht genannten Holzarten . .	Roßl.	—	5	—	24
	1 Cbfuß	—	—	—	¾
Stangenholz ohne Unterschied	Roßl.	—	5	—	40
Sägwaaren, Dielen, Bretter, Pfosten, Rahmschenkel, Latten:					
von Eichenholz	Roßl.	—	10	—	54
	1 Cbfuß	—	—	—	2
von Nadelholz	Roßl.	—	10	—	44
	1 Cbfuß	—	—	—	1
von Nuß- und Kirschbaumholz . .	Roßl.	—	10	2	40
	1 Cbfuß	—	—	—	5
von nicht genannten Holzarten . .	Roßl.	—	10	—	48
	1 Cbfuß	—	—	—	1½

	Einheit.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
6. Holz, Rinden, und andere Waldprodukte.					
Werkholz, zubereitetes Holz für Gewerbe, als: Faßdauben, Kübelstäbe, Reife, Felgen, Brunnenteichel, Gewehrschäfte, Holz zu Siebmacherarbeiten, Pfähle, Schindeln, Fackeln, Lichtspäne					
von Eichenholz	Roßl.	—	10	—	54
von Nadelholz	Roßl.	—	10	—	44
von Nuß- und Kirschbaumholz . . .	Roßl.	—	10	2	40
von nicht genannten Holzarten . .	Roßl.	—	10	—	48
Floß-, Korb- und Flechtweiden	Roßl.	—	5	—	50
Holzkohlen, aus buchen Holz	Roßl.	—	5	—	—
	Zuber	—	—	10 pCt. des Werths.	
" " , von anderem als Buchenholz . .	Roßl.	—	5	—	—
	Zuber	—	—	10 pCt. des Werths.	
Rinde, welche zum Gerben benutzt werden kann, ganz, in Stücken, gestampft, gemahlen:					
von jungen Eichen und Erlen . .	Ctr.	—	$\frac{1}{8}$	10 pCt. des Werths.	
von alten Eichen, Erlen, und sonstigen hierländischen Holzarten . . .	Ctr.	—	$\frac{1}{8}$	10 pCt. des Werths.	
Knoppern	Ctr.	—	5	—	2
Gerbstoffe, nicht genannte	Ctr.	—	10	—	2
Rinden von Fichten	Roßl.	—	2	—	2
Lohkäse	Roßl.	—	2	—	8
Eicheln	Mltr.	—	1	—	5
Laub	Roßl.	—	2	—	24
Feuerschwamm	Ctr.	—	12	—	4
Zunder	Ctr.	1	40	—	4

	Einheit	Eingangszoll		Ausgangszoll	
		fl.	kr.	fl.	kr.
6. Holz, Rinden, und andere Waldprodukte.					
Farb- und Ebenistenhölzer, aus überseeischen oder südlichen Ländern: zum Färben, zu Schreiner-, Dreher-, Instrumentenmacher- und andern Kunstarbeiten, ohne Unterschied, ob sie in Blöcken, geschnitten, geraspelt oder gemahlen vorkommen .	Ctr.	—	10	—	2
Korkholz, in Stücken	Ctr.	—	20	—	4
„ , verarbeitet	Ctr.	3	20	—	8
7. Holzarbeiten.					
Schiffe und alle Arbeiten der Schiffsbauer . .	1 fl. Werth	—	2	—	1/8
Zimmermannsarbeiten	1 fl. Werth	—	3	—	1/4
Bronnen- (Pumpen-) macherarbeiten . . .	1 fl. Werth	—	3	—	1/4
Schreiner- (Tischler-) Arbeiten:					
Bauarbeiten	1 fl. Werth	—	3	—	1/4
Geräthschaften, Hausrath, (Meubles) neue, im unverpackten Zustand	1 fl. Werth	—	3	—	1/4
Geräthschaften, Hausrath (Meubles) neue, im verpackten Zustand	Ctr.	2	5	—	4
Sesselmacherarbeiten, im unverpackten Zustand .	1 fl. Werth	—	3	—	1/8
„ „ , im verpackten Zustand . . .	Ctr.	2	5	—	4
Dreherarbeiten von gemeinem Holz	1 fl. Werth	—	3	—	1/8
Bildschnitzerarbeiten von gemeinem Holz, die nicht zu Kinderspielzeug oder kurzen Waaren zu zählen sind	Ctr.	2	5	—	4
Küfer- (Faßbinder-) Arbeiten	1 fl. Werth	—	3	—	1/4
Kübler- (Böttcher-) Arbeiten	1 fl. Werth	—	3	—	1/4
Wagnerarbeiten	1 fl. Werth	—	3	—	1/4
Schachtelmacherarbeiten, unlakirt und unbemalt .	1 fl. Werth	—	3	—	1/8
Scheffelmacherarbeiten	1 fl. Werth	—	3	—	1/8
Siebmacherarbeiten, gemeine, wo nicht blos der Rand, sondern auch das Sieb von Holz oder andern Pflanzentheilen gefertigt ist	1 fl. Werth	—	3	—	1/8

	Einheit.	Eingangszoll fl.	Eingangszoll kr.	Ausgangszoll fl.	Ausgangszoll kr.
7. Holzarbeiten.					
Siebmacherarbeiten, feine, wo nur der Rand von Holz das Sieb aber aus Drath, Haar, oder Fadengewebe besteht	Ctr.	2	5	—	4
Korbmacherarbeiten, in unverpacktem Zustand . .	1 fl. Werth	—	3	—	⅛
" " , in verpacktem Zustand . .	Ctr.	4	10	—	8
Holzwaaren, grobe, von gemeinem Holz, nicht genannte	1 fl. Werth	—	3	—	⅛
Besen von Reisig oder Heidekraut	4 Stück	—	1	—	—
	1 Stück	—	—	—	1
8 Pflanzensäfte.					
Gummi	Ctr.	—	50	—	4
Harze, gemeine: Pech, Theer, Terpentin, Geigenharz	Ctr.	—	25	—	1
Harze, feine: Scamonium, Jalappenharz, Sandarac, Asant	Ctr.	—	50	—	4
Terpentinöl	Ctr.	—	50	—	4
Balsam	Ctr.	1	40	—	8
Säfte eigener Art: Gummi elasticum, Aloe, Opium, Kampfer, Manna, Süßholzsaft, Vogelleim .	Ctr.	1	40	—	8
9. Mehlichte Stoffe. Fabrikate und Abfälle davon.					
Kernen und Waizen, wenn der Preis vom Malter . . über 12 fl.	Mltr.	—	5	—	50
10—12 fl.	Mltr.	—	20	—	6
unter 10 fl.	Mltr.	—	50	—	1
Roggen, wenn der Preis vom Malter Kernen . . . über 12 fl.	Mltr.	—	4	—	32
10—12 fl.	Mltr.	—	14	—	4
unter 10 fl.	Mltr.	—	32	—	1
Gerste, wenn der Preis vom Malter Kernen . . . über 12 fl.	Mltr.	—	3	—	28
10—12 fl.	Mltr.	—	10	—	3
unter 10 fl.	Mltr.	—	28	—	1

9. Mehligte Stoffe. Fabrikate und Abfälle davon.		Einheit	Eingangszoll		Ausgangszoll	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Spelz, wenn der Preis vom Malter Kernen . . .	über 12 fl.	Mltr.	—	2	—	20
	10—12 fl.	Mltr.	—	8	—	2
	unter 10 fl.	Mltr.	—	20	—	1
Hafer, wenn der Preis vom Malter . .	über 4 fl. 12 kr.	Mltr.	—	2	—	16
	3 fl. 12 kr. bis 4 fl. 12 kr.	Mltr.	—	6	—	2
	unter 3 fl. 12 kr.	Mltr.	—	16	—	1
Mehl, wenn der Preis vom Malter Kernen . . .	über 12 fl.	Ctr.	—	3	—	24
	10—12 fl.	Ctr.	—	12	—	4
	unter 10 fl.	Ctr.	—	32	—	1
Grütze und alle geschälte und gerollte Früchte .		Ctr.	—	50	—	2
Nudeln und körnigter Taig		Ctr.	1	40	—	4
Bäckerwaaren		Ctr.	—	30	—	1
Stärke		Ctr.	1	40	—	2
Puder, ordinärer		Ctr.	1	40	—	2
Hülsenfrüchte, trockene		Mltr.	—	50	—	1
Kartoffeln		Mltr.	—	5	—	1
Kastanien		Ctr.	—	50	—	1
Reiß		Ctr.	—	50	—	2
Sago und Salep		Ctr.	1	40	—	4
Kleien		Mltr.	—	4	—	4
Spreu		Mltr.	—	1/8	—	1/2
10. Küchengewächse und Futterkräuter.						
Gemüße, so wie hierländische Küchengewächse aller Art, grüne		Ctr.	—	6	—	1/4
Gemüße, getrocknete und eingesalzene		Ctr.	—	18	—	1
Trüffeln, frisch, getrocknet und marinirt . . .		Ctr.	6	40	—	8
Pilze, Morcheln, frisch, getrocknet und marinirt .		Ctr.	3	20	—	8
Futter, frisches, als: Gras, grüner Klee, Rüben ꝛc.		Roßl.	—	2	—	12
„ , getrocknetes, als: Heu, getrockneter Klee ꝛc. .		Ctr.	—	1/2	—	2
Stroh		Ctr.	—	1/4	—	2

	Einheit.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
11. Obst und Südfrüchte.					
Obst, frisches: Aepfel, Birnen, Quitten, Pfirsiche, Zwetschgen, Pflaumen, Kirschen, Erdbeeren, Himbeeren, Trauben ꝛc.	Ctr.	—	12	—	1
Obst, getrocknetes: dürre Zwetschgen, Kirschen, Schnitze ꝛc.	Ctr.	—	30	—	1
Südfrüchte, frisch und getrocknet: Zitronen, Pomeranzen, Pistazien, Johannisbrod, Datteln, Feigen, Corinthen, Rosinen, Mandeln ꝛc. . . .	Ctr.	1	40	—	4
Eingemachte Früchte (mit Ausnahme der in Zucker eingemachten, verzehrbaren Colonialwaaren, Abtheilung 13.): Oliven, Kapern, Picholinen, Gurken, Melonen, Zwiebeln, Bohnen ꝛc.	Ctr.	3	20	—	8
12. Getränke. Abfälle bei deren Bereitung.					
Wein, Obstwein, Most und flüssige Weinhefe:					
In Fässern, auf der ganzen Rheingrenze von Waldshut abwärts und an der nördlichen Grenze vom Rhein bis an die Eintrittsstation Wertheim .	Ohm	6	—	—	1
In Fässern auf der übrigen Landesgrenze . .	Ohm	1	30	—	1
In Bouteillen, ohne Rücksicht auf die Grenze .	Ctr.	2	30	—	4
Wein- und Obsttrester	Ctr.	—	½	—	½
Bier, in Fässern	Ohm	—	40	—	1
„ , „ Bouteillen	Ctr.	2	30	—	4
Bierhefe	Ohm	—	40	—	2
Ausgebrautes Malz	Ctr.	—	½	—	2
Essig, in Fässern	Ohm	1	30	—	1
„ , „ Bouteillen	Crt.	2	30	—	4
Branntwein, Weingeist und Liqueur:					
in Fässern	Ohm	3	—	—	2
in Bouteillen	Ctr.	2	30	—	4

	Einheit.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
12. Getränke. Abfälle bei deren Bereitung.					
Orangensaft	Ctr.	2	30.	—	4
Mineralwasser	1 Krug od. Flasche	—	$\frac{1}{4}$	—	—
	100 Krüge od. Flaschen	—	—	—	4
13. Verzehrbare Colonialwaaren. Fabrikate davon.					
Zucker und Kaffe	Ctr.	1	20	—	4
Thee	Ctr.	3	20	—	8
Cacao	Ctr.	—	50	—	4
Chocolade	Ctr.	6	40	—	8
Gewürze, gemeine: Ingwer, Pfeffer, Piment	Ctr.	1	20	—	4
" " , feine: Zimmet, Gewürznelken, Muskatnüsse, Muskatblüthe, Vanille	Ctr.	3	20	—	8
Syrupe	Ctr.	2	30	—	4
Conditoreiwaaren, Confituren und zubereitete Spezereien	Ctr.	3	20	—	8
14. Verschiedene Pflanzenstoffe. Fabrikate davon, andere als Gespinnste, Geflechte und Gewebe.					
Hanf, in Stengeln	Ctr.	—	16	—	4
" , gebrochen, gerieben, geschleißt	Ctr.	—	30	—	4
" , gehechelt	Ctr.	1	—	—	4
Flachs in Stengeln	Ctr.	—	20	—	4
" gebrochen, gerieben	Ctr.	—	40	—	4
" gehechelt	Ctr.	1	20	—	4
Werg von Hanf und Flachs	Ctr.	—	20	—	2
Watte von Werg	Ctr.	—	40	—	4
Baumwolle, rohe	Ctr.	—	5	—	4
" " , in Blättern und geleimte Watte	Ctr.	1	—	—	8

14. Verschiedene Pflanzenstoffe. Fabrikate davon, andere als Gespinnste, Geflechte und Gewebe.	Einheit.	Eingangszoll		Ausgangszoll	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Bast	Ctr.	—	5	—	1
Oelsaamen: Nüsse, Reps, Mohnsaamen, Leinsaamen, Bucheln ꝛc	Ctr.	—	8	—	1
Oel	Ctr.	2	5	—	2
Olivenöl zur Fabrikation	Ctr.	—	16	—	—
Oelkuchen	Ctr.	—	2	—	12
Tabak, unverarbeiteter, überseeischer in Blättern und Rollen	Ctr.	—	25	—	4
„ , unverarbeiteter hierländischer	Ctr.	1	—	—	8
„ , fabrizirter, auch Carotten und Rollentabak	Ctr.	6	40	—	8
Hopfen	Ctr.	3	20	—	4
Cichorienwurzeln, rohe	Ctr.	—	4	—	2
„ „ „ , getrocknete	Ctr.	—	8	—	2
Gelberüben, getrocknete	Ctr.	—	8	—	2
CichorienKaffe	Ctr.	1	40	—	2
Gewürze, hierländische: Anis, Wachholderbeeren, Kümmel und andere einheimische Saamen, die als Gewürz dienen	Ctr.	—	50	—	4
Weberdisteln	Ctr.	—	10	—	2
Cocosnüsse	Ctr.	—	16	—	2
Rohr, überseeisches, starkes	Ctr.	2	30	—	8
„ „ „ , dünnes (spanische Röhrchen)	Ctr.	—	50	—	4
Rohrarten, hierländische: Schilf, Schaftheu	Ctr.	—	½	—	⅛
Rohr, gespalten, zu Weberkämmen	Ctr.	—	14	—	2
Seegras	Ctr.	—	30	—	2
15. Sämereien und Fächser.					
Blumenzwiebeln	Ctr.	1	40	—	8
Garten- und Blumensaamen	Ctr.	—	50	—	4

	Einheit.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
15. Sämereien und Fächser.					
Sämereien für die Feld- und Waldwirthschaft: Gras-, Klee-, Dickrüben-, Krapp-, Cichorien-, Birken- und Fichten- 2c. Saamen	Ctr.	—	8	—	1
Baumsetzlinge	6 Stück	—	1	—	1
Rebensetzlinge	Roßl.	—	12	—	1
Pflanzensetzlinge	Ctr.	—	1	—	1
Wurzeln zum Einlegen	Ctr.	—	1	—	1
Blumenstöcke	1 Stück	—	1	—	1/8
16. Lebendige Thiere.					
Pferde	Stück	1	20	—	8
Füllen unter 2 Jahren	Stück	—	20	—	4
Maulesel und Maulthiere	Stück	1	20	—	8
Esel	Stück	—	20	—	1
Schaafe, Hämmel, Widder	Stück	—	6	—	1
Lämmer	Stück	—	2	—	1
Zuchtstiere (Bullen) und Ochsen über 3 Jahr alt	Stück	1	40	—	6
Ochsen und Rinder von 3 Jahren und darunter	Stück	—	20	—	2
Kühe und Färsen	Stück	1	—	—	4
Kälber unter einem Jahr	Stück	—	10	—	1
Ziegen	Stück	—	6	—	1
" junge	Stück	—	2	—	1/2
Schweine, fette	Stück	—	25	—	1
" " , Milchschweine	Stück	—	2	—	1
" " , Laufer-	Stück	—	12	—	1
Geflügel: Truthahnen, Kapaunen, Pularden, Gänse	Stück	—	4	—	1/4
" " , nicht genanntes	Stück	—	1	—	1/4
Bienenstöcke mit lebenden Bienen	Stück	—	6	—	1
Wildpret, lebendes, wie erlegtes (Abtheilung 18.)	—	—	—	—	—

	Einheit.	Eingangszoll		Ausgangszoll.	
17. Thierische Erzeugnisse. Fabrikate davon.		fl.	kr.	fl.	kr.
Milch	Ctr.	—	8	—	2
Butter, frische, ausgelassene und gesalzene . .	Ctr.	—	50	—	2
Käse	Ctr.	1	40	—	4
Eier von zahmem und wildem Geflügel . . .	Ctr.	—	30	—	2
Honig	Ctr.	—	50	—	2
Wachs, rohes, ungebleichtes	Ctr.	—	25	—	8
" " , gebleichtes	Ctr.	3	20	—	8
Wachskerzen und alle andere Wachsfabrikate . .	Ctr.	6	40	—	8
Dünger	Ctr.	—	1	—	10
Thierische Erzeugnisse, nicht genannte	Ctr.	—	30	—	2
18. Fleisch und Fett. Fleisch= und Fettwaaren.					
Wildpret, erlegtes: Hirsche, Dammhirsche, Altthiere, Wildschweine	Stück	2	30	—	2
" : Hirschkälber, Rehböcke, Frischlinge . .	Stück	—	40	—	1
" : Haasen	Stück	—	10	—	2
FederWildpret: Auerhahnen, Birkhühner, Fasanen, Feld= und Haselhühner, wilde Gänse, Enten, Schnepfen	Stück	—	10	—	1
" " " , nicht genanntes	12 Stück	—	7	—	1
Fleisch, frisches und Würste davon (Accise 2 fl. 5 kr.)	Ctr.	1	40	—	2
" , von Wildpret	Ctr.	2	30	—	2
" , eingesalzen, geräuchert: Schinken, Zungen, Speck, Würste	Ctr.	5	—	—	4
Fleischextracte oder Suppentafeln	Ctr.	6	40	—	8
Fett, thierisches	Ctr.	—	50	—	4
Talglichter	Ctr.	3	20	—	2
Seife	Ctr.	1	40	—	2

	Einheit.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.	
19. Häute und Leder. Fabrikate von Leder.		fl.	kr.	fl.	kr.
Rohe Häute, kleine: frisch	Ctr.	—	12	1	20
" " " : getrocknet	Ctr.	—	30	3	—
" " , große: frisch	Ctr.	—	7	—	50
" " , " : getrocknet	Ctr.	—	18	2	5
" " , amerikanische Wildhäute . . .	Ctr.	—	25	—	4
" " , von Hirschen, Dammhirschen, Altthieren	Ctr.	—	18	1	40
" " , von Hirschkälbern und Rehen . .	Ctr.	—	7	—	40
Leder, Pergament und Velin	Ctr.	5	—	—	8
Lederfabrikate	Ctr.	6	40	—	4
Gerberfett	Ctr.	—	25	—	1
20. Pelzwerk und Pelzwaaren.					
Pelz- und Rauchwerk, ganz oder in Stücken, roh oder zubereitet, zum Gebrauch aber noch nicht hergerichtet	Ctr.	3	20	—	8
Hasenfelle, in verpacktem Zustand	Ctr.	1	40	6	40
" " , unverpackte	Stück	—	½	—	2
Pelzwerk, verarbeitetes	Ctr.	6	40	—	8
21. Seide, Wolle, Haare und Federn. Fabrikate davon, andere als Gespinnste und Gewebe.					
Seidenabfälle, Seidenwerg, Flockseide (Bourre de soie), unverarbeitet oder nur kardätscht, auch Seidenwatt	Ctr.	1	40	—	8
Schur- und Gerberwolle	Ctr.	—	30	—	8
Wolle, gekämmte	Ctr.	2	30	—	8
Wolle, gefärbte	Ctr.	—	30	—	8
Flock- und Scheerwolle	Ctr.	—	10	—	8
Menschenhaare	Ctr.	3	20	—	8
Roßhaare, (Mähnen- und Schweifhaare) rohe .	Ctr.	—	50	1	40
" " , " " " zubereitet (gekräuselt)	Ctr.	2	30	—	8
Kuhhaare und andere ähnliche Haare	Ctr.	—	20	1	—

21. Seide, Wolle, Haare und Federn. Fabrikate davon, andere als Gespinnste und Gewebe.	Einheit.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Haare für die Bortenwirker- und Hutmachergewerbe und Spinnereien, namentlich von Biebern, Hasen, Hunden, Kameelen, Kaninchen	Ctr.	—	50	—	8
Filzwaaren: Hüte, Filz zum Filtriren, Haarsohlen ꝛc.	Ctr.	6	40	—	8
Arbeiten von langen Haaren, andere als Gespinnste, Geflechte und Gewebe	Ctr.	6	40	—	8
Borsten	Ctr.	—	25	1	40
BürstenbinderWaaren	Ctr.	3	20	—	4
Federn zum Putz, roh oder zubereitet, ohne Unterschied der Fabrikation	Ctr.	6	40	—	8
Schreibfedern, roh	Ctr.	1	40	—	8
Schreibfedern, zubereitet	Ctr.	6	40	—	8
Bettfedern, Eiderdun, Flaum von Schwänen, Enten, und Gänsen, und andere Bettfedern	Ctr.	5	—	—	8
22. Verschiedene Bestandtheile von Thieren. Fabrikate davon.					
Blut von Thieren	Ctr.	—	30	—	1
Lab (getrocknete Kälbermägen)	Ctr.	—	30	—	1
Därme	Ctr.	—	30	—	1
Blasen von Thieren	Ctr.	1	40	—	8
Elephantenzähne, ganz oder zerbrochen	Ctr.	—	50	—	8
〃 〃, gesägte	Ctr.	3	20	—	8
Elfenbein, geraspeltes	Ctr.	—	50	—	4
Hörner, ganze und Hornspitzen	Ctr.	—	10	—	4
Hornplatten	Ctr.	—	25	—	4
Hirschhorn, rohes	Ctr.	—	50	—	4
〃 〃, geraspeltes	Ctr.	—	50	—	4
Knochen, unverarbeitet	Ctr.	—	1	—	50

	Einheit.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
22. Verschiedene Bestandtheile von Thieren. Fabrikate davon.					
Knochenmehl	Ctr.	—	4	—	4
Abfälle zur Leimfabrikation, andere als Leimleder .	Ctr.	—	2	—	50
Leimleder	Ctr.	—	2	1	40
Leim	Ctr.	2	5	—	4
23. Fischerei. Gegenstände und Produkte derselben.					
Süßwasser-Fische: Aale, Forellen, Lachse oder Salmen, frisch, getrocknet, oder geräuchert	Ctr.	1	40	—	4
Süßwasser-Fische, nicht genannte, frisch, getrocknet oder geräuchert	Ctr.	—	50	—	2
Krebse, hierländische	Ctr.	1	40	—	4
Seefische, frisch, getrocknet, gesalzen, geräuchert .	Ctr.	—	50	—	2
„ „ , marinirt oder in Oel, auch Zungen und Rogen von Seefischen	Ctr.	1	40	—	4
Austern, frische und marinirte, Seekrebse, auch andere nicht genannte Schaal- und Muschelthiere . .	Ctr.	1	40	—	4
Perlmutter, roh in Muscheln oder gesägt	Ctr.	—	50	—	4
Perlen, ächte	Ctr.	6	40	—	8
Korallen, rohe	Ctr.	1	10	—	8
„ „ , geschnitten, aber nicht gefaßt	Ctr.	6	40	—	8
Schwämme, Bad-, Kropf- und Pferdschwämme .	Ctr.	3	20	—	8
Fischbein, (Barten) roh und zubereitet	Ctr.	—	50	—	8
Schildkrötenschalen, roh, unverarbeitet	Ctr.	—	50	—	8
Tintfischbein	Ctr.	—	50	—	4
Thran	Ctr.	—	10	—	2
Wallrath	Ctr.	1	20	—	8
Hausenblase	Ctr.	1	40	—	8

	Einheit.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.	
24. Gespinnste.		fl.	kr.	fl.	kr.
Von Hanf und Flachs: wergenes Garn und Dachtgarn	Ctr.	1	40	—	4
Alles andere gebleicht, und ungebleicht, gefärbt und ungefärbt - - - -	Ctr.	3	20	—	8
Alles gezwirnte - - - - - -	Ctr.	6	40	—	8
Seilerwaaren - - - - - -	Ctr.	2	30	—	4
Von Baumwolle: einfaches, ungefärbt - - -	Ctr.	1	40	—	4
" , gefärbt - - -	Ctr.	3	20	—	8
gezwirnt, ungefärbt oder gefärbt -	Ctr.	6	40	—	8
Von Wolle: einfaches, ungefärbt oder gefärbt -	Ctr.	3	20	—	8
gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt -	Ctr.	6	40	—	8
Von Kameelhaaren: (Kameelgarn) - - -	Ctr.	6	40	—	8
Von andern kurzen Thierhaaren - - - -	Ctr.	3	20	—	8
Seide, roh, abgehaspelt, ungefärbt oder gefärbt -	Ctr.	1	40	—	8
Seidenabfälle, gesponnen, Floretseide, ungefärbt oder gefärbt - - - - - - - - -	Ctr.	1	40	—	8
Seide, gezwirnte - - - - - - -	Ctr.	6	40	—	8
25. Geflechte und Gewebe.					
Stroh- und Bastwaaren, im unverpackten Zustand -	1 fl. Werth	—	3	—	$\frac{1}{8}$
" " " " , im verpackten Zustand -	Ctr.	6	40	—	8
Packleinwand, in unverpacktem Zustand - - -	Ctr.	—	50	—	4
Wergentuch, in unverpacktem Zustand - - -	Ctr.	3	20	—	4
Leinwand und leinene Waaren, Spitzen, Wachstuch -	Ctr.	6	40	—	8
Baumwollenwaaren - - - - - - - -	Ctr.	6	40	—	8
Wollenwaaren, und alles Gewebe von andern Thierhaaren - - - - - - - - -	Ctr.	6	40	—	8
Seidewaaren, Floret und halbseidene; Wachstaffent	Ctr.	6	40	—	8
Strumpfwirker-Waaren - - - - - -	Ctr.	6	40	—	8
Bortenwirker-Arbeiten - - - - - -	Ctr.	6	40	—	8

26. Papier; Stoffe und Fabricate.	Einheit.	Eingangszoll		Ausgangszoll.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Lumpen, Papiertaig und altes Papier	Ctr.	—	1	verboten	
Pappendeckel, in Bögen	Ctr.	—	50	—	2
" " , Geformter, zu Papier-Maché-Waaren, und Gemeine Arbeiten von Pappendeckel	Ctr.	1	40	—	4
Spielkarten	Ctr.	6	40	—	8
Papier, ungefärbt oder von farbigem Stoff	Ctr.	1	40	—	4
" , gefärbtes	Ctr.	2	30	—	4
Tapeten	Ctr.	5	—	—	4
Bücher, gebunden oder ungebunden, Musikalien, Landcharten, Kupferstiche, lithographirte Blätter, geheftet oder ungeheftet	Ctr.	—	8	—	8
27. Farbwaaren.					
Krapp, Wurzeln, rohe	Ctr.	—	5	—	1
" , " , getrocknete	Ctr.	—	10	—	2
" , fabricirter, gemahlen, oder in kleinen Theilchen	Ctr.	1	20	—	2
Kellerhalswurzeln	Ctr.	—	25	—	4
Safran	Ctr.	1	20	—	8
Saflor	Ctr.	—	25	—	4
Galläpfel	Ctr.	—	25	—	8
Vegetabilische Farbstoffe, nicht genannte, als: Rinden, Wurzeln, Kräuter, Flechten, Blätter, Blüthen, Beeren rc.	Ctr.	—	10	—	2
Farbhölzer, (siehe Abth. 6. Holz, Rinde u. a. Waldprodukte)					
Cochenille	Ctr.	1	20	—	4
Kermes in Körnern und Pulver	Ctr.	1	20	—	4
Lak jeder Art	Ctr.	—	50	—	4
Indigo	Ctr.	1	20	—	4
Pastellteig	Ctr.	—	10	—	2
Orlean	Ctr.	—	50	—	4
Orseille, Coudbeard und Lakmus	Ctr.	—	50	—	4

	Einheit	Eingangszoll		Ausgangszoll	
27. Farbwaaren.		fl.	kr.	fl.	kr.
Berlinerblau jeder Art - - - - - -	Ctr.	1	20	—	4
Blausaures Kali - - - - - - -	Ctr.	1	20	—	4
Waschblau - - - - - - -	Ctr.	1	20	—	4
Plattindigo - - - - - - -	Ctr.	1	20	—	4
Blaukugeln - - - - - - -	Ctr.	1	20	—	4
Bergblau und Berggrün - - - - -	Ctr.	—	50	—	4
Schüttgelb - - - - - - -	Ctr.	—	30	—	2
Kienruß - - - - - - -	Ctr.	1	40	—	2
Kohlenschwarz von Elfenbein, Horn, Knochen, Holzkohlen, Steinkohlen, Torf und Reben - -	Ctr.	—	20	—	2
Mineralschwarz - - - - - -	Ctr.	—	20	—	2
Farben, nicht genannte - - - - - -	Ctr.	1	40	—	8
Zeichenstifte jeder Art - - - - -	Ctr.	3	20	—	8
Dinte, flüssige, schwarze und farbige - - -	Ctr.	1	40	—	2
Druckerschwärze - - - - - -	Ctr.	—	50	—	2
Schuhschwärze - - - - - - -	Ctr.	1	40	—	2
Firniß jeder Art - - - - - - -	Ctr.	3	20	—	8
28. Apotheker- und Wohlgeruchs-Waaren.					
Heilstoffe, in so weit nicht eine Ausnahme in dem gegenwärtigen Tarif enthalten ist - - -	Ctr.	1	20	—	8
Heilstoffe, vegetabilische, als: Rinden, Wurzeln, Kräuter, Blätter, Blüthen, Früchte, Schwämme und Flechten - - - - - - - -	Ctr.	—	50	—	4
Parfümerien: wohlriechende Wasser, Essige, Oele, Teige, Seifen, Pomaden, Puder rc. - -	Ctr.	6	40	—	8
Räucherwerk - - - - - - -	Ctr.	6	40	—	8
Schminke - - - - - - -	Ctr.	6	40	—	8

	Einheit.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
29. Fabrikate aus verschiedenen Stoffen.					
Gefährte ohne Unterschied - - - - - -	1 fl. Werth	—	3	—	—
Maschinen und Bestandtheile von Maschinen für Gewerbe, nach Wahl - - - - -	Stück	—	—	—	4
	Ctr.	—	50	—	4
	1 fl. Werth	—	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{8}$
„Wenn sie im Lande entweder gar nicht oder nicht in hinlänglicher Güte gefertigt werden können, wird der Zoll auf Ansuchen rückvergütet."					
Instrumente, optische, mathematische, physicalische und chirurgische - - - - - -	Ctr.	1	40	—	8
" " , musikalische - - - - - -	Ctr.	3	20	—	4
Uhren: Taschen- und Pendeluhren und Bestandtheile derselben - - - - -	Ctr.	6	40	—	8
" : hölzerne Uhren, Thurmuhren und Bestandtheile derselben - - - - - -	Ctr.	4	10	—	8
Kinderspielwaaren - - - - - - -	Ctr.	6	40	—	8
Kurze Waaren - - - - - - -	Ctr.	6	40	—	8
Kleidungsstücke und Weißzeug, neue - - -	Ctr.	6	40	—	8
Modewaaren - - - - - - -	Ctr.	6	40	—	8
Regenschirme - - - - - - -	Ctr.	6	40	—	8
30. Gegenstände außer dem Handel.					
Bagage, welche Reisende zum eigenen Gebrauch mit sich führen - - - - - -	—	frei		frei	
" , welche auf andere Weise ein- oder ausgeführt wird - - - - - -	Ctr.	—	8	—	8
Kleidungsstücke und Weißzeug, Hausrath und sonstige Effekten in Ein- und Auswanderungsfällen -	Ctr.	—	1	—	1
Lebensmittel, welche Reisende zum eigenen Gebrauch mit sich führen - - - - - - -	—	frei		frei	
Wein, welchen Fremde, die inländische Badorte besuchen, zu ihrem Gebrauch mit sich führen - -	—	frei		frei	

30. Gegenstände außer dem Handel.	Einhei	Eingangszoll fl.	Eingangszoll kr.	Ausgangszoll fl.	Ausgangszoll kr.
Transportmittel: Gefährte, Thiere, zum Transport der Reisenden und Güter	—	frei		frei	
Viehfutter, welches Fuhrleute zum Unterhalt ihrer Pferde ꝛc. mit sich führen	—	frei		frei	
Gegenstände zur Verpackung: Fässer, Tonnen, Kisten, Säcke, Tücher, Matten ꝛc., wenn sie mit den Waaren oder abgesondert ein- oder ausgehen und nicht zum Handel bestimmt sind	—	frei		frei	
Floß- und Schiffergeräthschaften zur Fahrt	—	frei		frei	
Werkzeuge aller Art, welche Handwerker und andere Arbeiter zu ihrem Gebrauch mit sich führen	—	frei		frei	
Geräthschaften wandernder Künstler	—	frei		frei	
WachsfigurenCabinete und andere Kunstsachen, die zur Schau ausgestellt werden	—	frei		frei	
Thiere, fremde, welche zur Schau herumgeführt werden	—	frei		frei	
Schaustücke zu Sammlungen, Mineralien, Pflanzen, Thiere	Ctr.	—	8	—	8
Zubereitete Arzneien für einzelne Kranke	—	frei		frei	
Aussaat und andere zur Acker-, Wiesen- und Rebenkultur erforderlichen Gegenstände, welche Inländer auf eigenthümliche oder gepachtete in Grenzgemarkungen des Auslandes liegende Grundstücke ausführen und die darauf gewonnenen unmittelbar nach der Trennung eingehenden Erzeugnisse	—	frei		frei	
Aussaat und andere zur Acker-, Wiesen- und Rebenkultur erforderlichen Gegenstände, welche					

30. Gegenstände außer dem Handel.	Einheit	Eingangszoll.		Ausgangszoll.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Ausländer auf eigenthümliche oder gepachtete in Grenzgemarkungen des Inlandes liegende Grundstücke einführen und die darauf gezogenen unmittelbar nach der Trennung ausgehenden Erzeugnisse, im Fall der Reziprozität - - - -	—	frei		frei	
Vieh, welches Inländer auf ihre in Grenzgemarkungen des Auslandes liegende Güter zum Arbeiten oder Waiden ausführen und von da zurückbringen - - - -	—	frei		frei	
Vieh, welches Ausländer auf ihre in Grenzgemarkungen des Inlandes liegende Güter zum Arbeiten oder Waiden ein- und von da wieder ausführen, im Fall der Reziprozität - - - - -	—	frei		frei	
Getraide, welches Ausländer auf inländische in Grenzgemarkungen liegende Mahlmühlen verbringen, und das daraus gewonnene Mehl welches sie zurückführen - -	—	frei		frei	
Getraide, welches Inländer auf ausländische in Grenzgemarkungen liegende Mahlmühlen verbringen und das daraus gewonnene Mehl, welches sie einführen, im Fall der Reziprozität	—	frei		frei	
Holz, welches Ausländer auf inländische in Grenzgemarkungen liegende Sägmühlen bringen, und die daraus gewonnene Schnittwaaren, welche sie zurückführen - - -	—	frei		frei	
Holz, welches Inländer auf ausländische in Grenzgemarkungen liegende Sägmühlen führen, und die daraus gewonnenen Schnittwaaren,					

30. Gegenstände außer dem Handel.	Einheit.	Eingangszoll.		Ausgangszoll.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
welche sie zurückbringen, im Fall der Reziprozität - - - - - -	—	frei		frei	
Gebrauchte Werkzeuge und Geräthschaften, welche Ausländer in unverpacktem Zustand zur Reparatur einbringen und wieder zurückführen	—	frei		frei	
Gebrauchte Werkzeuge und Geräthschaften, welche Inländer in unverpacktem Zustand zur Reparatur ins Ausland führen und zurückbringen - - - - - - -	—	frei		frei	
Pferde, Rindvieh, Schaafe, welche auf ausländische Märkte zum Verkauf geführt und unverkauft zurückgebracht werden - - -	—	frei		—	—
Fabrikate und Handwerkswaaren, welche inländische Kaufleute und Handwerker auf benachbarte Messen und Jahrmärkte führen und unverkauft zurückbringen - - - - -	—	frei		—	—

Vorschriften
über die Anwendung des Tarifs.

1) Der dem Tarif zu Grund liegende Centner besteht aus 100 Pfunden und ist gleich 50 französischen Kilogrammen.
2) Die Ohm besteht aus 100 Maas } gleich $1\frac{1}{2}$ Hectolitre französischen Maases.
3) Das Malter " " 100 Meßlein } gleich $1\frac{1}{2}$ Hectolitre französischen Maases.
4) Der Fuß theilt sich in 10 Zolle und ist gleich 3 französischen Decimetern.
5) Das Klafter Holzmaas hat 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Breite, und 4 Fuß Scheitlänge oder 144 Cubikfuß.

6) Der Zuber, Kohlenmaas, ist gleich 10 Malter oder 55 ½ Cubikfuß.

7) Die Roßlast wird zu 12 Centner angenommen. Im Fall einer augenscheinlichen Ueberladung, oder einer offenbar nicht vollständigen Ladung ist der Zoller berechtigt und verbunden, die Centnerzahl abzuschätzen, und die Verzollung nach Viertels Roßlasten vorzunehmen.

8) Gegenstände, wovon der Zoll keinen ganzen Kreuzer beträgt, sind zollfrei; besteht der Zollbetrag im Ganzen aus Kreuzern und Bruchkreuzern, so werden letztere nich. erhoben.

9) Waaren, deren Verzollung nach Centner vorgeschrieben ist, müssen nach dem Brutto-Gewicht, d. h. mit Einschluß der Verpackung verzollt werden.

10) Sind Gegenstände zusammen verpackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so wird das Gewicht der Verpackung (Thara) auf die einzelnen Gegenstände nach Verhältniß ihres netto Gewichts vertheilt.

11) WaarenColli, welche mehrere mit verschiedenen Zollsätzen belegte Gegenstände enthalten, und wobei das Gewicht nicht für jede WaarenGattung besonders, sondern nur im Allgemeinen angezeigt ist, so wie Waaren, denen eine allgemeine Benennung gegeben wurde, welche mehrere mit verschiedenen Zöllen belegte Gegenstände unter sich begreift, sind nach demjenigen dieser Artikel zu verzollen, der dem höchsten Zollsatz unterworfen ist.

Zeigt sich bei der Abladung am Bezugsort, daß auf diese Weise zuviel Zoll bezahlt worden ist, so sollen ⅘tel des Mehrbetrags rückvergütet werden.

12) Waaren, welche im Tarif nicht namentlich erwähnt sind, aber zu einer darin stehenden WaarenGattung gehören, müssen nach dieser, und wenn dies nicht der Fall ist, nach einem ähnlichen Artikel in Zoll genommen werden.

13) Marktviktualien, welche getragen werden und aus mehrern Gegenständen bestehen, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, sind nach dem Werth mit 3 kr. vom Gulden beim Eingang, und ½ beim Ausgang in Zoll zu nehmen.

14) Eisengußwaaren und geschmiedetes Eisen, welche über Birkenau durch die Zollstation Weinheim, und über Gammelsbach durch die Zollstation Eberbach und durch die Zollstation Wertheim eingehen, haben nur die Hälfte des tarifmäßigen Zolls zu entrichten.

15) Rücksichtlich des Holzzolles sind die in der Verordnung vom 30. November 1826. (Regierungsblatt Nr. XXIX.) Art. 2. angeführten Vorschriften über die Anwendung des Tarifs, auch künftig zu beobachten.

Eben so bleibt nach Art. 5. das auf der Kinzig, Murg, Enz und dem Neckar in Stämmen oder Sägwaaren verflößt werdende Holz, unter Fortentrichtung der bisherigen Abgaben, von dem durch den Tarif regulirten Ausgangszoll wie bisher frei.

16) Eine Veränderung des Getreidezolls nach dem Steigen und Fallen des Kernen und Haferpreises kann nur auf Verordnung des Finanzministeriums, welche durch das Regierungsblatt öffentlich verkündet werden muß, eintreten.

17) Bis auf weitere Verordnung, ist an der südlichen Grenze vom Rhein, bis an die Würtemberg'sche Grenze am Bodensee, und von diesem Punkt längs der Würtemberg'schen Grenze bis an die Zollstation Oeffingen bei Möhringen, vom Malter Weizen, Kernen, Roggen und Gerste 8 kr., und vom Malter Spelz und Hafer 4 kr. Eingangszoll, und 1 kr. Ausgangszoll, ohne Rücksicht auf den Preis, zu erheben.

(Den neuen Zolltarif betreffend.)

Die Großherzogliche Steuerdirection erhält den Auftrag:

1) das obenstehende provisorische Gesetz mit dem 15. Juli d. J. zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

2) Die diesseitige Verordnung v. 19. Januar 1827, RegierungsBlatt Nro. III. nebst dem mit derselben emanirten Localtarif über den Ausgangszoll von Brennholz, Holzkohlen, Torf und Rinden, bis auf weitere Verfügung, in Kraft zu erhalten, und

3) die Ein- und Ausgangszölle derjenigen in der Abtheilung 9. des Tarifs genannten Gegenstände, welche nach dem Steigen und Fallen des Preises einem veränderlichen Zollsatz unterworfen wurden, nach dem Maasstab erheben zu lassen, welcher eintritt, wenn der Preis des Malters Kernen unter 10 fl. und der des Malters Hafer unter 3 fl. 12 kr steht.

Carlsruhe, den 23. Juni 1827

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf unterthänigsten Vortrag Unseres Finanzministeriums beschlossen und beschließen hiermit provisorisch, was folgt:

Fuhren, womit Getraide und Wein nur von einem Orte des Inlandes an einen andern Ort des Inlandes oder in das Ausland gebracht werden soll, sind frei vom Straßengeld; ebenso sind es für diese Fälle die leeren Fuhern, welche mit jenen Erzeugnissen befrachtet werden sollen oder befrachtet waren.

Fuhren, womit Getraide oder Wein ein- oder durchgeführt wird, unterliegen, wie bisher, auch künftig dem Straßengeld.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Finanzministerium zu vollziehen hat. Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 21. Juni 1827.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

(Die Straßengeldsfreiheit von Fuhren, womit Getraide und Wein von einem Ort des Inlandes an einen andern Ort des Inlandes gebracht oder ausgeführt wird, betreffend.)

Vorstehendes provisorische Gesetz tritt mit dem Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

Die großherzogliche SteuerDirection ist mit seinem Vollzug beauftragt.

Carlsruhe den 23ten Juni 1827.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachungen.

(Stiftung zu wohlthätigem Zweck.)

Der verstorbene großherzogl. Hofrath und vormalige Reichsschultheiß Leopold Xaver **Witsch** zu Offenburg, hat dem Armenspital daselbst 1000 fl. woraus alle Jahre 40 fl. unter die Hausarmen ausgetheilt werden sollen, sodann dem Armenhaus allda 1000 fl., aus deren Zinsertrag alljährlich das Lehrgeld für einen mittellosen Bürgerssohn, und weitere 1000 fl. der nemlichen Anstalt, woraus alljährlich das Lehrgeld für eine arme Bürgerstochter zur Erlernung der Kochkunst und Haushaltung mit 40 fl. bezahlt werden solle, vermacht. Dieser wohlthätigen Schenkung wurde die Staatsgenehmigung ertheilt, und wird dieses zum ehrenden Andenken des Wohlthäters hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 2ten Juni d. J. gnädigst geruht, dem Prälaten **Bähr**, bisherigen Ritter des Zähringer Löwen-Ordens, nunmehr das Commandeurkreuz, und dem Stadtpfarrer Dr. **Karbach** in Mannheim, das Ritterkreuz dieses Ordens huldvollst zu verleihen.

Medaillen-Ertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem evangelischen Schullehrer Johann Adam See zu Seckenheim, für seine langjährig treu geleisteten Dienste die goldene CivilVerdienst-Medaille huldreichst zu verwilligen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem gewesenen Pfarrverweser **Gottschalk** zu Oeschelbronn, als gegenwärtigen Gehülfen seines Vaters, des Dekans **Gottschalk** zu Pforzheim, den Charakter als Pfarrer huldreichst zu ertheilen.

Durch Versetzung des Pfarrers **Jakob** auf das Kaplaneibenefizium zu Liptingen, ist die Pfarrei Ludwigshafen, vorhin Sernatingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 400 fl. in Geld, Naturalien, Zehend- und Gütererertrag erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben

sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3. zu benehmen.

Die katholische Pfarrei Darlanden, Landamts Carlsruhe, ist dem Pfarrverweser Johann Baptist Lohr zu Oberhausen,

die katholische Pfarrei Plittersdorf, Oberamts Rastadt, dem bisherigen Kaplan Ignaz Seckler in Malsch,

das seit Jahren erledigte Eggische Kaplaneibenefizium zu Trybberg dem bisherigen Kaplan Seitz zu Liptingen, und

das erledigte Kuratkaplaneibenefizium zu Hausach, Stadt, im Kinzigkreise, dem Vikar Severin Wisert in Heitersheim gnädigst verliehen worden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangel. Pfarrei Gerspach, Dekanats Schopfheim, dem Pfarrcandidaten Johann Christian Schneibel von Emmendingen, huldreichst zu übertragen.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30ten Juni 1827.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau rc. rc.

Durch den §. 1. des Gesetzes vom 30sten Jenner 1819. die Rechtsverhältnisse der weltlichen Civil-Staatsdiener betreffend, haben Wir festgesetzt, daß alle Civil-Staatsdienste bis zu den Kanzlisten-Diensten bei Mittelstellen abwärts und mit Einschluß derselben, in der Regel nach fünfjährigen Dienstleistungen des Dieners, unwiderruflich seyn sollen.

Um nun bei jedem einzelnen Diener ermessen zu können, ob es zweckmäßig sey, denselben in die Periode eintreten zu lassen, in welcher seine Anstellung nach dem Gesetze unwiderruflich wird, oder ob es nicht angemessener sey, ihm den Dienst ganz aufzukündigen oder eine längere Prüfungszeit zu bestimmen, haben Unsere sämmtlichen Ministerien Uns rücksichtlich aller Staatsdiener, welche bereits angestellt sind und ferner angestellt werden, so lang deren Prüfungszeit dauert, im Monat Jenner jeden Jahrs über ihre Fähigkeit, Fleiß und Sittlichkeit Vortrag zu erstatten und hierauf Unsere weitere Entschließung zu erwarten.

Gegeben, Karlsruhe den 15ten Mai 1827.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Kirn.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau 2c. 2c.

In dem Conscriptions-Gesetz vom 14ten Mai 1825. ist verordnet, daß jeder Familie ein Sohn, mithin auch der einzige Sohn, vom wirklichen Eintritt in den Kriegsdienst freigelassen werden solle.

Dieser Bestimmung lag die wohlgemeinte Absicht zum Grund, auf der einen Seite den Eltern oder dem überlebenden Elterntheil eine Unterstützung wenigstens von einem ihrer Kinder, oder endlich elternlosen Geschwistern unter vierzehn Jahren den Beistand des ältern Bruders zu erhalten, auf der andern Seite aber die Befreiung zu diesem Zweck nicht von oft wandelbaren Ansichten, auch wohl von Begünstigungen, sondern von dem gleichförmigen Ausspruch des Gesetzes abhängig zu machen. Schon bei den öffentlichen Verhandlungen über den Entwurf des Gesetzes haben sich darüber vorzüglich Zweifel erhoben: ob durch diese Ausnahmen verbunden mit dem Ausfall, der durch Untauglichkeit oder wegen Mangel des Maases entsteht, die Zahl der zur wirklichen Aushebung übrig bleibenden sich nicht so unverhältnißmäßig mindere, daß nicht nur auf diese Pflichtige eine wirkliche und um der Befreiung der übrigen willen um so empfindlichere Last gewälzt werde, sondern auch, wenn wegen dieser Ausnahmen einige Bezirke die auf sie ausgeschlagene Quote nicht sollten aufbringen können, deren Ergänzung aber nöthig wird, ob alsdann nicht auf andere Landesbezirke gegriffen und dadurch eine ihre eigentliche Verbindlichkeit weit übersteigende Concurrenz verlangt werden müsse. Bei den von der andern Seite dagegen gehegten dringenden Wünschen, derartigen Befreiungen statt zu geben, haben wir solche zwar zugelassen, in der Ueberzeugung jedoch, daß die Erfahrung allein über die Räthlichkeit der Fortdauer dieser gewünschten Einrichtungen entscheiden könne.

Gleich bei der ersten nach den Vorschriften des obengedachten Conscriptions-Gesetzes vorgenommenen Aushebung haben sich die erwähnten Zweifel als richtig bestätigt.

Eilf Aemter konnten ihre Quote nicht abliefern, und in bedeutenden Ortschaften mußten sämmtliche Conscriptionspflichtige theils wegen Untauglichkeit, theils zur Unter-

stützung der Familien freigelassen werden. Aber auch die bewilligte Unterstützung hat ihrem Zweck selten entsprochen, indem viele, als zur Unterstützung bestimmt, in Aufrechnung kamen, die nach ihrem Alter und nach ihren körperlichen Kräften dazu nicht brauchbar, oder andere freigelassen werden mußten, deren die Eltern nicht benöthigt waren. Wenn also durch die Bestimmung des Gesetzes auf der einen Seite theils Aufrechnungen als Unterstützung vorkommen, die es in der Wirklichkeit nicht sind, theils Begünstigungen herbeigeführt werden für solche, die ihrer nicht bedürfen, während dadurch für die übrigen wahre Bedrückung entsteht, auf der andern aber Unsere landesväterliche Absicht, den wahrhaft Bedrängten zu Hülfe zu kommen, nicht erreicht wird, so halten wir es für Unsere Pflicht, diese drückenden Ungleichheiten, gegen welche sich auch die öffentliche Stimme erhoben hat, nicht länger fortdauern zu lassen, sondern einstweilen sogleich und bis im Weg der Gesetzgebung das Erforderliche geschehen kann, eine Einrichtung zu treffen, die dem Wohl des Ganzen und Unserer wohlgemeinten Absicht mehr entspricht. Wir verordnen daher auf erstatteten Vortrag Unseres Ministeriums des Innern wie folgt:

§. 1.

Der §. 23. des Conscriptions-Gesetzes vom 14ten Mai 1825. und die solchen theils erläuternde theils mit ihm in Verbindung stehende §. 24. bis 28. einschließlich sind provisorisch außer Wirkung gesetzt. Der auf die Dienstbefreite sich beziehende Beisatz des §. 33. fällt weg.

§. 2.

In höchst dringenden Fällen kann eine Dienstbefreiung von Unserem Ministerium des Innern bewilligt werden, wenn die Unentbehrlichkeit eines zum Activdienst Berufenen wegen nachgewiesener Vermögenslosigkeit der Eltern, des überlebenden Elterntheils oder elternloser Geschwister auf der einen, und wegen der durch die Einberufung ihnen entgehenden Unterstützung zur Gewinnung des Lebensunterhalts oder Fortbetrieb eines Nahrungszweigs auf der andern Seite, von solchen behauptet und von der Ziehungs-Behörde anerkannt, auch vor der Aushebungs-Behörde nochmals öffentlich bestätiget worden ist.

Ferner finden wir nöthig zu verordnen:

§. 3.

Die Bestimmungen des §. 32. werden provisorisch dahin abgeändert, daß für Conscriptions-Bezirke, die eine Bevölkerung von zehntausend Seelen nicht haben, ein

schicklicher Sammelplatz zur Aushebung auch in nächstgelegenen Bezirken bestimmt werden kann, jedoch unbeschadet der Verfügung des §. 6., wornach die Aemter über fünftausend Seelen eigene Conscriptions-Bezirke bilden.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Unsers höchsten Willens beauftragt.

Gegeben, zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 21ten Juni 1827.

Ludwig.

Vdt. L. Winter.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Bekanntmachungen.

(Die Conscription von 1828. betreffend.)

Da in Gemäßheit des Gesetzes vom 14ten Mai 1825. die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1828. im Monathe Juli beginnen sollen, so werden alle Badener, welche zwischen dem 1ten Jenner und letzten Dezember d. J. einschließlich das 20ste Lebensjahr zurücklegen, aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihrer Gemeinde anzumelden, oder anmelden zu lassen, sofort am 1ten September d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung bei der Ziehungs- und der Aushebungs-Behörde persönlich erscheinen zu können, oder aber die Erklärung, daß sie einen Mann einstellen wollen, zeitig einzureichen, widrigenfalls sie, bei Ermanglung eines notorischen, nach §. 22. des Gesetzes untauglich machenden Gebrechens für tauglich angesehen, und soferne sie das Loos zum Militärdienst trifft, nach Vorschrift des Gesetzes vom 5ten October 1820. §. 4. als ungehorsam behandelt und bestraft werden sollen.

Karlsruhe, den 26ten Juni 1827.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. v. Noppe.

(Die Medaillen-Zulagen der Militair-Individuen und Pensionairs betreffend.)

Seit einiger Zeit sind häufige Fälle vorgekommen, daß Militair-Individuen und Pensionaire ihre Medaillen-Zulagen auf ein oder mehrere Jahre an dritte Personen gegen Aversal-Summen abgetreten haben. Da jedoch durch solche Cessionen der General-Kriegs-Kasse eine ungebührliche Geschäftserschwerung verursacht wird, dieselbe auch keineswegs verbunden ist, die Medaillen-Zulagen an andere Individuen, als an diejenigen, welchen solche verliehen worden, zu bezahlen, so wird hiermit verfügt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die General-Kriegs-Kasse angewiesen ist, die Medaillen-Zulagen allein an diejenigen Individuen, welchen solche ertheilt worden sind, auszubezahlen, keine Anweisungen dieser Individuen aber an dritte Empfänger zu honoriren. Karlsruhe den 12ten Juni 1827.

Kriegs-Ministerium.
v. Schäffer.

Vdt. Sander.

(Die Errichtung einer Obereinnehmerei in Weinheim betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben vermöge höchsten Staats-Ministerial-Rescripts vom 31ten v. M. St.M.Nro. 735. gnädigst genehmigt, die Obereinnehmerei Mannheim auf diese Stadt, das Amt Schwezingen und auf die zum Amt Ladenburg gehörige vier Orte Käferthal, Kirchgartshausen, Sandhofen und Sanddorf zu beschränken und dagegen zu Weinheim eine eigene Obereinnehmerei zu errichten, welche das Amt Weinheim und das Amt Ladenburg mit Ausnahme der vorgedachten vier Ortschaften in sich begreifen soll.

Carlsruhe den 16ten Juni 1827.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Der verstorbene Burgvogt Wilhelm Gottfried Deimling von Emmendingen hat der Hochbergischen Amalienstiftung daselbst 500 fl., — und dem dortigen Stadt- und Filial-Allmosenfond 300 fl.;

ein Ungenannter hat an die Gemeinde Ebnet, Amts Bonndorf, eine Schenkung mit 50 fl. zur Bildung eines Armenfonds,

der verlebte Johann Denz von Oberalphen hat dem dortigen Schulfond 30 fl.;

Konrad Tröndle von Rhina hat der dortigen Schule 60 fl.,

die verstorbene Johann Nepomuck Ackermanns Wittwe zu Inglingen hat dem dortigen Armenfond 200 fl., und

die Katharina Gutgesell in Pfaffenweiler, Amts Staufen, hat dem dasigen Schulfond 50 fl. vermacht.

Was zum ehrenden Andenken der Wohlthäter öffentlich bekannt gemacht wird.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Stadt-Direktor Baumgärtner dahier, zu Bezeugung höchst Ihrer Zufriedenheit, und in Rücksicht seiner besondern Verdienste um die hiesige Stadt, zum Geheimen Rath dritter Klasse,

den ehemaligen Direktor der Staats-Anstalten-Commission, Ministerial-Rath Ackermann, unter Ernennung zum Geheimen Referendair und unter Enthebung seiner Geschäftsführung bei dem Ministerium des Innern, zum Direktor des Landwirthschaftlichen Vereins,

den Stadt-Direktor Rettig zu Freiburg zum Ministerial-Rath bei dem Ministerium des Innern zu ernennen,

dem Ministerial-Rath Demeter bei der Katholischen KirchenSection, die nachgesuchte Entlassung unter Bezeugung höchst Ihrer Zufriedenheit mit dessen treu geleisteten Diensten zu ertheilen, und an dessen Stelle den Decan Eschbach, Stadtpfarrer zu Tryberg, zum Ministerial-Rath bei obgedachter Stelle zu ernennen,

dem bei dem Ministerium des Innern angestellten Ministerial-Secretär Mich. Barack den Charakter als „Assessor" huldreichst zu ertheilen, und

den bei der Katholischen KirchenSection angestellten Ministerial-Registrator Hirsch als Registrator zu dem Murg- und PfinzKreisDirektorium nach Durlach zu versetzen, an dessen Stelle aber den Kreis-Registrator Moll zu Durlach als Ministerial-Registrator einzuberufen.

Unterm 17ten Mai d. J. haben Seine Königliche Hoheit die von dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg in Gemäßheit der Uebereinkunft vom 14ten Mai 1825. geschehene Ernennung des Oberamtmanns Joseph Obkircher in Neustadt zum HofgerichtsRath in Meersburg gnädigst bestätigt.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Oberamtmann Menzinger zu Gerlachsheim als Kreis-Rath zum Dreisamkreis-Direktorium zu versetzen,

den KriegsMinisterialpraktikanten Adolph Sander zum Secretair bei dem KriegsMinisterium,

den Rechtspraktikanten August von Teuffel zum Kammerjunker, und

den Oberamtmann Schaff zu Mosbach zum StadtDirector in Freiburg zu ernennen,

die erste Beamtenstelle zu Mosbach dem Amtmann Peter zu Weinheim, und

das erledigte Amt Weinheim dem Amtmann Beck zu Buchen zu übertragen,

den Amtmann Lang in Bruchsal zum ersten Beamten in Buchen zu ernennen,

dem Amtmann Umrath zu Eppingen die zweite Beamtenstelle in Bruchsal, und

dem Amtmann Henzler zu Schönau die dermalen erledigte erste Beamtenstelle zu Ettenheim zu übertragen,

den Amtmann Wischeck zu Pforzheim als Amtmann nach Schönau zu ernennen,

dem AmtsAssessor Hiß zu Waldkirch unter Ernennung zum Amtmann, die zweite Beamtenstelle in Pforzheim zu übertragen,

den Amtmann Walser zu Staufen in Ruhestand zu versetzen, und statt seiner den Amtmann Neumann zu Heidelberg bei dem Amte Staufen anzustellen, endlich

den beim Amte Eppingen dermalen beschäftigten Rechtspraktikanten Schmidt zum Assessor bei demselben zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Hofrath und Oberamtmann Clavel in Heiligenberg auf sein unterthäniges Ansuchen in Ruhestand zu versetzen,

der von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Fürstenberg geschehenen Ernennung des bisherigen Physicus Doctor Bauer zu Heiligenberg, zum Physicus in Hüfingen, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen,

den bisherigen provisorischen Steuer-Revisor Kaiser zu Freiburg definitiv in dieser Eigenschaft anzustellen,

das erledigte Physicat Gerlachsheim dem practischen Arzt Metz zu Neudenau,

den Förster Reiß vom Seehauß auf das erledigte Revier Rheinbischoffsheim zu versetzen, und

das durch die Ver[illegible] Seehaus dem schifferschaftlichen Waldinspektor Arnsperger mit dem Charakter als Oberjäger zu übertragen;

das durch die Dienstentsetzung des Försters Kopp erledigte Revier Heiligenzell dem Forstpraktikanten von Rotberg,

das durch den Tod des Oberförsters Herrmann erledigte Forstrevier Rielasingen dem Jägerpursch Joseph Stricker,

dem Jägerpursch Friedrich Krutina, das durch den Tod des Försters König erledigte Revier Wimersbach zu übertragen,

den Förster Asal von dem Forstrevier Malsch auf das Forstrevier Achern, und

den ObereinnehmereiVerweser Henninger zu Mannheim bis zur Herstellung seiner Gesundheit in Ruhestand zu versetzen;

den OberEinnehmer Mathes zu Mosbach als OberEinnehmer nach Mannheim, und

den OberEinnehmer Birnbacher zu Wertheim als solchen nach Mosbach zu bestimmen;

die OberEinnehmerei Weinheim dem Oberzoller Ehrhardt zu Eimeldingen, und

die OberEinnehmerei Wertheim, jedoch nur provisorisch dem Buchhalter Bleymann zu übertragen.

Durch Beschluß des Großh. Justiz-Ministerii vom 8. Juni d. J. wurde der Rechtspraktikant Joseph Zentner von Zell zum Advokaten und Prokurator bei dem Hofgericht zu Freiburg ernannt.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist dem Candidaten der Pharmacie Johann Thomma von Todtnau, Bezirksamt Schönau, Carl Friedrich Mühlhause von Heidelsheim und Maximilian Kapferer von Freiburg, die Erlaubniß zur Ausübung der Apothekerkunst ertheilt, und

der Ingenieur-Eleve Franz Trößler von Bruchsal mit der Note „gut befähigt" als Geometer aufgenommen worden.

Durch das am 8ten Juny erfolgte Ableben des Dechants und Stadtpfarrers Pazzi ist die katholische mit dem Stadtdekanat verbundene Stadtpfarrei zu Mannheim erledigt. Ihr Einkommen besteht in 1539. fl. 30 kr. an Geld, 30 Malter Korn, 80 Malter Spelz, 20 Malter Gersten und 14½ Wagen Holz nebst den beträchtlichen Stohlgebühren. Darauf ruhet aber die Verbindlichkeit, 4 Kapläne in Kost und Logis zu halten und zu salariren. Die Kompetenten um diese Stadtpfarrei haben sich innerhalb 6 Wochen bei dem Neckarkreis-Direktorium zu melden.

Das Kaplanei-Beneficium in Leipferdingen, Amts Blumenfeld, ist dem Kaplanei-Verweser Joseph Anton Meßmer daselbst gnädigst übertragen worden.

Die Fürstlich Leiningen'sche Präsentation des Pfarrverwesers Michael Keim zu Altheim auf die dasige katholische Pfarrei (Amts Buchen) hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrei Oehringen, im Seekreis, dem Pfarrer Georg Anton Hummel in Hagnau huldreichst übertragen. Dadurch ist die katholische Pfarrei Hagnau, Amts Meersburg, mit einem beiläufigen Ertrag von 700 fl. in Geld, Natura- [illegible] Gütherertrag, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben [illegible] wird bemerkt, daß sich der Pfarrer gegen gebührende besondere Bezahlung die Haltung eines Vikars im Pfarrhaus nöthigenfalls gefallen lassen muß.

Das erledigte Kaplanei-Beneficium in Aach ist dem Kaplan Vinzenz Thurner zu Steißlingen gnädigst übertragen worden.

Die erledigte Pfarrei Lienheim, Amts Waldshut, im Dreisamkreis, ist dem Vikar Adrian Weber zu Fürtzen gnädigst übertragen worden.

Dem resignirten Pfarrer Stefan Ulmer zu Liptingen ist das Kaplanei-Beneficium St. Johann in Pfullendorf gnädigst verliehen worden.

Die Präsentation der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft des Pfarrkandidaten Georg Ebert von Eisenz auf die erledigte Rektorsstelle zu Mosbach hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20ten Juli 1827.

Verordnungen.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich gnädigst zu erklären geruhet haben, in Höchstdero Eigenschaft als Standesherr in den Grafschaften Salem und Petershausen, in den Herrschaften Gondelsheim mit den dazu gehörigen drei Höfen Bonnartshäuser-Hof, Erdbeer-Hof und Heimbronner-Hof, Stetten am kalten Markt, Langenstein mit Beuren und Volkertshausen und Münchhöf mit den dazu gehörigen Orten Adelsreuthe, Tepfenhardt und Urnau samt Dependenzen, der Uebereinkunft, welche zu Vollziehung des Art. 14. der teutschen Bundes-Acte mit dem Fürstlichen Haus Fürstenberg am 11ten November 1823 geschlossen und durch das Regierungsblatt Nro. 1. vom Jahr 1824 zur öffentlichen Kenntniß und zum Vollzug gebracht worden ist, mit Ausnahme jener Bestimmungen beitreten zu wollen, die auf Höchstdero standesherrl. Besitzungen in so lange keine Anwendung finden können, als in deren Umfange die Ausübung der Gerichtsbarkeit und Ortspolizei landesherrlichen Aemtern anvertraut bleibt und nicht zu Besorgung dieser Geschäftszweige eigene standesherrliche Beamte aufgestellt werden, so ist zwischen dem unterzeichneten zu Regulirung der standes- und grundherrl. Verhältnisse ernannten Immediat-Commissair Staatsrath von Gulat und dem mitunterzeichneten für die standesherrlichen Besitzungen Seiner Königlichen Hoheit bestellten Finanz-Director Gerstlacher, zu Feststellung des Rechtszustandes dieser Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zustehenden standesherrlichen Besitzungen nachstehende Uebereinkunft geschlossen worden:

§. 1.

Die durch das Regierungsblatt Nro. 1. vom Jahr 1824 bekannt gemachte die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses Fürstenberg feststellende landesherrliche

Verordnung vom 12ten December 1823 wird in den Eingangsbemerkten standesherrlichen Besitzungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in allen jenen Bestimmungen, für welche in gegenwärtiger Uebereinkunft nicht namentlich eine Ausnahme festgesetzt ist, in Vollzug gesetzt, und alle sowohl standesherrliche als höhere und niedere landesherrliche Behörden werden zur genauen Vollziehung derselben angewiesen werden.

§. 2.

Ausgenommen und unanwendbar auf diese Seiner Königlichen Hoheit zustehende standesherrliche Besitzungen bleiben die in der Verordnung vom 12ten December 1823 für das fürstliche Haus Fürstenberg gegebenen Bestimmungen der §§. 24 bis einschließlich 50 und die §§. 76. 77. 80 und 83 in so lange, als die eigene Ausübung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit und Ortspolizei ruhen und landesherrlichen Aemtern anvertraut bleiben wird.

§. 3.

An die Stelle dieser in der Verordnung vom 12ten December 1823 enthaltenen §§. treten in so lange, als die Ausübung der Jurisdiction und Ortspolizei in den standesherrlichen Besitzungen Seiner Königlichen Hoheit landesherrlichen Behörden übertragen bleibt, jene Bestimmungen, welche in den §§. 26 bis einschließlich 33 und in dem §. 53 der Verordnung vom 6ten October 1825 Regierungsblatt Nro. 25. den Rechtszustand der Fürstlichen Standesherrschaft Salm-Krautheim feststellen.

§. 4.

In Beziehung auf Forstgerichtsbarkeit finden in der standesherrlichen Besitzung Gondelsheim die §§. 34. 35. und 36. der den Rechtszustand der Standesherrschaft Salm-Krautheim bestimmenden Verordnung vom 6ten October 1825, in allen übrigen standesherrlichen Besitzungen Seiner Königlichen Hoheit aber jene Bestimmungen Anwendung, welche in dieser Beziehung die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses Fürstenberg in den §§. 52 bis einschließlich 57 der Verordnung vom 12ten December 1823 reguliren.

§. 5.

Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog und Höchst Ihren Rechtsnachfolgern wird die Befugniß vorbehalten, die dermalen an den Staat überlassene Ausübung der Jurisdiction und Orts-Polizei nach Gutfinden wieder an sich zu ziehen.

§. 6.

In dem Fall, daß Seine Königliche Hoheit oder Höchstdero Rechtsnachfolger von diesem Sich vorbehaltenen Recht Gebrauch machen werden, hört mit Ausnahme des auf jeden Fall in Kraft bleibenden §. 53 der Salm-Krautheimischen Verordnung die Wirksamkeit der in §. 3 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen auf, und Seine Königliche Hoheit oder Höchstdero Rechtsnachfolger treten in jene Rechte und Verbindlichkeiten ein, welche für die Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg in Beziehung auf Jurisdiction und Polizei-Verwaltung in der landesherrlichen Verordnung vom 12ten December 1823 festgesetzt sind.

Von dieser Uebereinkunft sind zwei gleichlautende Exemplarien gefertiget und mit Vorbehalt der allerhöchsten Ratification unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen, Carlsruhe den 25ten Juni 1827.

(L. S.) von Gulat. (L. S.) Gerstlacher.

Nro. 888.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau rc. rc.

genehmigen hiermit vorstehende Uebereinkunft nach ihrem ganzen Inhalt. Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und unter Beidruckung des Staats-Siegels den 28ten Juni 1827.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Sensburg. (L. S.)

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

Eichrodt.

Obige von Seiner Königlichen Hoheit gnädigst genehmigte Uebereinkunft wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und insbesondere das Murg- und Pfinzkreisdirectorium und das Seekreisdirectorium, soweit sie den Wirkungskreis eines jeden berührt, mit deren Vollzug beauftragt.

Karlsruhe den 9ten Juli 1827.

Ministerium des Innern.

Bei Verhinderung des Ministers.

Der Ministerial-Director.

L. Winter.

Vdt. Kirn.

(Die Ausdehnung der mit der Großherzoglich Hessischen Regierung bestehenden Uebereinkunft, wegen Bestrafung der Forst-Frevel auch Jagd- Fischerei- und Waldfrevel betreffend.)

Durch eine nachträgliche Verabredung mit der Großherzoglich Hessischen Regierung ist die mit derselben bereits früher abgeschlossene, durch das Großherzogliche Staats- und Regierungsblatt Nro. IV. vom Jahr 1822. bekannt gemachte Uebereinkunft, wegen der zu treffenden wirksamen Maasregeln zu Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen — nunmehr auch auf Jagd- Fischerei- und Feldfrevel — insofern sie auf solche anwendbar ist — ausgedehnt worden.

In Gemäsheit höchster Entschließung des Großherzoglichen Staatsministerii, wird dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die betreffenden Behörden angewiesen, die angeführte Uebereinkunft in vorkommenden Fällen nunmehr auch bei den genannten Freveln in Anwendung zu bringen.

Carlsruhe, den 11ten Juli 1827.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

In Abwesenheit des Ministers.

Der Geheime Legationsrath

v. Müssig.

Vdt. Hägelin.

Bekanntmachungen.

(Privilegiums - Ertheilung.)

Seine Königliche Hoheit haben vermöge Höchster Entschließung vom 11ten Mai d. J. dem Maler Rudolph Kunz dahier auf sein unterthänigstes Ansuchen ein Privilegium für die Herausgabe seines lithographirten Werkes:

„Abbildungen sämmtlicher Pferde-Racen mit naturhistorischer Beschreibung ꝛc.“

in der Art zu ertheilen gnädigst geruht, daß jeder Nachdruck und jede Nachbildung dieses Werkes oder einzelner Theile desselben, sowie der Verkauf auswärtiger Nachbildungen im Umfange des Großherzogthums bei Vermeidung einer Strafe von „Einhundert Reichsthalern“, der Confiscation aller derartigen Exemplarien zum Vortheil des Verlegers und der Erstattung des Ladenpreises der Verlags-Ausgabe an denselben, für die bereits ausgegebenen Exemplarien, auf den Zeitraum von „fünf und zwanzig Jahren“, verboten wird.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 6ten Juli 1827.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Ministers.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. v. Roppé.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Rosalie Habermüller zu Oberweiher hat

a) dem Rastadter Bürgerspital - - - - - - 100 fl.

b) dem Hauptmann Schwarz'schen Fond daselbst - - - 100 fl.

deren Zinsen zur Kleidung der Erstkommunikanten verwendet, und

c) weitere - - - - - - - - - - 100 fl.

welche unter die Rastadter Hausarmen vertheilt werden sollen, vermacht,

die Wittwe des Joseph Meier in Schutterthal, hat dem dortigen Schul- und Armenfond eine Schenkung von 50 fl. zugedacht, welches nach erhaltener Staatsgenehmigung, zum ehrenden Andenken der Stifterinnen anmit bekannt gemacht wird.

(Medaillen - Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Wagenmeister Kostenbader für seine lange treue Dienste die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den 14ten December v. J. dem vormaligen CorporalFourier, jetzigem KriegsKanzleidiener Valentin Rittinger die silberne MilitärVerdienstMedaille zu verleihen;

den 2ten März d. J. dem Secondlieutenant Schreiber, von der Suite der Infanterie, die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen;

den 22ten April den Secondlieutenant Ruf, vom InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm, zum Premierlieutenant zu befördern;

den 17ten Mai dem Premierlieutenant v. St. Julien, von der ArtillerieBrigade, den nachgesuchten Austritt aus dem Activstand des ArmeeCorps mit Wartgeld, und der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen, zu bewilligen;

den 24ten Mai dem Soldaten Johann Huber, vom InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm die Höchste Bewilligung zu ertheilen, die in Schweitzer Diensten erworbene eidgenössische Ehrenmedaille ferner zu tragen;

den 2ten Juni dem Sergeanten Marzell Jörger, vom InfanterieRegiment Großherzog, die silberne MilitärVerdienstMedaille zu verleihen;

den 16ten Juni den Capitain Klein, vom InvalidenCorps in Pensionsstand zu versetzen, und

den 18ten Juni dem Soldaten Jacob Foster von der 2ten Compagnie des InvalidenCorps die silberne MilitärVerdienstMedaille zu verleihen.

Todes-Fall.

Der pensionirte Major Hebbäus ist am 26ten Juni d. J. in Mannheim gestorben.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den OberRechnungsrath und Hüttenverwalter Creuzbauer zu Oberweiler, den Hofgärtner Dreßler in Durlach und den SalinenCassier Koch in Rappenau in Ruhestand zu versetzen, und dem Hüttenverwalter Schmidt in Kollnau die Hüttenverwaltung Oberweiler und Kollnau, mit dem Wohnsitz in Oberweiler zu übertragen.

Ferner haben Höchstdieselben die erledigte zum evangelischen Kirchenfond gehörige Kellerei Schriesheim dem gewesenen Collector zu Eppingen Friedrich Wilhelmi zu übertragen, und die Vereinigung der Collectur Eppingen mit der Collectur Bretten zu genehmigen gnädigst geruht.

Durch die Versetzung des bisherigen Physicus Dr Bauer ist das Physicat Heiligenberg, verbunden mit der tarifmäßigen Besoldung von 399 fl. und 120 fl. für eine Pferdsfourage, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen bei der Fürstlich Fürstenbergischen Domainenkanzlei zu Donaueschingen zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben der Bitte des Pfarrers Fehnenberger um Belassung zu Sandhofen gnädigst willfahrt und die dadurch wieder erledigte Pfarrei Bargen deren bisherigem Verweser Ignaz Knöbel,

sowie die erledigte Pfarrei Broggingen dem Pfarrer in Wies Carl Eisenlohr huldreichst übertragen, dadurch ist die evangel. Pfarrei Wies (Decanats Schopfheim) mit einem Competenzanschlag von 421 fl. 26 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangel. Kirchenbehörde zu melden.

Der Grundherrlich von Harschischen Präsentation des Pfarrverwesers Hyazinth Stork zu Kirchhofen von Merdingen zur Pfarrei Holzhausen im Dreisamkreis ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Durch das Ableben des Pfarrers Thadä Zanta ist die Pfarrei Aulfingen Amts Möhringen im Seekreis mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. in Geld, Naturalien und Beinutzungen erledigt worden. Die Competenten um diese katholische Pfarrpfründe haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standes- und Patronatherrschaft vorschriftsmäßig zu melden.

Nach dem Antrag der evangel. Kirchen- und PrüfungsCommission sind folgende in der letzten FrühjahrsPrüfung examinirte Theologen unter die evangelisch protestantischen Pfarrcandidaten aufgenommen worden:

August Hausrath, von Hochstetten. Friedrich Karl Neidhardt, von Wertheim. Victor Scholler, von da. Albert Sievert, von Rastadt. Georg Haag, von Carlsruhe. Wilhelm Hoffinger, von Pforzheim. Ludwig Friedrich Wagner, von Sand.

Nachbenannten Kandidaten wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung, die Erlaubniß zur Ausübung der innern Heilkunst, Wundarzneikunst und Geburtshülfe ertheilt, und zwar:

a) zur Ausübung der innern Heilkunst:

Dem Joseph Schilling von Löffingen mit dem Prädicat „gut“ } befähigt.
Dem Alexander Schilling von Freiburg mit dem Prädicat „hinlänglich“ } befähigt.

b) Zur Ausübung der innern Heilkunst, Wundarzneikunst und Geburtshülfe:

Dem August Nerlinger von Offenburg, in allen 3 Fächern mit dem Prädikat „gut“ } befähigt.
Dem Ludwig von Wänker von Freiburg, als praktischer Arzt — — „hinlänglich“ als Oberwundarzt und Geburtshelfer mit dem Prädicat „gut“ } befähigt.

c) Zur Ausübung der Wundarzneikunst:

Dem practischen Arzt Amand Mayer von Freiburg, mit dem Prädicat „gut“ } befähigt.
Dem Karl August Schmidt von Emmendingen — — „hinlänglich“ } befähigt.
Dem Joseph Löffler von Heidelberg, — — „hinlänglich“ } befähigt.

d) Zur Ausübung der Geburtshülfe:

Dem practischen Arzt Joseph Duffner von Furtwangen, mit dem Prädicat „hinlänglich“ befähigt.

e) Zur Ausübung der Wundarzneikunst und Geburtshülfe:

Dem practischen Arzt Dr. Schwörer von Freiburg,
als Oberwundarzt mit dem Prädicat „ausgezeichnet gut“
als Geburtshelfer — — „vorzüglich“
Dem practischen Arzt Dr. Kapferer von Freiburg,
als Oberwundarzt mit dem Prädicat „vorzüglich“
als Geburtshelfer — — „gut“
Dem practischen Arzt Heinrich Finck von Mahlberg,
als Oberwundarzt mit dem Prädicat „vorzüglich“
als Geburtshelfer — — „gut“
Dem practischen Arzt Dr. Segin von Philippsburg,
als Oberwundarzt mit dem Prädicat „gut“
als Geburtshelfer — — „hinlänglich“
Dem Carl Maier von St. Blasien, als Oberwundarzt mit dem Prädicat „gut“
als Geburtshelfer — — „hinlänglich“
Dem Johann Georg Grether von Seefelden,
als Oberwundarzt mit dem Prädicat „gut“
als Geburtshelfer — — „hinlänglich“
} befähigt.

dann

dem practischen Arzt Joseph Stark von St. Blasien
dem Joseph Hügle von Wahlwieß,
dem Joseph Wäß von Lenzkirch, und
dem August Gerwig von Pforzheim
} jedem in beiden Fächern mit dem Prädicat „hinlänglich befähigt.“

Endlich wurde den Candidaten der Pharmacie:
Friedrich Schrickel von Carlsruhe, und
Eduard Walter von Ueberlingen
die Erlaubniß zur Ausübung der Apothekerkunst, jedem mit dem Prädicat „vorzüglich befähigt“ ertheilt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf bittliches Ansuchen des alten Försters Haiß in Liptingen gnädigst geruht, denselben auf das Revier Markdorf zu versetzen, dem bisherigen Forstverseher Haiß in Markdorf aber das Revier Liptingen zu übertragen,

und dem Sprachlehrer Damance zu Heidelberg den Titel als Lector zu ertheilen.

Großherzoglich = Badisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 30ten Juli 1827.

Verordnung.

(Den Eingangszoll vom Wein betreffend.)

In Erwägung, daß von Seiten der Königlich. Würtembergischen Regierung der bisher gegen das Großherzogthum bestandene Weinzoll von 6 fl. per Würtembergischem Eimer, oder circa 3 fl. per Ohm auf 2 fl. 30 kr. per Ctr. oder 9 fl. per Ohm badischen Maases erhöht worden ist, wird andurch mit allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs St.M.Nro. 1062. verordnet:

Art. 1. Der Eingangszoll von 6 fl. per Ohm, welcher nach dem bestehenden Tarif nur an der Rheingrenze von Waldshut abwärts und an der nördlichen Grenze vom Rhein bis an die Eintritts = Station Wertheim erhoben werden soll, ist nunmehr auch an der übrigen Landesgrenze, wo der geminderte Zollsatz von 1 fl. 30 kr. per Ohm vorgeschrieben war, von allen in Fässern eingehenden Weinen zu erheben.

Art. 2. Rücksichtlich der Schweiz hat es bei den vertragsmäßigen Zollsätzen sein Bewenden.

Die Steuerdirection ist mit dem ungesäumten Vollzug dieser Verordnung, die sogleich nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt, beauftragt.

Carlsruhe, den 26ten Juli 1827.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. W. Maler.

Bekanntmachungen.

(Die unverhältnißmäßige Anzahl der Candidaten der Rechte betreffend.)

Da, ungeachtet der in früheren Jahren wiederholt ergangenen Warnungen, die Zahl der Candidaten der Rechte noch immer unverhältnißmäßig zunimmt, so sieht man sich

veranlaßt, zur Rücksichtnahme für Eltern und Vormünder hiermit bekannt zu machen, daß die Zahl der noch nicht angestellten Rechtspracticanten am Schlusse des vorigen Jahres einhundert uad vierzig betrug, daß seitdem wieder sechs und zwanzig aufgenommen, und im Laufe dieses Jahres bisher nur sechs Rechtspracticanten, theils als Obergerichts-Advocaten, theils als wirkliche Staatsdiener angestellt worden sind. Dabei wird weiter bemerkt, daß sich zur nächst bevorstehenden Prüfung wieder acht und zwanzig Rechtscandidaten angemeldet haben.

Carlsruhe den 17ten Juli 1827.

Justiz-Ministerium.
Freiherr v. Zyllnhardt.

Vdt. H. v. Stöcklern.

(Bestimmung der Straßenstrecke von der Ludwigs-Saline Rappenau bis zum Neckar.)

Die Distanz der Straßenstrecke von der Ludwigs-Saline nach Rappenau wird hiemit auf $\frac{1}{4}$ Stunde, von Rappenau bis zum Neckar auf $1\frac{1}{4}$ Stunde regulirt, und die Großh. Steuerdirection beauftragt, das gesetzliche Chaussée-Geld daselbst erheben zu lassen.

Carlsruhe den 21ten Juli 1827.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. W. Maler.

(Die Einlösung sämmtlicher Badischen Rentenscheine zu fünf Procent betreffend.)

Das Großherzogliche Finanzministerium hat uns, mit allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs den Auftrag ertheilt: alle im Cours befindlichen 5procentigen Rentenscheine im Gesammtbetrage von fl. 3,377,200 nach und nach einzulösen.

Die dazu erforderlichen Gelder sollen, soweit es die Kassen-Verhältnisse nothwendig machen, gegen $4\frac{1}{2}$procentige Rentenscheine von fl. 1000, fl. 500, fl. 100 aufgenommen, dabei aber den Besitzern der 5procentigen Rentenscheine von allen andern Personen, welche Kapitalien auf diese Weise bei uns anlegen wollen, der Vorzug eingeräumt werden.

Um unter Beobachtung dieser, den gegenwärtigen Creditoren gewidmeten Rücksicht den erhaltenen Auftrag sachgemäß vollziehen zu können, finden wir uns veranlaßt, folgendes zur Kenntniß sämmtlicher Inhaber 5procentiger Rentenscheine zu bringen:

1) Die $4\frac{1}{2}$procentigen Rentenscheine sind ganz gleichlautend mit den 5procentigen;

2) Diejenigen Inhaber 5procentiger Rentenscheine, welche den Umtausch derselben gegen $4\frac{1}{2}$procentige, dem Rückempfang ihres Kapitals vorziehen, haben dieses innerhalb 4 Wochen verbindend zu erklären. Die Erklärung kann mündlich bei der Kasse oder schriftlich abgegeben werden, in letzterm Fall sind Vor- und Zuname und Wohnort des Inhabers und die Nummern der Rentenscheine deutlich zu bezeichnen, auch ist zugleich zu bemerken, ob solche fl. 100 oder fl. 500 betragen.

3) Die Rückzahlung der 5procentigen Rentenscheine, für welche der den Inhabern eingeräumte Vorzug nicht in Anspruch genommen wird, erfolgt nach Art. 4. der Anlehens-Urkunden, 6 Monate nach Ablauf der Aufforderung an die Inhaber zur Empfangnahme des Kapitals durch öffentliche Bekanntmachung der Nummern, und wird seiner Zeit, wenn nicht alle Nummern auf den nemlichen Termin zur Rückzahlung kommen, nach der natürlichen Reihenfolge derselben geschehen.

Carlsruhe den 26ten Juli 1827.

Großherzoglich Badische Amortisations-Kasse.

(Die Errichtung der Gemeinde Zienken betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Staats-Ministerial-Entschließung vom 21ten v. M. Nro. 876. gnädigst genehmigt, daß der Gemeinde Zienken erlaubt werde, sich von dem Vogteiverbande mit Hügelheim zu trennen und eine eigene Gemeinde zu bilden; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 2ten Juli 1827.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Ministers.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Karl Freiherr Roth von Schreckenstein, Fürstlich Fürstenbergischer Oberstallmeister in Donaueschingen, hat zur Dotation einer künftigen Pfarrei in Villasingen ein

Kapital von 300 fl., und zur Besserstellung des dortigen Schullehrers, ein Kapital von 200 fl. gestiftet;

Katharina Buck von Pforzheim hat dem dortigen Stadtallmosen und dem Bürgerhospitalfond jedem den Betrag von 50 fl.,

Joseph Tritschler zu Unterglotterthal hat dem dortigen Schulfond 50 fl., und Christian Reichenbach von da dem dortigen Armenfond 40 fl. vermacht.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Domainen-Verwaltung Emmendingen dem Domainen-Verwalter Hoyer in Bretten zu übertragen.

Zu der bei dem Großherzoglichen Justiz Ministerio im Mai d. J. vorgenommenen Prüfung hatten sich drei und zwanzig Rechtscandidaten eingefunden. Von diesen wurden durch Beschluß vom 17ten Juli d. J. nachgenannte unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen:

Wolfgang Becker aus Heppenheim,
Ernst Ludwig Kulber aus Durlach,
Friedrich Wilhelm Fröhlich aus Carlsruhe,
Emil August Groos ebendaher,
Ludwig von Jagemann aus Gerlachsheim,
Adolph Schrickel aus Carlsruhe,
Franz Xaver Rothermel aus Steinbach,
Franz Uihlein aus Königheim,
Karl Ludwig Gaß aus Rastadt,
Karl Bauer aus Donaueschingen,
Franz Blayle aus Freiburg,
Maximilian Ruth, und
Karl Maier ebendaher,
Jakob Heinrich Rudolf aus Donaueschingen,
Joseph Streicher aus Freiburg, und
Friedrich Zutt aus Heidelsheim,

und zwar der zweite bis sechste einschließlich als gleich befähigt.

Von den eilf Cameral-Candidaten, die sich im verflossenen Spätjahr zur Staatsprüfung dahier eingefunden, wurden unterm 10ten Merz d. J. nachgenannte unter die Zahl der Cameralpracticanten aufgenommen:

Gustav Kühlenthal aus Carlsruhe,
Eduard Roman aus Pforzheim,
Georg Schmidt aus Carlsruhe,
Robert Heibing aus Lörrach,
Joseph Christ aus Eichtersheim,
Fridolin Binkert aus Kiesenbach, und
Nepomuck Fischer aus Singen.

Nach erstandener strenger Prüfung sind die Ingenieur-Eleven

Ludwig Dreßler von Carlsruhe,
Georg Baumgärtner von da,
August Sprenger von Emmendingen, und
Joseph Hof von Oberkirch,

unter die Zahl der Ingenieurpracticanten I^r Classe aufgenommen worden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Frey'sche Präsenzstelle am Münster zu Freiburg dem provisorischen MünsterfabrikProcurator und Schaffner Johann Michael Meißburger, Pfarrer von Hugstetten, gnädigst übertragen, wodurch die Pfarrei Hugstetten im Landamt Freiburg mit dem beiläufigen Einkommen von 900 — 1000 in Geld, Naturalien, Gütterertrag und etwas Zehnten, worauf die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vicars wegen des Filials Buchheim haftet, erledigt wurde. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im RegBltt. v. J. 1810. Nro. 38. Art. 4. durch das bischöffliche Vikariat Konstanz bei der Freiherrlich v. Andlau Birsekischen Grundherrschaft, welcher alternando mit der Landesherrschaft dermal das Präsentationsrecht zusteht, innerhalb der gesetzlichen Frist zu melden.

Die erledigte Pfarrei Rothweil im Amte Breisach ist dem bisherigen Pfarrer Trudpert Müller zu Eschbach gnädigst übertragen worden. Dadurch ist die katholische Pfarrei Eschbach, im Amt Staufen mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Geld, Naturalfixum und etwas Gütterertrag erledigt. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im RegBltt. v. J. 1810. Nro. 38. insbesondere nach Art. 4. zu benehmen.

Seine Königliche Hoheit haben der unterthänigsten Bitte des zur Pfarrei Vilchband beförderten Pfarrers Anton Steinam, auf seiner bisherigen Pfarrei Poppenhausen verbleiben zu dürfen, gnädigst willfahrt. Dadurch ist die Pfarrei Vilchband, Amts Gerlachsheim im Main- und Tauberkreis mit einem beiläufigen Ertrag von 600 — 700 fl. in Zehnden, Güter- und Grundzinsen erledigt. Die Kompetenten darum haben sich nach der Verordnung im RegsBltt. v. J. 1810. Nro. 38. Art 2. und 3. bei dem Main- und TauberkreisDirectorium zu melden.

Die Pfarrei Leipferdingen im Amt Blumenfeld wurde dem Pfarrer Fidel Karg zu Oberzell in der Reichenau gnädigst verliehen. Die Kompetenten um die hiedurch erledigte Pfarrei Oberzell im Bezirksamt Konstanz mit einem beiläufigen Einkommen von 700 — 800 fl. in Geld, Naturalkompetenz-Güter und Zehndenertrag, haben sich nach Vorschrift des RegBltts v. J. 1810. Nro. 38. Art. 2. und 3. zu benehmen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, die erledigte katholische Pfarrei Liptingen im Seekreis, dem bisherigen Kaplan Johann Baptist Martin zu Bräunlingen zu übertragen. Dadurch ist das zur seelsorglichen Aushülfe bestimmte Kaplaneibenefizium in Bräunlingen im Seekreis mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. in Geld, Lehenzinsen, Güter und Zehendertrag erledigt. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Kuratkaplanei haben sich nach der Vorschrift im RegBltt. v. J. 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Das erledigte Kaplaneibenefizium in Rothweil, im Amte Breisach, ist dem bisherigen Vikar zu Feldkirch Fr. Xaver Kerker von Konstanz gnädigst übertragen worden.

Durch das Ableben des Pfarrers Carl Ludwig Hitzig zu Grenzach ist diese Pfarrei (Dekanats Lörrach im Dreisamkreis) mit einem Kompetenzanschlag von 640 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieselbe haben sich durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Häßlein zu Seckach (im Main- und Tauberkreis) ist die dasige katholische Pfarrei mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Geld, Naturalien, Gütterertrag und etwas Zehenten erlediget worden. Die Kompetenten um diesen Pfarrdienst haben sich bei der Fürstlich von Leiningen'schen Standes- und Patronatherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Todes-Fälle.

Am 14ten Juni d. J. ist der Großherzogl. Forstrath Fischer dahier,
am 15ten Juni der geheime Regierungsrath Hartleben in Mannheim,
am 15ten der AmtsAssessor Nägele in St. Blasien,
am 22ten desselben Monats der AmtsAssessor Greiner in Bonndorf,
sodann am 1ten Juli d. J. der OberhofgerichtsSecretär Kanzleirath Bernhard Joseph Betz in Mannheim,
am 3ten Juli der MinisterialRegistrator Keßler dahier,
am 23ten desselben Monats der Forstmeister Fischer in St. Blasien, und
am 26ten der General-Registrator Roll bei dem Ministerium des Innern verstorben.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8ten August 1827.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Auf den Vortrag Unseres Justizministeriums über die Vollstreckung der amtlichen Executions-Befehle in Privat-Schuldsachen finden Wir Uns gnädigst bewogen, zu verordnen:

Art. 1.

Das in mehreren Aemtern des Murg- und Pfinz- so wie des Kinzigkreises schon längst bestehende Institut der Amts-Exequenten wird bis zur Erscheinung einer allgemeinen Executions-Ordnung ferner beibehalten und soll auch in den übrigen Aemtern des Großherzogthums nach folgenden Bestimmungen provisorisch eingeführt werden.

Art. 2.

Die Amts-Exequenten sind vorzugsweise aus der Zahl der in Unseren Militär-Diensten gestandenen Excapitulanten, jedoch nur widerruflich, anzustellen, und lediglich zu Besorgung der in Privat-Schuldsachen gerichtlich erkannten Fahrnißpfändungen, so wie zur executiven Beitreibung der Landes- Standes- und Grundherrlichen Gefälle zu verwenden, auch auf eine hierfür zu ertheilende schriftliche Instruction mit Handgelübde zu verpflichten.

Art. 3.

Dieselben sind in ihrem Dienste den Aemtern unmittelbar untergeordnet und haben deren Aufträge stets unter Zuziehung einer von dem Ortsvorstand dafür bestellten Ge-

richtsperson zu vollziehen, auch über die erhaltenen Befehle und deren Befolgung ein besonderes Dienstbuch zu führen.

Ihre Dienstverrichtungen beschränken sich in der Regel auf den ihnen angewiesenen Bezirk, und auf die wirkliche Auspfändung der dem Zugriff unterworfenen Fahrniß, so wie auf deren Ablieferung an den Ortsvorstand zur gerichtlichen Verwahrung oder Bestellung eines Hüters.

Art. 4.

Die Amts-Exequenten haben dafür die taxordnungsmäßig bestimmte Meilen- und Auspfändungsgebühren, und zwar letztere von jedem einzelnen Schuldner, zu beziehen, aber auch zu erwarten, daß jede Unterlassung ihrer Dienstpflicht und jede Ueberschreitung ihrer Befugniß auf das Strengste werde gerügt werden.

Sie müssen im Dienste stets mit einem Seitengewehr bewaffnet und mit dem Großherzoglichen Wappenschild auf der Brust versehen seyn, sonst aber in bürgerlicher Kleidung erscheinen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium den 19. Juli 1827.

Ludwig.

Vdt. Frhr v. Zyllnhardt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit
Posselt.

Bekanntmachungen.

(Die Bezirke der Kreis-Oberhebärzte im See- und Kinzigkreis betreffend.)

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit aus dem Großherzogl. Staats-Ministerium vom 19ten d. M. Nro. 999. werden mit Rücksicht auf das in der Fürstlich Fürstenberg'schen Standesherrschaft bestehende Hebammen-Institut in Donaueschingen die Standesherrlichen Aemter Wolfach und Haslach vom Bezirk des Kreis-Oberhebarzts Dr. Ehrhart in Ettenheim getrennt, und jenem des Kreis-Oberhebarzts Dr. Rehmann in Donaueschingen einverleibt, dagegen aber dem Bezirke des Kreis-Oberhebarzts Dr. Ehrhart die Aemter Hornberg und Triberg zugetheilt.

Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe den 30. Juli 1827.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Kirn.

(Stiftung und Vermächtniß zu wohlthätigem Zweck.)

Der Kaplan und Nachprediger Endres von Pfullendorf hat eine Stiftung von 4000 fl. zur Unterstützung armer Bürgerskinder gemacht.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zum ehrenden Andenken des Wohlthäters hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Kammerrath von Seifried in Salem den Karakter als Geheimer Hofrath zu ertheilen,

den Professor extra ordinarius der Rechtswissenschaft Dr. Fritz in Freiburg zum Professor ordinarius an der dortigen hohen Schule und

den Revisionsgehülfen Dürr bei der evangelischen Kirchensektion zum Revisor zu ernennen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit unterm 19ten dieses Monats den Oberamtmann Gerber in Wiesloch in den Ruhestand zu versetzen, und

dem Hofgerichts-Assessor Ludwig Flad in Rastadt entscheidendes Stimmrecht zu verleihen gnädigst geruht.

Die von dem Herrn Fürsten von Salm Krautheim geschehene Präsentation des Amtmann Leiblein in Buchen zur Beamtenstelle in Gerlachsheim, so wie

die von dem Herrn Fürsten von Fürstenberg geschehene Ernennung des Staabschirurgen Nikolaus Brunner in Ewatingen zum Landchirurgats-Assistenten in Hüfingen haben die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Der Ingenieurpractikant Adam Funcke wurde zum Wasser- und Straßenbau-Inspektor in Neufreistett gnädigst ernannt.

Durch die Pensionirung des Physikus Dr. Sartori, ist das Physikat Wiesloch, verbunden mit der normalmäßigen Besoldung von 399 fl. Geld und 120 fl. für eine Pferdfourage, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen SanitätsCommission zu melden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, die erledigte evangelische Pfarrei Bischoffingen (Dekanats Freiburg) dem bisherigen Hof- und Stadtvikar Katz zu Carlsruhe,

die erledigte evangelische Pfarrei Friedrichsthal (Landdekanats Carlsruhe im Murg- und Pfinzkreis) dem bisherigen Pfarrverweser zu Käferthal Georg Dietz zu übertragen,

und den Pfarrkandidaten Wilhelm Cnefelius zum Hof- und Stadtvikar dahier zu ernennen gnädigst geruht.

Da man beschlossen hat, die seit geraumer Zeit zum Besten der Kapitelschaffnei Lörrach bestandene Verwaltung der Besoldung der Pfarrey Wittlingen in der Diözöse Lörrach, im Dreisam-

kreis aufzuheben, diese Pfarrei mit der darauf geordneten Besoldung wieder zu verleihen, und dagegen blos eine Abgabe in die besagte Kapitelschaffnei zu bedingen; diese Besoldung aber durch die Erwerbung des dem Stift St. Alban zu Basel zuständig gewesenen, und zur Pfarrbesoldung geschlagenen Zehndantheils mit den darauf gehafteten Lasten, sich sehr gegen früher verändert hat; so wird der dermalige Ertrag derselben hier kürzlich angegeben: An Zehnden nach einem Durchschnitt von 1818 bis 1825. einschließlich und zwar: Wein 10 Saum, Dinkel 87 Malter, Gerste 43 Malter, Haber 4 Malter, Roggen 2 Malter, Waizen 2 Malter, und aus den übrigen in Geld verliehenen Zehndgattungen, nach Abzug aller zu 238 fl. jährlich berechneten Zehnd-Einheimsungskosten, annach 189 fl. dazu kommen außer den Stolgebühren und der freien Wohnung 10 fl. baar, 4 Klafter Buchenholz, 200 Wellen, und der Genuß von 2 Grasgärten. Der ganze Ertrag ist nach den dermaligen Preißen angeschlagen zu 881 fl. 25 kr. und die darauf haftenden Lasten, einschließlich der Pflicht, den vierten Theil an Bau- und Unterhaltungskosten des Pfarrhauses und des Kirchenchors zu tragen, sind zu 42 fl. 15 kr. berechnet, die an die Kapitelschaffnei Lörrach zu entrichtende Abgabe aber ist auf 150 fl. jährlich bestimmt. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen zwei Monaten durch ihre Dekanate bei Großherzoglichem Ministerium des Innern, evangelischer Kirchensection zu melden.

Durch die Ernennung des Dekans und Stadtpfarrers Eschbach zum Großherzoglichen Geistlichen Ministerialrath ist die mit dem landesherrlichen Dekanat verbundene Stadtpfarrei Triberg im beiläufigen Ertrag von 1000 fl. nebst 600 — 700 fl. zu Haltung und Salarirung von zwei Vikarien in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Stadtpfarrei haben sich nach Vorschrift im Regierungsblatt Nro. 38. Jahr 1810. insbesondere nach Art. 4. durch das bischöfliche Vikariat Konstanz zu melden.

Großherzoglich = Badisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 31ten August 1827.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns auf gebührendes Ansuchen des Herrn Fürsten von Leiningen, und nach vorgängiger Prüfung der eintretenden Verhältnisse gnädigst bewogen, Demselben zur Ordnung seiner Verwaltung noch eine Stundung von drei Jahren unter folgenden Bestimmungen hierdurch zu verwilligen:

1. Die Stundung soll vom 1ten März 1827. bis dahin 1830. ihre Wirkung äußern.

2. Es soll während dieser Zeit kein gerichtlicher Zugriff wegen Kapitalheimzahlungen oder Entrichtung rückständiger Verbindlichkeiten gegen den Herrn Fürsten statt finden, selbst wenn bei einzelnen Posten auf die Rechtswohlthat der Stundung förmlich verzichtet wäre, auch sollen mittlerweile keine Verzugszinse zu laufen anfangen.

3. Dagegen darf der Rechtszustand der gegenwärtigen Gläubiger durch keine Anordnung verschlimmert oder gefährdet, und ebenso müssen die laufenden Zinse fortdauernd entrichtet, desgleichen die aus der Standes= und Diensthherrlichkeit hervorgehenden Verbindlichkeiten jeweils erfüllt werden.

4. Insbesondere nehmen Wir hiermit das Versprechen des Herrn Fürsten an, wonach sich Derselbe auf sein Fürstenwort feierlich verpflichtet hat, weder ohne Einwilligung der vorhandenen Gläubiger neue Geldverbindlichkeiten contrahiren, noch durch irgend eine nicht zu rechtfertigende Maaßregel veranlassen zu wollen, daß laufende Zahlungen im Ausstand bleiben.

5. Der Herr Fürst wird Unserem Justizministerio alljährlich und zwar für das erste Jahr vier Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung gegenwärtiger Stundung, für die beiden folgenden Jahre jedesmal im October einen gewissenhaften Etat seiner sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben mit den nöthigen Erläuterungen zur Prüfung und Genehmigung vorlegen.

6. Demnächst sind von Seite des Herrn Fürsten alle seine Verwaltungskassen und Rechnungsbehörden zur getreuen Beobachtung des genehmigten Etats ordnungsmäßig anzuweisen, und dürfen sich dieselben hiervon unter keinerlei Vorwand eine Abweichung erlauben, die nicht ihrer Natur nach zu den unvermeidlichen gehört.

7. Die revidirten Rechnungen der fürstlichen General- und Amortisationskasse sammt Beilagen des verflossenen Jahrs sind längstens im April des nächsten Jahrs an Unser Justizministerium einzusenden. Dieses hat nach vorläufiger Durchsicht derselben mittelst eines abzuordnenden Commissärs ihre Richtigkeit näher prüfen, auch die etwa vorkommenden Anstände genau erörtern zu lassen, sodann aber der fürstlichen Domänenkanzlei die nöthig befundenen Weisungen zu ertheilen, welche innerhalb der hierzu anberaumten Frist unfehlbar befolgt werden müssen. Unserem Justizministerio sowohl, als dessen Commissär bleibt nebstdem unbenommen, die Vorlage einzelner Receptur- oder Forstrechnungen zu verlangen.

8. Im Laufe der Stundung darf die Zahl der fürstlichen Diener nicht vermehrt, es darf ebensowenig einer der gegenwärtigen in Ruhestand versetzt, oder der Gehalt eines derselben erhöht werden, es sei denn mit vorgängiger Bewilligung Unseres Justizministerii, welches dabei die obwaltenden Umstände stets genau zu erwägen, und je nach Befund, die Bewilligung zu ertheilen, oder zu versagen hat.

9. Was innerhalb der Stundung an Activ-Kapitalien rückbezahlt, an Pensionen erledigt, und an Kaufschillingen gültig veräußerter Domänen erhoben wird, auch derjenige Betrag, um welchen die Jahrseinnahme den Voranschlag übersteigt, ist zur Tilgung von Passiv-Kapitalien ausschließend zu verwenden.

10. Sämmtliche Mitglieder der Fürstlichen Domänenkanzlei, auch der höheren Kassen- und Rechnungsbehörden, haben sich mittelst Unterschrift eines Reverses zu verpflichten, vorstehende Bestimmungen, soweit sich dieselben auf ihren Geschäftskreis beziehen, theils selbst zu erfüllen, theils durch ihre Untergebenen erfüllen zu lassen. Dieser Revers ist vier Wochen nach der Bekanntmachung gegenwärtiger Stundung Unserem Justizministerio zu übersenden.

11. Für den unverhofften Fall als demungeachtet einer oder der andern Bestimmung nicht gebührend nachgelebt werden sollte, behalten Wir Uns vor, die Stundung für erloschen zu erklären, und den gerichtlichen Zugriff neuerdings zu gestatten.

Alles dieß bestätigen Wir mittelst gegenwärtiger von Uns eigenhändig unterzeichneter, mit Unserem größeren Staats-Insiegel versehenen auch Unserem Hofgericht des Niederrheins von Unsertwegen behändigten Urkunde.

Karlsruhe den 3ten Juli 1827.

L u d w i g.

(L. S.)

Vdt. Frhr. v. Zyllnhardt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit
H. v. Stöcklern.

Bekanntmachungen.

(Die Herabsetzung des Zinsfußes oder Aufkündung der fünfprocentigen AmortisationsKassenscheine betreffend.)

Sämmtliche Großherzogliche Vasallen werden in Folge der von der Großherzoglichen Amortisationskasse unter dem 26. d. M. (Regierungsblatt No. XVI.) in obiger Beziehung erlassenen Bekanntmachung hiermit aufgefordert, innerhalb vier Wochen bei diesseitiger Stelle anzuzeigen, ob sie den Rückempfang des Kapitals der Annahme neuer Rentenscheine zu vier und ein halb Prozent vorziehen. In diesem Falle haben sie zugleich anzuzeigen, wie sie die demnächst zu empfangenden Kapitalien zum Lehen beischlagen wollen, damit man die Zweckmäßigkeit der Anlage vor der wirklichen Abtragung des Kapitals zu prüfen im Stande sei, und sie hierdurch vor dem Verluste gesichert werden, der ihnen durch eine etwa sonst nöthige unverzinsliche Hinterlegung des Kapitals entstehen könnte.

Wo die Erklärung wegen mehrerer Lehen nöthig ist, ist für jedes einzelne eine gesonderte Eingabe zu machen. Es bedarf übrigens zu keiner den Umtausch und Ergänzung des Lehens betreffenden Eingabe des Gebrauchs von gestempeltem Papier.

Karlsruhe den 31ten Juli 1827.

Justiz-Ministerium als gnädigst verordneter Lehenhof.
In Abwesenheit des Präsidenten.
Müller.

Vdt. Baurittel.

(Privilegiums-Ertheilung.)

Se. Königl. Hoheit haben vermöge höchster Entschließung vom 1ten d. M. den Erben des verstorbenen Prälaten Dr. Johann Peter Hebel auf ihr deßfalls gestelltes unterthänigstes Ansuchen ein Privilegium gegen den Nachdruck und Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks für eine neue Ausgabe der sämmtlichen bereits gedruckten und noch ungedruckten Werke des Prälaten Hebel auf dreisig Jahre zu verleihen gnädigst geruht.

In Gemäßheit dessen wird allen Unterthanen besonders aber den Buchdruckern und Buchhändlern ernstlichst untersagt, jene Sammlung oder einzelne Theile derselben innerhalb des bemerkten Zeitraums nachzudrucken oder einen auswärtigen Nachdruck davon im Großherzogthum abzusetzen.

Derjenige, welcher dem Verbote zuwider handelt, soll nicht nur mit einer Strafe von 100 Reichsthalern zur Staatskasse belegt, sondern es soll auch die Confiscation aller Exemplare des unbefugten Nachdrucks zum Vortheil der Herausgeber oder ihres Verlegers und die Erstattung des Ladenpreißes an jene erkannt werden.

Also verkündet bei dem Großherzogl. Ministerium des Innern. Karlsruhe den 8ten August 1827.

In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director
L. Winter.

Vdt. Kirn.

Am 22. April d. J. hatte ein beispielloser Sturm auf dem Bodensee statt, durch welchen ein mit 59 Gypsfässern beladenes und mit den Schiffern Diethelm Spengler, Heinrich Fug von Stein am Rhein und Marx Ribi von Ermatingen in der Schweiz bemanntes Fahrzeug, ganz in der Nähe der Stadt Ueberlingen umgeworfen wurde, so, daß die ganze Ladung desselben zu Grunde gieng.

Einer dieser Schiffbrüchigen rettete sich dadurch, daß er sich an einem von dem gescheiterten Schiffe losgerissenen Brette festhielt und so an das Land getrieben wurde.

Die zwei übrigen aber haben ihr Leben nur den heldenmüthigen Anstrengungen der zur Hülfe herbeigekommenen unten benannten Ueberlinger Schiffer zu verdanken.

Diese bewirkten mit der augenscheinlichsten Gefahr für ihr eigenes Leben und mit einem beispiellosen Muthe, den selbst zwei mißlungene Versuche nicht beugen konnten,

nach Unternehmung eines dritten weit gefahrvollern, glücklich die Rettung der hart bedrängten, bereits mit dem Tode ringenden, Schiffbrüchigen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben daher gnädigst befohlen, diese hochherzige Handlung nicht nur wie hiemit geschieht, öffentlich zu beloben, sondern auch dadurch besonders auszuzeichnen, daß Höchstdieselbe huldreichst geruht haben,

dem Johann Baptist Müller und
Georg Beurer zu Ueberlingen

die silberne Verdienst-Medaille mit Oehr und Band zu verleihen, außer diesem aber einem jeden noch eine besondere Belohnung von Dreisig Gulden in Ludwigsd'ors, sodann dem

Anton Müller und Andreas Kramer von Ueberlingen

und zwar einem jeden Zwanzig Gulden, in Ludwigsd'ors, nicht weniger jedem nachbenannten, als

Johann Nepomuck Brunner,
Michael Brunner,
Xaver Schiele,
Johann Baptist Heudorf,
Johann Baptist Böhler,
Joseph Back,
Martin Veit von Seefelden und
Melchior Wette aus der Reichenau

Zehen Gulden in Ludwigsd'ors fürstmildest zu verwilligen.

Karlsruhe den 27ten Juli 1827.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director
L. Winter.

Vdt. Becker.

(Die Begebung eines Freiplatzes im weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute in Offenburg betreffend.)

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute in Offenburg ist ein von der landesherrlichen Ernennung abhängiger vorhin Oesterreichischer Freiplatz für ein dazu qualificirtes Mädchen offen geworden. Die Bewerber um denselben haben ihre Gesuche

unter Anlage der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögen, Fähigkeiten und Aufführung bei Großherzoglichem Ministerium des Innern, Katholischer Kirchensection vorzulegen.

(Medaille-Verleihung.)

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Staabhalter Zeller in Thiergarten, zur Belohnung seiner langen und treuen Dienste die kleinere goldene Verdienst-Medaille huldreichst zu verleihen.

(Stiftungen und Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Die verwittibte Frau Gräfin von Lohrbach geborne Freiin von Ullmer hat der Armenanstalt zu Mannheim ein Legat von 500 fl., und

die Ehefrau des Hofküfers Stuckel, Elisabetha geborne Engel in Baden hat durch letztwillige Verfügung für das dortige städtische Gutleuthaus 500 fl.,

der ledig verstorbene Xaver Fay in Herbolzheim (Amts Kenzingen) hat den dortigen Hausarmen 35 fl. gestiftet,

ein Unbekannter hat der Kirche zu Kapplerthal eine Schenkung von 201 fl. 30 kr. gemacht, und

der verstorbene Burgvogt Wilhelm Gottfried Deimling zu Emmendingen hat für die eheliche männliche Nachkommenschaft des im Jahr 1622. in der Schlacht bei Wimpfen gefallenen Pforzheimer Bürgermeisters Berthold Deimling eine Familienstudien-Stiftung von 8000 fl. errichtet;

die Heinrich Stapfischen Eheleute zu Schwingern, haben dem dortigen evangelischen Kirchenfond eine Schenkung von 50 fl. gemacht.

Sämmtlich diese Stiftungen und Vermächtnisse haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Geheime Kabinets-Entschließung vom 22ten August d. J. Nro. 2359. gnädigst geruht, den Staatsrath von Sensburg, auf unterthänigstes Ansuchen desselben, und in Anbetracht dessen leidender Gesundheit, der Geschäfte bei der ImmediatCommission für das allgemeine Arbeitshaus in Pforzheim zu entheben.

den bisherigen Amtmann Johann Wilhelm Thilo von Eppingen, und den Hofgerichtsassessor Johann Gottfried Kamerer zu Hofgerichtsräthen zu Rastadt zu ernennen,

den Oberamtmann Orfalls in gleicher Eigenschaft auf das erledigte Amt Eppingen zu versetzen,

den Amtmann von Vogel beim Landamt Karlsruhe zum ersten Beamten des Amts Wiesloch,

den UniversitätsAmtmann Häfelin in Heidelberg als Amtmann nach Boxberg und den Rechtspracticanten Lang in Gerlachsheim zum UniversitätsAmtmann in Heidelberg zu ernennen.

Durch höchste Entschließung vom 21. Juni d. J. wurde der Bitte des Hofgerichtsrathes Friedrich Pecher zu Rastadt, ihn wegen seines hohen Alters in Ruhestand zu versetzen, gnädigst willfahrt.

Seine Königliche Hoheit haben unter dem 19. Juli d. J. gnädigst geruht, den HofgerichtsAssessor Bouisson in gleicher Eigenschaft zu dem Hofgericht zu Freiburg zu versetzen, und dagegen den Rechtspracticanten Franz Xaver Litschgy zum HofgerichtsAssessor mit entscheidender Stimme in Meersburg zu ernennen,

den Amtmann Riggler in Radolfzell in Ruhestand zu versetzen, und an dessen Stelle den Amtsrevisor Felder daselbst zum Amtmann und ersten Beamten zu ernennen,

dem OberhofgerichtsSecretär Heddäus zu Mannheim den Charakter als Kanzleirath zu ertheilen, und

das erledigte Amtsrevisorat Triberg dem TheilungsCommissär Gottfried Eppelin von Stein zu übertragen.

Durch die Anstellung des bisherigen Amtsrevisors Felder zu Radolphzell als erster Beamter daselbst ist das dortige Amtsrevisorat erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich nach Maaßgabe der Verordnungen vom 21. November 1825. und 26. August 1826. gebührend anzumelden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte AssistenzArztstelle in Appenweier, dem practischen Arzt Anton Kam von Baden zu übertragen, und

den Staabs- Wund- und Hebarzt Straubhaar in Waldshut auf sein unterthänigstes Ansuchen in Pensionsstand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit haben vermöge höchster Entschließung aus großherzogl. StaatsMinisterium vom 2. d. M. Nro. 1118. gnädigst genehmigt, daß die Stelle eines ersten Mitglieds der ReligionsConferenz des israelitischen Oberraths dem Klaus-Primator Ettlinger in Mannheim und die Stelle eines zweiten Mitglieds eben dieser Conferenz dem dortigen Rabbiner Traub übertragen und der RabbinatsCandidat Willstetter dahier zum Substituten des dermaligen Oberland-Rabbiners Ascher Löw und zum Mitglied der Schulconferenz des israelitischen Oberraths ernannt werde.

Se. Königliche Hoheit haben die mit dem Dekanat verbundene Stadtpfarrei Ettlingen dem Dekan und Pfarrer Johann Martin Schmidt zu Gerchsheim huldreichst übertragen, wodurch die Pfarrei Gerchsheim, im Main- und Tauberkreis, und Amt Bischofsheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. in Zehnden, Gütherertrag und etwas Geld erledigt worden ist. Die

Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Verordnung im Regierungsblatt v. J. 1810. Nr. 38. Art. 2. und 3. bei der Fürstlich Salmischen Standes- und Patronatherrschaft zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Schöllbrunn, im Amte Ettlingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 1000 fl. in Geld und Naturalien noch einmal auszuschreiben. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich innerhalb der gesetzlichen Frist bei dem Murg- und Pfinzkreis Directorium zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrei Hohensachsen, Amts Weinheim, dem dermaligen Pfarrverweser Martin Kärcher zu Heddesheim huldreichst zu verleihen geruht.

Durch die von Sr. Königl. Hoheit gnädigst genehmigte Resignation des Pfarrers Gerster von Herthen ist die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei Oberimsingen Amts Breisach mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. in Geld und Naturalien, Kompetenz auch Zehendertrage abermals erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich nach Vorschrift im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem bisherigen Pfarrer zu Gemmingen Christian Gottlieb Stockhausen die erledigte evangelische erste Pfarrei Neckargemünd (im Neckarkreis, Dekanats Neckargemünd) zu übertragen; wodurch die evangelische Pfarrei Gemmingen (im Neckarkreis, Dekanats Sinsheim) mit einem Kompetenzanschlag von 842 fl. in Erledigung gekommen ist. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der Patronatsherrschaft dem Grundherrn von Gemmingen zu melden.

Todes-Fall.

Der Bezirks-Baumeister Weiß in Wertheim ist daselbst den 24. Juli d. J. gestorben.

Großherzoglich = Badisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 16ten September 1827.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Auf den von Unserem Justiz = Ministerium an Uns erstatteten Vortrag finden Wir Uns gnädigst bewogen, zu verordnen wie folgt:

1) Zur Kundbarmachung der nach dem Anhange zum Landrechte hierzu geeigneten gerichtlichen Acte und Rechtsgeschäfte der Handelsleute d. h. aller derjenigen, welche Handlungsgeschäfte zu ihrem gewöhnlichen Berufe und Gewerbe machen, soll theils der Eintrag in ein zu diesem Zwecke bei dem Amsrevisorate zu haltendes offenes Buch theils die Bekanntmachung durch öffentliche Blätter dienen.

2) An die Stelle des im Handelsrechte vorgeschriebenen Anschlags in den Handelsgerichtsälen und des Eintrags in die Bücher der Handelsgerichte, tritt der Eintrag in die Bücher der Amtsrevisorate und sind demselben unterworfen:

a. Die Ermächtigungsurkunden für gewaltsentlassene minderjährige Personen zum Betrieb des Handels, nach Landrechts = Anhangs = Satz 2., oder zur Unternehmung eines einzelnen Handelsgeschäfts, nach Landrechts = Anhangs = Satz 3.

b. Die Auszüge aus den Gesellschafts = Verträgen der offenen und vertrauten Gesellschaften, nach den Landrechts = Anhangs = Sätzen 42—44.; und alle späteren Verabredungen und Gedinge, wodurch der Inhalt der früheren Einträge eine Abänderung erleidet, wie jede Fortsetzung der Gesellschaft nach Ablauf der verabredeten Zeit, jede früher erfolgende Auflösung, jede Veränderung der Gesellschafter, jeder Austritt eines Mitglieds derselben, jede Abänderung des Handlungsnamens, nach Landrechts = Anhangs = Satz 46.

c. Die Gesellschaftsverträge unbenannter Gesellschaften ihrem ganzen Inhalte nach, nebst der Staatsgenehmigung, nach den Landrechts-Anhangs-Sätzen 42—45., in so fern nicht die öffentliche Bekanntmachung durch das Regierungsblatt bei Ertheilung der Staatsgenehmigung erfolgt.

d. Die Urtheile über Vermögensabsonderung, Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett zwischen Ehegatten, von welchen der Eine eine Handlung hat, nach Landrechtssatz 1445. und Landrechts-Anhangs-Satz. 66.

e. Die Auszüge aus jedem Ehevertrage zwischen Ehegatten, von welchen der Eine eine Handlung treibt, nach Landrechts-Anhangs-Satz 67., so wie aus den Eheverträgen solcher Ehegatten, die sich auf gesondert Gut oder auf bewidmete Ehe verehelicht haben und wovon der Eine erst nach der Heirath das Gewerbe eines Handelsmanns ergreift, nach Landrechts-Anhangs-Satz 69.

3) Der Verkündung durch die Anzeigeblätter unterliegen:

a. Die gerichtliche Erklärung des Ausbruchs des Zahlungs-Unvermögens, nach Landrechts-Anhangs-Satz 208.

b. Die Urtheile über leichtsinnige oder boshafte Zahlungsflüchtigkeit nach den Landrechts-Anhangs-Sätzen 256 und 263.

c. Der Aufruf zum Widerspruch gegen das Ansuchen eines Handelsmanns um Wiederbefähigung nach Landsrechts-Anhangs-Satz 265.

d. Die rechtspolizeilichen Erkenntnisse über die Wiederbefähigung zahlungsunvermögend gewordener Handelsleute nach Landrechts-Anhangs-Satz 267.

4) Die Eintragungen haben in allen hierzu geeigneten Fällen nach der anliegenden Instruction in dem Buche desjenigen Amtsrevisorats zu geschehen in dessen Bezirke die Handlung besteht oder errichtet wird.

Hat eine Handelsgesellschaft Handelshäuser in verschiedenen Bezirken, so muß der Auszug aus dem Gesellschafts-Vertrag in den Büchern eines jeden dieser Bezirke eingetragen werden.

5) Die Bekanntmachungen der unter Art. 3. a. b. c. und d. erwähnten gerichtlichen oder rechtspolizeilichen Acte geschehen von den Aemtern von Amts wegen.

In allen Fällen des Artikels 2. liegt es den Betheiligten unter den gesetzlichen Präjudicien ob, die Einschreibung nachzusuchen und zu erwirken.

In dem ersten Fall des Art. 2. lit. e. hat jedoch der Amtsrevisor, in dessen Buche die Einschreibung zu geschehen hat, wenn er den Heiraths-Vertrag selbst aufnimmt, zugleich die Verbindlichkeit, für die Eintragung zu sorgen.

Vorübergehende Bestimmungen.

6) Die Handelsleute sind verbunden, diejenigen früheren Rechtsgeschäfte, die sich auf noch bestehende Verhältnisse beziehen, innerhalb drei Monaten vom Tage der gegenwärtigen Verordnung an, eintragen zu lassen. Hiernach müssen auf Ansuchen der Betheiligten von den Amtsrevisoraten eingetragen werden:

a. Die Ermächtigungsurkunden für gewaltsentlassene minderjährige Persohnen zum Betrieb der Handlung, insofern dieselben innerhalb obiger Zeitfrist nicht die Großjährigkeit erreichen.

b. Die Auszüge aus früheren Eheverträgen der Handelsleute und die seit Einführung des Landrechts ergangenen Urtheile über Vermögens-Absonderung, wenn die Ehe dermalen noch besteht.

c. Die Auszüge der Gesellschafts-Verträge solcher Handelsgesellschaften, welche dermalen noch bestehen.

Dagegen bedürfen des Eintrags nicht:

Eheverträge, welche seit Einführung des Landrechts errichtet wurden, wenn seither die Ehe durch den Tod oder Scheidung aufgelöst worden, oder eine Vermögens-Absonderung durch Trennung von Tisch und Bett erfolgt ist, so wie diejenigen Handels-Verträge, welche während dieser Periode geschlossen aber seither aufgelöst wurden.

Hieran geschieht Unser Wille und wird das Justiz-Ministerium mit dem Vollzuge beauftragt. Gegeben, in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Carlsruhe den 9ten August 1827.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Zyllnhardt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit
Eichrodt.

Instruktion.

Ueber die von den Amtsrevisoraten zu führenden Bücher zum Eintrag der offen kundig zu machenden Rechtsgeschäfte der Handelsleute werden folgende nähere Vorschriften ertheilt:

1) Die Amtsrevisorate sind verbunden, die Auszüge und Urkunden, welche ihnen übergeben werden, wörtlich, ohne irgend eine Auslassung mit Ort, Datum und Unterschriften, längstens innerhalb acht Tagen von dem Tage des erfolgten Nachsuchens einzuschreiben, das Datum des Eintrags zu bemerken und die übergebenen Papiere mit dem praesentatum versehen als Beilage aufzubewahren, auch dem Uebergeber einen Schein über die erfolgte Uebergabe einzuhändigen, der die Bezeichnung der Urkunde, das Datum derselben, so wie den Tag der Einreichung enthalten muß.

Die Richtigkeit der Auszüge aus öffentlichen Urkunden oder der Abschriften derselben, müssen von der Stelle, welche die Urkunden gefertigt hat, beglaubigt seyn.

Befindet sich das Amtsrevisorat selbst im Besitze der Urschrift, oder wird ihm die Originalausfertigung einer solchen öffentlichen Urkunde vorgelegt, so bleibt demselben die Vergleichung überlassen. Der Amtsrevisor hat in diesem Falle dem Auszug, oder der Abschrift die Bemerkung, daß dieß geschehen sei, mit seiner Unterschrift beizusetzen.

2) Die Bücher sind von dem Amte zu paraphiren.

3) Die Einträge sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die Beilagen, welchen die entsprechenden Nummern beizusetzen sind, werden Bandweise zusammengeheftet.

4) Es darf kein Zwischeraum zwischen einzelnen Einträgen gelassen werden.

5) Jedes Buch erhält ein alphabetisches Register, in welchem bei jedem Namen nur auf die Blattseiten der dieselbe Person betreffenden Einträge hingewiesen wird. Wenn ein Buch mit Einträgen angefüllt ist, und in dem zu eröffnenden neuen Buche Einträge geschehen, welche Personen betreffen, die in den frühern Büchern und Registern vorkommen, wird in dem neuen Register Bezug auf jene frühern Bücher genommen.

6) Die Amtsrevisorate sind verbunden, jedem der es verlangt, die Einsicht der Bücher zu gestatten.

7) Für jeden Eintrag haben die Betheiligten nebst der gewöhnlichen Schreibgebühr, dem Amtsrevisor bei Ausstellung des Art. 1. gedachten Scheins eine Gebühr von 30 kr. zu entrichten. Für die Gestattung der Einsicht der Bücher sind 15 kr. zu entrichten, welche ebenfalls der Amtsrevisor zu beziehen hat.

8) Dagegen hat derselbe die Einsicht der Register oder der in seinem Bureau aufzustellenden Listen jedermann unentgeldlich zu gestatten, und die Bücher auf eigene Kosten anzuschaffen.

Bekanntmachungen.

(Prüfung der Cameral-Candidaten betreffend.)

Diejenigen CameralCandidaten, welche nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere auch der im §. 5. der höchsten Verordnung vom 13. Mai 1823. Regierungsblatt Nro. XIII. enthaltenen Auflage, sich der Prüfung in den Cameralwissenschaften zu unterziehen wünschen, haben sich Montag den 8ten Oktober d. J. dahier einzufinden.

Karlsruhe, den 28ten August 1827.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. W. Maler.

(Die Aufkündigung sämmtlicher Badischen Rentenscheine zu fünf Procent betreffend.)

Nach Ablauf des in der Bekanntmachung vom 26. Juli d. J. gesetzten vierwöchentlichen Termins wird hiermit Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Alle bis jetzt von der Amortisations-Kasse ausgegebenen fünfprocentigen Rentenscheine sind hierdurch aufgekündigt.

Dieselben bestehen in folgenden Nummern:

à fl. 500. Nro. 1 bis 4262. 5001 bis 6770. 10001 bis 10595.
6627 Stück : : : 3,313,500 fl.

à fl. 100. Nro. 1 bis 450. 5001 bis 5053. 10001 bis 10134.
637 Stück : : : 63,700 fl.

Zusammen : : : 3,377,200 fl.

2) Die in Art. 4 der Rentenscheine festgesetzte halbjährige Aufkündigungsfrist läuft vom 1. September 1827 und endigt am 1. März 1828.

3) Die Besitzer derjenigen Rentenscheine zu 5 Procent, für welche keine Erklärungen zum Umtausche in Rentenscheine zu 4½ Procent eingekommen sind, haben, gegen Rückgabe der Rentenscheine und der dazu gehörigen Coupons, den Kapitalbetrag nebst Zinsen am 1. März 1828 dahier in Empfang zu nehmen, von welchem Tage an keine weitere Zinsen mehr bezahlt werden.

4) Diejenigen, welche den Betrag früher zu erhalten wünschen, können denselben jeder Zeit mit Interessen bis zum Tage der Zahlung bei der Amortisations-Kasse in Empfang nehmen.

5) Jene Besitzer von 5 procentigen Rentenscheinen, welche sich bis jetzt zum Umtausche derselben gegen Rentenscheine zu 4½ Procent erklärt haben, werden, insofern die Umtauschung nicht bereits geschehen ist, besondere Einladung hierzu erhalten, und es werden denselben die Zinsen zu 5 Procent bis zum Aufkündigungstermine, 1. März 1828, bei der Abrechnung vergütet.

Karlsruhe, den 30. August 1827.

Großherzoglich Badische Amortisations-Kasse.

(Stiftungen und Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Der verstorbene Pfarrer Johann Georg Hauck zu Großostheim hat zu Unterstützung der Armen zu Waldürn 600 fl. gestiftet,

die Jakob Gaißmarische Wittwe, Faiele Eppstein von Breisach hat dem dortigen israelitischen Schulfond die Summe von 100 fl. vermacht,

der Jacob Lorenz sen. von Dossenheim hat der dortigen evangel. protestantischen Gemeinde ein Geschenk von 70 fl. zur Anschaffung einer silbernen Abendmalskanne gemacht, und

ein ungenannter Wohlthäter hat dem Armenfond zu Munzingen 33 fl. geschenkt, welches hiermit zum ehrenden Andenken der Wohlthäter öffentlich bekannt gemacht wird.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben mittelst höchster Entschließung vom 28ten August d. J. gnädigst geruht, den bisherigen OberamtsAssessor Freiherrn Karl Göler von Ravensburg zu Offenburg als Assessor zu dem Hofgericht nach Mannheim zu versetzen,

der OberDirection des Wasser- und Straßenbaues den Geometer Zipfel sen. mit dem Charakter als Obergeometer beizugeben,

den zum Burgermeister der Stadt Freiburg erwählten AmtsAssessor Bannwarth, mit Vorbehalt des Rücktritts und seiner Anciennetät, des Großherzoglichen Dienstes in Gnaden zu entlassen und demselben den Charakter als Oberburgermeister huldreichst zu ertheilen,

den SalinenKassier Koch zu Rappenau, wegen anhaltender Kränklichkeit in Ruhestand zu versetzen, und die dadurch erledigte Kassiers Stelle, dem bei gedachter Saline angestellten Buchhalter Eberstein provisorisch zu übertragen, und

die durch Versetzung des Domainenverwalters Hoyer nach Emmendingen erledigte Domainenverwaltung Bretten dem Domainenverwalter Schmidt zu Unteröwisheim huldreichst zu übertragen.

Dem Apothekergehülfen Leopold Lichtenauer von Sasbach, ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung die Licenz zur Ausübung der Apothekerkunst, mit dem Prädikat „gut befähigt“ ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrei Oestringen, Oberamts Bruchsal, dem seitherigen Pfarrer in Burbach Andreas Kieser huldreichst zu verleihen geruht. Dadurch ist die Pfarrei Burbach im Amte Ettlingen, mit den Filialen Pfaffenroth und Marxzell, wozu noch 7 zerstreute Zinken gehören, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe mit einem Einkommen von ohngefähr 1000 fl. in Geld, Naturalien, Zehnd und Gütterertrag, worauf aber die Verbindlichkeit zur Haltung und Salarirung eines Vikars ruht, haben sich nach Vorschrift im Regierungsblatt v. J. 1810. Art. 2 und 3. bei dem Murg- und PfinzkreisDirectorium zu melden.

Die erledigte Pfarrei Gremmelsbach im Amte Triberg, ist dem Pfarrverweser zu Wiechs Friedrich Xaver Vogelbacher von Wellendingen gnädigst verliehen worden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrei Amoltern im Amte Kenzingen dem Curaten Johann Baptist Benitz zu Bürglen gnädigst übertragen.

Durch das am 1ten Juli d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Michael Stoll ist die Pfarrei Erzingen, im Dreisamkreis, und Amt Jestetten, mit einem beiläufigen Einkommen von 1050 fl. in Geld, Naturalien, Bodenzinsen, und Gütterertrag, worauf aber wegen des darunter begriffenen Einkommens der Frühmeßpfründe ad circa 280 fl. die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars haftet, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten haben sich nach Vorschrift im Regierungsblatt v. J. 1810. Nr. 38. Art. 2 und 3. zu benehmen.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrei Heddesheim, im Neckarkreis, dem Dekan und Pfarrer Franz Ludwig Müller zu Achern huldreichst zu übertragen geruht. Dadurch ist die mit dem Landesherrlichen Dekanat verbundene den Konkursgesetzen unterliegende Stadtpfarrei Achern mit einem beiläufigen Einkommen von 1500 — 1600 fl. in Geld, Naturalkompetenz, Zehenten und Gütterertrag, jedoch mit der Verbindlichkeit einen Vikar zu halten, erledigt. Die Kompetenten haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere nach Art. 4. zu benehmen.

Durch die freiwillige Resignation des Pfarrers Xaver Bosch zu Moggingen ist diese Pfarrei, im Bezirksamt Konstanz, mit einem beiläufigen Einkommen von 900 fl. in Zehend- und Gütterertrag, worauf eine jährliche Abgabe von 300 fl., halb in Geld, halb in Naturalien, an den resignirten 77 jährigen Pfarrer ad dies vitae ruht, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Freiherrlich von Bodmann'schen Grund- und Patrodatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die katholische Pfarrei Neckarau dem Pfarrverweser Joseph Valentin Merkel zu Bretten gnädigst verliehen.

Die durch Beförderung des Pfarrers Johann Placidus Brüderle zur Stadtpfarrei Haslach erledigte, bisher provisorisch versehene Pfarrei Weier im Kinzigkreis und Oberamt Offenburg mit einer Dotation von 600 fl. in Geld ist nunmehr definitiv zu besetzen. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach Vorschrift im Regierungsblatt v. J. 1810. Nro. 38. insbesondere nach Art. 4. zu benehmen.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrei Siegelau, im Dreisamkreis, dem Pfarrer Fidel Handtmann zu Neukirch gnädigst übertragen. Dadurch ist die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei Neukirch, im Kinzigkreis, und Amte Triberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Zehnden, Gütterertrag, und etwas Wein erledigt. Die Kompetenten haben sich nach der Vorschrift im Regierungsblatt v. J. 1810. Nro. 38. insbesondere nach Art. 4. zu benehmen.

Die Freiherrlich Friedrich von Hornstein-Biethingische Präsentation des Kaplans Dominik Schuler in Engen zur Pfarrei Biethingen, Amts Blumenfeld, hat die Staatsgenehmigung erhalten, wodurch das Kaplaneibeneficium ad St. Nicolaum in Engen mit einem beiläufigen Ertrag von 400 fl. erlediget worden. Die Kompetenten um diese Kaplaneipfründe haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Da die seit mehreren Jahren verwaltete zu 840 fl. angeschlagene Pfarrei Diedelsheim nunmehr wieder definitiv verliehen werden soll; so haben die Bewerber um dieselbe sich durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen zu melden.

Die erledigte Pfarrei Hänner, Amts Säckingen, ist dem Pfarrer Matheus Kupferer in Schönwald gnädigst verliehen worden. Dadurch ist die Pfarrei Schönwald im Dreisamkreis, und Amt Triberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Zehenten, Gütterertrag, und Geldfixum erledigt. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach Vorschrift im Regierungsblatt v. J. 1810. Nro. 38. insbesondere nach Art. 4. zu benehmen.

Die erledigte Pfarrei Hoppetenzell im Seekreis, und Amt Stockach, ist dem dermaligen Vikar zu Zell am Harmersbach, Joseph Bruderhofer von Konstanz gnädigst übertragen.

Die erledigte Pfarrei Moos im Kinzigkreis, und Amt Bühl, ist dem Pfarrverweser Georg Wetterer zu Walterswelier von Oberschopfheim gnädigst verliehen worden.

Die Pfarrei Rorgenwies im Seekreis, und Amte Stockach, ist dem bisherigen Kaplan Johann Nepomuck Brielmaier gnädigst verliehen, und dadurch das Kaplanei- oder Frühmeßbeneficium zu Bermatingen, im Amte Salem, mit einem beiläufigen Einkommen von 350 fl. in Güterertrag, Naturalfixum und Zehnten erledigt worden. Die Kompetenten um diese Kaplaneipfründe haben sich nach Vorschrift bei der Großherzoglich Markgräflichen Standesherrschaft zu melden.

Todes-Fall.

Den 21. August d. J. ist der bei der Stempelpapierverwaltung angestellt gewesene Controleur Georg Jakob Braun gestorben.

Ankündigung.

Beim unterzeichneten Comptoir ist so eben im Drucke erschienen:

Die Gesetzgebung Badens

vom

Verfasser

des Rechtskatechismus für das badische Volk.

IIter Band.

Dieser zweite Band besteht aus drei Abtheilungen folgenden Inhaltes:

1) Die erste ist ein ergänzender Theil zum neuen Landrechte (das Handelsrecht eingeschlossen), welche aus dem ganzen Gebiethe der badischen Gesetzgebung nur diejenigen (gedruckten und schriftlichen) Gesetze und Verordnungen enthält, wodurch das neue Landrecht mit sachgemäßer Anpassung an frühere Rechts-Institute eingeführt worden ist; wodurch es ferner eine spätre Aufhebung, Vermehrung, Verbesserung und Erläuterung entweder in ganzen Kapiteln oder einzelnen Stellen erlitten hat.

2) Die zweite Abtheilung hat das peinliche Recht zum Gegenstande. Hier ist das achte Organisations-Edikt zum Grunde gelegt und bei den einzelnen Artikeln desselben sind die spätern Abänderungen, Erläuterungen, Modifikationen und Zusätze kurz angeführt.

3) Die dritte Abtheilung enthält eine Darstellung des wirklich bestehenden Geschäftskreises aller öffentlichen Behörden und die detaillirte Angabe dieser Geschäfte.

4) Als Beilagen zur ersten und dritten Abtheilung sind Formulare für verschiedene Amts- und Rechts-Geschäfte (namentlich verschiedene Protokolle für Ortsvorgesetzte, Testamente, Wechsel, Wechsel-Proteste, Handschriften auf Ordre u. s. w.) beigefügt, und das ganze schließt ein ausführliches Register.

Von den Hohen Ministerien wurde dem Verfasser die Einsicht der General-Akten unter der Bedingung gestattet, das Manuscript vor dessen Druck gehörig vorzulegen, und es erscheint demnach hier der Druck mit genauer Berücksichtigung der auf jene Vorlage hin erhaltenen schriftlichen oder mündlichen Weisungen.

Der Preis dieses zweiten Bandes ist bis zum 1ten Dezember d. J. 2 fl. 42 kr., und bis dahin wird auch der Preis des ersten Bandes von 2 fl. 42 kr. beibehalten. Für letztern ist ein neues, ausführlicheres Register, mit Hinweisung auf die Seiten-Zahlen, gefertiget, welches um den Preis von 3 kr. einzeln abgegeben wird.

Das unterzeichnete Comptoir, eben so der Buchbinder Haas dahier, nehmen Bestellungen an; bei Letzterm insbesondre sind gebundene und ungebundene Exemplare des ersten und zweiten Bandes

in Pappendeckel gebunden zu 10 kr.

in halb Franzband zu 24 kr.

vorhanden.

Jene Bestellungen können übrigens nur dann honorirt werden, wenn der baare Betrag dafür portofrei eingesendet wird.

Karlsruhe den 12ten September 1827.

Comptoir des Staats- und Regierungsblattes.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22ten September 1827.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Auf die unterthänigste Anzeige Unseres Finanzministeriums, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse ihre Rechnung für das Etatsjahr 1826. (1ten Juni 1826. bis dahin 1827.) der Oberrechnungskammer bereits übergeben habe;

Nach Ansicht des 3ten Artikels des Gesetzes vom 14ten May 1825. lautend:

„Der ständische Ausschuß wird am Ende eines jeden Rechnungsjahrs im Herbst einberufen, und demselben die Rechnung und Bilanz der Amortisationskasse mit allen Beilagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden.

Der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die Regierungskommissarien dem Staatsministerium vorlegen, und über die Resultate dem nächsten Landtag Bericht erstatten."

ernennen Wir die Staatsräthe Frhrn. von Zyllnhardt und von Böckh zu Unseren Regierungskommissarien, und laden den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich auf den 17ten Oktober dieses Jahrs dahier einzufinden, bei Unserer Regierungskommission zu melden, und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzunehmen. Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 6. September 1827.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit
Eichrodt.

Bekanntmachungen.

(Die Bestätigung des Fideicommisses der Grafen von Oberndorf betreffend.)

Durch höchste Entschließung vom 19ten Juli d. J. N. 979. wurde dem von dem Grafen Franz Albert Leopold von Oberndorf durch Testament vom 14. Juni 1792. errichteten Familien-Fideicommiß nach dem Bestande den es zu Ende des Jahrs 1809. gehabt, mit Vorbehalt der Rechte aller Dritten, die landesherrliche Bestätigung ertheilt, und die desfallsige Urkunde unter dem 27ten Juli d. J. ausgefertigt. Carlsruhe den 7ten September 1827.

Justiz-Ministerium.
In Abwesenheit des Präsidenten.
Eisenlohr.

Vdt H. v. Stöcklern.

Standes-Erhöhung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermög höchster Entschließung vom 8ten August d. J. gnädigst geruht, die beiden anerkannten natürlichen Söhne des Herrn Altgrafen Joseph von Salm-Reifferscheid-Krautheim, Carl und Ludwig, unter Beilegung des adeligen Namens von Krutheim, für sich und ihre eheliche Nachkommen beiderlei Geschlechtes, in den Adelstand des Großherzogthums zu erheben.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Die Stiftungen

a. der Vogt Oberriederschen, und

b. der Mathias Müllerschen Wittwe zu Wildthal, jede ad 50 fl. für den Schulfond allda, so wie

c. die Stiftung des verstorbenen Baumeisters Anton Hirschbühl für seinen Sterbort Eberswener ad 300 fl., wovon jedoch 100 fl. unter die Ortsarmen vertheilt, der Rest von 200 fl. aber für ein Anniversar, sodann für Hausarme und arme Schulkinder zu verwenden sind, haben die Staatsgenehmigung erhalten, was zum ehrenden Andenken der Stifter anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht: den 19ten Juli dem vormaligen Soldaten, jetzigen Vogt Joseph Bächler in Eigeltingen, die Höchste Erlaubniß zu ertheilen, das während seiner Dienstzeit in der russisch deutschen Legion von Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland ihm verliehene St. Georgenkreuz 5ter Klasse, ferner tragen zu dürfen.

Den 26ten Juli den Secondlieutenant v. Theobald von der ArtillerieBrigade zum Premierlieutenant zu ernennen.

Den 30ten Juli dem Stabscapitain Klose von der Suite der Infanterie das Ritterkreuz vom Zähringer LöwenOrden zu ertheilen.

Den 2ten September dem Premierlieutenant und Inspektionsadjutanten Storck, wegen Anstellung als Oberpolizei-Inspektor im Seekreis, die nachgesuchte Entlassung aus dem Armeecorps zu ertheilen.

Den 7ten September dem Rittmeister Behagel vom GardeCavallerieRegiment die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen, mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Cavallerie zu tragen.

Den 9ten September im DragonerRegiment v. Geusau den Stabsrittmeister v. Lemaitre mit Versetzung zum DragonerRegiment v. Freystedt, zum wirklichen Rittmeister; den Premierlieutenant Dorat zum Stabsrittmeister; den Secondlieutenant v. Seldeneck 1ter, zum Premierlieutenant zu befördern.

Den 14ten September den Obrist v. Brandt, bisherigen Commandeur des InfanterieRegiments v. Stockhorn, als Generalmajor, mit der Erlaubniß die Uniform der activen Generale zu tragen, in Ruhestand zu versetzen und

den Obristlieutenant und bisherigen Flügeladjutanten v. Kalenberg zum Commandeur des InfanterieRegiments v. Stockhorn Nro. 3. zu ernennen;

den Obristlieutenant v. Horadam vom InfanterieRegiment v. Stockhorn zum InfanterieRegiment Markgraf Leopold Nro. 4.; und

den Obristlieutenant v. Dalberg vom InfanterieRegiment Markgraf Leopold zum InfanterieRegiment von Stockhorn zu versetzen.

Den 15ten September: In der Leibgrenadiergarde den Major Bachelin zum InfanterieRegiment Großherzog Nro. 1. zu versetzen; den Stabscapitain v. Klock zum wirklichen Capitain; den Premierlieutenant v. Müller zum Stabscapitain; den Secondlieutenant Grafen v. Sponeck zum Premierlieutenant; so wie

Im InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm Nro. 2. den Stabscapitain v. Blarer zum wirklichen Capitain und den Secondlieutenant Grettler zum Premierlieutenant zu befördern.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen Oberpostdirectionsrath Braun wegen herannahenden Alters und Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen; den bisherigen Postinspector von Stöcklern zum Oberpostdirectionsrath huldreichst zu befördern und demselben einstweilen und bis auf gutfindende Aenderung, die Postinspection auch fernerhin provisorisch zu belassen. Eben so ist es Höchstdenselben gefällig gewesen, dem bisherigen Revisor Kreglinger, unter Ernennung zum Assessor mit Sitz und Stimme bei der Oberpostdirection, die Direction der Postrevision allergnädigst zu übertragen; desgleichen den Offizialen Kohnle in Heidelberg zum Revisor bei der Oberpostdirection, und den Postpraktikanten Constantin Bosch aus Radolfzell, zum Offizialen bei der Postwagenexpedition in Heidelberg huldreichst zu ernennen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, der von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Fürstenberg geschehenen Ernennung des bisherigen Amtmanns Schwab zu Neustadt, zum Amtmann in Möskirch,

des bisherigen Amtsassessors Fernbach in Heiligenberg zum Amtmann und ersten Beamten in Neustadt, und

des Rechtspraktikanten Wilhelm Würth zum Amtsassessor in Neustadt, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Die erledigte Pfarrei Sandweier im Amte Baden, ist dem Hilfspriester zu Schwarzach Kaspar Clausmann von Münsterthal gnädigst verliehen worden.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Karl Joseph Franz in Unterbaldingen zur erledigten Pfarrei Kappel, Amts Neustadt, hat die Staatsgenehmigung erhalten. Dadurch ist die Pfarrei Unterbaldingen, im Seekreis und Amte Möhringen, mit einem beiläufigen Einkommen von 500—600 fl. in Geld und Naturalien erledigt. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Vorschrift im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft zu melden.

Durch das am 23ten Juli d. J. erfolgte Ableben des Dekans und Pfarrers Frei zu Bonndorf ist die mit 1300 fl. in Geld und Naturalien für den Pfarrer, und 2 Vikarien neu dotirte Dekanatspfarrei Bonndorf, Amts Bonndorf, im Seekreis, erledigt worden. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3. zu melden.

Der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Cooperators Mathä Walser zu Möskirch auf die erledigte Pfarrei Mauenheim, Amts Möhringen, im Seekreis, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Der Fürstlich Salm-Reifferscheid-Krautheimischen Präsentation des Kaplans Andreas Fleuchaus zu Königheim von Gerlachsheim zur katholischen Pfarrei Oberwittstadt, im Main- und Tauberkreis und Amt Boxberg ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

(Hiezu als Beilage die allgemeine Uebersicht der Civil-Diener-Wittwen-Casse.)

Beilage

zum Staats- und Regierungs-Blatt Nro. XX. vom Jahr 1827.

Allgemeine Uebersicht des Zustandes der Großherzoglich Badischen weltlichen Civil-Diener-Wittwen-Casse

von Georgi oder 1. Juni 1825. bis dahin 1826.

Durch Rescript des höchsten Staats-Ministeriums vom 24. April 1823. Nro. 1013. ist die Vereinigung der Partikular-Wittwen-Cassen zu Bruchsal und Thiengen mit der General-Wittwen-Casse vom 23. April 1823. an, ausgesprochen worden. Diese Vereinigung ist auch ausgeführt jedoch eine besondere Ausscheidung der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens der vormaligen Klettgauer Wittwen-PensionsCasse zu Thiengen, und der Bruchsaler LivreeDiener-Wittwen-Casse zur Zeit noch für nöthig erachtet worden, was jedoch bei ersterer im künftigen Rechnungsjahr ein Ende nimmt, weil über die Beitragsbefreiung der Mitglieder derselben rückwärts vom 23ten April 1823. nunmehr entschieden worden ist.

I. General-WittwenCasse, mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler Civil-Diener-WittwenCasse.

Einnahme.					fl.	kr.
1. Cassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahre			35,257	23		
hievon für die Klettgauer WittwenCasse	160	17				
. . . Bruchsaler LivreeDiener-WittwenCasse . .	120	18½				
			280	35½		
					34,976	47½
2. Vom Ausstand			64,546	52½		
hievon für die Klettgauer WittwenCasse	8013	11½				
. . . Bruchsaler LivreeDiener-WittwenCasse . .	257	44				
			8,270	55½		
					56,275	57
3. Ersatzposten, hieher					—	—
4. Kapitalzinse			57,033	10		
hievon für die Klettgauer WittwenCasse	4558	4				
. . . Bruchsaler LivreeDiener-WittwenCasse . .	157	46½				
			4,715	50½		
					52,317	19½
				Uebertrag	143,570	4

1. General-Wittwenkasse mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwenkasse.

Nr.	Einnahme.					fl.	kr.
	Uebertrag					143,570	4
5.	Verwiesene Capitalien und Zinse			16,074	43½		
	hievon für die Klettgauer WittwenCasse	1637	15				
	" " Bruchsaler LivreeDiener-WittwenCasse	166	36				
				1,803	51		
						14,270	52½
6.	Abgelößte, Verwiesene und frisch versicherte Capitalien			82,560	17		
	hievon für die Klettgauer WittwenCasse	8,161	10				
	" " Bruchsaler LivreeDiener-WittwenCasse	178	—				
				8,339	10		
						74,221	7
7.	Landesherrliche Zuschüsse zur Beneficien-Bestreitung von 1823. und 1824. da die Zahlung erst 1826. und 1827. geschehen ist					—	—
8.	Beiträge von Mitgliedern			37,197	13		
	hievon für die Klettgauer WittwenCasse			197	15		
						36,999	58
9.	Dienstreceptions- und Meliorationstaxen					2,956	21½
10.	GracialQuartalien eingegangen					20,217	4½
11.	Besoldungssteuer erhoben					120	2½
	Summa der Einnahme					292 355	30
	Ausgabe.						
1.	Bevor					—	—
2.	Im Ausstand geblieben			61,213	3½		
	hievon für die Klettgauer WittwenCasse	6188	8				
	" " Bruchsaler LivreeDiener-WittwenCasse	174	32				
				6,362	40		
						54,850	23½
3.	Abgegangen und nachgelassen			837	3		
	hievon für die Klettgauer WittwenCasse	298	48½				
	" " Bruchsaler LivreeDiener-WittwenCasse	12	48				
				311	36½		
						525	26½
4.	Ersatzposten			173	15½		
	hievon für die Klettgauer WittwenCasse			66	33½		
						106	42
5.	PassivCapitalien und Zinse hier					—	—
6.	Verwiesene Fallimentsgelder			31,879	58		
	hievon für die Klettgauer WittwenCasse	5213	13				
	" " Bruchsaler LivreeDiener-WittwenCasse	224	—				
				5437	13		
						26,442	45
	Uebertrag					81,925	17

I. General-Wittwenkasse, mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwenkasse.

Ausgabe.

Nr.	Gegenstand	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag					81925	17
7.	Angelegte und frisch versicherte Capitalien			82,221	22		
	hievon für die Klettgauer WittwenCasse	3,849	22				
	" " Bruchsaler LivreeDiener-WittwenCasse	104	—				
				3,953	22		
						78,268	—
8.	Wittwen und Waisen Beneficien			100,461	16½		
	hievon für die Klettgauer WittwenCasse	2631	59				
	" " Bruchsaler LivreeDiener-WittwenCasse	140	24				
				2772	23		
						97,683	53½
9.	Porto und Frachtkosten			4	44		
	hievon für die Klettgauer WittwenCasse			2	16		
						2	28
10.	Gebühren und Diäten			709	40		
	hievon für die Klettgauer WittwenCasse			594	42		
						114	58
11.	Besoldungen und DecepistenGebühren			3,409	31½		
	hievon für die Klettgauer WittwenCasse	573	47				
	" " Bruchsaler LivreeDiener-WittwenCasse heuer verrechnet	—	—				
				573	47		
						2835	44½
12.	Pensien					316	—
	Zum Unterhalt des Diensthauses.						
13.	Verbaut			10	16		
14.	Herrschaftliche und andere Abgaben			17	52		
						28	11
	Bureaukosten.						
15.	für Inventarienstücke			3	23		
16.	" Schreibmaterialien			190	5		
17.	" Lichter und Brennöl			12	40		
18.	" Buchdrucker und Buchbinderlohn			203	33		
19.	" öffentliche Blätter			20	23½		
20.	" Brennholz			33	20		
						463	24½
21.	Besoldungssteuer und Grundsteuer			157	30½		
	hievon für die Klettgauer WittwenCasse			2	49		
						154	41½
	Summa der Ausgabe					261,797	38
	Remanet			32,386	10½		
	hievon für die Bruchsaler LivreeDiener-WittwenCasse	224	41				
	" " Klettgauer WittwenCasse	1603	37½				
				1,828	18½		
						30,557	52

I. General-Wittwenkasse mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwenkasse.

Zur Beneficien-Austheilung sind bestimmt.

Nach §. 43. 44. 45. der Statuten $\frac{9}{10}$ der Beiträge und sämmtliche Zinse, daher gehören folgende Einnahmen zur Beneficienaustheilung:

					fl.	kr.
I. Von Beiträgen:						
die ordinairen Beiträge mit			36,999	58		
hievon ersetzte Beiträge und Porto			35	36½		
Rest			36,964	21½		
davon kommen $\frac{9}{10}$ in Austheiler					33,267	55½
II. Von Kapitalzinsen:						
die Kapitalzinse mit			52,317	19½		
„ Zinse von verwiesenen Kapitalien			1,621	38		
„ Zinse von GratialQuartalien aus eigenem Vermögen			6	7½		
Zusammen			53,945	5		
Hievon in Abgang gekommenen Zinse	110	55				
Diäten und Gebühren . . .	101	16				
Steuern von adjudicirten Gütern	34	39				
Porto von Zinsen	2	28				
			249	18		
Es kommen mithin in Austheiler					53 695	47
Summe der zur Beneficienaustheilung bestimmten Einnahme					86,963	42½
An Beneficien sind aber im Rechnungsjahr 1825. bezahlt worden . . .					97,688	53½
Mithin wurden mehr bezahlt					10,725	11

welche 10725 fl. 11 kr. nach §. 31. der Statuten aus der GeneralStaats-Casse zu ersetzen sind.

Berechnung des Vermögens.

a.	Rezeßrückstand				750	18
b.	Capitalien		984,667	11		
	ferner ½ Antheil an der Fürst Styrum'schen Stiftung		58,561	48		
					1,043,228	59
c.	Verwiesene Capitalien und Zinse und Erlöß aus adjudicirten Liegenschaften				31,618	7
d.	Landesherrliche Zuschüsse zur Beneficienzahlung von	1823	10,928	18		
	— — — — — — .	1824	9,409	54		
	— — — — — — .	1825	10,725	1		
	die in den Jahren 1826 und 1827. bezahlt worden sind.				31,063	23
				Uebertrag	1,106,660	47

I. General-Wittwenkasse mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwenkasse.

Berechnung des Vermögens.

		fl.	kr.
	Uebertrag	1,106,660	47
e.	GratialQuartalien aus eigenem Vermögen verfallen	91	—
f.	Ersatzposten	—	—
g.	Ausstände, einschließlich 30703 fl. 17 kr. im Ausland	54,850	23½
h.	Remanet	30,557	52
i.	Antheil ad ⅓ am Kaufschilling fürs Diensthaus und der Betrag der Inventarienstücke im Bureau	3,368	36
	Zusammen	1,195,528	38½
	Hievon noch unbezahlte Beneficien	364	51
	Worüber auf den Rechnungsschluß an Vermögen verbleiben	1,195,163	47½
	Am Schluß des Rechnungsjahr 1824. hatte das Vermögen betragen	1,171,576	53½
	Mithin hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1825. zugenommen um	23,586	54

II. Klettgauer Wittwenkasse zu Thiengen.

Einnahme.

		fl.	kr.
a.	Cassenvorrath	160	17
b.	vom Ausstand	8,013	11½
c.	Ersatzposten	13	23
d.	Capitalzinse	4,558	4
e.	Verwiesene Capitalien und Zinse und von adjudicirten Liegenschaften	1,637	15
f.	Abgelöste frisch versicherte und verwiesene Capitalien	8,161	10
g.	Beiträge eingegangen an 1439 fl. 50 kr. einschließlich 1142 fl. 50 kr. Rückstände	197	15
	Summe der Einnahme	22,740	35½

II. Klettgauer Wittwenkasse zu Thiengen.

Ausgabe.

		fl.	kr.
a.	Activbever	—	—
b.	Im Ausstand geblieben einschließlich 3435 fl. 5½ kr. von fernd	6,188	8
c.	Ersatzposten	66	33½
d.	Abgegangen	298	48½
e.	PassivCapital und Zinse	1,715	20
f.	Verwiesene Capitalien und Zinse	5,213	13
g.	Neuangelegte und frisch versicherte Capitalien	3,849	22
h.	Wittwen- und WaisenBeneficien	2,631	59
i.	Porto	2	16
k.	Diäten und Gebühren und Baukosten von adjudicirten Gütern	594	42
l.	Besoldungen, einschließlich 300 fl. statt Hebgebühren pro 1823 und 1824.	573	47
m.	Steuern von adjudicirten Gütern	2	49
	Summe der Ausgabe	21,136	58

Ueberschuß unterm Remanet 1603 fl. 37½ kr.

Berechnung des Vermögens.

				fl.	kr.
a.	Rezeßrückstände			509	30
b.	Capitalien			90,579	59¼
c.	Verwiesene Capitalien und Zinse, einschließlich 2917 fl. 38 kr. Zinsrückstände			10,511	57½
d.	Ausstände, einschließlich 3435 fl. 5½ kr. von frühern Jahren			6,188	8
e.	Ersatzposten			94	22
f.	Beiträge von Mitgliedern im Rückstand 1142 fl. 50 kr. von früher			1,242	35
g.	Ueberschuß unterm Remanet			1,603	37½
	Zusammen			110,730	9¼
	Hievon PassivCapital und Zins	84	—		
	Besoldung noch unbezahlt	60	—		
	Ersatzposten	43	10		
				187	10
	Mithin bleiben an Vermögen			110,542	59¼
	Fernd betrug das Vermögen			108,288	45¾
	folglich hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1825. zugenommen um			2,254	13½

III. Bruchsaler LivreeDiener = Wittwenkasse.

Einnahme.

		fl.	kr.
a.	Remanet von fernd	120	18½
b.	Capitalzinse aus 3225 fl. Capital einschließlich 75 fl. ohne Zins im Ausland	157	46½
c.	Vom Ausstand einschließlich 60 fl. im Ausland	257	44
d.	Capital abgelößt	178	—
e.	Verwiesenes Capital und Zins	166	36
	Summa der Einnahme	880	25

Ausgabe.

		fl.	kr.
a.	Capital angelegt	104	—
b.	Beneficien bezahlt	140	24
c.	Abgegangen	12	48
d.	Verwiesene Gelder einschließlich 24 fl. Zins	224	—
e.	Besoldungen und Bureaukosten heuer verausgabt	—	—
f.	Im Ausstand geblieben einschließlich 114 fl. 44 kr. von fernd	174	32
	Summa der Ausgabe	655	44

Remanet 224 fl. 41 kr. wovon 200 fl. pro 1826. zu Capital angelegt wurden. Die Beneficien sind an 13 Wittwen woron 1 gestorben ist, bezahlt worden, 3 von denselben erhalten nichts aus der Civildiener = Wittwenkasse.

Berechnung des Vermögens.

		fl.	kr.
a.	Remanet	224	41
b.	Ausstand einschließlich 60 fl. im Ausland	174	32
c.	Capitalien einschließlich 75 fl. im Ausland, wovon seit 1823. kein Zins ausgesetzt ist	3151	—
d.	Verwiesene Gelder im Rückstand	58	29
	Zusammen	3,608	42
	Auf 22. April 1825. bestund das Vermögen in	3603	2½
	Mithin hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1825. zugenommen um	5	39½

Uebersicht der Mitglieder vom Rechnungsjahr 1825.	General-Wittwen-Casse Carlsruhe.	vormalige Bruchsaler Civildiener-Wittwen-Casse.			vormalige Klettgauer Wittwen-Casse Thiengen.	bei allen Cassen zusammen
		1. Cl.	2. Cl.	3. Cl.	Versch.Cl.	
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1825. waren vorhanden	2285	6	22	29	16 nebst zwei weitern die aber unter den 2285. schon begriffen sind.	2358
Im Lauf des Jahrs sind hinzugekommen .	107	—	—	—	—	107
Zusammen .	2392	6	22	29	16	2465
Davon sind im Rechnungsjahr 1825. abgegangen .	75	1	2	2	—	80
Es verbleiben also auf 22. April 1826.	2317	5	20	27	16	2385

Uebersicht der Wittwen und Waisen vom Rechnungsjahr 1825.						
Am Anfang des Rechnungsjahr 1825. waren vorhanden	638	10	25	33	15	721
Im Lauf des Jahrs sind hinzugekommen .	47	—	—	2	1	50
Zusammen .	685	10	25	35	16	771
Davon sind im Rechnungsjahr 1825. abgegangen	35	3	2	2	—	42
Es verbleiben also auf 22. April 1826. und vermehren sich um 8. .	650	7	23	33	16	729

General = Wittwen = Casse.

Großherzoglich = Badisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 6ten October 1827.

(Staatsvertrag mit dem Fürstenthum Hohenzollern Sigmaringen wegen Festsetzung der gegenseitigen Jurisdiktionsverhältnisse.)

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau rc. rc.

Nachdem mit der Hochfürstlich Hohenzollern Sigmaringenschen Regierung, in Folge gepflogener Unterhandlungen unterm $\frac{12}{28}$ September d. J. ein umfassender Vertrag über die Festsetzung der gegenseitigen Jurisdiktions = Verhältnisse abgeschlossen und von Uns genehmigt worden ist:

So verfügen und verordnen Wir, daß der nachstehende wörtliche Inhalt dieses Vertrags zur allgemeinen Nachachtung für Unsre sämmtliche Unterthanen und Behörden, soweit solche hierbei betheiligt seyn mögen, andurch öffentlich bekannt gemacht werde.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Jeder von den beiden contrahirenden Staaten erkennt in seinem Gebiete die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse des andern Staats, sofern dieselben nach den nähern Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsvertrags von einem beiderseits als competent anerkannten Gerichte ausgegangen sind.

Art. 2.

Ein von einem zuständigen Gerichte erlassenes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor dem Gerichte des andern Staats die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen worden

wäre; desgleichen werden solche Erkenntnisse an den in dem andern Staate gelegenen Gütern des Verurtheilten unweigerlich vollstreckt, wenn

1) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine, auch der Zeit und den übrigen Verhältnissen nach gleich bereite und hinreichende Vollstreckungs-Mittel vorhanden seyen; und

2) keine eigene Unterthanen mit solchen Forderungen entweder sich gemeldet haben, oder nach Ausweis der öffentlichen Bücher versichert sind, für welche ihnen an den zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses angewiesenen Sachen ein gleiches oder vorzügliches Recht gesetzlich zusteht.

Art. 3.

Beide Staaten versichern sich gegenseitige Rechtshülfe, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, soweit nicht hierüber in gegenwärtigem Vertrage besondere Einschränkungen enthalten sind.

Begründung des Gerichtsstandes im Allgemeinen.

Art. 4.

Beide contrahirenden Staaten erkennen gegenseitig den Grundsatz, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe. Es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur in so fern es den Beklagten, sondern auch in so fern es den Kläger z. B. rücksichtlich der Erstattung der Gerichtskosten und dergleichen betrifft, in dem andern Staate als rechtsgültig erkannt und vollzogen.

Besondere Bestimmungen.

I. Rücksichtlich der bürgerlichen streitigen Gerichtsbarkeit.

Unstatthaftigkeit der freiwilligen Prorogation.

Art. 5.

Keinem Unterthanen ist erlaubt, durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des andern Staates, dem er nicht angehört, sich zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben.

Jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß wird in dem einen und dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Von dem Gerichtsstande des Wohnsitzes.

Art. 6.

Beide Staaten erkennen den Gerichtsstand des Wohnsitzes (forum domicilii) dergestalt an, daß bei persönlichen Klagsachen, welche keinen besondern Gerichtsstand (forum speciale) begründen, der Unterthan des einen Staates von dem Unterthan des andern nur vor dem Richter seines Wohnsitzes belangt werden darf, und das von diesem Richter ausgesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird aushülfsweise an den, in dem andern Staate sich befindenden Gütern des Verurtheilten vollzogen. Hat jemand neben seinem ordentlichen Wohnsitze in seinem Staate auch einen zeitlichen Aufenthaltsort in dem andern Staate, sei es wegen des Besitzes unbeweglicher Güter, oder wegen irgend eines Gewerbes oder einer Beschäftigung; so hat der Kläger bei persönlichen Klagen die Wahl, ob er den Beklagten an dem Orte des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes belangen will, in welchem Falle der Gerichtsstand durch Prävention begründet wird.

Wenn nach den Gesetzen eines der beiden Staaten ein auswandernder Unterthan noch innerhalb eines gewissen Zeitraums, z. B. eines Jahrs, wegen der vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Landes, das er verläßt, Recht zu geben oder zu nehmen hat; so wird die Zuständigkeit dieser Gerichte von dem andern Staate, wenn auch keine Litispendenz zur Zeit des Wegzuges vorhanden ist, für die innerhalb jenes Zeitraums rechtshängig werdenden Ansprüche anerkannt.

Insbesondere der Erben.

Art. 7.

Klagen aus persönlichen Ansprüchen gegen den Erblasser können, so lange die Erbschaft unter die Erben noch nicht vertheilt ist, gegen die Erben bei dem Gerichte angebracht werden, unter welchem sich die Erbschaft noch befindet; wenn aber die Theilung bereits geschlossen ist, sind die Erben vor ihrem eigenen Richter zu belangen.

Allgemeiner Gantgerichtsstand.

Art. 8.

Geräth Jemand, welcher in dem einen Staate wohnt, in dem andern aber Vermögen besitzt, in Concurs; so wird von beiden Seiten das Gericht des Wohnsitzes des Schuldners als allgemeines Gantgericht anerkannt, und einem Particularconcurs nicht Statt gegeben: außer im Falle, wenn Erbschaftsgläubiger in Ansehung der Erbschaft das ihnen zustehende Absonderungsrecht geltend machen wollen, und mit weiterer Ausnahme des Falles,

wenn der Gemeinschuldner in dem einen oder dem andern Staate eine abgesonderte Handlung, Fabrik, oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzt; weshalb zum Vortheile derjenigen Gläubiger, welche in Ansehung solcher Etablissements demselben besonders creditirt haben, ein Particularconcurs eröffnet werden darf.

Wenn Jemand in dem einen Staate sein Domicil, in dem andern nach dem Sinne des Art. 6. einen Aufenthalt hat, so ist, die so eben ausgedrückten Fälle ausgenommen, der Gerichtsstand des Concurses in dem Staate begründet, wo sich der größere Theil des austheilbaren Vermögens befindet.

Ist in beiden Staaten ungefähr eine numerisch gleiche Vermögensmasse; so kommt es darauf an, in welchem von beiden die meisten der von dem Schuldner genannten oder sonst vorläufig bekannten Gläubiger wohnhaft sind.

Rechtliche Wirkungen des allgemeinen Gantgerichtsstandes.

a. Im Allgemeinen.

Art. 9.

Alle Forderungen, sie seyen auf ein dingliches oder persönliches Recht gegründet, sind allein bei dem allgemeinen Gantgerichte einzuklagen.

Das außerhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird nach vorgängiger Veräußerung der Grundstücke und Effekten durch den Richter der gelegenen Sache zur Verfügung des Gantgerichts gestellt, jedoch nur so weit ausgeliefert, als nicht daraus inländische Gläubiger zu Folge des rechtskräftigen Ganturtheils zu befriedigen sind. (vergl. Art. 11. Nro. 3.)

b. Besonders rücksichtlich bereits anhängiger Forderungen.

Art. 10.

Dagegen zieht der allgemeine Gantgerichtsstand die bereits anhängigen Rechtssachen nur rücksichtlich der Location an sich, so daß dergleichen Forderungen zwar vor dem Gantgerichte bei Strafe der Ausschließung anzugeben sind, und in das Locations-Erkenntniß an gehörigem Orte eingereiht werden, die Hauptliquidation der Forderung aber von dem Gerichte, wo sie angefangen worden, bis zum Schlusse fortgesetzt wird, wobei dem Gläubiger oder Contradictor unbenommen ist, zu interveniren.

Ist der Streit über die besonders verhandelte Forderung zur Zeit der Abfassung des Ganturtheils noch nicht beendigt; so wird dieselbe in diesem eventuell locirt.

c. Rücksichtlich der Location der Gläubiger.

Art. 11.

Das allgemeine Gantgericht hat

1) die Forderungen der Gläubiger hinsichtlich ihrer Gültigkeit und Liquidität, nach den Gesetzen desjenigen Staates zu beurtheilen, in welchem sie entstanden sind.

2) Hypothekar-Forderungen, welche auf einzelnen unbeweglichen Gütern haften, werden nach den Gesetzen des Gerichtsstandes der gelegenen Sache beurtheilt und locirt.

Dasselbe gilt von Absonderungs-Ansprüchen auf unbewegliche, im Besitze des Gemeinschuldners befindliche Güterstücke.

3) Die Unterthanen des einen Staates, welche vor dem allgemeinen Gantgerichte des andern Staates irgend ein Vorzugsrecht in Anspruch nehmen, sind zu verlangen berechtigt, daß sie aus demjenigen Theile der Gantmasse, welcher von den in ihrem heimathlichen Staate befindlich gewesenen Vermögensstücken herrührt (vergl. Art. 9.) besonders und nach den Prioritäts-Gesetzen dieses Staats befriedigt werden.

4) Reicht in solchem Falle der oben erwähnte Theil der Gantmasse zu ihrer Befriedigung nicht zu, so sind sie wegen dieses Rests ihrer Forderungen, und in Beziehung auf den übrigen Theil der Gantmasse, nach den Gesetzen des Gantgerichts zu lociren.

Von den besondern Gerichtsständen.

a. Gerichtsstand der gelegenen Sache.

Art. 12.

Alle Realklagen, sie mögen eine bewegliche oder unbewegliche Sache betreffen, alle Actiones mixtae, welche theils Real- theils Personal-Prästationen zum Gegenstande haben, desgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten Actiones in rem scriptae werden vor dem Gerichte erhoben, in dessen Bezirke sich die Sache befindet, welche den Gegenstand der Klage ausmacht, vorbehaltlich dessen, was für den Fall eines Concurses in den Art. 9. und 10. bestimmt ist.

Das von dem Gerichte der gelegenen Sache gesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird von dem Richter des Wohnsitzes des Beklagten nach seinem ganzen Inhalte anerkannt, und an den in dem Wohnorte befindlichen Gütern so weit vollstreckt, als die in dem andern Staate gelegenen Güter des Sachfälligen unzureichend sind.

b. Gerichtsstand für Erbschaftsklagen.

Art. 13.

Erbschaftsklagen werden nicht in dem Wohnorte des Erben, sondern da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben, und zwar dergestalt, daß, wenn die Erbschaftsstücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem andern Gebiete der kontrahirenden Staaten sich befinden, der Kläger seine Klage zu theilen verbunden ist. Bewegliche Erbschaftsstücke werden angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers.

Activforderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, den beweglichen Sachen gleich geachtet.

c. Vom Gerichtsstande des Arrestes.

Art. 14.

Der Gerichtsstand des Arrestes soll Statt haben

a. für dessen Erkennung;

b. für die Justificationsverhandlungen;

c. für die Wiederaufhebung des Arrestes oder Verurtheilung des Impetraten in der Hauptsache, je nachdem sich durch das Justifications-Verfahren, das sich durchaus innerhalb der Grenzen des summarischen Prozesses halten muß, die Forderung als ungegründet oder als liquid dargestellt hat.

Jedoch darf sich der Spruch des Arrest-Richters in keinem Falle weiter, als auf den Werth der arretirten Sache ausdehnen; vielmehr ist auch der angelegte Arrest wieder aufzuheben, sobald dasjenige Gericht, unter welchem der Impetrat steht, die amtliche Versicherung von sich gibt, daß es den Spruch des Arrest-Richters ohne Anstand vollziehen werde.

Hat sich der Arrest-Richter zwar nicht von dem Ungrunde der Forderung, aber doch davon überzeugt, daß sie nicht anders, als im Wege des ordentlichen Prozesses zur Liquidität gebracht werden könne, oder hat er während der Justifikation von der Concursmäßigkeit des Impetraten Nachricht erhalten; so hebt er zwar wegen Sicherheit des Impetranten den Arrest nicht eher auf, als bis er von dem ordentlichen Richter dazu veranlaßt wird: hingegen überläßt er nun diesem unter Zusendung der angefangenen Verhandlungen das Erkenntniß in der Hautsache.

d. Gerichtsstand des Contractes.

Art. 15.

Der Gerichtsstand des Contractes findet nur dann seine Anwendung, wenn sich der Contrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirke anwesend findet, in welchem der

Contract geschlossen worden ist. Dieses ist besonders bei den auf öffentlichen Märkten geschlossenen Contracten und bei Viehhändeln anwendbar.

e. Besonders bei Wechselverschreibungen.

Art. 16.

Die Clausel in einer Wechselverschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechselgerichts, in dessen Gerichtszwang er zur Verfallzeit anzutreffen sey, unterworfen hat, wird von beiden Staaten als gültig, und das hiernach eintretende Gericht für zuständig, mithin dessen Erkenntniß für vollstreckbar anerkannt.

f. Gerichtsstand der geführten Verwaltung.

Art. 17.

Den Gerichtsstand der geführten Verwaltung hat der Ausländer, der sie führt, da anzuerkennen, wo entweder die bevormundete Person ihren Wohnsitz hat, oder die verwalteten Güter liegen, der Verwalter mag nun zur Zeit der Verwaltung in eben dem Staate gewohnt, oder dieselbe in seinem auswärtigen Wohnsitz geführt haben.

g. Gerichtsstand der Wider-Klage.

Art. 18.

Die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters ist zugleich für die Widerklage begründet. Es können in diesem Wege alle und jede Klagen mit Ausnahme derjenigen, deren der Art. 12. erwähnt, angebracht werden, ihr Gegenstand mag übrigens mit dem Gegenstande der Vorklage in Verbindung stehen oder nicht.

Nur muß

a. dem Gerichte jene Gattung von Gerichtsbarkeit zustehen, vermöge welcher dasselbe zur Entscheidung der Widerklage befugt ist,
b. dem Kläger in Ansehung der Widerklage das Recht der ersten Instanz dadurch nicht entzogen, und
c. die Widerklage entweder vor, oder wenigstens mit der Antwort auf die Klage vorgebracht werden; auch muß
d. die Wirkung der Widerklage nach der Einlassung des Klägers auf diese fortdauern, wenn auch der Kläger von der Klage absteht.

Von der Provocation.

Art. 19.

Die Provocationsklagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte des Provocanten, oder da, wohin die Kla-

ge in der Hauptsache selbst gehörig ist. Es wird daher die von diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocaten als rechtskräftig und vollstreckbar anerkannt.

Von der Intervention.

Art. 20.

Jede Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einen schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sey prinzipal oder accessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sey nach vorgängiger Streitsverkündigung (litis denunciatio) geschehen, oder ohne dieselbe, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptprozeß geführt wird; jedoch nur in Beziehung auf die Intervention und deren nächste rechtliche Folgen, nicht aber auf die, aus deren Veranlassung künftig etwa entstehenden Regreß-Klagen.

Wirkung der Rechtshängigkeit: (Litispendenz.)

Art. 21.

Sobald bei irgend einem in den vorangehenden Artikeln dieses Staatsvertrags bestimmten Gerichte eine Sache rechtshängig (pendent) geworden ist; so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte. Die Rechtshängigkeit (Litispendenz) wird durch die Insinuation der Ladung für begründet erkannt.

II. Von der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

Art. 22.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind, sofern nicht die Handlung selbst einem verbietenden Gesetze des einen Staates entgegen ist. Rechtsgeschäfte über Realrechte, als die Uebertragung des Eigenthums, Bestellung von Hypotheken und dergleichen, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Güter liegen, welche sie zum Gegenstande haben.

Von der Bevormundung der Minderjährigen.

Art. 23.

Die Vormundschaft über minderjährige Kinder eines verstorbenen Ehegatten, der in beiden contrahirenden Staaten zugleich Vermögen besaß, ist in demjenigen Staate zu bestellen, in welchem der Verstorbene zuletzt den Wohnsitz gehabt hat. Das Bestehen und die Dauer der Minderjährigkeit, die Nothwendigkeit einer wirklichen Bevormundung, und was dabei sonst in Frage kommt, richtet sich nach den Gesetzen des nämlichen Staates.

Art. 24.

Der andere Staat macht sich verbindlich, alles bewegliche Vermögen, welches der Verstorbene in demselben besessen hat, an diese Vormundschaft auszufolgen, oder zur Verwaltung zu überlassen; auch sollen der Vormund oder die Vormünder in Ansehung dieses Vermögens nur ihrer Obrigkeit verantwortlich seyn.

Art. 25.

Hat der oder die Verstorbene in demjenigen der beiden Staaten, in welchen sie nicht wohnten, unbewegliches Vermögen; so wird in Ansehung desselben für die Minorennen in diesem Staate auch noch eine Güter-Curatel (cura realis) obrigkeitlich bestellt.

Werden in der Folge diese Immobilien in gesetzmäßiger Art ganz oder zum Theil veräußert, verkauft, gegen auswärts gelegene Güter vertauscht und dergleichen; so löst sich auch die Güter-Curatel in so weit auf, und insbesondere sind die beweglichen Surrogate der veräußerten Güter nach §. 24. zu behandeln.

Art. 26.

Derjenige der beiden Staaten, in welchem eine solche Güter-Curatel zu bestellen ist, macht sich im Voraus verbindlich, den oder die im Staate des Wohnortes aufgestellten, ihm nahmhaft zu machenden Vormund oder Vormünder auch als Güter-Curator oder Curatoren anzuerkennen; jedoch sollen der Vormund oder die Vormünder in ihrer letztgedachten Eigenschaft verpflichtet seyn, der Ober-Curatel-Behörde desjenigen Staats, in dessen Gebiete die Güter liegen, über deren Verwaltung Rechnung abzulegen, und ihre Genehmigung zu Veräußerungen, Verpfändungen oder Belastungen derselben, so wie zu gerichtlichen Klagen und Vergleichen über liegenschaftliche Rechte der Bevormundeten einzuholen.

Auch müssen sie sich wegen Erfüllung dieser Verpflichtungen auf Verlangen jener Ober-Curatel-Behörde an Eidesstatt reversiren.

Art. 27.

Wenn der Vater oder die Mutter der Minderjährigen einen Wohnsitz in einem jeden der beiden Staaten hatte, so wird die Vormundschaft in demjenigen Staate bestellt, in welchem Er oder Sie gestorben ist, oder sich, wenn der Tod in keinem der beiden Staaten erfolgte, vor dem Ableben zuletzt aufgehalten hat; vorbehaltlich einer besondern gegenseitigen Uebereinkunft in denjenigen einzelnen Fällen, in welchen nach Bewandtniß der Umstände die Anwendung dieses Grundsatzes unbequem oder für die Minderjährigen nachtheilig seyn könnte.

Wegen Bestellung der Gütercuratel in dem andern Staate hat es jedenfalls bei demjenigen, was in den Artikeln 24. 25. und 26. festgesetzt ist, sein Bewenden.

Art. 28.

Hatte endlich der oder die Verstorbene in beiden Staten zwar Vermögen, aber in keinem von beiden einen Wohnsitz; so wird in einem jeden dieser Staaten ohne Rücksicht auf den andern eine Gütercuratel bestellt: vorbehaltlich dessen, was in Staatsverträgen mit demjenigen dritten Staate, in welchem der oder die Verstorbene gewohnt hat, solcher Vormundschaften halber verabredet ist.

Bevormundung der Wahnsinnigen, Verschwender und Abwesenden.

Art. 29.

Wahnsinnige, Verschwender und Abwesende, die in beiden Staaten Vermögen besitzen, werden nach den Gesetzen und von den Behörden desjenigen Staats unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt, in dessen Gebiete sie ihren Wohnsitz haben, oder, in Beziehung auf die Abwesenden, zuletzt hatten.

Die Artikel 25 und 26. finden hierbei analoge Anwendung.

III. Von der Straf-Gerichtsbarkeit.

Art. 30.

Uebertreter von Strafgesetzen jeder Art werden, soferne der nachfolgende Art. 32. keine Ausnahme begründet, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert.

Vollstreckung der Straferkenntnisse.

Art. 31.

Wenn der Unterthan des einen Staats in dem Gebiete des andern sich einer Uebertretung schuldig gemacht hat, und daselbst in Untersuchung gezogen und abgeurtheilt worden ist; so wird das Erkenntniß dieses Gerichts von dem Staate, dem er als Unterthan angehört, an den in seinem Gebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen.

Gleiches gilt von dem Falle, wenn der Schuldige in dem Staate, dem er als Unterthan angehört, verurtheilt worden ist, und in dem Gebiete des andern Staats Güter besitzt.

Namentlich sollen alle durch die Untersuchung und Bestrafung erwachsenen Kosten, welche der Verurtheilte in Gemäßheit des Erkenntnisses zu erstatten schuldig ist, nach deren vorgängiger Revision von Seite des urtheilenden Richters aus dem Vermögen der Verurtheilten berichtigt werden.

Auslieferung der gegenseitigen Angehörigen, welche wegen Vergehen oder Verbrechen ihr Land verlassen.

Art. 32.

Unterthanen des einen Staats, welche wegen Verbrechen oder Vergehen ihr Land verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, werden auf vorgängige Requisition und

Bescheinigung der verübten That, wie auch gegen Ersatz der Kosten an ihre Landesgerichte ausgeliefert.

In demselben Falle, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Verbrechers zu fordern, ist derselbe auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung gegen Erstattung der Kosten anzunehmen.

Bestimmungen über Kostenersatz, Fanggeld und Actenmittheilung.

Art. 33.

In allen strafrechtlichen Fällen, wo die Kosten niedergeschlagen oder auf die Casse des Staates oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, hat die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen zu erstatten; wogegen alle andern Kosten, Protokollirungs- Schreib- und Abschrift-Gebühren, so wie die an die Gerichtspersonen oder an die Casse sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden.

In Fällen, wo der Fiscus die Untersuchungskosten zu tragen hat, wird gegenseitig keine Fanggebühr geleistet; in solchen Fällen aber, wo der Kostenersatz durch den Angeschuldigten, als hierzu vermögend, geschieht, wird eine solche Fanggebühr im Betrage von zehn Gulden gegenseitig zugestanden.

Von den beiderseitigen Gerichtsbehörden werden die requirirten Untersuchungsacten in Urschrift und postfrei mitgetheilt.

IV. Von Stellung der Unterthanen zu Ablegung des Zeugnisses.

Art. 34.

In Straffällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, wird die Stellung der Unterthanen des einen Staats vor das Untersuchungsgericht des andern, zu Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation, oder Recognition, gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumniß nicht verweigert. Ebenso wird auch in Civilfällen, in welchen das Zeugenverhör ohne Nachtheil der Sache nicht wohl anders als an dem Orte, wo der Prozeß geführt wird, oder wo sich die Sache befindet, geschehen kann, der Stellung der Unterthanen zum Zeugenverhör Statt gegeben.

V. Anfang der Wirksamkeit des Vertrages.

Art. 35.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem ersten Oktober 1827 in Wirksamkeit.

VI. Transitorische Bestimmungen.

Art. 36.

Die in dem Art. 4 bis 7. und 12 bis 21. über den bürgerlichen Gerichtsstand enthaltene Bestimmungen gelten nur für diejenigen Rechtssachen, welche nicht schon durch die vor dem 1. Okt. 1827 insinuirte Ladung im Sinne des Art. 21. rechtshängig geworden sind.

Art. 37.

Auf gleiche Weise kommen die Bestimmungen der Art. 8 — 11. über den allgemeinen Gantgerichtsstand und über die Location der Gläubiger blos in jenen Fällen zur Anwendung, in welchen nicht schon vor dem ebengedachten Termine der förmliche Gant erkannt und die Edictalladung beschlossen ist.

Art. 38.

Dagegen werden die von den Gerichten eines der beiden Staaten auch vor eingetretenem Termine gefällten bürgerlichen oder Straferkenntnisse von den Gerichten des andern Staats, nach eingetretenem Termine in Gemäßheit der Art. 1 — 21 und 30 — 33 vollzogen, soweit nicht etwa diese letzteren Gerichte in denselben bürgerlichen oder Strafsachen bereits erkannt oder vorbereitende Verhandlungen eingeleitet haben sollten.

Art. 39.

Die Art. 23 — 29. finden auf die am 1ten Okt. 1827. schon bestandenen und nicht streitigen Vormundschaften oder Pflegschaften keine nothwendige Anwendung; vielmehr sollen dergleichen auf die bisher Statt gehabte Weise, wenn nicht durch besondere gemeinschaftliche Uebereinkunft eine Abänderung beliebt wird, bis zu ihrer Beendigung fortgeführt werden.

Dagegen treten die vorerwähnten Artikel mit dem gedachten Termine in Ansehung jener zu bevogtenden Personen in Wirksamkeit, für welche noch keine Vormundschaft oder Pflegschaft bestellt ist.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Karlsruhe den 29ten September Eintausend achthundert sieben und zwanzig.

Ludwig.

(L. S.)

Frhr. v. Berstett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit
v. Kettner.

Großherzoglich = Badisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 12ten October 1827.

Bekanntmachungen.
(Instruction für die Amts-Exequenten.)

Zu Vollziehung der im Regierungsblatt Nro. XVII. erschienenen höchsten Verordnung vom 19. Juli d. J. wird die hier angefügte Instruction für die Amts=Exequenten ertheilt.

Die Aemter werden angewiesen, nunmehr nach den Vorschriften der höchsten Verordnung die Exequenten in der erforderlichen Anzahl anzustellen, dieselben auf die ertheilte Instruction mittelst Handgelübdes gehörig in Pflichten zu nehmen, und ihre Anstellung durch die Anzeigeblätter des Kreises zu verkünden. In allen Fällen, wo eine nähere Verbescheidung erforderlich wird, haben sich die Aemter an die betreffenden Hofgerichte zu wenden. Karlsruhe den 28ten September 1827.

Justiz=Ministerium.
In Abwesenheit des Präsidenten.
Müller.

Vdt. H. v. Stöcklern.

Instruction.

§. 1.

Nach dem Art. 2. der höchsten Verordnung besteht die Dienstverrichtung der Amts-Exequenten in Vornahme der Auspfändungen innerhalb des Amtsbezirks, für den sie angestellt sind. Auspfändungen dürfen nur vorgenommen werden:

a. auf richterlichen Befehl,
b. auf Aufforderung der hierzu Berechtigten.

§. 2.

Die Exequenten sind als solche dem Amte, von welchem sie angestellt werden, unmittelbar untergeordnet, und haben demselben über alle ihre Dienstverrichtungen jederzeit

Rechenschaft zu geben, deßhalb ein besonderes Dienstbuch nach dem Muster Beilage I. zu führen, und solches am Schlusse jeden Monats dem Amte zur Einsicht vorzulegen.

§. 3.

Sie sind verpflichtet, die ihnen zugehenden Aufträge des Bezirksamts und der Verrechnungen der landes- standes- und grundherrlichen Gefälle, so wie der unmittelbaren und Bezirksstiftungen nach den Vorschriften dieser Instruction unweigerlich und pünktlich zu vollziehen. Sie dürfen sich aber zu keinen Geldeinzügen, weder für öffentliche Verrechner, noch für Privatgläubiger gebrauchen lassen.

§. 4.

Sie müssen bei Ausübung ihrer Dienstverrichtungen stets mit einem Seitengewehr bewaffnet, und mit dem Großherzoglichen Wappenschild auf der Brust erscheinen, und haben sich diese Auszeichnungen auf eigene Kosten anzuschaffen. Ihrer Waffen dürfen sie sich nur im Nothfall gegen persönliche Angriffe bedienen; gegen jeden andern Widerstand haben sie obrigkeitliche Hülfe bei dem Ortsvorstand, und nöthigenfalls bei dem Amt zu suchen. Insbesondere wird ihnen ein ruhiges gelassenes Verhalten bei Ausübung ihres Dienstes zur Pflicht gemacht; im Fall aber ihnen thätliche Widersetzlichkeit gedroht wird, haben sie nach fruchtloser Warnung der Bedrohenden vor den Folgen darüber auf der Stelle eine Anzeige bei dem Ortsvorstand abzugeben, welcher ihnen sogleich die nöthige Hülfe sendet.

§. 5.

Die Aufträge werden ihnen mittelst eines offenen schriftlichen Befehls nach dem Muster Beilage II. ertheilt, und müssen in der dafür bestimmten Frist vollzogen, oder bei eingetrenen Hindernissen mit gebührender Anzeige sogleich wieder an diejenige Dienstbehörde zurückgegeben werden, von welcher der Auftrag ausgegangen ist.

§. 6.

Sie dürfen keinen Auftrag oder Befehl zur Auspfändung früher vollziehen, als drei Tage nach der Zustellung desselben. Zur Anberaumung einer kürzeren Frist, als jene drei Tage, ist nur das Bezirksamt in außerordentlichen Fällen befugt.

§. 7.

Um einen erhaltenen Auftrag zu vollziehen, muß sich der Exequent zuerst bei dem Ortsvorstand anmelden, und denselben unter Vorzeigung des offenen Befehls um Beigebung einer Gerichtsperson und des Ortsdieners, oder bei dessen Verhinderung eines anderen Ortseinwohners, ersuchen, sich sodann mit letzteren in die Wohnung des Schuld-

ners, oder wenn die Auspfändung anderwärts, als in der Wohnung desselben, vorzunehmen ist, an diesen Ort begeben, die auszupfändenden Gegenstände in Beschlag nehmen, und mit einem unterschriebenen Verzeichniß derselben an den Ortsvorstand zur gerichtlichen Verwahrung abliefern.

§. 8.

Die Auspfändung muß immer in Gegenwart des dazu verordneten Gerichtsglieds und zuerst bei den angesehensten oder vermöglichsten Einwohnern des Orts, auch genau nach den Vorschriften des Landrechts Beilage III. vollzogen werden. Sie wird nach dem Maaß der Forderung vorgenommen, und jedes Stück nach seiner Beschaffenheit und Größe bestimmt, also nach Umständen gemessen, gezählt, gewogen, und von dem Ortsgerichtsglied taxirt.

Wenn die gepfändeten Gegenstände einen Marktpreis haben, so wird nicht über ein Zehntheil mehr gepfändet, als die Foderung beträgt; haben die Stücke keinen Marktpreis, so wird bis ein Viertheil mehr als die Forderung, gepfändet. Die Exequenten haben ferner, wenn andere hinreichende, und leicht zu verbringende Stücke vorhanden sind, diejenigen Stücke nicht zu nehmen, die der Schuldner zu behalten wünscht; erfolgt keine solche Erklärung von Seiten des Schuldners, so ist dasjenige zuerst zu nehmen, was das Ortsgerichtsglied als dem Schuldner am entbehrlichsten betrachtet.

§. 9.

Findet der Exequent beim Anfang seines Geschäfts die Thüren verschlossen, oder sind Behälter und Schränke zu öffnen, so muß der Ortsvorsteher benachrichtigt werden, der sogleich den nöthigen Kunstverständigen sendet. In Städten über 4000 Seelen Bevölkerung, oder wenn der Ortsvorsteher über eine Viertelstunde Wegs vom Orte der Auspfändung entfernt wohnt, läßt der Exequent einen Kunstverständigen selbst beirufen.

Die Eröffnung geschieht sodann mit möglichster Schonung der zu eröffnenden Gegenstände.

§. 10.

Ist ein Schuldner oder dessen Ehefrau gefährlich krank, so muß die wirkliche Auspfändung bis zu ihrer Wiedergenesung aufgeschoben werden. Ist er in einem öffentlichen Dienst abwesend, so können zwar die zu pfändenden Gegenstände aufgezeichnet, und in Beschlag genommen, aber erst nach seiner Rückkunft, oder auf besondere Weisung des Ortsvorstands aus dem Hause des Schuldners weggebracht werden.

§. 11.

Wäre die Verbringung der gepfändeten Fahrnißstücke nicht thunlich, so hat der Exequent das Verzeichniß derselben dem Ortsvorstand zu übergeben, und die Gegenstände z. B. Waarenlager, Frucht- und Weinvorräthe ꝛc. unter gerichtlichen Beschluß und Siegel zu legen; wenn dieß aber nicht geschehen kann, wie bei Wagen, Pferden, Vieh u. dgl. dem Schuldner aufzugeben, daß er für deren unversehrte Erhaltung bei Strafe des persönlichen Verhafts und weiterer Ahndung gebührende Sorge tragen soll.

§. 12.

Ist der gepfändete und dem Schuldner in Verwahrung belassene Gegenstand mehr, als 100 fl. werth, so muß der Exequent sogleich nach vollzogener Auspfändung derjenigen Behörde die Anzeige machen, welche ihm den Auftrag ertheilt hat. Wenn jedoch der Gläubiger, für den auf amtlichen Befehl ausgepfändet ward, im Amtsbezirk wohnt, so hat er diesem statt dem Amt die Anzeige der getroffenen Verfügung zu machen.

§. 13.

Findet sich bei einem Schuldner kein Gegenstand, der ihm nach dem Gesetz abgepfändet werden kann, oder sind die auszupfändenden Gegenstände zu Deckung seiner Schuld nicht hinreichend, so hat der Exequent sich darüber, daß der Schuldner nichts weiter Pfandbares im Ort besitze, durch ein schriftliches Zeugniß des Ortsvorgesetzten auszuweisen.

§. 14.

Ueber alle in Beschlag genommenen Gegenstände muß auf der Stelle ein Verzeichniß nach Stück, Maaß, oder Gewicht, gefertigt, und dasselbe sowohl vom Exequenten, als von dem ihm beigeordneten Ortsgerichtsgliede unterzeichnet werden. Einer wie der andere bleibt für sämmtliche in Beschlag genommene Gegenstände so lange verantwortlich, bis sie dieselben nebst dem Verzeichniß an den Ortsvorsteher oder seinen Stellvertreter wirklich abgeliefert haben, oder bis die gepfändeten Gegenstände unter gerichtlichen Beschluß und Siegel gelegt worden sind. Für solche Stücke, die dem Schuldner zur Verwahrung belassen werden müssen, liegt ihnen keine Verbindlichkeit ob.

§. 15.

Mit der Verbringung der gepfändeten Sachen in öffentlichen Gewahrsam ist die Verrichtung des Exequenten beendigt. Er läßt sich auf den ihm zugestellten offenen Befehl durch den Ortsvorgesetzten beurkunden, in welcher Art die Auspfändung vollzogen worden, nemlich, ob und welche Gegenstände dem Schuldner gepfändet, ob solche unter

Siegel gelegt, oder in gerichtliche Verwahrung genommen, ob sie dem Schuldner unter der oben §. 11. gedachten Verwahrung übergeben worden seien, oder ob der Schuldner nichts Pfandbares in dem Ort besitze, endlich was der Exequent für die Vollziehung seines Auftrags von den Schuldner bezogen habe. Binnen drei Tagen muß er diese Bescheinigung an diejenige Behörde überbringen, von welcher ihm die Auspfändung aufgetragen wurde.

§. 16.

Für seine Dienstverrichtungen hat der Exequent keinen besondern Gehalt, sondern nur die taxordnungmäßige Meilengebühr zu $7\frac{1}{2}$ kr. für jede Stunde des Hin- und Hergangs, und daneben für die Auspfändung zwölf Kreuzer, leztere von jedem einzelnen Schuldner alsdann zu beziehen, wenn die Auspfändung wirklich vollzogen wurde. Konnte lezteres aus einer der in den §§. 10 und 13. angeführten Ursachen, oder deßhalb nicht geschehen, weil die Schuld noch vor der Auspfändung berichtigt wurde, so hat der Exequent für seine Bemühung nur sechs Kreuzer nebst der Meilengebühr zu fordern.

§. 17.

Sind mehrere Schuldner in einer Gemeinde auszupfänden, so ist die einfache Meilengebühr unter dieselben nach Köpfen zu vertheilen, und von jedem der ihn treffende Antheil einzufordern.

Der Exequent ist befugt, seine Gebühr von dem Schuldner sogleich zu erheben, kann dieser aber nicht bezahlen, so wird jener aus dem Erlös der gepfändeten Gegenstände zunächst und vorzugsweise befriedigt.

§. 18.

Ein Exequent, welcher sich eine Ueberforderung oder Gelderpressung erlaubt, einen Schuldner absichtlich begünstigt oder bedrückt, überhaupt seine Gewalt auf irgend eine Weise mißbraucht, wird von dem Bezirksamt auf der Stelle entlassen, und für seine pflichtwidrige Handlung zur Strafe gezogen. Wegen bloßer Diensnachläßigkeiten oder ungebührlichen Betragens wird er nach vorausgegangener Warnung mit einem 24stündigen bis 3tägigen Arrest bestraft, im Wiederholungsfall aber ohne weiters entlassen.

Beilage I.

Tagebuch für den Amts-Exequenten N. N. über seine Dienstaufträge und deren Vollziehung.

Monat und Tag des Empfangs des Auftrags.	Wesentlicher Inhalt des Auftrags.	Monat und Tag des Vollzugs.	Angabe der Verrichtung.
den 3ten Sept. 1827.	Amtlicher Befehl vom 30. Aug. zur Auspfändung des Jakob Schuldner zu Dillstein.	den 7. Sept. 1827. Vormittags.	Demselben ein 8tägiges Kalb in Beschlag genommen, und dem Hrn. Vogt angezeigt.
den 5ten Sept. 1827.	Auftrag der Gr. Domänenverwaltung N. N. gegen mehrere gültpflichtige Restanten zu Waldorf vom nemlichen Tage.	den 7. Sept. 1827. Nachmittags.	N. N. konnte wegen gefährlicher Krankheit nicht ausgepfändet werden. N. N. hat an Hrn. Vogt bezahlt.
den 11ten Sept. 1827.	Von dem Gräflich Nschen Rentamt zu N. ein Pfändungsbefehl gegen Ludwig Kohler wegen rückständigen Bodenzinses.	den 15. Sept. 1827.	Ein Stück Leinwand von 30 Ellen; die Elle zu 10 kr. gepfändet, und solches dem Hrn. Vogt übergeben. T. der Vogt. N. N.

Beilage II.

Formular eines Pfändungsbefehls zu §. 5. der Instruktion.

A. Für Privatschuldforderungen:

A. N.

Da Joseph Schneider zu Legelshurst dem Friedrich Mann zu Kappel die durch Amtsbeschluß vom . . . d. J. No. . . liquid erklärte Kapital (Zins) Forderung von — fl. — kr. in der anberaumten Frist nicht bezahlt hat, so wird gegen denselben der gerichtliche Zugriff erkannt, und dem Amtserequenten N. N. aufgetragen, die

Auspfändung binnen — Tagen vorzunehmen, auch diesen Befehl mit der vorschriftmäßigen Beurkundung des Vollzugs wieder zurückzubringen.

Achern den ten . . . 1827.

Großherzogl. Bezirksamt.

Unterschrift des Beamten.

Unterschrift des Actuars.

B. Für Gefällrückstände.

Gegen vorbenannte Grundzins- (Gült- Zehnt-) pflichtige Restanten zum Gräflich N'ischen Rentamt zu N. N. ist nach vorausgegangener Zahlungsaufforderung die Pfändung vorzunehmen, und wird dem Exequenten N. N. die vom Ortsvorstand bescheinigte Mahnliste mit dem Auftrag übergeben, nunmehr die angedrohte Auspfändung gegen dieselben, nicht früher als drei Tage und längstens binnen acht Tagen (oder einer längern Frist) a dato gehörig zu vollziehen, und wie geschehen, hier unten vom Ortsvorstand bescheinigen zu lassen, auch sofort diesen Auftrag dem unterzeichneten Rentamt wieder abzugeben. N. N. den ten . . 1827.

Gräflich N'sches Rentamt.

Unterschrift des Rentbeamten.

Beilage III.

Vorschriften des Landrechts für den gerichtlichen Zugriff auf Fahrniß.

(zu §. 8. der Instruktion.)

Landrechtsatz 2217. b.

Der Beschlag zur Begründung eines Zugriffs ist nicht erlaubt:

1) Auf die Bettung und Kleidung, deren der Schuldner und dessen Kinder zum täglichen Gebrauche bedürfen;

2) Auf Bücher, Schriften, Werkzeuge, Wehr und Waffen, die dem Schuldner zu Betreibung seines Gewerbs oder Lebensberufs nöthig sind;

3) Auf die für einen Monat dem Schuldner und seiner Familie nöthigen Lebensmittel;

4) Auf eine Melkkuh oder statt solcher auf zwei Geisen, und die für solche auch einen Monat nöthige Streu und Futterung bei dem Landmann:

5) Auf solche Fahrniß, die Zugehörde einer Liegenschaft ist, und ohne diese dem Zugriff unterworfen werden sollte.

Landrechtssatz 2217. c.

Nur die in dem ersten der vorgedachten Absätze genannte Fahrniß ist durchaus und allezeit frei; auf die in den folgenden vier Absätzen genannten Stücke kann ausnahmsweise der Zugriff geschehen:

1) Für Forderungen, welche vorige Eigenthümer oder Verfertiger der Fahrnißstücke noch darauf ausstehen haben;

2) Für Anlehen, die zu deren Anschaffung, Erhaltung, oder Verbesserung darauf gemacht worden sind;

3) Für Miethzins, Pachtzins oder Erndtertrag der Güter, deren Zugehörden die Fahrnißstücke sind, oder für welche sie benutzt werden;

4) Für Vorschüsse zum Unterhalt des Schuldners;

5) Für Miethzins von der Wohnung desselben.

Landrechtssatz 2217. d.

Keine Fahrniß, die einem Gläubiger den Gesetzen nach besonders verhaftet ist, kann für andere Gläubiger in Beschlag gezogen werden, sobald jener darwider Einsprache macht, und noch andere angreifliche Fahrniß vorhanden ist.

(Die Einschwärzung fremder Weine und die darauf gesetzten Strafen betreffend.)

Da der Art. 1. der diesseitigen Verordnung vom 17ten October 1826. Regierungsblatt Nro. XXVI. besagend:

„die Defraudation des Wein-Eingangszolls ist ausnahmsweise mit dem 20fachen „Betrag des Zolls, oder der Confiskation des Weins, und mit der Confiskation „des zum Transport dienenden Vieh's, Schiffs und Geschirrs zu bestrafen“

hie und da dem Zweifel Raum gegeben hat, ob auf die Confiskation des Vieh's, Schiffs und Geschirrs nur in dem Fall zu erkennen sei, wenn die Confiskation des Weins eintritt, nicht aber auch dann, wenn der 20fache Betrag des Zolls als Strafe erlegt werden muß, so sieht man sich veranlaßt, den obenerwähnten Artikel zu Beseitigung aller Zweifel nachträglich dahin zu erläutern:

Daß nach dem höchsten Staatsministerial-Rescript vom 12. Oktober v. J. Nro. 1551, worauf sich jene Verordnung gründet,

entweder die Strafe des 20fachen Zolls und die Confiskation des zum Transport dienenden Vieh's, Schiffs und Geschirr's;

oder die Strafe der Confiskation des Weins und des zum Transport dienenden Vieh's, Schiff's und Geschirr's

eintreten muß.

Karlsruhe, den 15ten Sept. 1827.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Ordens - Verleihungen.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Königlich Französischen General-Lieutenant Grafen Guilleminot, Pär von Frankreich, dermalen Großbotschafter Seiner Allerchristlichsten Majestät bei der hohen Pforte, zum Ritter Höchst Ihres HausOrdens der Treue zu ernennen.

Ferner haben Allerhöchstdieselben geruht:

dem Königlich Französischen Staatsrath von Esmangart, Präfecten des Niederrheinischen Departements, das Großkreuz; — dem Obersten von Trézel, Sections-Chef im Königlich Französischen Generalstab, das Commandeurkreuz; — sodann dem Oberst-Lieutenant von Epailly, vom Königlich Französischen Corps des Ingénieurs-géographes militaires, dem Adjutanten des General-Lieutenants Grafen Guilleminot, von Druez, Commandant im Königlich Französischen Generalstab, dem Königlich Französischen Ingénieur en Chef Desfontaines, und dem Königlich Französischen Capitaine Ingénieur-géographe 1ter Classe Eymard, das Ritterkreuz des Großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Nachdem Seine Majestät der König von Frankreich

dem Staatsminister des Innern, Freiherrn von Berkheim die Insignien als Großoffizier des Ordens der Ehrenlegion,

dem Obersten Tulla, Ober-Wasser- und Straßen-Baudirektor, das Offizierkreuz,

dem Legationsrath von Mollenbec, dem StabsCapitain Scheffel, vom Generalstab, Mitglied der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues, und dem Regierungsrath Wollschläger das Ritterkreuz desselben Ordens verliehen,

so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht, den Obengenannten die höchste Erlaubniß zu ertheilen, diese Decorationen annehmen und tragen zu dürfen.

(Medaillen-Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Katholischen Schullehrer Seltzam zu Bilchband für seine vieljährige treu geleisteten Dienste zur Feier seines Dienstjubiläums die goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Der am 4ten Mai d. J. dahier verstorbene Geheime Rath Christoph Emanuel Hauber hat mehrere milde Stiftungen gemacht, welche die höchste Landesherrliche Bestätigung erhalten haben, und die nun zum ehrenden Andenken desselben hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

a) Für das hiesige Lyceum: durch eine Verordnung vom 8. Juni 1816 stiftete er ein Kapital von 8000 fl., dessen Ertrag zu einem Stipendium für einen Jüngling bestimmt ist, dessen Kopf und Herz dem Vaterland einen vorzüglichen Mann verspricht. Findet sich ein solcher unter den männlichen Nachkommen

1) von seiner Nichte, der Pfarrerin Freudenreich zu Vörstetten (welche, so lange sie lebt, die Zinsen des Stiftungskapitals zu genießen hat, und welche, wenn sie ihn nicht 10 Jahre überlebt, deren Kinder noch 5 Jahre zu genießen haben sollen); 2) die männlichen Nachkommen des (am 15ten Januar 1827. verstorbenen) Geheimen Raths und Leibarztes Dr. Schrickel; 3) des Kaufmanns Christian Griesbach; 4) Des 1794. zu Köndringen verstorbenen Kirchenraths Sander; 5) des 1792. verstorbenen Kirchenraths und Oberhofpredigers Walz; 6) des Kirchenraths und Lyceums-Direktors Zandt; 7) des Kirchenraths und Professors Gerstner, und 8) des Geheimen Raths Eisenlohr — so hat dieser vor allen übrigen Competenten den Vorzug. Sollte zu der Zeit, wo das Stipendium vergeben wird, aus den vorgenannten 8 Familien, (unter denen in Hinsicht der Stiftung durchaus keine Rangordnung Statt findet), kein vorzügliches Subjekt gefunden werden, so haben alle talentvolle Söhne des Vaterlandes, die auf dem hiesigen Lyceum gebildet werden, Ansprache an diese Stiftung, und zwar ohne Unterschied der Confession, auch vorzüglich fähige Israeliten, die im Vaterlande geboren, und in ihrer frühen Jugend nicht verbildet worden sind, sollen davon nicht ausgeschlossen seyn.

In Ansehung der wissenschaftlichen Fächer macht der Stifter keinen Unterschied: Theologie, Medicin, höhere Chirurgie, Humaniora, um vorzügliche Schulmänner zu bilden, Oeconomie, besonders wenn sie mit der dem Vaterlande so wichtigen Forstwissenschaft und Bergwerkskenntniß verbunden ist, — was der Studirende lieb gewonnen hat, wird gebilliget. Nur darf das einmal gewählte, und noch vor Erhaltung des Stipendiums angegebene Fach mit keinem andern vertauscht werden, bei Verlust der Unterstützung. Wer sich den Künsten widmet, Baukunst allein ausgenommen, hat an diese Stiftung keinen Anspruch. Der ganze Zinsertrag des Stiftungskapitals soll von der Zeit an, wo das Stipendium vergeben werden kann, nicht getheilt, sondern immer nur an einen Jüngling auf 4 Jahre, welche auch in besondern Fällen auf 6 Jahre verlängert werden können, vergeben werden. Die Lehrer der obern Classen des Lyceums sind zu Richtern ernannt, welche nach ihrer besten Ueberzeugung den würdigsten an Talent und Charakter zum Genuß des Stipendiums zu bestimmen haben. Durch eine andere Verordnung vom 29. März 1825 vermachte er seine schöne Büchersammlung dem Lyceum, an dem er selbst in den Jahren 1773 — 1790 als Lehrer mit Freude und Innigkeit gearbeitet hatte, zum Geschenk.

b) Für zwei hiesige evangelische Stadtschulen, nämlich die Garnisons- und für die Mädchenschule, bestimmte er seine weiteren Ersparnisse durch eine am 20. Mai 1821 verfaßte testamentarische Verordnung. Sie beliefen sich bei seinem Tode auf die beträchtliche Summe von mehr als 12000 fl. — der Zinsertrag dieses Stiftungskapitals soll — nach Abzug einer lebenslänglichen Rente für seine Haushälterin — zu Belohnungen der brävsten Schüler und Schülerinnen der genannten Schulen und zu Aufmunterung in Sittlichkeit und Fleiß verwendet werden. Zu Curatoren dieses Fonds ernannte der Stifter die jedesmaligen drei Landständischen Deputirten der Residenz Karlsruhe und die zwei geistlichen Vorsteher der genannten Schulen, welche er ersucht, für die sichere Anlegung des Kapitals und dann, nach Bezahlung der lebenslänglichen darauf ruhenden Rente, für die Vertheilung des Zinsertrages in zwei Hälften, die eine für Schüler der Garnisons-, die andere für Schülerinnen der Stadtmädchenschule, zu sorgen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Professor Mone in Heidelberg die gebetene Entlassung aus dem Großherzoglichen Dienste zum Behuf eines Rufs nach Löwen — mit Vorbehalt des Rücktritts in das Großherzogthums — gnädigst zugestanden.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, den Professor Eiselein am Pädagogium zu Dur-

lach zum Oberbibliothekar bei der Universität Heidelberg mit dem Charakter als Professor bei der Universität zu ernennen,

der von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Fürstenberg geschehenen Ernennung des bisherigen Amtsrevisors Schwab zu Hüfingen zum zweiten Beamten bei dem Bezirksamt daselbst die landesherrliche Bestätigung und demselben den Charakter als Amtmann huldreichst zu ertheilen.

Nach vorschriftsmäßig erstandener Prüfung ist der Baueleve August Mosbrugger von Konstanz unter die Zahl der Baupracticanten aufgenommen worden.

Durch die der Präsentation des Bischöflichen Vikariats Konstanz für den Pfarrer Adelbert Kreuzer zur Pfarrei Litzelstetten ertheilte Staatsgenehmigung ist die Pfarrei Wangen, Amts Radolphzell im Seekreis mit einem beiläufigen Einkommen von 400 fl. in Geld, Naturalien und Gütertrag erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38, insbesondre Art. 2 und 3. bei dem Seekreisdirektorium zu melden.

Durch das am 9ten Juli erfolgte Ableben des Pfarrers Dominik Burstert ist die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei Saspach am Rhein, im Dreisamkreis und Amt Breisach mit einem beiläufigen Einkommen von 900 fl. in Geld, Zehenten, Gütertrag und Holz erledigt worden. Die Competenten haben sich nach Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4 zu benehmen.

Durch den Tod des geistlichen MinisterialRaths Dr. und Pfarrer Häberlin ist die Pfarrei Frickenweiler mit einem jährlichen Ertrag von beiläufig 500 fl. in Zehnten und Gütertrag in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 4. an das bischöfliche Vicariat in Konstanz zu wenden.

Seine Königliche Hoheit haben dem seitherigen Vikar Mathias Frisch zu Freistett die evangel. Pfarrei Wies (Decanats Schopfheim) gnädigst zu übertragen geruht.

Durch das am 31ten Juli d. J. erfolgte Ableben des Stadtpfarrers Fritsch von Herbolzheim Amts Kenzingen im Dreisamkreise, ist diese Stadtpfarrei mit einem beiläufigen Einkommen von 1500 fl. in Geld, NaturalCompetenz, Zehent und Gütertrag, worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Hülfspriesters haftet, erledigt worden. Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrei haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810. No. 38. insbesondre Art. 4. durch das bischöfliche Vikariat in Konstanz zu melden.

Am 25ten August d. J. ist der Professor Weis am Gymnasium zu Donaueschingen, in Baden gestorben. Die Competenten um diese Lehrstelle, welche einen Geistlichen fordert, und nebst freier Wohnung 500 fl. in fixo erträgt, haben sich binnen 4 Wochen an die Fürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft, als Patron zu wenden.

Beilage
zum
Staats- und Regierungs-Blatt
Nro. 22. vom 12. October 1827.

Großherzoglich Badische Amortisations-Casse.
Liste
der heute, den 1. October 1827 in der achtzehnten Ziehung durch das Loos herausgekommenen Amortisations-Casse-Obligationen, aus dem Anlehen von 6 Millionen Gulden vom Jahr 1808, nebst darauf gefallenen Gewinnsten.

(Nach der Nummern-Folge geordnet.)

Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
9	—	—	516	—	—	907	50	10
50	100	20	528	—	—	910	30	6
52	200	40	535	30	6	922	30	6
105	20	4	536	30	6	927	30	6
112	30	6	538	—	—	932	50	10
120	50	10	560	20	4	934	20	4
150	—	—	574	30	6	954	50	10
226	20	4	588	—	—	957	20	4
258	50	10	602	30	6	968	50	10
297	—	—	624	20	4	973	50	10
302	20	4	634	30	6	990	—	—
304	—	—	647	—	—	993	—	—
318	100	20	649	30	6	996	—	—
334	—	—	655	—	—	1004	500	100
348	20	4	670	30	6	1021	30	6
359	—	—	704	50	10	1037	—	—
376	100	20	724	—	—	1040	—	—
384	—	—	784	50	10	1053	30	6
399	20	4	790	—	—	1081	—	—
414	30	6	799	—	—	1130	—	—
425	30	6	800	50	10	1140	20	4
437	50	10	820	30	6	1158	100	20
447	—	—	824	—	—	1161	50	10
473	20	4	825	—	—	1166	—	—
482	50	10	829	—	—	1167	100	20
495	50	10	835	30	6	1173	—	—
510	30	6	851	—	—	1188	50	10
512	20	4	856	50	10	1276	30	6
			872	—	—	1297	50	10
			902	100	20			

Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
1347	20	4	1925	30	6	2464	50	10
1384	20	4	1935	50	10	2477	50	10
1392	—	—	2015	20	4	2484	—	—
1404	—	—	2021	30	6	2487	20	4
1414	20	4	2033	20	4	2495	20	4
1430	20	4	2037	50	10	2514	20	4
1443	30	6	2043	20	4	2527	20	4
1451	50	10	2050	20	4	2530	—	—
1465	50	10	2071	30	6	2542	30	6
1471	—	—	2088	20	4	2567	30	6
1505	30	6	2091	50	10	2574	200	40
1518	—	—	2111	20	4	2596	30	6
1528	30	6	2116	30	6	2617	50	10
1532	—	—	2118	—	—	2628	20	4
1577	—	—	2121	30	6	2637	50	10
1589	30	6	2132	—	—	2638	—	—
1603	30	6	2146	—	—	2651	20	4
1627	—	—	2150	30	6	2653	30	6
1628	50	10	2152	30	6	2665	—	—
1651	100	20	2160	30	6	2677	50	10
1690	—	—	2194	50	10	2679	50	10
1704	20	4	2201	—	—	2693	50	10
1707	—	—	2211	50	10	2701	20	4
1718	20	4	2213	30	6	2708	50	10
1730	50	10	2236	30	6	2712	—	—
1739	20	4	2239	100	20	2724	20	4
1740	50	10	2270	20	4	2727	—	—
1742	—	—	2272	—	—	2767	—	—
1745	30	6	2273	30	6	2788	—	—
1752	20	4	2276	—	—	2818	50	10
1759	50	10	2297	30	6	2850	—	—
1762	30	6	2299	30	6	2862	20	4
1782	—	—	2302	30	6	2869	20	4
1805	20	4	2319	—	—	2884	50	10
1812	30	6	2320	30	6	2898	—	—
1830	50	10	2324	30	6	2905	—	—
1833	30	6	2329	50	10	2911	—	—
1835	30	6	2338	50	10	2922	—	—
1842	—	—	2353	30	6	2927	50	10
1855	50	10	2358	30	6	2929	30	6
1862	—	—	2362	50	10	2962	50	10
1868	—	—	2369	50	10	2965	—	—
1885	200	40	2372	20	4	2969	50	10
1890	—	—	2425	50	10	2970	—	—
1900	50	10	2441	—	—	2978	30	6
1904	—	—	2446	—	—	2982	30	6
			2458	50	10	3015	—	—

Nro. der Obligationen.	Gewinn	
	auf fl. 500	auf fl. 100
3017	—	—
3031	200	40
3038	20	4
3044	—	—
3048	50	10
3084	100	20
3097	50	10
3110	30	6
3114	200	40
3120	30	6
3127	30	6
3162	30	6
3180	—	—
3182	100	20
3187	—	—
3190	50	10
3203	30	6
3213	30	6
3215	50	10
3217	30	6
3234	50	10
3246	30	6
3254	50	10
3266	50	10
3281	—	—
3301	—	—
3314	20	4
3389	30	6
3401	50	10
3427	50	10
3439	—	—
3444	—	—
3450	30	6
3453	20	4
3462	—	—
3485	20	4
3486	30	6
3487	20	4
3504	30	6
3512	20	4
3535	20	4
3549	30	6
3551	50	10
3574	—	—

Nro. der Obligationen.	Gewinn	
	auf fl. 500	auf fl. 100
3575	20	4
3589	50	10
3599	—	—
3611	50	10
3627	30	6
3636	20	4
3646	100	20
3657	—	—
3659	50	10
3670	—	—
3684	50	10
3690	20	4
3691	—	—
3705	—	—
3708	50	10
3720	30	6
3735	30	6
3764	—	—
3780	500	100
3790	—	—
3812	—	—
3827	—	—
3828	—	—
3839	—	—
3854	20	4
3862	—	—
3866	30	6
3901	30	6
3919	100	20
3920	30	6
3933	20	4
3949	30	6
3961	—	—
3975	20	4
3978	30	6
4013	30	6
4015	50	10
4080	30	6
4096	100	20
4113	20	4
4116	500	100
4130	20	4
4135	20	4

Nro. der Obligationen.	Gewinn	
	auf fl. 500	auf fl. 100
4154	30	6
4156	—	—
4176	—	—
4195	30	6
4218	20	4
4219	—	—
4225	50	10
4229	50	10
4235	—	—
4249	—	—
4252	30	6
4281	—	—
4296	50	10
4319	—	—
4339	20	4
4346	—	—
4368	50	10
4382	50	10
4385	—	—
4415	30	6
4424	100	20
4438	100	20
4457	—	—
4485	—	—
4505	50	10
4506	—	—
4512	30	6
4525	50	10
4564	30	6
4588	50	10
4589	—	—
4603	30	6
4605	30	6
4610	50	10
4613	50	10
4626	30	6
4631	—	—
4635	—	—
4651	30	6
4683	20	4
4699	30	6
4703	30	6
4714	50	10
4715	30	6
4722	30	6
4732	20	4

Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	auf fl. 100
4733	—	—
4736	—	—
4774	20	4
4775	50	10
4794	—	—
4798	—	—
4824	30	6
4829	30	6
4870	—	—
4903	200	40
4920	30	6
4923	50	10
4939	30	6
4942	30	6
4946	20	4
4950	50	10
4968	—	—
4982	30	6
5004	30	6
5016	20	4
5038	50	10
5059	30	6
5061	100	20
5062	30	6
5065	20	4
5085	—	—
5086	50	10
5106	—	—
5156	50	10
5158	20	4
5161	50	10
5192	30	6
5243	30	6
5256	—	—
5259	30	6
5268	20	4
5279	30	6
5286	—	—
5298	—	—
5300	30	6
5304	30	6
5314	30	6
5343	—	—
5379	—	—
5392	30	6
5402	30	6

Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	auf fl. 100
5414	7000	1400
5421	50	10
5426	30	6
5447	20	4
5456	—	—
5462	—	—
5473	50	10
5475	20	4
5478	50	10
5480	—	—
5488	—	—
5496	30	6
5497	50	10
5498	30	6
5517	100	20
5559	—	—
5574	50	10
5576	20	4
5589	30	6
5598	30	6
5612	50	10
5628	—	—
5632	50	10
5636	—	—
5637	20	4
5642	30	6
5653	30	6
5659	50	10
5686	—	—
5693	50	10
5707	30	6
5715	50	10
5721	—	—
5775	50	10
5823	—	—
5825	—	—
5831	20	4
5838	50	10
5846	30	6
5850	30	6
5851	100	20
5883	—	—
5898	—	—
5914	20	4
5926	—	—

Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	auf fl. 100
5927	—	—
5934	30	6
5957	20	4
5960	20	4
6022	50	10
6046	—	—
6065	—	—
6094	50	10
6103	50	10
6116	30	6
6124	30	6
6138	50	10
6167	30	6
6172	—	—
6205	—	—
6208	20	4
6211	30	6
6217	50	10
6221	—	—
6233	30	6
6248	20	4
6250	100	20
6291	30	6
6318	—	—
6322	30	6
6359	30	6
6364	20	4
6366	—	—
6379	100	20
6386	20	4
6406	30	6
6409	—	—
6424	30	6
6450	—	—
6454	100	20
6463	—	—
6476	30	6
6477	—	—
6486	20	4
6492	—	—
6497	20	4
6525	30	6
6533	30	6
6542	30	6
6547	30	6

Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
6552	—	—	7132	—	—	7615	30	6
6558	—	—	7134	50	10	7647	—	—
6585	—	—	7154	—	—	7656	—	—
6586	100	20	7160	—	—	7684	—	—
6593	20	4	7162	30	6	7728	—	—
6600	20	4	7167	—	—	7741	—	—
6603	30	6	7183	20	4	7753	30	6
6607	—	—	7187	30	6	7771	—	—
6631	200	40	7201	20	4	7778	—	—
6657	—	—	7222	—	—	7786	—	—
6659	30	6	7223	30	6	7809	30	6
6710	30	6	7257	30	6	7816	30	6
6755	—	—	7263	20	4	7849	50	10
6776	50	10	7273	30	6	7861	30	6
6792	—	—	7292	—	—	7864	50	10
6804	—	—	7299	—	—	7887	30	6
6863	—	—	7319	30	6	7893	30	6
6876	—	—	7323	30	6	7898	20	4
6879	30	6	7334	—	—	7903	—	—
6881	—	—	7374	20	4	7934	—	—
6891	1200	240	7379	50	10	7949	20	4
6900	20	4	7388	—	—	7972	—	—
6907	—	—	7399	30	6	7975	20	4
6908	—	—	7414	30	6	8005	—	—
6917	30	6	7420	30	6	8021	50	10
6930	—	—	7423	20	4	8024	—	—
6967	20	4	7424	—	—	8048	50	10
6985	50	10	7430	30	6	8050	50	10
6989	100	20	7439	20	4	8084	50	10
7011	—	—	7447	50	10	8092	20	4
7021	—	—	7466	—	—	8113	—	—
7026	—	—	7473	20	4	8131	—	—
7029	—	—	7478	30	6	8140	—	—
7034	—	—	7481	30	6	8156	30	6
7086	30	6	7496	30	6	8160	—	—
7095	50	10	7506	30	6	8172	20	4
7097	—	—	7515	—	—	8212	20	4
7103	20	4	7522	20	4	8217	—	—
7105	50	10	7529	30	6	8224	30	6
7109	50	10	7537	100	20	8246	30	6
7113	—	—	7564	20	4	8267	30	6
7117	30	6	7568	100	20	8268	50	10
7118	30	6	7570	50	10	8301	20	4
7127	30	6	7575	—	—	8302	—	—
			7590	50	10	8327	30	6
			7610	20	4	8388	—	—
						8404	30	6

Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100
8410	20	4
8414	—	—
8418	—	—
8422	100	20
8431	100	20
8446	20	4
8466	100	20
8479	30	6
8493	20	4
8498	30	6
8501	—	—
8526	50	10
8552	—	—
8562	50	10
8578	—	—
8585	50	10
8588	30	6
8605	—	—
8611	30	6
8627	30	6
8657	—	—
8674	—	—
8697	20	4
8740	30	6
8746	20	4
8754	30	6
8806	—	—
8813	—	—
8826	50	10
8829	20	4
8836	30	6
8841	—	—
8864	20	4
8875	50	10
8883	—	—
8891	—	—
8926	20	4
8933	—	—
8957	30	6
8972	—	—
8975	20	4
8976	20	4

Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100
8988	20	4
8994	—	—
9021	30	6
9042	50	10
9047	30	6
9064	3200	640
9066	30	6
9067	—	—
9076	50	10
9082	—	—
9097	50	10
9098	—	—
9103	50	10
9107	30	6
9114	20	4
9118	—	—
9154	—	—
9166	20	4
9180	—	—
9184	—	—
9189	—	—
9223	20	4
9252	50	10
9262	—	—
9264	—	—
9324	50	10
9333	30	6
9336	20	4
9338	20	4
9344	—	—
9352	20	4
9371	50	10
9382	—	—
9385	50	10
9394	—	—
9418	30	6
9437	—	—
9466	50	10
9484	50	10
9489	—	—
9517	50	10
9522	30	6
9524	50	10
9528	—	—

Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100
9529	20	4
9531	50	10
9539	—	—
9561	—	—
9568	—	—
9577	—	—
9583	50	10
9596	—	—
9600	30	6
9627	—	—
9650	—	—
9665	100	20
9687	20	4
9689	20	4
9696	30	6
9718	—	—
9721	200	40
9752	30	6
9753	—	—
9755	30	6
9770	—	—
9794	30	6
9799	50	10
9818	30	6
9822	20	4
9825	30	6
9829	100	20
9837	—	—
9875	—	—
9877	—	—
9879	30	6
9880	50	10
9889	30	6
9912	30	6
9922	30	6
9941	20	4
9944	20	4
9964	20	4
9969	—	—
9973	50	10
9981	—	—

Sämmtlich vorstehende Nummern sind im Jahr 1828. auf ihre verschiedenen Zins-Termine mit den Capitalien zahlbar, und es werden nach diesen Terminen keine weitere Zinse daraus bezahlt. Karlsruhe, den 1. October 1827.

Großherzogl. Bad. Amortisations-Casse.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16ten October 1827.

(Verkündigung der päbstlichen Bullen zur Errichtung des Erzbisthums zu Freiburg.)

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir geben gnädigst zu vernehmen:

Da die päbstliche Bulle vom 16ten August 1821, welche mit den Worten: „Provida solersque“ und diejenige vom 11ten April 1827., welche mit den Worten: „Ad dominici gregis custodiam“ beginnt, insoweit solche die Bildung der Oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domcapiteln, so wie die Besetzung der erzbischöfflichen und bischöfflichen Stühle und der Domstiftischen Präbenden zum Gegenstand haben, von Uns angenommen werden und Unsere landesherrliche Staatsgenehmigung erhalten, ohne daß jedoch aus denselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet, oder begründet werden kann, was Unsern Hoheitsrechten schaden, oder ihnen Eintrag thun könnte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöfflichen und bischöfflichen Rechten, oder den Rechten der evangelischen Confession und Kirche entgegen wäre, so wird solches hiermit unter dem Vorbehalte, daß wegen der Vollziehung weitere Anordnungen werden getroffen werden, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 16ten October 1827.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berstett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
v. Kettner.

Pius Episcopus, servus servorum Dei.

Ad perpetuam rei Memoriam.

Provida, solersque Romanorum Pontificum sollicitudo in iis componendis, et ordinandis, quae ad aptiorem Dominici Gregis custodiam, ac procurationem ex ipsa etiam temporum, ac locorum natura magis expedire dignoscantur, eos adigit ad novas Episcopales sedes quandoque constituendas, et quandoque illarum aliquas transferendas, ut Domino messis benedicente, aptiora exinde in Fidelis Populi spirituale bonum praesidia queant comparari. Statim ac itaque reddita fuit Germaniae tranquillitas, Nos, ad componendas res Ecclesiasticas, in praeterita temporum calamitate perturbatas, continuo direximus curas Nostras, iisque in Bavariae Regno quatuor ab hinc annis opportune ordinatis, Nostras pariter sollicitudines absque mora convertimus ad illos omnes orthodoxae Fidei cultores, qui actu subsunt dominationi Serenissimorum Principum, statuumque Germaniae, nempe Regis Würtembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassovii, Liberae Civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldeccensis, ac Liberarum Civitatum Hanseaticarum, Lubecensis, et Bremensis, qui se se paratos ostendendo ad omnem operam dandam pro Episcopatuum ab Apostolica Sede vel erigendorum, vel instaurandorum convenienti dotatione, Legatos communi nomine Romam, hujus rei causa, miserunt. Ast cum res omnes Ecclesiasticae, de quibus actum fuit, conciliari minime potuerint, spe

Pius, Bischoff, Diener der Diener Gottes.

Zum immerwährenden Gedächtniß!

Die fürsehende und eifrige Sorgfalt der römischen Päbste in Beilegung und Anordnung alles dessen, was zur besseren Obhut und Pflege der Heerde des Herrn nach der eigenen Beschaffenheit der Zeiten und Orte zweckmäßiger erscheint, treibt dieselben an, bald neue bischöffliche Sitze zu errichten, bald einige derselben zu versetzen, um unter dem Seegen des Herrn der Erndte für die geistige Wohlfahrt des gläubigen Volkes dadurch geeignetere Schutzwehre zu errichten. — Kaum war daher Deutschland die Ruhe wiedergegeben, so verwendeten Wir Unsere Sorgen unausgesetzt auf die Herstellung der kirchlichen Angelegenheiten, die durch das Unheil der vergangenen Zeiten in Verwirrung gekommen waren. Und nachdem Wir diese vor vier Jahren in dem Königreich Baiern auf eine zweckmäßige Weise geordnet hatten, so wendeten Wir zugleich ohne Verzug Unsere Sorgfalt auf alle jene Verehrer des wahren Glaubens, welche gegenwärtig unter der Herrschaft der Durchlauchtigsten Fürsten und Staaten von Deutschland, nemlich des Königs von Würtemberg, des Großherzogs von Baden, des Kurfürsten von Hessen, des Großherzogs von Hessen, des Herzogs von Nassau, der freien Stadt Frankfurt, des Großherzogs von Mecklenburg, der Herzoge von Sachsen, des Herzogs von Oldenburg, des Fürsten von Waldeck und der freien Hansestädte Lübeck und Bremen sich befinden, welche, um ihre Bereitwilligkeit an den Tag zu legen, Alles beizutragen, damit durch den apostolischen Stuhl Bisthümer mit schicklicher Ausstattung entweder neu errichtet, oder hergestellt werden möchten, deßhalb eine gemeinschaftliche Gesandtschaft nach Rom sendeten.

tamen non decidentes fore ut pro eorumdem Principum, ac statuum sapientia valeant illae in posterum componi; ne interea Christi fideles in dictis regionibus commorantes, quos in maxima spiritualis regiminis necessitate agnoscimus constitutos, diutius propriis destituantur Pastoribus, ad nonnullarum, in praecipuis ipsorum Principum, et statuum civitatibus, ac Territoriis sedium erectionem, ac Dioecesium circumscriptionem procedendum esse decrevimus, ut celerrime Ecclesiis illis de suis Episcopis providere valeamus: reservata Nobis cura Catholicos aliorum Principum subditos, iis Dioecesibus, quas commodiores judicabimus, in posterum adjungendi. Audito igitur consilio nonnullorum venerabilium Fratrum Nostrorum, Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium ex certa scientia, ac matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, supprimimus, annullamus, et extinguimus titulum, denominationem, naturam, et essentiam, totumque praesentem statum vacantium tam Episcopalis Ecclesiae Constantiensis, quam praepositurae vere nullius Sancti Viti Elvacensis, una cum suis Capitulis, ad effectum libere procedendi ad infra dicendas novas Ecclesiarum erectiones, ac Dioecesium circumscriptiones, atque ulterius immutamus statum praesentem Episcopalium Ecclesiarum Moguntinae ac Fuldensis, ita ut illa a quocumque Metropolitico jure Archiepiscopi Mechliniensis omnino subtracta, et non amplius dispositioni Nostrarum literarum Apostolicarum incipien = Qui Christi Domini = datarum tertio Kalendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi, subjecta remaneat; atque ista a regularistatu per alias Apostolicas Literas fel. mem. Benedicti decimi quarti

Da man sich jedoch nicht über alle kirchlichen Gegenstände, wovon es sich handelte, vereinigen konnte, Wir gleichwohl die Hoffnung nicht aufgeben, daß dieses in der Folge, gemäß der Weisheit jener Fürsten und Staaten, noch werde geschehen können, so haben Wir, damit unterdessen die in jenen Gegenden wohnenden Gläubigen, welche Wir in Betreff der geistlichen Verwaltung in die größte Noth versetzt sehen, nicht länger eigener Hirten entbehren müssen, zur Errichtung einiger bischöfflicher Sitze in den vorzüglicheren Städten und Gebieten jener Fürsten und Staaten, und Umschreibung der Diöcesen vorzuschreiten beschlossen, um auf das geschwindeste jene Kirchen mit eigenen Bischöffen versehen zu können; Uns die Sorge vorbehaltend, die katholischen Unterthanen anderer Fürsten mit der Zeit jenen Diöcesen anzuschließen, die Wir für die bequemsten dazu halten werden. Nach einvernommenem Rathe einiger Unserer ehrwürdigen Brüder, Cardinäle der heiligen römischen Kirche, unterdrücken, zernichten und vertilgen Wir daher mit sicherer Erkenntniß und reifer Ueberlegung und Kraft der Fülle der apostolischen Gewalt den Titel, den Namen, die Natur, das Wesen und den ganzen gegenwärtigen Bestand der erledigten sowohl bischöfflichen Kirche zu Constanz, als der zu keiner Diöcese gehörigen Probstei zum heiligen Vitus in Elwangen, sammt ihren Capiteln, in der Absicht, um frei zu der unten zu benennenden neuen Errichtung von Kirchen und Umschreibung der Diöcesen vorschreiten zu können. Ferner verändern Wir den Zustand der bischöfflichen Kirchen zu Mainz und Fulda dergestalt, daß jene allem MetropolitanRechte des Erzbischoffs von Mecheln entzogen werde, und nicht mehr an die Anordnung Unsers apostolischen Briefs, welcher anfängt »Qui Christi Domini etc.« v. 29. Nov. 1801. gebunden sei; diese aber von dem klösterli-

Praedecessoris Nostri, quarum initium = In Apostolicae = constituto, ad statum saecularem translata intelligatur, ac scientia, deliberatione et potestate similibus ad omnipotentis Dei gloriam, orthodoxae fidei exaltationem, et Catholicae Religionis incrementum, Friburgum Brisgoviae civitatem principem, studiorum Accademiae, aliisque fundationibus insignem, atque a novem mille, et amplius Civibus inhabitatam, in civitatem Archiepiscopalem, ac celeberrimum Templum sub titulo assumtionis Beatae Mariae Virginis in Ecclesiam Archiepiscopalem et parochialem; pariterque Rottenburgum ad Nicarum, olim caput Ducatus Hohenbergensis in medio Regni Würtembergiae, in quo Tribunal Provinciae existit, quodque Incolae quinque mille quingenti inhabitant, in civitatem Episcopalem, in eaque peramplum, Templum sub invocatione Sancti Martini Episcopi et Confessoris in Ecclesiam Episcopalem; nec non Limburgum ad Lahnam, fertili solo, in medio Ducatus Nassovici situm, et bismille septingentos continens habitatores in civitatem similiter Episcopalem, et in illa existens Templum sub invocatione Sancti Georgii in Ecclesiam item Episcopalem cum omnibus juribus, jurisdictionibus, praeeminentiis, honoribus, et privilegiis Archiepiscopali et Episcopalibus respective sedibus legitime competentibus, perpetuo erigimus, et constituimus. Antedictae vero Metropolitanae Ecclesiae Friburgensi praefatas quatuor Episcopales Ecclesias Moguntinam, Fuldensem, Rottenburgensem, ac Limburgensem Suffraganeas assignamus. Porro quodlibet Capitulum tam Metropolitanae Friburgensis, quam Cathedralium Ecclesiarum Moguntinae, ac Rottenburgensis ex unica Decanatus digni-

chen Stande, in welchem sie sich gemäß des apostolischen Briefs Unseres Vorfahrers Benedict XIV., seligen Andenkens, der mit den Worten anfängt: »In apostolicae etc.«, befand, enthoben, und in weltlichen Stand versetzt werde.

Mit gleicher Erkenntniß, Ueberlegung und Gewalt, zur Ehre des allmächtigen Gottes, zur Erhöhung des wahren Glaubens und zur Beförderung der katholischen Religion errichten und bestimmen Wir für alle Zeit, Freiburg, die Hauptstadt im Breisgau, welche sich durch eine hohe Schule und andere Stiftungen auszeichnet, und von mehr als 9000 Bürgern bewohnt wird, zur erzbischöfflichen Stadt, und den sehr berühmten Tempel unter dem Titel der Aufnahme der seligen Jungfrau Maria, zur erzbischöfflichen Kirche und Pfarrkirche; desgleichen Rottenburg am Neckar, ehemals die Hauptstadt des Herzogthums Hohenberg, mitten im Königreiche Würtemberg, mit einem Provinzial-Justiz-Collegium, und 5500 Einwohnern, zur bischöfflichen Stadt, und den dort befindlichen sehr ansehnlichen Tempel unter Anrufung des heiligen Martin, Bischoffs und Beichtigers, zur bischöfflichen Kirche; ferner Limburg an der Lahn, das in einer fruchtbaren Gegend und in der Mitte des Herzogthums Nassau liegt, und 2700 Einwohner enthält, gleichfalls zur bischöfflichen Stadt, und den dort befindlichen Tempel unter Anrufung des heiligen Georgs, zur bischöfflichen Kirche, mit allen Rechten, Gerichtsbarkeiten, Vorzügen, Ehren und Freiheiten, welche dem erzbischöfflichen und beziehungsweise den bischöfflichen Sitzen gesetzmäßig gebühren. Der zuvor genannten Metropolitan-Kirche in Freiburg aber weisen Wir die vier genannten bischöfflichen Kirchen zu Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg als Suffragan-Kirchen zu. Die Kapitel der Metropolitan-Kirche zu Freiburg und der Kathedral-

tate, et sex Canonicatibus; Fuldense vero ex dignitate Decanatus et quatuor Canonicatibus; ac Limburgense ex Decanatus dignitate, ac quinque Canonicatibus respective constabunt; ac insuper ad Ministrorum numerum aliquantulum augendum, sex in Friburgensi ac Rottenburgensi, quatuor in Moguntina et Fuldensi, ac duo in Limburgensi respective Ecclesiis Praebendae seu Vicariae pro totidem Praebendatis seu Vicariis erunt constabiliendae. Unicuique autem ex memoratis Capitulis, ut pro Chori servitio, pro distributionum, et aliorum quorumlibet emolumentorum divisione, pro onerum supportatione, pro rerum, ac jurium tam spiritualium quam temporalium prospero, felicique regimine ac directione quaecumque statuta, Capitula et Decreta, licita tamen et honesta, et Canonicis regulis minime adversantia, sub respectivi, pro tempore existentis, Antistitis praesidentia inspectione et adprobatione condere atque edere, nec non gratiis, insignibus ac privilegiis, quibus alia Cathedralium Ecclesiarum in illis partibus Capitula legitime fruuntur et gaudent, frui et gaudere libere ac licite possint et valeant, licentiam et facultatem concedimus ac impartimur. Cuilibet profecto Antistiti supradictarum Ecclesiarum expresse injungimus, ut, servatis servandis, deputet ex canonicis unum, qui munus Poenitentiarii stabiliter exerceat, ac alterum a quo Sacra Scriptura, statis diebus, populo exponatur, vel si minus commode Canonici ad haec munera deputari possint, curabunt Episcopi, ut muneribus hujusmodi ab aliis idoneis Presbyteris satisfiat, utque media ad congruam laborum mercedem Presbyteris ipsis comparandam, opportune conquirantur. Cumque ad praescrip-

Kirchen zu Mainz und Rottenburg werden aus einer Dekanatswürde und sechs Canonicaten; das Capitel zu Fulda aber wird aus einer Dekanatswürde und vier Canonicaten; und das zu Limburg aus einer Dekanatswürde und fünf Canonicaten bestehen.

Um die Zahl der Kirchendiener zu vermehren, werden in Freiburg und Rottenburg noch sechs, in Mainz und Fulda vier, und in Limburg zwei Präbenden oder Caplaneien für eben so viele Präbendaten oder Capläne errichtet werden.

Jedem von gedachten Capiteln überlassen und ertheilen Wir die Erlaubniß und die Befugniß, in Betreff des Chordienstes, der Vertheilung der Gefälle und anderer was immer für Gebühren, der Tragung von Lasten, der heilsamen und glücklichen Führung und Leitung geistlicher und zeitlicher Angelegenheiten und Gerechtsame, was immer für Satzungen, Capitels-Schlüsse und Verfügungen, so ferne sie in sich erlaubt und anständig, und den canonischen Vorschriften auf keine Weise entgegen sind, unter dem Vorsitze, der Aufsicht, und mit Gutheißung des zur Zeit bestehenden Vorstehers zu verfassen, herauszugeben, und sich überhaupt des Genusses aller Begünstigungen, Auszeichnungen und Freiheiten, dessen sich andere Kathedral-Kirchen in diesen Gegenden gesetzmäßig zu erfreuen haben, gleichfalls frei und mit Recht zu erfreuen.

Einem jeden Vorsteher der obenbenannten Kirchen legen Wir ausdrücklich auf, daß er, unter Beobachtung der Vorschriften, einen von den Capitularen beauftrage, das Amt eines Pönitenziars bleibend auszuüben; und einen andern, an gewissen Tagen dem Volke die heilige Schrift auszulegen, oder, wenn nicht füglich zu diesen Obliegenheiten Capitularen angewiesen werden können, so werden die Bischöffe dafür sorgen, daß diesen Amtsverrich-

tum Sacri Concilii Tridentini pro Cleri educatione, ac institutione Seminarium Puerorum Ecclesiasticum, ab Episcopo libere regendum et administrandum existere debeat in singulis ex praedictis tam Archiepiscopali quam Episcopalibus Ecclesiis, ubi is alumnorum alatur numerus, quem respective Dioecesis necessitas et utilitas postulat; cumque in quatuor ex illis jam adesse sciamus, in reliqua Ecclesia, quam primum poterit, congrue erigendum mandamus. Volentes nunc ad quinque supradictarum Dioecesium circumscriptionem procedere, ut, distinctis singularum finibus, nulla quaestio inter respectivos Episcopos circa Ecclesiasticae jurisdictionis exercitium exsurgere possit, praevia dismembratione infra nominandorum Locorum a Dioecesibus et Ecclesiis, e quibus actu dependent de simili Apostolicae potestatis plenitudine, sequentia decernimus, praescribimus, et constituimus. Metropolitana Friburgensis Ecclesia pro Dioecesano suo territorio habebit cunctam ditionem Magni Ducatus Badensis, nempe Paraecias intra limites hujusce Ducatus positas, quae partim ad Constantiensem, partim etiam ad Argentinensem, Spirensem, Wormatiensem, Herbipolensem, Basiliensem ac Ratisbonensem Dioeceses vel pertinent, vel jam pertinebant; alias quatuordecim Paraecias cum sua filiali positas in Principatu Hohenzollern Hechingen ad proefatam Dioecesim Constantiensem pertinentes, nec non viginti quatuor Paraecias in Principatu Hohenzollern Sigmaringen existentes eidem Constantiensi Dioecesi spectantes, atque insuper octodecim Paraecias Decanatus Vöhringen, ac Paraecias septemdecim Decanatus Haigerloch in dicto sitas Principatu,

tungen von andern tauglichen Priestern Genüge geleistet und denselben für ihre Bemühung eine hinreichende Belohnung ausgemittelt werde.

In jeder der obenbenannten erzbischöfflichen und bischöfflichen Kirchen soll nach Vorschrift der heiligen Kirchenversammlung von Trient, zur Erziehung und Unterweisung der Clerisei, unter der freien Leitung und Verwaltung des Bischoffs, eine geistliche Bildungsanstalt bestehen, wo eine dem Bedürfnisse und Nutzen der Diöcese angemessene Anzahl von Zöglingen unterhalten werden kann.

Da Uns bekannt ist, daß in vier von jenen Diöcesen dergleichen schon bestehen, so befehlen Wir, daß baldmöglichst in der einzigen noch übrigen eine solche zweckmäßig errichtet werde.

In der Absicht nun, um zu der Umschreibung der obenbenannten fünf Diöcesen vorzuschreiten, und durch die Ausscheidung der Grenzen derselben jedem Streite über die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit unter den betreffenden Bischöffen vorzubeugen, beschließen und befehlen und bestimmen Wir in der nemlichen Fülle apostolischer Gewalt, nach vorgängiger Losreißung der unten zu benennenden Orte von den Diöcesen und Kirchen, wovon sie gegenwärtig abhängen, Folgendes: Die Metropolitan-Kirche zu Freiburg wird zu ihrem Diöcesan-Sprengel haben das ganze Gebiet des Großherzogthums Baden, nemlich die Pfarreien, welche innerhalb der Grenzen des Großherzogthums liegen, und theils zu der Constanzer, theils zu der Straßburger, Speierer, Wormser, Würzburger, Basler und Regensburger Diöcese entweder gehören, oder gehört haben; jene vierzehn Pfarreien sammt ihren Filial-Kirchen, welche im Fürstenthume Hohenzollern Hechingen liegen und zur benannten Constanzer Diöcese gehören, so wie vier und zwanzig Pfarreien im Fürstenthum Hohenzollern Sigmaringen, die zu eben dieser Diöcese gehören, und noch acht-

et ad praedictam Dioecesim pertinentes. Episcopalis Ecclesia Moguntina pro suo Territorio Dioecesano habebit universam ditionem Magni Ducatus Hassiaci, nempe Paraecias omnes Dioecesi Moguntinae reliquas post separationem Locorum sub Ditione Bavarica existentium, aliaque Loca et Paraecias ex Ratisbonensi, ac Wormatiensi Dioecesibus, nec non unicam Paraeciam Loci Herbstein ex Dioecesi Fuldensi ad Magnum Ducatum praedictum in temporalibus pertinentes, ac denique Paraecias in Locis Darmstadt, Giessa et Offenbach ejusdem Magni Ducatus Hassiaci, ita tamen ut a primo futuro Episcopo, in Locis quae maxima in parte ab Acatholicis inhabitantur, novae Parochiales Ecclesiae pro Catholicis fundentur, si ipsi in magno sint numero, si vero in exiguo Paraeciis Catholicis vicinioribus adscribantur. Ecclesia Episcopalis Fuldensis pro Dioecesano suo Territorio habebit totum Electoratum Hassiae, videlicet quadraginta Paraecias actu in ipsa Dioecesi comprehensas, Paraecias viginti ex antiqua Metropolitana Dioecesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi, atque unam in Loco Wolkmarsen ex Dioecesi Paderbornensi, demptis illis Paraeciarum fractionibus, quae in Bavarico Regno existentes proximioribus aliis Paraeciis Dioecesium Regni Bavariae aut jam applicatae fuerunt, aut brevi ex Apostolica delegatione applicabuntur. Paraeciarum autem exterarum fractiones in ditione Hassiaca existentes, proximiori alicui Dioecesis Fuldensis Paraeciae vel Paraeciis erunt applicandae. Eidem interea Fuldensi Dioecesi unitas relinquimus novem Paraecias in Magno Ducatu Saxonico Vimariensi sitas, de quibus aliter, si opus fuerit, disponendi Nobis, et

zehn Pfarreien des Dekanats Vöringen, nebst siebenzehn Pfarreien des Dekanats Haigerloch, die in eben diesem Fürstenthume liegen und zu ebenderselben Diöcese gehören.

Die bischöffliche Kirche zu Mainz wird zu ihrem Diöcesan-Sprengel haben das ganze Gebiet des Großherzogthums Hessen, nemlich alle Pfarreien, welche nach der Trennung der unter Bairischer Hoheit stehenden Orte der Mainzer Diöcese, noch übrig bleiben, und jene Orte und Pfarreien der Regensburger und Wormser Diöcesen, nebst der einzigen Pfarrei des Ortes Herbstein aus der Fuldaer Diöcese, die zum weltlichen Gebiet des benannten Herzogthums gehören, endlich die Pfarreien in den Orten Darmstadt, Gießen und Offenbach im nemlichen Großherzogthum Hessen, doch so, daß von dem ersten künftigen Bischoffe in jenen Orten, die größtentheils von Nichtkatholiken bewohnt werden, neue Pfarrkirchen für die in beträchtlicher Anzahl dort befindlichen Katholiken gegründet; wo sie sich aber nur in geringer Anzahl befinden, solche den nahe gelegenen katholischen Pfarreien zugetheilt werden.

Die bischöffliche Kirche zu Fulda wird zu ihrem künftigen Diöcesan-Sprengel haben das ganze Kurfürstenthum Hessen, nemlich vierzig Pfarreien, die in dieser Diöcese bereits begriffen sind, zwanzig Pfarreien von der alten Metropolitan-Diöcese ehemals Mainz, späterhin Regensburg, und einer Pfarrei in dem Orte Volkmarsen von der Diöces Paderborn, mit Ausschluß jener Theile von Pfarreien, welche im Königreich Baiern liegen, und anderen Pfarreien Baierischer Diöcesen entweder schon zugetheilt sind, oder nächstens aus apostolischer Vollmacht werden zugetheilt werden. Jene im Hessischen Gebiete liegenden Theile von auswärtigen Pfarreien aber sollen der nächstgelegenen Pfarrei in der Fuldaer Diöcese zugetheilt werden.

Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultatem libere reservamus. Rottenburgensis Episcopalis Ecclesia pro suo Territorio Dioecesano habebit integrum Regnum Würtembergense cum Paraeciis omnibus, quae jam ab anno millesimo octingentesimo decimo sexto ab Augustana, Spirensi, Wormatiensi et Herbipolensi Dioecesibus fuerunt separatae, nec non Paraeciis ad suppressam Praeposituram Sancti Viti Elvacensis nullius Dioecesis antea pertinentibus. Episcopalis demum Ecclesia Limburgensis pro Dioecesano suo Territorio habebit totum Ducatum Nassovicum, in quo comprehenduntur quinquaginta octo Paraeciae ad antiquam Ratisbonensem, et Paraeciae quinquaginta duo ad antiquam Trevirensem olim Dioeceses Metropolitanas spectantes, nec non viginti quatuor Paraeciae in Provincia Dillenburg et Weilburg existentes, ac insuper Territorium liberae Civitatis Francofurtensis, in quo cum tribus Filialibus unica existit Parochialis Ecclesia sub Invocatione Sti. Bartholomei Apostoli, ad quam Catholici omnes dictae Civitatis ac Territorii pertinent, quaeque a supradicta Ratisbonensi Dioecesi pendebat. Supradictas idcirco Civitates et Ecclesias in Archiepiscopalem, et Episcopales erectas cum praedictis Locis et Paraeciis quinque supranumeratis Ecclesiis pro respectivo Dioecesano Territorio attributis illorum Incolas utriusque sexus tam Clericos quam Laicos pro Clero, et Populo, perpetuo assignamus, et cujuslibet Antistitis jurisdictioni spirituali omnimode subjicimus, ita ut Personis juxta canonicas Sanctiones dignis et idoneis ad easdem Archiepiscopalem et Episcopales Ecclesias regendas tam pro hac prima vice, quam futuris temporibus

Mit der nemlichen Fuldaer Diöcese lassen Wir noch neun Pfarreien im Großherzogthum Sachsen-Weimar vereinigt, mit Vorbehalt der freien Gewalt für Uns und Unsre Nachfolger, die römischen Päbste, wenn es nöthig scheinen sollte, anders darüber zu verfügen.

Die bischöffliche Kirche zu Rottenburg wird zu ihrem Diöcesan-Sprengel haben das ganze Königreich Würtemberg mit allen Pfarreien, welche schon im Jahr 1816 von der Augsburger, Speierer, Wormser und Würzburger Diöcese getrennt worden sind, und jene Pfarreien, welche zur unterdrückten Probstei zum heiligen Vitus in Elwangen, die ohne Diöcesan-Verband war, gehörten.

Die bischöffliche Kirche in Limburg wird zu ihrem Diöcesan-Sprengel haben das ganze Herzogthum Nassau, worin sich achtundfünfzig Pfarreien befinden, welche zum alten Metropolitan-Sprengel von Regensburg, und zweiundfünfzig, welche zum alten Metropolitan-Sprengel von Trier gehörten, und vierundzwanzig Pfarreien in der Provinz Dillenburg und Weilburg, und zugleich das Gebiet der freien Stadt Frankfurt, worin eine einzige Pfarrkirche unter der Anrufung des heiligen Bartholomäus mit drei Filialkirchen besteht, zu welcher von dem obenbenannten Metropolitan-Sprengel von Regensburg bisher abhängigen Pfarrei alle katholischen Einwohner der benannten Stadt und ihres Gebietes gehören.

Den erwähnten fünf Kirchen weisen Wir die vorgedachten zu erzbischöfflichen und bischöfflichen erhobenen Städte und Kirchen sammt den als betreffende Diöcesan-Sprengel zugegebenen Orten und Pfarreien, und ihre Einwohner beiderlei Geschlechts, geistlichen und weltlichen Standes, als Clerisei und Volk auf immer zu, und unterwerfen sie gänzlich der geistlichen Gerichtsbarkeit eines jedweden Vorstehers dergestalt, daß denjenigen, wel-

Apostolica auctoritate, praevio Inquisitionis processu, a Romano Pontifice, ad formam instructionis piae memoriae Urbani Papae octavi Praedecessoris nostri jussu editae in singulis casibus committendo praeficiendis liceat, quemadmodum nos praecipimus et mandamus per se ipsos, vel per alios eorum nomine postquam tamen praesentes Literae debite atque integre fuerint executae, et Praesules ipsi Apostolicae provisionis Literas consecuti fuerint, veram, realem, et corporalem possessionem regiminis, administrationis, et omnimodi juris Dioecesani in praedictis Ecclesiis Civitatibus ac Dioecesibus et bonis aliisque redditibus pro dotatione assignatis, vel assignandis libere apprehendere, apprehensamque perpetuo retinere. Decernimus interea, ut omnia et singula Loca supramemorata ab iisdem sive vicariis, sive administratoribus legitime deputatis temporarie pergant gubernari, quibus actu subduntur. Ut autem omnia, et singula superius a Nobis disposita celerem felicemque sortiantur effectum, venerabili Fratri Joanni Baptistae de Keller Episcopo Evariensi, quem nominamus, eligimus, ac deputamus praesentium Literarum nostrarum Exequutorem committimus, et mandamus, ut ad supradictorum Ecclesiarum, Capitulorum, et Seminariorum in bonis, fundisque stabilibus, aliisque redditibus cum jure Hypotecae specialis, et in fundos posmodum ac bona stabilia convertendis, ab iis in proprietate possidendis, et administrandis respectivam dotationem procedat, modo, et forma quibus a Serenissimis Principibus, quorum sub ditione singulae Dioeceses sunt positae oblata et expressa fuerunt per infra numeranda Instrumenta legitima forma exarata, et ad Nos transmissa,

che zur Regierung der erzbischöfflichen und bischöfflichen Kirchen nach den canonischen Verordnungen würdig und tauglich erachtet, und sowohl für dieses erste Mal, als in Zukunft, durch apostolisches Ansehen nach vorläufigem Untersuchungs-Prozeß, welcher von dem römischen Pabste, nach der auf Befehl Pabst Urban VIII. seligen Andenkens, Unseres Vorfahrers, herausgegebenen Form, für jeden einzelnen Fall aufzutragen ist, aufgestellt seyn werden, erlaubt sei, so wie Wir es hiemit befehlen und gebieten, durch sich selbst, oder durch andere in ihrem Namen, nachdem jedoch der gegenwärtige Brief gehörig und vollständig vollzogen seyn wird, und sie als Vorsteher Briefe der apostolischen Vorsehung werden erhalten haben, einen wahren, wirklichen und körperlichen Besitz von der Regierung, Verwaltung und einem jeglichen Diöcesan-Rechte über benannte Kirchen und Städte und Sprengel, Güter und andere Gefälle, welche zur Ausstattung angewiesen sind, oder noch angewiesen werden, zu ergreifen und den ergriffenen beständig zu behalten.

Unterdessen beschließen Wir, daß alle und jede oben benannte Orte von den nemlichen Vicarien oder rechtmäßig aufgestellten Verwaltern einstweilen forthin verwaltet werden, denen sie gegenwärtig untergeordnet sind.

Damit aber die obigen von Uns getroffenen Bestimmungen insgesammt und einzeln in eine schnelle und glückliche Wirksamkeit treten mögen, so ermächtigen und beauftragen Wir den ehrwürdigen Bruder Johann Baptist von Keller, Bischoff von Evara, den Wir zum Vollzieher Unseres gegenwärtigen Briefs ernennen, erwählen und abordnen, daß er zu der, obengedachte Kirchen-Capitel und Seminarien betreffenden Dotation durch ständige Güter und Grundstücke und andere mit Specialhypotheken versehene Einkünfte, welche später-

quae servantur in actis hujus Congregationis rebus Consistorialibus praepositae, et quorum authentica exempla a praedicto Exequutore singulis Ecclesiis tradentur in eorum respective Archivis asservanda; videlicet Archiepiscopali Ecclesiae Friburgensi in Brisgovia assignabit Dominatum Lincensem, vulgo Linz, aliosque redditus, quae bona redditusque in totum septuaginta quinque millium tercentum sexaginta quator florenorum Rhenensium annuam Summam producunt, prout clare ac distincte describitur in Instrumento ex Speciali mandato magni ducis Badensis die vigesima tertia Decembris, anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto. Fundos vero dictus Joannes Baptista Episcopus ita distribuet, ut ex iis obveniant quotannis Archiepiscopali mensae Floreni tresdecim mille quatuor centum, quibus addendo eas praestationes infra enarrandas, a Tribus Cathedralibus Ecclesiis annuatim persolvendas ejusdem Friburgensis mensae Archiepiscopalis annui redditus erunt Florenorum quatuordecim millium septingentorum et decem. Decano Capituli floreni quatuor mille; Primo ex Canonicis floreni Bismille tercentum; cuilibet ex aliis quinque Canonicis Floreni mille octingenti; unicuique demum ex sex Praebendatis Floreni Nongenti; Seminario in super Dioecesano Floreni vigenti quinque mille; Fabricae Cathedralis Ecclesiae floreni quinque mille ducenti sexaginta quatuor; Cancellariae Archiepiscopali floreni Termille; Domibus denique Ecclesiasticorum emeritorum, et demeritorum, vel jam existentibus, vel ab Ordinario, cujus jurisdictioni subdentur, erigendis, Floreni octomille. Praeterea pro Archiepiscopi habitatione assigna-

hin in ständige Güter und Grundstücke verwandelt und von ihnen als Eigenthum besessen und verwaltet werden sollen, in der Art und Form schreite, wie sie von den Durchlauchtigsten Fürsten, unter deren Botmäßigkeit die einzelnen Diöcesen stehen, dargeboten und in den unten zu erwähnenden, in rechtsgültiger Form ausgefertigten und Uns übersandten Urkunden ausgedrückt worden ist, welche bei den Acten dieser den Consistorial-Angelegenheiten vorstehenden Congregation aufbewahrt werden, und wovon authentische Abschriften vom vorbesagten Vollzieher den einzelnen Kirchen zur Aufbewahrung in ihren betreffenden Archiven werden übergeben werden.

Er wird nemlich der erzbischöflichen Kirche zu Freiburg im Breisgau die Herrschaft Linz und andere Einkünfte anweisen, welche Güter und Einkünfte im Ganzen einen jährlichen Ertrag von siebenzig fünf tausend dreihundert sechs und vier rheinischen Gulden liefern, wie solches klar und deutlich in der auf Specialbefehl des Großherzogs von Baden unterm 23. Dec. 1820. ausgefertigten Urkunde beschrieben wird.

Der besagte Bischoff, Johann Baptist, wird aber die Güter dergestalt vertheilen, daß daraus jährlich zukommen:

Dem erzbischöflichen Tische: 13,400 fl.; hiezu die unten aufzuzählenden, von den drei bischöflichen Kirchen jährlich zu entrichtenden Geldleistungen gerechnet, werden die jährlichen Einkünfte des Freiburger erzbischöfflichen Tisches 14,710 fl. seyn;

Dem Dekan des Capitels	4000 fl.
Dem ersten unter den Capitularen .	2,300 fl.
Jedem der fünf andern Capitularen .	1800 fl.
Jedem von den sechs Präbendaten endlich (Domkapläne)	900 fl.
Dem Seminarium der Diöcese weiter	25,000 fl.

bit Palatium in civitate Friburgensi, Foro Ecclesiae Metropolitanae adjacens, antea statibus Provincialibus Brisgoviae destinatum, cum suis adnexis pertinentiis, atque Horto ante Portam civitatis, et pro habitatione tam Decani quam sex canonicorum, et sex Prebendatorum alias domos in praedicto Instrumento descriptas. Episcopali Ecclesiae Moguntinae, firmis redditibus, et proventibus quibus actu gaudet, annuam tribuet Summam viginti mille Florenorum Rhenensium perpciiendam ex proventibus ac redditibus Praefecturae Moguntinae ad exigenda vectigalia, redditusque Dominicos constitutae, solvendam quotannis praedictae Ecclesiae ea lege, ut memorata Summa gaudeat jure Hypothecae in bonis fundis et redditibus Dominicis ejusdem Praefecturae Moguntinae, utque hujusmodi dispositio firma, stabilis, et inconcussa maneat, donec ipsi Episcopali Ecclesiae Moguntinae Praedia, et fundi, quorum fructus viginti millium Florenorum Summam annuatim producant, pleno jure ab ea possidenda assignentur, prout expresse cavetur in Instrumento ex speciali mandato magni ducis Hassiae, et ad Rhenum die vigesima sexta Augusti, anni millesimi octingentesimi vigesimi exarato. Hac autem Summa viginti millium Florenorum annuorum adjuncta redditibus, qui dotem modo extantem Moguntinae Ecclesiae constituunt, tamquam Supplementum dotationis, tota quantitas reddituum, quae inde exurget, ita a praefato Exequutore distribuenda erit, ut Episcopo Florenorum octo millium, Vicario ejus Generali Florenorum bismille quingentorum, cuilibet ex sex canonicis Florenorum mille octingentorum; Primo vero ex quatuor Praebendatis nongentorum Flore-

Der Fabrik der Domkirche . . . . 5264 fl.
Der erzbischöfflichen Kanzley . . . 3000 fl.
Den Versorgungshäusern für ausgediente u. dienstuntaugliche Geistliche endlich, welche entweder schon bestehen, oder von dem Ordinarius, unter dessen Gerichtsbarkeit sie werden gestellt werden, noch zu errichten sind. . . . . 8000 fl.

Außerdem wird er zur Wohnung des Erzbischoffs das in der Stadt Freiburg am Münsterplatz gelegene, vormals Breisgauisch Landständische Haus mit seinen Zubehörungen und einem Garten vor dem Stadtthore; dann zur Wohnung des Dekans sowohl, als der sechs Capitularen und der sechs Präbendaten andere in obenerwähnter Urkunde beschriebene Häuser anweisen.

Der bischöfflichen Kirche zu Mainz wird er zu denjenigen festen Einkünften und Gefällen, deren sie sich bereits zu erfreuen hat, einen jährlichen Betrag von 20,000 rheinischen Gulden zutheilen, welcher aus den Gefällen und Einkünften des zu Erhebung der Zölle und herrschaftlichen Einkünfte bestehenden Mainzer RentAmts zu nehmen und der vorerwähnten Kirche jährlich unter der Bedingung auszuzahlen ist, daß der gedachte Betrag ein Hypothekenrecht der herrschaftlichen Güter, Grundstücke und Gefälle dieses Mainzer RentAmts erhalte, und solche Bestimmung fest, ständig und unerschüttert bleibe, bis jener bischöfflichen Kirche zu Mainz Güter und Grundstücke, deren Ertrag jährlich 20,000 fl. abwirft, zum vollen rechtlichen Besitz angewiesen werden, wie solches in der auf SpecialBefehl des Großherzogs von Hessen und bei Rhein am 26. Aug. 1820. ausgefertigten Urkunde ausdrücklich zugesagt wird.

Nach Hinzufügung dieses Betrags von jährlichen 20,000 fl. als einer AusstattungsErgänzung zu den Einkünften, welche gegenwärtig das Vermögen der

norum, et cuilibet ex aliis Tribus octingentorum Florenorum annuos redditus liberos praebeant. Haec tamen dispositio quoad Decanum, Canonicos, et Praebendatos suum non sortietur effectum, nisi cum Moguntinae Cathedralis Ecclesiae Canonicorum numerus ad senarium fuerit redactus, in quem finem decernimus, ut quatuor ex decem illius Capituli actualibus Praebendis Primo quomodocumque vacaturae, aliis non conferantur, ad hoc ut idem Capitulum ex Decano, et sex Canonicis in posterum constet. Interea tamen decem viventes Canonici eosdem annuos redditus percipient, quos ante avulsam ac Spirensi Ecclesiae attributam portionem antiquae Moguntinae Dioecesis percipiebant, quique post novam circumscriptionem Dioecesium, Territorii olim Galliarum per alias Nostras Literas sub plumbo datas Tertio Calendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi statutam illis attributi fuerunt. Quoad Praebendatos autem in Moguntina Ecclesia Cathedrali actu non existentes, quoniam eorum vice funguntur Presbyteri habentes redditus partim Praebendae ex officio Fabricae minutae presentiarum nomine nuncupatae partim Pensionum, quae a Guberino solvuntur in praesens, hinc hujusmodi Presbyteri idem servitium cum dictis redditibus Cathedrali Ecclesiae praestare pergent, donec iis decedentibus, quatuor supra memoratae Praebendae, ex nunc pro tunc erigendae constitui possint cum supra enuntiata dotatione annuorum Florenorum nongentorum pro Primo, et Florenorum octingentorum pro quolibet ex aliis tribus Praebendatis. Pro Episcopi autem habitatione domus illa cum adjacente horto inserviet, qua hucusque ga-

Kirche zu Mainz ausmachen, wird der Gesammtbetrag der hieraus sich ergebenden Einkünfte von dem vorbesagten Vollzieher dergestalt zu vertheilen seyn, daß

dem Bischoff	8000 fl.
dessen General-Vikar	2500 fl.
jedem der sechs Capitularen . . .	1800 fl.
dem ersten unter den vier Präbendaten	900 fl.
jedem der drei andern	800 fl.

jährliche reine Einkünfte zu Theil werden.

Doch wird diese Bestimmung hinsichtlich des Dekans, der Capitularen und der Präbendaten nicht in Wirklichkeit treten, bis die Zahl der Mainzer Domcapitularen auf sechs zurückgeführt seyn wird, zu welchem Zweck Wir verordnen, daß von den zehn dermaligen Capitelspfründen die vier zuerst erledigt werdenden nicht wieder vergeben werden sollen, damit dieses Capitel künftighin aus einem Dekan und sechs Capitularen bestehe.

Mittlerweile werden jedoch die zehn lebenden Capitularen die nemlichen jährlichen Einkünfte fortbeziehen, welche sie vor Trennung eines Theils der alten Mainzer Diöcese und Zutheilung desselben an die Kirche zu Speyer bezogen, und welche nach der neuen, durch einen andern am 29. Nov. 1801. unter dem Blei-Siegel ausgefertigten Brief, von Uns festgesezten Begrenzung der Diöcesen des vormaligen Französischen Gebiets, ihnen zugetheilt worden waren.

Was aber die bei der Mainzer Domkirche gegenwärtig nicht bestehenden Präbendirten betrifft, weil deren Stellen Priester versehen, welche theils aus der kleinen Kirchenfabrik unter dem Namen Präsenz-Gelder, theils aus Ruhegehalten von Seite der Regierung Einkommen beziehen, so werden dergleichen Priester denselben Dienst mit besagtem Einkommen zu leisten fortfahren, bis nach ihrem Hintritt die obenerwähnten jezt für alsdann

visus fuit, idemque peragendum erit tam pro praesentibus, quam pro futuris Canonicis, pro quorum habitatione jam assignatae reperiuntur decem domus, quarum quatuor Hortos etiam habent adjacentes, ad Fabricam Cathedralis Ecclesiae manutenendam, et ad sustinendos sumptus ad divinum cultum necessarios conservabuntur Fundi, praedia, aliique redditus a predicta Ecclesia ab antiquo posessa, quae ad annuam termille tercentorum triginta quinque Florenorum Summam pertingunt. Idem disponimus circa Seminarium Dioecesanum, quod, praevia suppressione Coenobii olim a religiosis viris Ordinis Fratrum Eremitarum Sti. Augustini inhabitati, in ipso Coenobio cum adnexis Ecclesia atque Horto stabiliter erigendum constituimus, ipsique assignandos decernimus annuos redditus partim ex antiquis ejus Fundis, anno millesimo octingentesimo sexto restitutis partim ex posterioribus Donationibus et Legatis provenientes, ac Termillium Septingentorum Florenorum Summam constituentes, firma etiam recentissima et uberrima donatione ipsius favore factas, nec non aliis in posterum forsan faciendis, quarum redditus eidem Seminario perpetuo erunt addicendi. Idem demum disponimus de Domo Emeritorum Pfaffenschwabenhemii existente, ac destinata fovendis, et sustentandis Clericis aut senio fessis aut morbo fractis, quam praevia suppressione Coenobii olim a Canonicis Regularibus Ordinis Sti. Augustini inhabitati, in hujusce Coenobii Fabrica constitui mandamus, et cujus dotatio annuam profert Summam Florenorum Mille octingentorum viginti duorum, ultra ea quae Subsidii Charitativi nomine veniunt collecta in parte

zu errichtenden vier Präbenden mit obenbesagter Ausstattung von 900 fl. für den ersten, und 800 fl. für jeden der anderen drei Präbendirten, bestellt werden können.

Zur Wohnung des Bischoffs aber wird dasjenige Haus mit dem anstoßenden Garten dienen, welches der Bischoff bis jezt inne gehabt hat, und ebenso wird es mit den gegenwärtigen sowohl, als künftigen Capitularen zu halten seyn, zu deren Wohnung bereits zehn Häuser sich angewiesen vorfinden, wovon vier auch Gärten anliegen haben.

Zur Unterhaltung der DomkirchenFabrik und zu Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes werden die Grundstücke, Güter und andere Gefälle beibehalten werden, welche vorbesagte Kirche von Alters her besitzt, und welche einen jährlichen Ertrag von 3335 fl. geben.

Dasselbe bestimmen Wir in Betreff des Seminariums der Diöcese, welches Wir nach vorgängiger Aufhebung des vormals von den Geistlichen des Ordens der Einsiedler = Brüder des heiligen Augustins bewohnten Klosters, in diesem Kloster mit dazu gehöriger Kirche und Garten bleibend zu errichten verordnen, und demselben ein theils aus dessen alten, im Jahr 1806. ihm zurückgegebenen Gütern, theils aus späteren Schenkungen und Vermächtnissen herrührendes, einen Betrag von 3700 fl. ergebendes jährliches Einkommen anzuweisen befehlen, indem zugleich die neueste zu dessen Gunsten gemachte reichhaltige Schenkung, und andere vielleicht in Zukunft zu machende, deren Einkommen demselben Seminarium für alle Zeiten zuzuweisen seyn werden, aufrecht zu erhalten ist.

Dasselbe verordnen Wir ferner hinsichtlich des Versorgungshauses zu PfaffenSchwabenheim, bestimmt zu Verpflegung und Unterhaltung durch

antiquae Dioecesis Moguntinae, postea Ratisbonensis, quaeque solvi hucusque solita, non exigua capient incrementa. Fuldensis Ecclesia Episcopalis habebit Agros, Prata, et Silvas, aliosque redditus annuam Summam Florenorum Rhenensium Viginti sex Millium tercentum et Septuaginta constituentes, prout latius describitur in Instrumento ab antedicto Electore Hassiae sub die quarta decima Martii anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto. Hanc autem dotationem praefatus Exequutor ita distribuet, ut Episcopo sex Mille Floreni, Decano Capituli Bismille sexcenti Floreni, unicuique ex quatuor Canonicis Mille octingenti Floreni, cuilibet ex quatuor Praebendatis octingenti Floreni annuatim obveniant, Fabricae Cathedralis Ecclesiae duo Florenorum millia, Seminario Dioecesano septem Millia Florenorum, et Archiepiscopo Friburgensi, tamquam Metropolitano, Centum septuaginta Floreni annuatim persolvantur. Insuper pro habitatione Episcopi, proque Curia Episcopali, statuimus domum Cathedrali Ecclesiae proximam ad montem St. Michaelis cum duobus adjacentibus Hortis et pertinentiis suis, pro habitatione Decani, quatuor Canonicorum, et quatuor Praebendatorum alias Domus in memorato Instrumento descriptas, ac denique pro Seminario Aedificium proximum Cathedrali Ecclesiae, jam ad hunc usum destinatum, cum Horto adjacente. Rottenburgensis Ecclesia Episcopalis gaudebit redditibus singulatim descriptis in Instrumento, ex speciali Mandato antedicti Regis Wirtembergensis die decima Novembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto, qui quidem ita a praedicto Exequutore dividendi erunt, ut Episcopali

Alter entkräfteter, oder durch Krankheit gebeugter Geistlichen, welches Wir nach vorgängiger Aufhebung des vormals von den regulirten Chorherren vom Orden des heiligen Augustins bewohnten Klosters, in diesem Klostergebäude einzurichten verordnen, und dessen Ausstattung jährlich 1822 fl. erträgt, ausser demjenigen, was unter dem Namen einer freiwilligen Beisteuer in einem Theile der alten Mainzer, später Regensburger Diöcese gesammelt wird, und da es bisher bezahlt zu werden pflegte, keinen geringen Zuwachs erhalten dürfte.

Die bischöffliche Kirche zu Fulda wird Felder, Wiesen und Waldung, dann andere Einkünfte haben, welche einen jährlichen Ertrag von 26,370 rheinischen Gulden liefern, wie es weitläufig in der von vorgedachtem Kurfürsten von Hessen unter dem 14. März 1821. ausgestellten Urkunde beschrieben wird. Diese Ausstattung aber wird vorbesagter Vollzieher dergestalt vertheilen, daß

dem Bischoff	6000 fl.
dem Dekan des Capitels	2600 fl.
jedem der vier Capitularen . . .	1800 fl.
jedem der vier Präbendaten . . .	800 fl.

jährlich zukommen;

in die Fabrik der Domkirche . . .	2000 fl.
dem Seminarium der Diöcese . . .	7000. fl.
dem Erzbischoff von Freiburg, als Metropolitan	170 fl.

jährlich bezahlt werden.

Ueberdieß bestimmen Wir zur Wohnung des Bischoffs und der bischöfflichen Curie ein der Domkirche zunächst am St. Michaelisberge gelegenes Haus mit zwei daran stoßenden Gärten, und Zubehörungen; und zur Wohnung des Dekans, der vier Capitularen und der vier Präbendaten andere in erwähnter Urkunde beschriebene Häuser, endlich für das Seminarium das der Domkirche nahe ge-

Mensae decem mille Floreni, Decano Capituli bismille quatuor Centum Floreni, unicuique e sex Canonicis Floreni mille octingenti, Primo e sex Praebendatis Floreni nongenti, cuilibet ex aliis quinque Praebendatis Floreni octingenti, Fabricae Cathedralis Ecclesiae et manutentioni aliorum Aedificiorum Floreni mille quatuor centum, Seminario Dioecesano Floreni octomille nonaginta duo, Cancellariae Episcopali Floreni sex mille nongenti et sexdecim, Cathedrali Ecclesiae pro divini cultus expensis Floreni bis mille centum, et quinquaginta pro aedituo aliisque Ecclesiae inservientibus Floreni octingenti, et Archiepiscopo Friburgensi, tamquam Metropolitano, octingenti sexaginta quatuor Floreni annuatim obveniant. Quod si Decanus ad munus etiam Vicarii Generalis ab Episcopo eligatur, alii Floreni mille et centum ipsi erunt persolvendi; si vero simplex Canonicus Capitularis ad predictum Vicarii Generalis munus ab Episcopo designabitur, eidem Florenorum mille septingentorum augmentum attribuetur. Praeterea pro habitatione Episcopi, proque Curia Episcopali, Domum in Civitate Rottenburgi versus Vallem Nicari sitam, Praefecturae Regiae antea destinatam, cum adjacente Horto, ac pertinentiis suis; pro habitatione Decani Capituli, sex Canonicorum, et sex Praebendatorum alias Domos in praedicto Instrumento pariter descriptas, nec non pro Seminario Episcopali praevia Suppressione Conventus olim inhabitati a Fratribus Ordinis Beatae Mariae Virginis de Monte Carmelo, domum ipsius quondam Coenobii ad Nicarum sitam in Seminarii Clericorum usum respective addici mandamus. Episcopalis Ecclesia Limburgensis gaudebit bonis, fundis,

legene, zu diesem Behuf bereits gewidmete Haus mit daran stoßendem Garten.

Die bischöffliche Kirche zu Rottenburg wird die Einkünfte genießen, welche in der auf besonderen Befehl des vorbesagten Königs von Würtemberg am 10. Nov. 1820 ausgefertigten Urkunde einzeln aufgezählt sind, und welche von dem vorbenannten Vollzieher dergestalt zu vertheilen seyn werden, daß

dem bischöfflichen Tische . . . . 10,000 fl.
dem Dekan des Capitels . . . . 2400 fl.
jedem der sechs Capitularen . . . 1800 fl.
dem ersten unter den sechs Präbendaten 900 fl.
jedem der fünf anderen Präbendaten . 800 fl.
der Fabrik der Domkirche, auch zur
Unterhaltung der übrigen Gebäude, 1400 fl.
dem Seminarium der Diöcese . . 8092 fl.
der bischöfflichen Kanzley . . . . 6900 fl.
der Domkirche für die Unkosten des Gottesdienstes . . . . 2150 fl.
dem Meßner und andern Kirchendienern 800 fl.
und dem Erzbischoff von Freiburg, als
Metropolitan . . . . 864 fl.

jährlich zu gut kommen.

Sollte der Dekan von dem Bischoffe zum GeneralVikar erwählt werden, so sollen ihm weitere 1100 fl. ausbezahlt werden; sollte aber ein bloßer Capitular zu vorbesagtem Amte eines GeneralVikars vom Bischoff ernannt werden, so wird ihm ein Zuschuß von 1700 fl. zugestanden werden.

Ausserdem verordnen Wir, daß zur Wohnung des Bischoffs und zur bischöfflichen Curie ein in der Stadt Rottenburg gegen das Neckarthal hin gelegenes, vormals für die Königliche Landvogtey bestimmtes Haus mit anstoßendem Garten und Zubehörungen; zur Wohnung des Dekans, der sechs Capitularen und der sechs Präbendaten, andere in vorbesagter Urkunde gleichfalls beschriebene

censibus, decimis, aliisque redditibus annuam Summam constituentibus Viginti unius millium sexcentum sex Florenorum, prout apparet ex Instrumento de Speciali mandato Ducis Nassoviae die tertia Januarii currentis, anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto, quos quidem redditus Exequutor praedictus ita distribuet, ut in singulos annos obveniant Episcopo Floreni sex mille, Decano Capituli Bismille quatuor centum Floreni, Primo Canonico, qui simul Parochus Limburgensis erit, Floreni Mille octingenti, secundo Canonico Floreni pariter mille octingenti, Tertio Canonico, qui simul erit Parochus Ecclesiae Dietkirchensis, Floreni item mille octingenti, quarto Canonico, qui simul Parochus erit in Altavilla, Floreni Bismille tercentum, et quinto canonico simul Parocho in Libera Civitate Francofurtensi ejusque Territorio, ea ipsa Summa, quam uti Parochus actu jam percipit Super dictarum retentione Paraeciarum cum memoratis quatuor Canonicis Apostolica delegata auctoritate dispensando, cum hoc tamen quod curae animarum Paraeciarum hujusmodi per idoneos Vicarios ab Ordinario, servatis servandis ad formam Canonicarum sanctionum approbandos et instituendos opportune provideatur; Primo Sacellano, qui Canonicum Parochum Limburgensem in animarum cura adjuvabit, Floreni octingenti, secundo Sacellano, cui Missas in Sacello Ptochii Limburgensis satisfacere incumbet Floreni octingenti; Archiepiscopo Friburgensi, uti Metropolitano, pro rata augmenti ejus dotationis biscentum Septuaginta Floreni, Seminario intra Provinciam constituto, vel constituendo, pro Clericorum Limburgensis Dioecesis educatione, et

Häuser, weniger nicht zum bischöfflichen Seminar, nach vorgängiger Aufhebung des vormals von den Geistlichen des Ordens der heiligen Jungfrau Maria vom Berge Carmel bwohnten Klosters, dieses nemlichen vormaligen Klosters am Neckar belegenes Gebäude zum Behuf eines Priester - Seminars angewiesen werden.

Die bischöffliche Kirche zu Limburg wird Güter, Grundstücke, Zinsen, Zehnten und andere Einkünfte genießen, welche einen jährlichen Ertrag von 21,600 fl. abwerfen, wie aus der auf Special - Befehl des Herzogs von Nassau am 3. Januar des laufenden Jahrs 1821 ausgefertigten Urkunde erhellt, welche Einkünfte vorbesagter Vollzieher dergestalt vertheilen wird, daß jedes Jahr zukommen:

Dem Bischoff.	6000 fl.
Dem Dekan des Capitels	2400 fl.
Dem ersten Capitular, welcher zugleich Pfarrer zu Limburg seyn wird, . .	1800 fl.
Dem zweiten Capitular gleichfalls . .	1800 fl.
Dem dritten Capitular, der zugleich Pfarrer zu Dietkirchen seyn wird, desgleichen	1800 fl.
Dem vierten Capitular, welcher zugleich Pfarrer in Eltville seyn wird, . .	2300 fl.
und dem fünften Capitular, zugleich Pfarrer in der freien Stadt Frankfurt und deren Gebiete, derselbe Betrag welchen er als Pfarrer jetzt schon bezieht;	

wobei der Vollzieher, Kraft der ihm ertheilten apostolischen Vollmacht die erwähnten vier Capitularen wegen Beibehaltung der genannten Pfarreien, unter dem Vorbehalt zu dispensiren hat, daß der Seelsorge in dergleichen Pfarreien durch geeignete von dem Ordinarius unter Beobachtung des zu Beobachtenden, zu Folge der canonischen Vorschriften zu bestätigende und anzustellende Vi-

instructione Floreni mille quingenti, Cancellariae denique Episcopali, ac pro caeteris Sumptibus administrationis tam Ecclesiasticae, quam bonorum Floreni bis mille centum triginta. Pro Episcopi praeterea habitatione praevia suppressione Monasterii seu Coenobii, olim a Fratribus Ordinis Sti. Francisci inhabitati, partem ipsius Monasterii, quam hucusque obtinuit Praefectus Ducalis cum finitimo Horto muris septo, pro Decano vero, quinque Canonicis; et duobus Sacellanis, alias Domos in praedicto Instrumento descriptas, respective assignandas decernimus. Antedicto insuper Joanni Baptistae Episcopo injungimus, ut animarum curae in Metropolitana et Cathedralibus Ecclesiis opportune consulat, statuatque a quibus Presbyteris, praevio concursu, ad normam Canonicarum Sanctionum, a respectivo Ordinario approbandis ac instituendis, et qua cum congrua dotatione in Ecclesiis ipsis debeat exerceri; utque designet in quod Seminarium Provinciae Ecclesiasticae Friburgensis Clerici Dioecesis Limburgensis recipi valeant, cum assignatione annua supradictorum Mille quingentum Florenorum usque dum proprium Limburgense Seminarium erigatur; atque ut ulterius Summam determinet a respectivis Principibus Territorialibus subministrandam, qua divini cultus impensis in suppressis tam Episcopali Constantiensi, quam Praeposituràli Elvacensi Ecclesiis opportune, ac stabiliter provideatur, ac demum curet, quod suppressorum Capitulorum actu existentibus Canonicis annua praestatio ad eorum vitam integre ac fideliter persolvatur. Ad consulendum praeterea respectivorum Dioecesanorum bono et commoditati praescribimus, ut omnia et singula

larien auf angemessene Art fürgesehen werde;

Dem ersten Caplan, welcher zugleich den Pfarrer zu Limburg in der Seelsorge unterstützen wird, ...	800 fl.
Dem zweiten Caplan, welcher in der Capelle des Armenhauses zu Limburg Messe zu lesen verbunden seyn wird,	800 fl.
Dem Erzbischoff von Freiburg, als Metropolitan, an verhältnißmäßigem Zuschuß seiner Ausstattung . . .	270 fl.
Dem innerhalb der Kirchen-Provinz errichteten oder noch zu errichtenden Seminar, zu Bildung und Unterweisung der Limburger Diöcesangeistlichkeit	1500 fl.
Endlich der bischöfflichen Kanzley und für die übrigen Unkosten der Kirchen- sowohl, als Güter-Verwaltung . .	2130 fl.

Außerdem verordnen Wir, daß er zur Wohnung des Bischoffs, nach vorgängiger Aufhebung des Klosters, welches sonst die Geistlichen vom Orden des heiligen Franziskus bewohnten, den Theil jenes Klosters, welchen bisher der Herzogliche Amtmann inne hatte, nebst dem nahe gelegenen mit Mauern umgebenen Garten; für den Dekan, die fünf Capitularen und die zwei Capläne aber andere in vorbesagter Urkunde beschriebene Häuser anweise.

Weiter geben Wir dem obenbenannten Bischoffe, Johann Baptist, auf, daß er für die Seelsorge in der Metropolitan- und in den Kathedralkirchen auf angemessene Weise sorge, und bestimme, von welchen, nach vorgängiger Prüfung in Gemäßheit der canonischen Beschlüsse vom betreffenden Ordinarius zu bestätigenden und anzustellenden, Priestern und mit welcher Ausstattung? dieselbe in jenen Kirchen sollte ausgeübt werden, und daß er bezeichne, in welches Seminar der Freiburger Kir-

documenta respicientia Paraecias, et loca ab antiquis Dioecesibus dismembrata, novisque applicata, a veteribus Cancellariis extrahantur, atque opportuna forma tradantur novis Archiepiscopali et Episcopalibus respective Cancellariis, in quibus perpetuo erunt asservanda. Habita vero ratione redituum, Supra memoratis Archiepiscopali et Episcopalibus Ecclesiis, respective assignatorum in libris Camerae Apostolicae, prout sequitur nempe Ecclesiam Friburgensem in Florenis sexcentum sexaginta octo cum uno tertio, Ecclesiam Moguntinam in Florenis Tercentum quadraginta octo cum uno sexto, Ecclesiam Fuldensem in Florenis Tercentum triginta duobus Ecclesiam Rottenburgensem in Florenis quatuor centum nonaginta, et Ecclesiam Limburgensem in Florenis tercentum triginta duobus taxari mandamus. Atque ut cuncta a Nobis, ut supra, disposita, rite ad exitum producantur, Supradicto Joanni Baptistae Episcopo Evariensi, harum Literarum Exequutori deputato, omnes et singulas ad hujusmodi effectum necessarias et oportunas concedimus facultates, ut, praeviis respectivis dotationibus, per Instrumenta in valida diversorum statuum forma exaranda, ad uniuscujusque Ecclesiae cum suo Capitulo sive erectionem, sive novam ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani circumscriptionem procedere, cunctaque alia, ut supra ordinata peragere, ac statuere, delegata sibi apostolica auctoritate libere, ac licite possit, et valeat; atque ulterius ipsi Joanni Baptistae Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium, in Locis praesertim ab ejus residentia remotis Executionem, unam, seu plures personam, vel personas in Dignitate Ecclesiastica

chenprovinz die Geistlichen der Limburger Diöcese, unter jährlicher Anweisung der obenbesagten 1500 fl. aufzunehmen seien, bis ein eigenes Seminar in Limburg errichtet wird; daß er ferner die von den betreffenden Landesherrn beizubringende Summe festsetze, wodurch die Kosten des Gottesdienstes in den aufgehobenen Kirchen, der bischöflichen zu Konstanz, und der probsteylichen zu Elwangen, hinlänglich und bleibend gedeckt werden; und daß er endlich dafür sorge, daß den jetzt lebenden Capitularen der aufgehobenen Capitel ihr jährliches Einkommen lebenslänglich vollständig und getreulich bezahlt werde.

Wir wollen ferner zum Nutzen und zur Erleichterung der betreffenden Bisthumsgenossen angeordnet haben, daß alle und jede auf die von den früheren Sprengeln losgerissenen und den neuen zugetheilten Pfarreien und Orte Bezug habenden Urkunden aus den vorigen Kanzleien ausgeschieden, und in geeigneter Weise den neuen erzbischöflichen und beziehungsweise bischöflichen Kanzleien zur fortwährenden Aufbewahrung übergeben werden sollen.

Mit Rücksicht auf die betreffenden, den obbemeldten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen angewiesenen Einkünfte verordnen Wir, daß diese in den Büchern der apostolischen Kammer, wie folgt: nemlich die Kirche zu Freiburg zu $668\frac{1}{3}$ fl.; die Kirche zu Mainz zu $348\frac{1}{6}$ fl.; die Kirche zu Fulda zu 332 fl.; die Kirche zu Rottenburg zu 490 fl.; die Kirche zu Limburg zu 332 fl. geschätzt werden.

Damit nun Alles, was Wir hiemit verordnet haben, genau in Erfüllung gebracht werde, ertheilen Wir dem vorbesagten Johann Baptist, Bischoff von Evara, als aufgestellten Vollzieher dieses Unseres Briefes, alle und jede zu dessen Vollzug erforderlichen und geeigneten Vollmachten, vermöge

constitutam vel constitutas subdelegare, et tam ipse Joannes Baptista, quam persona, vel personae ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandae super quacumque oppositione, in actu Executionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis, etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronunciare libere item ac licite possint et valeant, ac quilibet eorum respective possit, et valeat. Eidem porro Joanni Baptistae Episcopo expresse injungimus, et mandamus, ut exempla singulorum actorum tam per se, quam per subdelegatos suos in harum Literarum executionem conficiendorum intra quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad Apostolicam Sedem, in authentica forma transmittat, in archivio praedictae Congregationis Consistorialis de more asservanda. Praesentes autem Literas, et in eis contenta, ac Statuta quaecumque etiam ex eo quod quilibet in praemissis vel in eorum aliquo jus, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes cujusvis Status, ordinis, conditionis, et praeeminentiae, ac speciali quoque, specifica, expressa, et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam non satis, aut nullimodo auditi fuerint, sive ex alia qualibet juridica, privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, aut interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno, et substantiali, sive etiam ex eo quod solemnitates, et quaecumque alia forsan servanda, et adimplen-

deren er nach vorgängiger Ausstattung mittelst der in der rechtsgültigen Form der verschiedenen Staaten zu fertigenden Urkunden, sowohl zur Errichtung oder neuen Einrichtung einer jeden Kirche mit ihrem Capitel, als zur Umschreibung des betreffenden Diöcesan-Gebietes vorzuschreiten, und Alles andere nach Unserer obigen Anordnung in Kraft der ihm ertheilten apostolischen Vollmacht zu vollbringen und zu bestimmen, volle Freiheit und Befugniß haben soll.

Auch ertheilen Wir dem vorbenannten Bischoff, Johann Baptist, ferner die Gewalt, zum genaueren Vollzug alles dessen, besonders in den von seinem Aufenthalte entfernteren Orten, eine oder mehrere in geistlichen Würden stehende Person oder Personen aufzustellen, welche von ihm mit Vollmachten zu versehen sind, damit sie über jeden Einwand, der bei dem Vollzuge allenfalls gemacht werden könnte, jedoch mit Beobachtung der Rechtsformen, schließlich und ohne Gestattung irgend einer weiteren Berufung, entscheiden können und mögen.

Wir weisen auch vorbesagten Bischoff Johann Baptist ausdrücklich an, und befehlen ihm, Exemplare von allen, sowohl durch ihn selbst, als durch seine Bevollmächtigten über den Vollzug des gegenwärtigen Briefs aufgenommenen Protocollen, vier Monate nach beendigtem Vollzug, in beglaubigter Form an den apostolischen Stuhl einzusenden, damit solche nach altem Herkommen im Archiv der vorerwähnten Consistorialcongregation aufbewahrt werden.

Wir wollen und verordnen, daß gegenwärtiger Brief und Alles, was darin enthalten und festgesetzt worden ist, zu keiner Zeit deßhalb, als hätten diejenigen, welche im Vorbenannten oder sonst in irgend einem Stücke betheiligt oder berechtigt sind oder es erst künftig zu seyn behaupten, weß' Standes, Ranges, Verhältnisses und Vorzugs,

da in praemissis minime servata et adimpleta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae, et justificatae fuerint notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, sive adversus eas restitutionis in integrum aperitionis oris, aut aliud quodcumque juris, facti vel justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis Constitutionibus, revocationibus, limitationibus, modificationibus, Decretis, ac Declarationibus generalibus, vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse et fore, ad tamquam ex Pontificiae providentiae officio, certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas perpetuo validas, et efficaces existere, et fore suosque plenarios et integros effectus sortiri, et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat, et quomodolibet spectabit in futurum perpetuo, et inviolabiliter observari; ad supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis, aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctorirate fungentibus quomodolibet molestari, pertubari, inquietari, vel impediri, nec ad probationem, seu verificationem quorumcumque in iisdem praesentibus narratorum unquam teneri, neque ad id in judicio, vel extra cogi seu compelli posse, et si secus super his a

und welch' besonderer einzelner ausdrücklicher und bestimmter Erwähnung sie auch immer würdig seyn mögen, nicht eingewilliget, oder als wären einige aus ihnen nicht gehörig oder gar nicht vernommen worden, oder aus welch' immer einem begünstigten oder höchstbegünstigten Rechtsgrunde, Anscheine, Vorwand oder Verfügung, selbst des geschlossenen canonischen Gesetzbuches, als heimlich oder unter der Hand erschlichen, oder als nichtig, oder wegen Mangels Unserer Willensmeinung oder der Beistimmung der Betheiligten, oder wegen irgend eines noch so großen und wesentlichen Gebrechens, oder deßhalb, als wären die erforderlichen Feierlichkeiten, und was sonst zu beobachten und zu erfüllen ist, nicht beobachtet und erfüllt worden, oder als seien die Gründe, um derenwillen der gegenwärtige Brief erlassen worden, nicht hinreichend aufgeführt, bewährt und gerechtfertigt, in Anspruch genommen, angefochten, oder auf andere Weise entkräftet, gehemmt, verkürzt, beschränkt, oder auf's Neue in Streit gezogen worden. Auch soll gegen diesen Brief durchaus kein Rechtsmittel, wie das der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Eröffnung des Mundes, oder welches immer, weder in der Form, noch in der That statt finden, oder derselbe soll unter keinerlei ihm etwa entgegengesetzten Verordnungen, Widerrufen, Beschränkungen, Abänderungen, allgemeinen oder besonderen, oder wie immer gefaßten Beschlüssen und Erklärungen begriffen, sondern immer davon ausgenommen seyn und bleiben, und als von Uns in Kraft der päbstlichen Fürsorge, sicherer Erkenntniß und Machtvollkommenheit ausgegangen, für immer gültig und kräftig seyn und bleiben, daher stets volle und ganze Wirksamkeit erhalten und behalten, und somit von allen, die es angeht und angehen wird, in Zukunft stets und unverbrüchlich beobachtet werden. Dieser Brief soll auch den obbesagten Kir-

quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum et prorsus inane esse, ac fore volumus atque decernimus. Non obstantibus de jure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque Nostris, et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis, Statutis, privilegiis, et indultis quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque et singulis Apostolicis, ac in Sinodalibus Provincialibus, et universalibus conciliis editis specialibus, vel generalibus Constitutionibus, et Ordinationibus, quibus omnibus, et singulis, illorum tenores praesentibus pro insertis habentes, ad premissorum effectum latissime, ac plenissime, specialiter et expresse scientia, et potestatis plenitudine paribus derogamus, caeterisque contrariis quibuscumque. Volumus insuper, ut praesentium Literarum Transumptis, etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii Publici subscriptis, et Sigillo Personae in Ecclesiastica dignitate munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae suppressionis, extinctionis, annullationis, reordinationis, erectionis, dismembrationis, unionis, aggregationis, applicationis, concessionis, indulti, circumscriptionis, assignationis, attributionis, statuti, commissionis, deputationis,

chen, Bischöffen, Capiteln und Allen, zu deren Gunsten derselbe erlassen ist, zu allen künftigen Zeiten und in allen Wegen zum Nutzen gereichen, und sie sollen daher in Betreff alles und jedes Vorgedachten oder aus dessen Anlaß, von Niemand, welches Ansehens er immer sei, auf irgend eine Weise belästigt, gestört, beunruhigt und gehindert werden, und niemal zum Beweis oder zur Erhärtung dessen, was immer in gegenwärtigem Briefe enthalten ist, angehalten, noch dazu gerichtlich, oder außergerichtlich gezwungen werden können, und sollte etwa von Jemand, welches Ansehens er auch sei, wissentlich oder unwissentlich dagegen gehandelt werden, so soll Alles dieses ungültig und durchaus nichtig seyn und bleiben.

Auch sollen Unsere und der apostolischen Kanzlei Regeln, wie die, das wohlerworbene Recht nicht aufzuheben, und bei Suppressionen die Betheiligten zu hören, und dergleichen mehr, nicht dagegen seyn; ebensowenig die, selbst mit päbstlicher Bestätigung oder sonst irgend einer Bekräftigung versehenen, einer besondern und ausdrücklichen Erwähnung würdigen Statuten, Privilegien und Indulten der Kirchen, alle und jede apostolische, und von Synodal-, Provinzial- und allgemeinen Kirchenversammlungen ausgegangenen besonderen und allgemeinen Verordnungen und Beschlüsse, welche Wir sammt und sonders, indem Wir sie Wort für Wort als hierin enthalten ansehen, zur Ausführung des Vorgedachten, Kraft gleichmäßiger Einsicht und Machtvollkommenheit, gänzlich, vollständig, besonders und ausdrücklich, gleich Allem Uebrigen, was entgegen stehen könnte, aufheben.

Wir wollen auch, daß die Abschriften des gegenwärtigen Briefs und auch selbst die Abdrücke, jedoch nur, wenn sie durch die Unterschrift eines öffentlichen Notars beglaubigt, und mit dem Siegel einer in geistlichen Würden stehenden Person

mandati, decreti, derogationis, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire: si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri el Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem anno Incarnationis Dominicae Millesimo octingentesimo Vigesimo primo, Decimo Septimo Calendas Septembris, Pontificatus Nostri anno Vigesimo Secundo. Loco ✝ Plumbi.

versehen sind, überall derselbe Glaube beigelegt werde, wie gegenwärtiger Urschrift beigelegt werden würde, wenn sie vorgelegt und gezeigt würde. Es soll daher Niemand, wer es auch sei, diese Unsere Anordnung der Unterdrückung, Auslöschung, Zernichtung, Wiederherstellung, Errichtung, Zergliederung, Vereinigung, Beifügung, Zuwendung, Verleihung, Verstattung, Umschreibung, Ueberweisung, Gewährung, Satzung, Beauftragung, Abordnung, Bevollmächtigung, Beschließung, Aufhebung und Willensäußerung entkräften oder freventlich dagegen handeln. Wer sich aber solches zu thun herausnimmt, der wisse, daß er sich die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus zuziehen werde.

Gegeben zu Rom, bei der heiligen Maria, der älteren, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn Eintausend Achthundert Zwanzig und Eins, den sechszehnten des Monats August, Unseres Pabstthums im zwei und zwanzigsten.

Stelle des ✝ Bleies.

LEO EPISCOPUS,

servus servorum Dei.

Ad perpetuam rei Memoriam.

Ad Dominici Gregis custodiam Pastores praeficere, qui et sacrorum procuratione et ministerio Verbi in semitis illum regant justitiae, ac salutis maxima semper adsiduaque contentione, Romani Pontifices adnisi sunt, probegnari, id sibi ex muneris sui Officio a Pastorum Principe inprimis commendari Hoc proinde consilio pro summo, quo in Ecclesiae bonum flagrabat studio, felicis Recordationis, Praedecessor Noster Pius septimus maxime sibi religioni duxit, intentas in eos Orthodoxe fidei cultores sollicitudines convertere, qui Serenissimorum Principum, Statuumque Germaniae, Regis nempe Würtembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviensis, Liberae Civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldecensis, ac Liberarum Civitatum Hanseaticarum Lubecensis et Bremensis, Dominatione subsunt; ac proinde diligentissime iis omnibus perpensis, quae magis ex re esse visa sunt, presides sacrorum, iisdem adsignandos, curavit. Datis idcirco ad diem septimam Calendas Septembris Anno Millesimo Octingentesimo Vigesimo Apostolicis Literis, quarum initium = Provida Solersque = Archiepiscopalis Friburgensis sedes, ejusque suffraganeae quatuor, Rottemburgensis nimirum, Moguntina, Limburgensis, ac Fuldensis constitutae sunt, cunctis opportune in id operis sancitis, quae ad Antistitum Censum, ad Canonicorum Collegia,

Leo Bischoff,

Diener der Diener Gottes.

Zum immerwährenden Gedächtniß!

Die Römischen Päbste haben jederzeit mit größter und ununterbrochener Anstrengung sich bestrebt, zur Obhut der Heerde des Herrn, Hirten aufzustellen, welche dieselbe sowohl durch Verwaltung des Gottesdienstes, als auch durch Verkündung des göttlichen Wortes, auf den Wegen der Gerechtigkeit und des Heiles leiten, wohl wissend, daß dieses ihnen nach ihrer Amtspflicht von dem obersten Hirten vorzüglich anbefohlen werde.

In dieser Absicht hat daher Unser Vorfahrer Pius VII., seligen Andenkens, mit dem hohen Eifer, der Ihn für die Wohlfahrt der Kirche beseelte, Sich es zur heiligsten Gewissens-Pflicht gemacht, eine aufmerksame Sorgfalt auf jene Verehrer des wahren Glaubens zu verwenden, welche von den Durchlauchtigsten Fürsten und Staaten Deutschlands, nemlich: dem Könige von Würtemberg, dem Großherzog von Baden, dem Kurfürsten von Hessen, dem Großherzog von Hessen, dem Herzog von Nassau, der freien Stadt Frankfurt, dem Großherzog von Mecklenburg, den Herzogen von Sachsen, dem Herzog von Oldenburg, dem Fürsten von Waldeck und den freien Hansestädten Lübeck und Bremen, beherrscht werden; und nachdem Derselbe alles reiflichst überlegt hatte, was der Sache am angemessensten war, hat Er dafür Sorge getragen, daß denselben Vorsteher der Kirchen zugetheilt werden; deßwegen sind durch ein unterm 16ten August 1821. ausgefertigtes apostolisches Schreiben, welches mit den Worten anfängt: „Provida solersque", der erzbischöffliche Sitz zu Freiburg, und dessen vier Suffragansitze, nemlich: zu Rottenburg, zu Mainz, zu Limburg

ad Seminaria, ad Paraecias, ad Cathedrales aedes erant praefinienda. Quin imo Deo bene juvante, qui Pater est luminum et Auctor totius consolationis, in eo jam sumus, ut iis sedibus suos quam primum Pastores praeficiamus. Verum nonnulla adhuc concilianda desiderabantur, quibus in futura tempora de Antistitum praesertim electione opportuna pro locorum ratione esset consultum, ut integra in id causae persistent Apostolicae sedis jura, et omnia quae idcirco erunt ibidem peragenda communis opinionis testimonio commendentur. Nostras in id curas impense appulimus, id unice in gravissimo hoc et difficili Negotio revolventes, Animo ut ea omnia adimerentur, quibus adhuc praepediuntur maxima Animarum lucra per memoratae Bullae, dispositiones procurata, et optatum exitum tandem nanciscantur, quae in Religionis comodum fuerant constituta. Omni itaque Negotii ratione in examen deducta, iisque susceptis consiliis, quae ex rei natura ejusque adjunctis universis occurerunt, auditis, nonnullis ex Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, atque ex certa scientia et matura delibertione Nostris deque Apostolicae potestatis plenitudine haec, quae sequuntur, decernimus, ac mandamus. Primo: Quotiescumque sedes Archiepiscopalis, vel Episcopalis vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vacationis computandum Summos respectivi Territorii Principes certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum ad Clerum Dioecesanum spectantium, quos dignos et idoneos juxta Sacrorum Canonum praescripta judicaverit ad Archiepiscopalem vel Episcopalem Ecclesiam sancte sapienterque

und zu Fulda bestimmt worden, nachdem alles zu diesem Werke zweckdienlich beschlossen war, was in Betreff der bischöfflichen Einkünfte, der Capitels-Collegien, der Seminarien, der Pfarreien, der Cathedralkirchen vorher festgesetzt werden mußte.

Nunmehr sind Wir mit der gütigen Hülfe Gottes, der ein Vater des Lichts und der Urheber alles Trostes ist, bereits an dem, daß wir diesen Sitzen bäldest ihre Hirten vorsetzen.

Allein es erübrigte noch Einiges, was in gütlicher Vereinigung festzusetzen war, wodurch in alle Zukunft, vorzüglich in Betreff der Wahl der Vorsteher, mit füglicher Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, Vorsorge gethan wäre, damit die Rechte des apostolischen Stuhles über diesen Gegenstand unversehrt bestehen, und Alles, was zu dem Ende daselbst geschehen, die allgemeine Zustimmung für sich haben möge.

Diesen Zweck haben Wir einzig vor Augen gehabt, und bei diesem höchst wichtigen und schwierigen Geschäfte dieß einzig zu Herzen genommen, daß Alles dasjenige beseitiget würde, wodurch der große Seelengewinn, der durch die Anordnungen der besagten Bulle vorbereitet wurde, noch gehemmt wird, und daß dasjenige, was zum Besten der Religion festgesetzt worden war, endlich das gewünschte Ziel erreichen möge.

Nachdem Wir daher alle einschlagende Verhältnisse einer Prüfung unterworfen, und solche Entschließungen gefaßt hatten, die aus der Natur der Sache und allen ihren Umständen von selbst sich darboten, so haben Wir noch einige von Unsern ehrwürdigen Brüdern, den Kardinälen der heiligen Römischen Kirche, einvernommen, und beschließen und befehlen nach erhaltener zuverläßiger Kenntniß und reiflichen Ueberlegung, und mit der Vollmacht der apostolischen Gewalt, was folgt:

Erstens: So oft der erzbischöffliche, oder

regendam; si forte vero aliquis ex Candidatis ipsis summo Territorii Principi minus gratus extiterit, Capitulum e catalogo eum delebit, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo Novus Antistes eligi valeat; Tunc vero Capitulum ad canonicam electionem in Archiepiscopum, vel Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, juxta consuetas canonicas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perrferri curabit. Secundo: Confectio Processus informativi super qualitatibus Promovendorum ad Archiepiscopalem vel Episcopales Ecclesias a Romano Pontifice ad formam instructionis piae memoriae Urbani P. P. octavi jussu editae uni Episcoporum Provinciae vel Ecclesiastico respective Dioecesis viro in Dignitate constituto committetur, quo accepto si Summus Pontifex compererit Promovendum iis dotibus instructum, quas sacri Canones in Episcopo requirunt, eum, quantocitius fieri poterit, juxta statutas canonicas formas per Apostolicas Literas confirmabit. Tertio: Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia Summus Pontifex indulgebit, ut Capitulum ad novam electionem, ut supra, canonica methodo valeat procedere. Quarto: Capitula, tam Metropolitanum, quam Cathedralia pro prima vice eo, qui sequitur, modo efformabuntur. Postquam Archiepiscopus, vel Episcopus respective Sanctae Sedis auctoritate fuerint instituti, eis a Summo Pontifice committetur, ut ejusdem Summi Pontificis nomine ad nominationem Decani, Canonicorum, et Vicariorum Capituli procedant, iisque dent

ein bischöfflicher Sitz erledigt seyn wird, wird das Capitel der betreffenden Cathedral-Kirche Sorge tragen, daß innerhalb eines Monats vom Tage der Erledigung an gerechnet, die Landesfürsten des betreffenden Gebiets von den Namen der zu dem Diöcesan-Clerus gehörigen Candidaten, welche dasselbe nach den canonischen Vorschriften würdig und tauglich erachtet, die erzbischöffliche oder bischöffliche Kirche fromm und weise zu regieren, in Kenntniß gesetzt werden; wenn aber vielleicht einer von diesen Candidaten dem Landesfürsten minder angenehm seyn möchte, so wird das Capitel ihn aus dem Verzeichnisse streichen, nur muß die übrigbleibende Anzahl der Candidaten noch hinreichend seyn, daß aus ihr der neue Vorsteher gewählt werden könne; dann aber wird das Capitel zur canonischen Wahl eines aus den noch übrigen Candidaten zum Erzbischoff oder Bischoff nach den gewöhnlichen canonischen Formen vorschreiten, und dafür Sorge tragen, daß die Urkunde über die Wahl in authentischer Form innerhalb einer Monatfrist dem Pabste vorgelegt werde.

Zweitens: Die Bewerkstelligung des Informativ-Prozesses über die Eigenschaften der Promovenden zum erzbischöfflichen oder zu dem bischöfflichen Stuhle wird von dem Pabste, in Gemäßheit der Anweisung, welche auf Befehl des Pabstes Urban VIII., seligen Andenkens, herausgegeben worden ist, einem der Provinzialbischöffe, oder einem in Würde stehenden Geistlichen der betreffenden Diöces übertragen werden; wenn der Pabst aus diesem vorgelegten Informativ-Prozesse ersieht, daß der Gewählte diejenigen Eigenschaften besitze, welche die canonischen Vorschriften an einem Bischoffe erfordern, so wird Er denselben so bald als möglich, nach den bestehenden canonischen Formen, durch ein apostolisches Schreiben bestätigen.

canonicam institutionem. Deinceps vero quotiescumque Decanatus, aut Canonicatus, vel Vicariatus vacaverint, Archiepiscopus, vel Episcopus cum respectivo Capitulo alternis vicibus intra sex hebdomadas a die vacationis proponent Summo Territorii Principi quatuor Candidatos in sacris ordinibus constitutos iisque praeditos qualitatibus, quas sacri Canones in Capitularibus requirunt. Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis Summo Territorii Principi minus sit gratus, id quamprimum Archiepiscopo vel Episcopo vel respectivo Capitulo idem Summus Princeps indicari curabit, ut ab Elenco Candidatorum deleatur; Tunc vero Archiepiscopus aut Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus, aut Praebendae, vel Vicariae, seu respective Capitulum intra quatuor hebdomadas procedet ad nominationem unius ex reliquis Candidatis, cui Archiepiscopus, aut Episcopus canonicam dabit institutionem. Quinto: In Seminario Archiepiscopali vel Episcopali is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum sacri Concilii Tridentini institui, ac educari debebit, qui Dioecesis amplitudini et necessitati respondeat, quique ab Episcopo congrue erit definiendus. Sexto: Liberum erit, cum Sancta Sede de negotiis Ecclesiasticis comunicare, atque Archiepiscopus in sua Dioecesi et Provincia Ecclesiastica uti, et Episcopi in propria quisque Dioecesi pleno jure Episcopalem jurisdictionem exercebunt, quae juxta Canónes nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eisdem competit. Haec porro, quae tenore praesentium Apostolicae sanctionis robore communimus, districte mandamus, ut Antistites ac Capitula memoratarum sedium in iis, quae ad ipsos spectant,

Drittens: Wenn aber entweder die Wahl nicht nach canonischen Regeln vorgenommen worden, oder der Gewählte nicht mit den vorgedachten Gaben ausgerüstet befunden wird, so wird der Pabst dem Capitel aus besonderer Gnade gestatten, daß es, wie früher, zu einer neuen Wahl auf canonische Weise vorschreiten könne.

Viertens: Sowohl das Metropolitan-, als die Cathedral-Capitel werden für das erstemal auf folgende Weise gebildet werden: Nachdem der Erzbischoff oder beziehungsweise der Bischoff, durch das Ansehen des heiligen Stuhles eingesetzt sind, so wird sie der Pabst ermächtigen, in Seinem Namen zur Ernennung des Decans, der Canonici und der Vicarien des Capitels zu schreiten, und solchen die canonische Einsetzung zu ertheilen. In der Folge aber, so oft das Decanat, ein Canonicat, oder ein Vicariat erledigt wird, wird abwechslungsweise der Erzbischoff und beziehungsweise der Bischoff, oder das betreffende Capitel innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Erledigung an, dem Landes-Fürsten vier Candidaten, welche die heiligen Weihen erhalten haben, und mit den Eigenschaften begabt sind, welche die canonischen Vorschriften bei den Capitularen erfordern, vorlegen. Wenn aber vielleicht einer von diesen Candidaten dem Landes-Fürsten minder angenehm seyn sollte, so wird der Landes-Fürst dem Erzbischoff oder Bischoff, oder beziehungsweise dem Capitel solches eröffnen lassen, damit jener aus dem Verzeichnisse gestrichen werde; dann aber wird der Erzbischoff oder Bischoff, oder beziehungsweise das Capitel, um das Decanat, ein Canonicat, oder eine Präbende, oder ein Vicariat zu besetzen, zur Ernennung eines der übrigen Candidaten schreiten, welchem der Erzbischoff oder Bischoff die canonische Einsetzung ertheilen wird.

Fünftens: In dem erzbischöfflichen oder

accurate ac diligenter exequantur, et servent. Id vero et ab Serenissimis Principibus certa jucundaque spe praestolamur, ut animo, quo sunt magno et excelso atque ad populorum felicitatem operandam intento animadvertentes, quonam Nostra toto hoc in negotio se se protulerit indulgentia benevolos se in dies magis prebeant erga Catholicos subditos, quos certe et fide, et obsequio, et obediendi studio sibi quamqui maxime devinctissimos tempore quolibet nanciscentur — Decernentes easdem praesentes Literas nullo unquam tempore de subreptionis et obreptionis, aut nullitatis vitio notari, aut impugnari posse, sed semper firmas, validas, et efficaces existere, et fore, non obstantibus Apostolicis generalibus, vel specialibus constitutionibus, et ordinationibus, ac Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis praesertim de jure quaesito non tollendo ceterisque etiam speciali mentione dignis contrariis quibuscumque. Quibus omnibus et singulis illorum tenores pro expressis et ad verbum insertis habentes illis alias in sua robore permansuris ad praemissorum effectum duntaxat specialiter et expresse derogamus. Volumus insuper, ut praesentium Literarum transumptis, etiam impressis manu tamen alicujus Notarii Publici subscriptis et sigillo Personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae, vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam Nostrae concessionis, adprobationis, derogationis, statuti, mandati, et voluntatis infringere, vel ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri

bischöfflichen Seminarium wird eine der Größe und dem Bedürfnisse des Sprengels entsprechende, nach dem Ermessen des Bischoffs zu bestimmende Anzahl Cleriker unterhalten, und nach der Vorschrift der Decrete des Conciliums von Trient gebildet und erzogen werden.

Sechstens: Der Verkehr mit dem heiligen Stuhle in kirchlichen Geschäften wird frei seyn, und der Erzbischoff in seiner Diöces und kirchlichen Provinz, wie auch die Bischöffe, jeder in der eigenen Diöces, werden mit vollem Rechte die bischöffliche Gerichtsbarkeit ausüben, welche ihnen nach den canonischen Vorschriften und der gegenwärtigen Kirchenverfassung zusteht.

Ferner befehlen Wir ernstlich, daß dasjenige, was Wir nach dem Inhalte des Gegenwärtigen durch die Kraft der apostolischen Verordnung festsetzen, von den Vorstehern und Capiteln der gedachten Sitze in allem, was zu ihnen steht, genau und pünktlich befolgt und festgehalten werden soll.

Aber auch von den Durchlauchtigsten Fürsten erwarten Wir mit zuverläßiger und freudiger Hoffnung, daß Sie, gemäß Ihrer großen und erhabenen und auf Beförderung der Glückseligkeit Ihrer Völker gerichteten Gesinnung, beherzigen, in welchem Grade Unsere Nachgiebigkeit in diesem ganzen Geschäfte dargethan worden ist, und täglich mehr Sich gegen Ihre katholischen Unterthanen wohlwollend erzeigen, welche Sie Sich gewiß zu jeder Zeit durch Treue, Liebe und eifrigen Gehorsam innigst verbunden finden werden.

Wir verordnen, daß die gegenwärtige Urkunde zu keiner Zeit, unter dem Vorwande einer Erschleichung durch verheimlichte Wahrheit und aufgedrungene Unwahrheit, oder der Nichtigkeit, in Zweifel gezogen, angefochten und angegriffen werden könne, sondern, daß sie allzeit fest, kräftig

et Pauli, Apostolorum ejus, se noverit incursurum. Datum Romae apud sanctum Petrum, Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Vigesimo septimo, Tertio Idus Aprilis Pontificatus Nostri Anno Quarto. Loco ✝ Plumbi.

und wirksam seyn und bleiben solle. Auch sollen nicht dawider seyn können die apostolischen allgemeinen oder besondern Bestimmungen und Anordnungen, und Unsere und der apostolischen Kanzlei Regeln, besonders jene, daß wohlerworbene Rechte nicht aufzuheben, und alles übrige Entgegenstehende, wenn es auch speciell zu erwähnen seyn sollte; denn indem Wir alles dieses sammt und sonders also betrachtet haben wollen, als ob es ausdrücklich und wörtlich hier eingerückt wäre, so wollen Wir dasselbe (welches übrigens sonst ferner in Kraft bleiben soll) zu Bekräftigung des Vorstehenden speciell und ausdrücklich außer Wirksamkeit gesetzt haben.

Wir wollen überdieß, daß den Abschriften der gegenwärtigen Urkunde, auch den Abdrücken, wenn sie jedoch von der Hand eines öffentlichen Notars unterschrieben und mit dem Siegel einer in geistlicher Würde stehenden Person versehen sind, überall derselbe Glaube beigelegt werde, welcher gegenwärtiger Urschrift beigelegt werden würde, wenn sie ausgehändigt und vorgezeigt würde.

Es soll daher Niemanden erlaubt seyn, diese Urkunde über Unsere Verleihung, Gutheissung, Aufhebung, Satzung, Bevollmächtigung und Willensäußerung zu entkräften oder ihr freventlich entgegenzuhandeln; wer aber solches zu thun sich herausnimmt, der wisse, daß er sich die Ungnade des allmächtigen Gottes und Seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus zuziehen werde.

Gegeben zu Rom bei dem heiligen Petrus, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn Eintausend Achthundert Zwanzig und Sieben, den eilften des Monats April, Unseres Oberhirtenamts im Vierten.

Stelle des ✝ Bleies.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.
Carlsruhe, den 20ten October 1827.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

In der Absicht, die Festsetzung der Entschädigungen für die aufgehobenen persönlichen Leibeigenschaftsgefälle zu beschleunigen, finden Wir Uns gnädigst bewogen zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die durch Unsere Verordnung vom 5ten August 1824. (Regierungsblatt Nr. XVII.) zu Regulirung der Entschädigungen für die aufgehobenen Leibeigenschaftsgefälle niedergesetzte ImmediatCommission ist aufgehoben, und der Art. XI. dieser Verordnung, so weit er die Form des Verfahrens betrifft, außer Wirksamkeit gesetzt.

Art. 2.

Die noch unbeendigten Geschäfte sind durch die Stellen und nach den Vorschriften zu erledigen, welche Wir mittelst Unserer Verordnung vom 8ten December 1825. (Regierungsblatt Nr. XXX.) die Aufhebung der alten Abgaben und die deßwegen zu leistenden Entschädigungen betreffend, geordnet und vorgeschrieben haben. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 20ten September 1827.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

In Bezug auf die durch die höchste Entschließung vom 16ten d. Monats im Regierungsblatt Nr. XXIII. bekannt gemachten Päbstlichen Bullen, die Errichtung des Erzbisthums Freiburg betreffend, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog vorgeschlagene und von Sr. päbstlichen Heiligkeit Leo XII. bestätigte Metropolitan-Erzbischoff von Freiburg, Dr. Bernard Boll, am 21ten d. M. consecrirt und in die Metropolitankirche eingesetzt werden wird; daß, somit nach gleichfalls bereits eingesetztem Erzbischöfflichem Domcapitel, das Erzbisthum Freiburg von jenem Tag an in seine Wirksamkeit trete.

Karlsruhe den 18ten October 1827.

Ministerium des Innern.

L. Winter.

Vdt. Kirn.

(Begründung des Erzbischöfflichen Domcapitels in Freiburg.)

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben der Ernennung, welche der Erzbischoff Bernard Boll, aus Auftrag Sr. Päbstlichen Heiligkeit zur ersten Besetzung des Erzbischöfflichen Domcapitels in Allerhöchstdero Einverständniß ausgefertigt, die gnädigste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Demzufolge ist ernannt worden: zum Domdecan Dr. Joseph Burg, bisheriger Großherzoglicher Ministerialrath, und bischöfflicher Commissarius in dem diesseitigen Antheil des ehemaligen Bisthums Straßburg; zu Domcapitularen wurden ernannt: Dr. von Vikari, bisheriger bischöfflicher Offizial zu Konstanz; Dr. Hug, Professor der Theologie an der Universität zu Freiburg; von Hauser, ehemaliger Probst zu Waldkirch; Martin, Dekan zu Sinsheim, und Flad, Decan zu Säckingen.

Zur besondern Auszeichnung dieses erzbischöfflichen Domcapitels haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog demselben ein Capitelskreuz gnädigst verliehen, welches auf der Brust an einem weißen, schwarzgestreiften, und mit silberner Lisiare versehenen Band getragen wird.

Dieses Grün emaillirte, abgerundete mit weißen Streifen, und in den Ecken mit goldenen Flammen versehene Kreuz zeigt auf der einen Seite den gekrönten Namensbuchstaben des Regenten, mit der Umschrift: Pietate fundatoris 1827., auf der andern Seite das Bild der Himmelfahrt Mariae, der Schutzheiligen der Metropolitankirche, mit der Umschrift: Quae sursum sunt, quaerite!

Verordnung.

(Die Besoldungszulage Gesuche der Amtsrevisoren betreffend.)

Man findet sich bewogen, hierdurch zu verordnen, daß die Gesuche der Amtsrevisoren um Besoldungszulage künftig nicht dahier, sondern bei den vorgesetzten Kreisdirektorien eingereicht werden sollen, von welchen dieselben sodann in den Monaten Merz und September mit gutachtlichen Berichten der diesseitigen Stelle vorzulegen sind.

Hiernach haben sich die Kreisdirektorien und Amtsrevisoren zu richten.

Karlsruhe den 12ten Oktober 1827.

Justiz-Ministerium.
Freiherr v. Zyllnhardt
Vdt. H. v. Stöcklern.

Bekanntmachung.

(Das Discontiren der AmortisationsCasse-Obligationen vom Jahr 1808. betreffend.)

Die in der 18ten Ziehung herausgekommenen im Jahr 1828. zahlbaren Partial-Obligationen von 1808. können schon jetzt gegen Abzug von 5 Procent Discont bezahlt werden.

Die Besitzer solcher Obligationen, welchen eine frühere Zahlung erwünscht ist, werden daher eingeladen, gegen Rückgabe ihrer Obligationen bei der Kasse dahier das Geld in Empfang zu nehmen. Karlsruhe den 8ten Oktober 1827.

Großherzogl. Bad. Amortisations-Casse.

(Stiftungen und Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Die Familie von Im Thurn von Schaffhausen als Grundherrn von Buesingen hat zum Besten der dortigen Schulen und Armen eine Stiftung von 8000 fl. gemacht,

der nemliche nicht genannt sein wollende Wohlthäter, welcher im vorigen Jahre dem Krankenspital zu Freiburg 2000 fl. geschenkt hat, beschenkte dasselbe auch jetzt noch mit 1000 fl.

Sämmtliche diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Diensnachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Finanzrath Widmann zum Mitglied der OberforstCommission und

den Franz Schneider von hier zum Controlleur bei der Stempelpapierverwaltung zu ernennen, so wie

zu genehmigen gnädigst geruht, daß die Forstinspection Radolphzell künftig unter der Benennung Forstinspection Konstanz ihren Wohnsitz in Konstanz nehme, und

daß das bisherige Staabschirurgat zu Ewatingen aufgehoben, und ein solches zu Bonndorf errichtet, und daß das provisorisch aufgehobene Staabschirurgat Füßen wieder hergestellt, und nach Blumegg verlegt werde.

Mit höchster Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs haben Ihre Hoheit die Frau Markgräfin Friedrich von Baden, den der Rechte Beflissenen Friedrich Groos von Karlsruhe zum Secretär zu ernennen geruht.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, den Förster Jutzler in Emmendingen, wegen Alter und Kränklichkeit in Pensionsstand zu versetzen,

den dadurch erledigten Forstdienst in Emmendingen, dem Förster Leichtlen von Huchenfeld zu übertragen,

auf den erledigten Forstdienst in Huchenfeld, den bisherigen Förster Asal in Achern zu befördern,

und den Hofjäger Wanka dahier zum Förster in Achern zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Pfarre Andelshofen dem Cooperator und Lehrer an der Realschule zu Ueberlingen, Vinzenz Kinmacher, sowie

die durch Beförderung des Pfarrers Niklaus Wirg nach Beuggen erledigte Pfarrei Oberlauchringen, Amts Waldshut, dem bisherigen Kaplan Schauferbühl in Waldshut zu übertragen;

und der Fürstlich Leiningenschen Präsentation des Pfarrverwesers Melchior Höninger in Odenheim zur katholischen Pfarrei Schluchtern die Staatsgenehmigung gnädigst zu ertheilen.

Durch gnädigste Uebertragung der Pfarrei Bollschweil an den Pfarrer Alois Hettich in Dettingen, ist letztere Pfarre, Amts Konstanz, im Seekreis, mit einem beiläufigen Einkommen von 400 fl. in Geld und Naturalien erledigt. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach dem Regierungsblatt von 1810. Nr. 38. Art. 2 und 3. zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Schell ist die katholische Pfarrei Wiesenthal, im Neckarkreis, und Amt Philippsburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 1700 fl. in Geld, Naturalien, Güter und Zehendertrag, worauf aber die Verbindlichkeit haftet, wegen Waghäusel einen Kaplan zu halten, und jährlich 150 fl. an gering dotirte Pfarreien abzugeben, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten haben sich nach Vorschrift im Regierungsblatt v. J. 1810. Nr. 38. Art. 2. und 3. bei dem NeckarkreisDirectorium zu melden.

Die durch die Berufung des Pfarrers Jakob auf das Kaplaneibeneficium Liptingen erledigte Pfarrei Ludwigshafen im beiläufigen Ertrage von 400 fl. in Geld und Naturalien wird hiemit zum zweitenmale mit dem Anhange ausgeschrieben, daß sich die Kompetenten bei dem Seekreisdirectorium nach Vorschrift zu melden haben.

Verbesserungen.

Im Regierungsblatt Nr. XXII.	Seite	Zeile	statt	lies
Im Regierungsblatt Nr. XXII.	203.	2	Verwahrung	Verwarnung.
" " " "	204	10	7. Sept.	10. Sept.
" " " "	206	1	auch	auf

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29ten October 1827.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, zu Ersparung bedeutender Kosten und zu zweckmäßiger Beschleunigung der Conscription, insbesondere der Aushebung selbst, provisorisch zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die in dem §. 16. des Conscriptions-Gesetzes vom Jahr 1825. angeordnete Aushebungs-Behörde soll künftig bestehen:

Von Seiten des Militairs:

aus dem Cantons-StaabsOfficier eines jeden Cantons,

aus einem für jeden Canton zu ernennenden MilitairArzt;

Von Seiten der Civil-Behörden:

aus dem ersten BezirksBeamten oder seinem Stellvertreter,

aus dem Physicus eines andern Bezirks, in der Regel demjenigen, dessen Wohnsitz dem zur Aushebung bestimmten Sammelplatz am nächsten gelegen ist.

Rücksichtlich des BezirksArztes und des BezirksWundarztes, des Actuars, der ersten Ortsvorstehen und der GemeindeRäthe in den Städten verbleibt es bei den Bestimmungen des §. 16.

§. 2.

Hiernach wird ferner der §. 33. des erwähnten Gesetzes dahin abgeändert, daß die Frage über die Tauglichkeit und Untauglichkeit folgende Personen, nemlich

der Cantons-StaabsOfficier,
der BezirksBeamte,
der MilitairArzt und
der hierzu ernannte Physicus
nach Stimmenmehrheit zu entscheiden haben.

§. 3.

Die Aushebung soll künftig in allen Militair-Cantonen so viel möglich zu gleicher Zeit und zwar zum erstenmal bei der pro 1828 vorgenommen werden.

Das Ministerium des Innern und das Kriegs-Ministerium sind mit dem Vollzug beauftragt. Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium den 11ten October 1827.

L u d w i g.

Vdt. L. Winter.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

V e r o r d n u n g.

(Die zum Militairdienste untauglich machenden Gebrechen betreffend.)

Nach eingeholter höchster Genehmigung, wird die, dem Conscriptions-Gesetze von 1825. zur Beilage dienende, durch Regierungsblatt von 1826. Nro. XVI., nachträglich verkündigte Verordnung in obigem Betreffe, dahin ergänzt, daß

ad §. 45. ein fehlender Phalanx eines Fingers,

ad §. 51. Hasenscharten, die entweder noch nicht geheilt sind, oder eine Mißstaltung zurückgelassen haben.

ad §. 14. Das Fußschwitzen, wenn erwiesen wird, daß der Conscribirte damit von jeher behaftet war, und sich bei der Untersuchung findet, daß durch den ätzenden Fußschweiß die Haut wirklich angegriffen ist, und er deßhalb zum Marschieren untüchtig sey.

ad §. 33. Der geheilte Kopfgrind, wenn der Haarwuchs gelitten hat; der Schuppenausschlag, wenn er als ansteckend erkannt wird.

ad §. 4. Das Schielen, wenn dadurch das vollkommene Sehen beeinträchtiget, oder das Sehen in der nöthigen Richtung gehindert wird,

zum Militairdienste untauglich mache.

ad §. 10. Cariose Zähne, als welche die Festigkeit unheilbar verloren haben, den fehlenden gleichzusetzen sind.

Die bei der Aushebung mitwirkende Sanitäts-Beamten haben sich hiernach in vorkommenden Fällen zu bemessen.

Karlsruhe den 9ten October 1827.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. Becker.

Bekanntmachung.

(Stiftungen und Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Die verstorbene Gräfin von Lehrbach zu Weinheim hat durch letztwillige Verfügung dem Weinheimer katholischen Allmosenfond 2100 fl. und

die Maria Anna Rosset, geborne Krepper, zu Freiburg, der dortigen Waisenhaus-Stiftung ein Legat von 100 fl. hinterlassen;

Die ledig in Konstanz verstorbene Aloisia Frei hat dem Spital von Ueberlingen 250 fl. zur bequemeren Einrichtung der Krankenzimmer geschenkt;

die Ehefrau des Altvogt Köpfer in Grunern hat dem dortigen Armenfond 300 fl. und

die Registrator Küchlins Wittwe zu Freiburg dem dortigen Krankenspital 8710 fl. 40 kr. vermacht;

ferner wurden von Magdalene Friedmann, geborne Christ, von Sinzheim, in dasiges Ortsallmosen 1000 fl.

von einem Ungenannten für die Schulen und Armen in Kiechlingsbergen und Thennenbach 300 fl.

von der verstorbenen Wittwe des Anton Ehret von St. Georgen, Johanna Hotz, in den dasigen Schulfond 70 fl.,

von einem Ungenannten für die Ortsarmen zu Oetigheim 25 fl.,

und von der Vogt Joh. Schölder'schen Wittwe, Maria Anna, geborne Michler, von Eberfingen

a. zum Schulfond in Stühlingen : : 150 fl.
b. zum Schulfond in Eberfingen : : 150 fl.
c. zum Armenfond in Stühlingen : : 131 fl. 27½ kr.
d. zum Armenfond in Eberfingen : : 131 fl. 27½ kr. gestiftet.

Diese sämmtliche Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter anmit öffentlich bekannt gemacht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Amtsassessor Scheef in Waldshut den Charakter als Amtmann, und

der von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Fürstenberg geschehenen Ernennung des bisherigen Amtmanns Martin zu Möskirch zum Bezirksbeamten in Heiligenberg die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

In Bezug auf die im letzten Regierungsblatt erlassene Bekanntmachung werden die Kompetenten um das Stabschirurgat in Bondorf und jenes in Blumegg, deren jedes mit dem normalmäßigen Gehalt von 87 fl. verbunden ist, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitätscommission zu melden.

Se. Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem ersten Hauptlehrer an der hiesigen Töchterschule, Pfarrer Kärcher, den Charakter als Professor, mit dem Rang eines Lyzeums-Professors zu ertheilen;

den Pfarrer Eisenlohr in Feuerbach wegen vorgerückten Alters in Ruhestand zu versetzen, und

den bisherigen Pfarrer zu Oetlingen, Christian Roth, die erledigte Pfarrei Grenzach zu übertragen. Dadurch ist die evangelische Pfarrei Oetlingen, Decanats Lörrach, mit einem Kompetenzanschlag von 433 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch die Entfernung des Pfarrers Göhling zu Heddesbach von seiner Pfarrstelle, ist die genannte Pfarrei Heddesbach, Decanats Ladenburg, mit einem Kompetenzanschlag von 407 fl. erledigt geworden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Todes-Fälle.

Den 3ten October d. J. ist der MinisterialAssessor von Holzing, und

am 4ten October der Oberforstrath und Professor an der Universität Heidelberg, Graf von Sponeck, so wie

der Universitäts-Stallmeister Lamine daselbst gestorben.

Großherzoglich = Badisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 5ten November 1827.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau rc. rc.

Aus dem Vortrag Unseres Justizministerii haben Wir gnädigst entnommen, daß gegen die im §. 12. Unserer Verordnung vom 17ten Mai d. J. ausgesprochene Zulassung der ordentlichen Berufung, so wie der Oberberufung in Gantsachen verschiedene Bedenken erhoben worden sind.

Nachdem Wir solche nicht ganz unerheblich befunden, heben Wir die in gedachtem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anmit wieder auf, und setzen statt derselben Nachstehendes provisorisch fest:

1) Amtliche Erkenntnisse, welche die Gültigkeit, den Umfang oder das Vorzugsrecht eines Anspruchs betreffen, sollen wie früherhin, ohne Rücksicht auf die Größe der Beschwerde = Summe, wenn diese nur den Betrag von fünfzig Gulden erreicht, der summarischen Berufung unterworfen seyn.

2) Desgleichen hat es in Beziehung auf hofgerichtliche Erkenntnisse solcher Art, wenn sie in erster Instanz gefällt worden sind, sobald die Beschwerde = Summe über fünfzig Gulden beträgt, bei dem früher gestatteten Rechtsmittel der Revision sein Bewenden; im Falle einer Beschwerde = Summe von wenigstens einhundert Gulden sind jedoch die Parthien neue Thatumstände und neue Beweise in derselben Maasse geltend zu machen befugt, als sie dieses außerhalb einer Gant im Wege der Oberberufung zu thun berechtigt gewesen wären.

3) Ist von einem Hofgerichte in zweiter Instanz erkannt, und die Beschwerde=

Summe erreicht den Betrag von dreihundert Gulden, so findet noch ein dritter Rechtszug, gleichfalls in Form der Revision an Unser Oberhofgericht statt. Auch hierbei genießen die Parthien die Rechtswohlthat, sich auf neue Thatumstände und neue Beweise zu stützen, so fern nur die Beschwerde-Summe wenigstens sechshundert Gulden beträgt.

4) Endlich kann wider ein oberhofgerichtliches Erkenntniß zweiter Instanz, wenn solches ein hofgerichtliches Erkenntniß reformirt und die nunmehrige Beschwerde-Summe sich auf wenigstens dreihundert Gulden belauft, noch das Rechtsmittel der Superrevision ergriffen werden. Dieses aber verändert unter keinen Umständen seine gesetzliche Natur, und es ist daher das Vorbringen neuer Thatsachen und Beweise auch bei einer ungleich höheren Beschwerde-Summe den Parthien niemals erlaubt.

5) Die vorhergehenden Bestimmungen treten acht Tage nach Verkündung der gegenwärtigen Verordnung durch das Regierungsblatt für alle Fälle in Kraft, in welchen hinsichtlich der ordentlichen Berufung die Rechtfertigungsschrift noch nicht übergeben, hinsichtlich der Oberberufung aber über die Zulassung derselben noch kein endlicher Beschluß gefaßt ist.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium den 18ten October 1827.

Ludwig.

Vdt. Frhr v. Zyllnhardt

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

(Die Tax- und Sportel-Freyheit der Staatsanstalten und Stiftungen betreffend.)

Nach dem Art. 5. der Tax- und Sportelordnung sind alle Angelegenheiten der Armen-, Zucht-, Irren-, und Waisenanstalten u. s. w., von Taxen, Sporteln und Stempelpapier frei, und in Rechtsstreitigkeiten derselben soll es deßfalls wie bei dem landesherrlichen Fiscus gehalten werden, der nach Art. 3. der Tax- und Sportelordnung von solchen Ansätzen ebenfalls befreit ist. Obgleich dieser Bestimmung volle Anwendbarkeit auf die Angelegenheiten der General-Wittwen-Kasse, sowie der beiden Landes-Universitäten Freiburg und Heidelberg in ihrer Eigenschaft als Staatsanstalten oder milde Stiftungen, unzweifelhaft zukömmt, so geschieht es dennoch, daß denselben von den Gerichten Taxen- und Sporteln angesetzt werden.

Man findet sich daher veranlaßt, in Uebereinstimmung mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zu erklären, daß den genannten Anstalten die Tax- und Sportelfreyheit in gleicher Maaße, wie dem landesherrlichen Fiscus zustehe, und in ihren Rechtsstreitigkeiten die deßfallsigen Gebühren nur angemerkt werden müssen, um von dem etwa unterliegenden Gegner erhoben zu werden.

Karlsruhe den 26ten October 1827.

Justiz-Ministerium

Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. H. v. Stöcklern.

(Die verspätete Uebergabe von Forderungszetteln der Handwerker und Arbeiter bei den Großherzoglichen Cassen betreffend.)

Die bisherige Erfahrung, daß die Uebergabe der Forderungszettel von Gewerbsunternehmern für Arbeiten und Lieferungen an den Staat bei den Großherzoglichen Verrechnungen häufig verspätet, dadurch die Beurtheilung solcher Forderungen zuweilen erschwert und die Ordnung im Staatshaushalt gestört wird, veranlaßt das unterfertigte Ministerium zu nachstehender Verordnung:

§. 1.

Den Staatsrechnern liegt es ob: den Lieferanten, Handwerkern, und andern Arbeitern, welche wegen irgend eines Geschäfts, Forderungen an die Staatskassen zu machen haben, entweder sogleich nach dessen Vollendung, oder nach Umständen, monatlich oder quartalweise, ihre Rechnungen abzufordern und in der vorgeschriebenen Zeit zur Decretur vorzulegen.

Der Betheiligte muß auf dem Forderungszettel den Tag der Uebergabe bemerken, und der Staatsrechner das Praesentatum demselben beisetzen.

§. 2.

Forderungszettel für Lieferungen und Arbeiten, welche erst sechs Monate nach geschehener Lieferung oder vollendeter Arbeit bei den Verrechnungen übergeben werden wollen, sind unter Bezug auf den LRS. 2271. bei Vermeidung der Selbstzahlung, von dem Verrechner nicht mehr zu honoriren; sondern es ist dem Gläubiger zu überlassen,



bei den betreffenden höhern Verwaltungsstellen die Zahlungsanweisung zu erwirken; welchen es vorbehalten bleibt, nach Umständen das Geeignete zu verfügen. Hiernach haben sich sämmtliche decretirende Behörden zu achten.

Karlsruhe den 6ten October 1827.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. W. Maler.

(Stiftung und Vermächtniß zu wohlthätigem Zweck.)

Der verstorbene Hoftapezier Brunner jun. hat dem hiesigen Stadtallmosen durch letztwillige Verfügung 44 fl. vermacht, was zum ehrenden Andenken des Stifters zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Diensnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Privat-Docenten Dr. Juris Carl Julius Guyet zu Heidelberg zum außerordentlichen Professor der Rechte, und

den Privat-Docenten Dr. Philosophiä Heinrich Bronn zum außerordentlichen Professor der Staatswirtschaft daselbst zu ernennen,

sowie den Oberlandchirurgen Zwiefelhofer in Rastadt wegen Kränklichkeit in Ruhestand zu versetzen.

Durch das Ableben des Pfarrers Braxmaier ist die katholische Pfarrei Oberschopfheim im Bezirksamt Lahr mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 bis 1100 fl. in Zehenten, Gütterertrag und Naturalfixum erledigt. Die Kompetenten haben sich nach Vorschrift im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Art. 2 und 3 zu benehmen.

Dabei wird jedoch bemerkt, daß sich der künftige Pfarrer gefallen lassen muß, auf den Fall die Errichtung einer eigenen Pfarrei im Filial Diersburg zu Stande kommen sollte, hiezu von seinem Einkommen den Betrag eines Vikargehalts abzutreten.

Todes-Fälle.

den 29ten September d. J. ist der Geistliche Rath und jubilirte Professor der Kirchengeschichte der Universität Freiburg Dr. Joseph Schinzinger,

am 11ten October der vormalige grundherrliche Amtmann Leberle und

am 19ten desselben Monats, der Staatsrath und Kammerherr Freiherr von Calm in Freiburg gestorben.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3ten December 1827.

Verordnung.

(Das Sterbquartal der Staatsdiener betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben vermöge höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 18. d. M. No. 1458. gnädigst ausgesprochen, daß das Sterbquartal lediglich eine Gnadengabe für die zurückgelassene Wittwe und Kinder des verstorbenen Staatsdieners sey, und daher auch nicht zu dessen Verlassenschaft gehören könne. Höchstdieselben haben Sich gnädigst vorbehalten, in denjenigen Fällen, in welchen sich Kinder des Verstorbenen mit dessen Wittwe über die Vertheilung des Sterbquartals unter sich nicht in Güte vereinigen, Selbst zu bestimmen, wie dasselbe zu vertheilen sey.

Karlsruhe den 30ten October 1827.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. W. Maler.

Bekanntmachungen.

(Die Vereinigung der Gemeinde Hilsenhain mit der zur Vogtei Heiligkreuzsteinach gehörigen Obergemeinde betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Rescript aus Höchst Ihrem Staats-Ministerium vom 4ten October d. J. No. 1395. gnädigst genehmigt, daß die Gemeinde Hilsenhain von der Vogtei Rippenweiher sich trenne, und dagegen mit der zur Vogtei Heiligkreuzsteinach gehörigen Obergemeinde sich vereinige.

Karlsruhe den 26ten October 1827.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Die Zutheilung der Gemeinden Jungholz und Egg zur Vogtei Willaringen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge Reskripts aus Höchst Ihrem Staats-Ministerium vom 4ten October d. J. No. 1392. gnädigst genehmigt, daß die Gemeinden Jungholz und Egg sich von dem Vogteiverbande mit der Gemeinde Bergalingen trennen, und der Vogtei Willaringen zugetheilt werden.

Karlsruhe den 26ten October 1827.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Die Zutheilung des Hofes Dauenberg zur Gemeinde Eigeltingen betreffend.)

Der im Amte Stockach gelegene Schupflehenhof Dauenberg sammt Waldungen, welcher eine eigene Gemarkung bildet, und zur kirchlichen Gemeinde Eigeltingen gehört, wird von der Gemeinde Heudorf in polizeilicher Hinsicht getrennt, und der erstgedachten Gemeinde zugetheilt.

Karlsruhe den 2ten November 1827.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Ministers.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. Kirn.

(Privilegiums Ertheilung.)

Seine Königliche Hoheit haben vermöge Entschließung aus Höchst Ihrem Staats-Ministerium vom 4ten October d. J. den Erben des verstorbenen Schriftstellers J. Ernst Wagner auf ihr deßfalls gestelltes unterthänigstes Ansuchen ein Privilegium gegen den Nachdruck und Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks für das Werk, Ernst Wagners sämmtliche Schriften, Ausgabe letzter Hand, besorgt von Friedrich Mosengeil, Leipzig bei Gerhard Fleischer, 12 Bände 1827. auf zehn Jahre zu verleihen gnädigst geruht.

In Gemäßheit dessen wird allen Unterthanen, besonders aber den Buchdruckern und Buchhändlern ernstlich untersagt, jenes Werk oder einzelne Theile desselben innerhalb

des bemerkten Zeitraums nachzudrucken oder einen auswärtigen Nachdruck im Großherzogthum abzusetzen.

Derjenige, welcher diesem Verbote zuwiderhandelt, soll nicht nur mit einer Strafe von 100 Reichsthalern in die Staatskasse belegt, sondern es soll auch die Confiscation aller Exemplare des unbefugten Nachdrucks zum Vortheil des Herausgebers oder ihres Verlegers, und die Erstattung des Ladenpreises an jenen erkannt werden.

Also beurkundet bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern. Karlsruhe den 16ten October 1827.

In Abwesenheit des Ministers.
der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Uebersicht der Studirenden auf der LandesUniversität Freiburg im Sommersemester 1827.)

Die Anzahl der Studirenden in diesem Sommersemester auf der Landes-Universität Freiburg beträgt im Ganzen 595. und zwar:

		Inländer	Ausländer	Gesammtzahl
1)	Theologen	156.	31.	187.
2)	Juristen	98.	19.	117.
3)	Mediziner, und zwar:			
a)	eigentliche Mediziner	54.	48.	
b)	höhere Chirurgen	12.	—	
c)	niedere Chirurgen	19.	3.	
d)	Pharmaceuten	7.	1.	
	(Mediziner zusammen)	92.	52.	144.
4)	Philosophen	127.	20.	147.
	Zusammen	473.	122.	595.

Die Zahl der Akademiker im Wintersemester 18$\frac{26}{27}$ betrug an:

Inländer	496.
Ausländer	134.
Im Ganzen	630.

Sie hat daher abgenommen 23 Inländer, und 12 Ausländer, im Ganzen sohin um 35 Studirende.

(Uebersicht der Studirenden auf der Landes-Universität Heidelberg im Sommersemester 1827.)

Die Anzahl der Studirenden in diesem Sommersemester auf der Universität Heidelberg beträgt im Ganzen 721, und zwar:

	Inländer		Ausländer		Gesammtzahl	
Theologen.		33.		33.		66.
Juristen.	—	118.	—	321.	—	439.
Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten.	—	54.	—	68.	—	122.
Kameralisten.	—	32.	—	31.	—	63.
Philologen und Philosophen.	—	16.	—	15.	—	31.
Zusammen		253.	—	468.	—	721.

Die Zahl der Akademiker im Wintersemester 18 26/27 beträgt an:

Inländer : : : :	255.
Ausländer : : : :	465.
Im Ganzen	720.

Sie hat daher abgenommen um 2 Inländer und zugenommen um 3 Ausländer, somit im Ganzen zugenommen um einen Studirenden.

Carlsruhe, den 7. August 1827.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director
L. Winter. Vdt. Barack.

(Die Auflösung der für das allgemeine Taubstummen und Arbeitshaus-Institut niedergesetzte Immediat-Commission.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge Höchster Entschließung aus Großherzogl. Staats-Ministerium vom 28ten August d. J. No. 2419. die für das allgemeine Taubstummen- und Arbeitshaus-Institut niedergesetzte Immediat-Commission aufzulößen, und die von ihr seither besorgte Geschäfte dem diesseitigen Ministerium gnädigst zu übertragen geruht.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Karlsruhe den 12ten November 1827.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Berckheim Vdt. Becker.

(Die Ausübung des Rechtes der Schriftverfassung in gerichtlichen Sachen betreffend.)

In Gefolge Höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerio vom 23ten November v. J. Nro. 1619. und in Bezug auf Art. 5. der höchsten Verordnung vom nemlichen, die Vorbereitung der Rechtspractikanten zum Staatsdienste und zur Advocatur betreffend, (Regierungsblatt 1826. No. XXVIII.) werden nachbenannte Quiescenten und Rechtspractikanten, welchen seither das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften zugestanden hat, zu dessen fernerer Ausübung nach den hierüber bestehenden Vorschriften andurch ermächtigt.

I. In der Hofgerichts-Provinz am Bodensee.

1. Johann Evangelist Hall, pensionirter Kreis-Secretair zu Konstanz.

Die Rechts-Practikanten:

2. Joseph Spachholz,	recipirt 1812.	zu Radolphzell.
3. Wilhelm Obermaier,	— 1817.	in der Reichenau.
4. Johann Baptist Mors,	— 1818.	zu Heiligenberg.
5. Friedrich Kiebele,	— 1818.	zu Radolphzell.
6. Ignaz Banotti,	— 1820.	zu Stockach.
7. Thomas Widmann,	— 1821.	zu Konstanz.
8. Franz Xaver Seemann,	— 1821.	zu Donauöschingen.
9. Karl Waldmann,	— 1822.	zu Meersburg.
10. Johann Baptist Fridelin Vannotti	— 1822.	zu Möhringen.
11. Rudolph Buckeisen,	— 1823.	zu Konstanz.
12. Aloys Jung,	— 1823.	zu Stühlingen.
13. Joseph Achert,	— 1823.	zu Meersburg.
14. Matthäus Martin,	— 1823.	zu Neustadt.
15. Ernst Mors,	— 1823.	zu Engen.
16. Friedrich von Würthenau,	— 1823.	zu Donauöschingen.
17. Joseph Beutter,	— 1824.	zu Radolphzell.
18. Heinrich Luwig Hurtig,	— 1824.	zu Meersburg.
19. Wilhelm Bausch,	— 1825.	zu Meersburg.

II. In der Hofgerichts-Provinz des Oberrheins.

Die Rechts-Practikanten:

1. Dionys Risch,	recipirt 1804.	zu Freiburg.
2. Joseph Biecheler,	— 1809.	zu Niederrimsingen.
3. Franz Hyacinth Rauch,	— 1810.	zu Freiburg.
4. Wunibald Wilhelm Sauter,	— 1811.	daselbst.
5. Joseph Desepte,	— 1811.	zu Breisach.

6. Friedrich Amann, recipirt 1814. zu Freiburg.
7. Pascal Jäger, — 1815. zu Breisach.
8. Franz Sales Rau, — 1817. daselbst.
9. Friedrich Fischer, — 1817. zu St. Blasien.
10. Heinrich Thiery, — 1818. zu Freiburg.
11. Johann Nepomuck Biecheler, — 1818. zu Breisach.
12. Karl von Harsch, — 1818. zu Freiburg.
13. Joseph Merzweiler, — 1819. daselbst.
14. Karl Bosch, — 1820. daselbst.
15. Ignaz Sulzberger, — 1820. zu Staufen.
16. Karl Joseph Würth, — 1821. zu Villingen.
17. Ferdinand Tröndlin, — 1821. zu Freiburg.
18. Karl Pech, — 1822. zu Bräunlingen.
19. Heinrich Holländer, — 1822. zu Kleinlaufenburg.
20. Johann Nepomuk Frommherz, — 1824. zu Freiburg.
21. Karl Daniel Gräfle, — 1823. daselbst.
22. Karl Buison, — 1823. zu Säckingen.
23. Karl Jäger, — 1824. zu Freiburg.
24. Karl Ludwig Böhme, — 1824. zu Müllheim.
25. Aloys Waibele, — 1825. zu Breisach.
26. Maximilian Diez, — 1825. zu Lörrach.
27. Karl Ernst Holz, — 1825. zu Müllheim.
28. Franz von Stengel, — 1825. zu Emmendingen.
29. Joseph von Chrismar, — 1825. zu Lörrach.

III. In der Hofgerichts-Provinz des Mittelrheins.

1. Consulent Metz in Offenburg.
2. Der vormalige Großherzogliche Amtmann Rettig daselbst.
3. der pensionirte Großherzogliche Amtmann Kinzinger in Karlsruhe.
4. Der pensionirte Großherzogliche AmtsAssessor Trefurt in Bruchsal. Dann die Rechtspractikanten
5. Christoph Reinhardt, recipirt 1810. in Bruchsal.
6. Joseph Denkinger, — 1814. in Rastadt.
7. Jakob Kirnberger, — 1817. in Ettlingen.
8. Karl Wild, — 1818. zu Bühl.
9. Karl Joseph Leo, — 1818. zu Heidelberg.
10. Karl Hotz, — 1818. zu Bretten.
11. Joseph Anton Neumann, — 1819. zu Bühl.
12. Ludwig Ulrich, — 1819. zu Lahr.

13. Joseph Theodor Reich, recipirt 1819. zu Bruchsal.
14. Johann Friedrich Hißmeier, — 1821. zu Offenburg.
15. Anton Waibel, — 1821. daselbst.
16. Franz Joseph Pfister, — 1821. zu Achern.
17. Demetrius Mesmer, — 1822. zu Lahr.
18. Philipp Alexander Lichtenauer, — 1822. zu Eppingen.
19. Philipp Karl Baurittel, — 1822. zu Karlsruhe.
20. Karl Knapp, — 1822. zu Offenburg.
21. Karl Johann von Berg, — 1823. zu Karlsruhe.
22. Albert Ris, — 1823. zu Rastadt.
23. Albert Wolf, — 1823. zu Buchen.
24. Friedrich Sievert, — 1823. zu Gernsbach.
25. Franz Peter Schmidt, — 1823. zu Karlsruhe.
26. Eduard Friedrich Müller, — 1823. zu Pforzheim.
27. Karl Rudolph Rausch, — 1823. zu Rastadt.
28. Fidel Stigler, — 1823. zu Gengenbach.
29. Franz Haas, — 1824. zu Karlsruhe.
30. Karl von Adelsheim, — 1824. daselbst.
31. Johann Nepomuk Götz, — 1824. daselbst.
32. Konrad Emmert, — 1825. zu Bühl.
33. Franz Lang, — 1825. zu Oberkirch.
34. Karl Friedrich Rheinberger, — 1825. zu Karlsruhe.
35. Karl August von Killinger, — 1825. daselbst.
36. Karl Gaupp, — 1825. zu Durlach.

IV. In der Hofgerichts-Provinz des Unterrheins.

1. Geheimerrath von Städel, in Wertheim.
2. Der pensionirte Großh. Hofgerichtsrath Hofmeister, in Heidelberg.
3. Der pensionirte Großherzogliche Amtmann Pötz daselbst.
4. Der pensionirte Großherzogliche Amtmann Straus in Walldüren.

Dann die Rechts-Practikanten:

5. Georg Joseph Kaul, recipirt 1807. zu Sinsheim.
6. Karl Stuber, — 1817. zu Osterburken.
7. Lorenz Lauterer, — 1818. zu Buchen.
8. Cajetan Jäger, — 1819. zu Borberg.
9. Philipp Haub, — 1820. zu Sinsheim.
10. Karl Joseph Lederle, — 1821. zu Neckargemünd.
11. Friedrich Wilhelm Klingenmeyer, — 1821. zu Wertheim.
12. Franz Heckmann, — 1822. zu Sinsheim.

13. Clemens August Löw,	recipirt 1824. zu Mosbach.
14. Philipp Christ,	— 1824. zu Eberbach.
15. Daniel Weng,	— 1824. zu Neckarbischoffsheim.
16. Christian Bernhard Gockel,	— 1824. zu Mannheim.
17. Karl Anton Hack,	— 1824. zu Buchen.
18. Johann Michael Volk,	— 1824. zu Gerlachsheim.
19. Karl Brunner,	— 1824. zu Boxberg.
20. Franz Anton Fetzer,	— 1825. zu Mannheim.
21. Franz von Jagemann,	— 1825. daselbst.
22. Franz Joseph Damian Junghans,	— 1825. zu Mosbach.
23. Ernst Göler von Ravensburg,	— 1825. zu Mannheim.

Karlsruhe den 20ten November 1827.

Justiz-Ministerium

Bei Verhinderung des Präsidenten.

Müller

Vdt. H. v. Stöcklern.

(Die noch im Cours befindlichen Großherzoglich Badischen Kassenobligationen betreffend.)

Unterm 27. März dieses Jahrs wurden alle in den Jahren 1824. 1825. und 1826. mit 10 Jahrs-Coupons ausgegebene Kassenobligationen, und zwar:

Nro. 1. bis 7295. und Nro. 7301. und 7302. zusammen 7297 Stücke à fl. 500 zu $4\frac{1}{2}$ pCt.

in öffentlichen Blättern aufgekündigt, unter dem Bemerken, daß diejenigen Besitzer, welche sich nicht zum Umtausche in Rentenscheine erklärt hätten, den Kapitalbetrag nebst Zinsen am 1. October 1827. in Empfang nehmen sollen, von welchem Tage an keine weitere Zinsen bezahlt werden.

Da eine bedeutende Anzahl genannter Obligationen bis jetzt noch nicht zur Einlösung gekommen ist, so werden die Besitzer, um ihnen weiteren Zinsenverlust zu ersparen, hiermit nochmals eingeladen, die Kapitalien, nebst Zinsen bis 1. October 1827., gegen Rückgabe der Oligationen und dazu gehörigen Coupons in Bälde dahier zu erheben.

Karlsruhe, den 27. November 1827.

Großherzoglich Badische Amortisations-Kasse.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Großherzogl. Bundestagsgesandten Geheimen Rath Freiherrn von Blittersdorf, und dem Großherzogl. Gesandten am Königlich Baierischen Hofe, Freiherrn von Fahnenberg, bisherigen Commandeurs des Zähringer-Löwen-Ordens, durch höchste Entschließung vom 5ten November, das Großkreuz dieses Ordens zu verleihen.

Ferner geruhten Allerhöchstdieselben, unterm 28ten October, den Dr. München, erzbischöfflichen Geheimen Secretär zu Kölln, zum Ritter desselben Ordens gnädigst zu ernennen.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Jakob Deller, Apotheker in Salem, hat den Hausarmen zu Engen und Salem 100 fl. und weitere 653 fl. 5 kr. 4 Heller für die Armen vermacht, und

ein Ungenannter Wohlthäter dem von Buschischen Armenfond in Mannheim 300 fl. geschenkt, wovon die Zinnßen jährlich zur Anschaffung von Brennholz für katholische schamhafte Arme verwendet werden sollen.

Was zum ehrenden Andenken der Wohlthäter öffentlich dankbar anerkannt wird.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht: den 2ten Oktober d. J. folgende Cadetten zu Secondlieutenants zu ernennen.

Infanterie Regiment Großherzog: die Cadetten v. Reischach und v. Preen.

Infanterie Regiment Markgraf Wilhelm: die Cadetten Dietz und Ruppert.

Infanterie Regiment v. Stockhorn: den Cadet v. Schilling.

Infanterie Regiment Markgraf Leopold: den Cadet v. Horadam.

Dragoner Regiment v. Freystedt: die Cadetten Tiedeman und Williard.

Dragoner Regiment v. Geusau: den Cadet v. Freydorf.

Artillerie Brigade: den Cadet v. Göler.

Ferner im Cadetten Corps

den 5ten Oktober den Capitain v. Göler zum Major, und

den 7ten Oktober den Staabscapitain Frech zum wirklichen Capitain zu befördern.

Dienstnachrichten.

Durch die, wegen Kränklichkeit, erfolgte Pensionirung des Oberlandchirurgen Zwiefelhofer, ist das Landchirurgat Rastadt in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle, mit

welcher die normalmäßige Besoldung von 130 fl. 30 kr. Geld und 120 fl. für eine Pferdfourage verbunden ist, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts Commission zu melden.

Zu der bei Großherzoglicher Sanitäts Commission in den Monaten September und Oktober d. J. vorgenommenen Prüfung haben sich gemeldet:

6. Candidaten der innern Heilkunst;
6. — — der Wundarzneikunst;
8. — — der Geburtshülfe; und
4. — — der Apothekerkunst.

Von diesen erhielten nachgenannte die Erlaubniß.

a. zur Ausübung der innern Heilkunst.

Dr. Anton Werber von Freiburg; mit dem Prädikat „ausgezeichnet gut befähigt.
Alois Rees von Meersburg; — — — vorzüglich. —
Heinrich Baurittel von Karlsruhe; — — — vorzüglich. —
Karl Sommerschu von da; — — — gut —
Ernst Schenkel von Durlach; — — — hinlänglich —

b. zur Ausübung der Wundarzneikunst.

Alois Rees von Meersburg; mit dem Prädicat „vorzüglich befähigt.“
Xaver Wiggenhäuser, practischer Arzt in Bodmann; . . . gut —
Karl Kreuzer — — — in Säckingen; . . . hinlänglich —
Gustav Mezger — — — in Schwetzingen; . . hinlänglich —
Ernst Schenkel von Durlach: — — — . . . hinlänglich. —

c. zur Ausübung der Geburtshülfe.

Alois Rees von Meersburg; mit dem Prädicat gut befähigt.
Joseph Schürrmayer, prakt. Arzt in Aachen; — — — —
Xaver Wiggenhäuser, — — in Bodmann; — — — —
Dr. Eugen Scolari, — — in Mannheim; — — — —
Dr. Ludwig von Braun, — — in Herbolzheim; — — hinlänglich
Amand Mayer, — — in Freiburg; — — — —
Gustav Mezger, — — in Schwetzingen; — — — —

d. zur Ausübung der Apothekerkunst.

Sebastian Leimbach von Tauberbischoffsheim; mit dem Prädikat „vorzüglich befähigt“
Carl Ludwig von Pforzheim; — — — — gut —
Theodor Karl Ferdinand Öchsle von da; — — — — — —
Albert Weiß von Baden; — — — — „hinlänglich.“

Durch die Einberufung des Dekans und Pfarrers Martin in Sinsheim als Domkapitular an die Erzbischöffliche Metropolitan-Kirche in Freiburg ist die katholische mit dem landesherrlichen Decanat verbundene Stadtpfarrei Sinsheim mit den drei Filialen Rohrbach, Reichen und Steins-

furt und einem beiläufigen Ertrage von 1600 fl. an Geld, Früchten, Zehnd- und Gütertrag, worauf jedoch die Unterhaltung eines Kaplans mit 100. fl. Gehalt, und eine jährliche Abgabe von 100 fl. an die Pfarrei Schluchtern haftet, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben sich unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse an die Fürstlich Leiningensche Standesherrschaft, als Patron, zu wenden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrei Burbach dem bisherigen Pfarrer zu Ottenau huldreichst übertragen. Dadurch ist die Pfarrei Ottenau im Amte Gernsbach mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Geld und Zehnden erledigt Die Kompetenten haben sich binnen 4 Wochen bei dem Murg- und Pfinz-Kreisdirekterium vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das erfolgte Ableben des Diakonus Metzger zu Schwetzingen, ist das dortige Diaconat (Dekanats Oberheidelberg) mit einem Competenz-Anschlag von 450 fl. in Erledigung gekommen: die Bewerber um dasselbe haben sich binnen 6. Wochen durch ihre Decanate bei der obersten Evangel. Kirchen-Behörde zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarre Oberzell in der Reichenau dem bisherigen Pfarrer zu Fürstenberg, Wendelin Buri, gnädigst zu verleihen geruht. Dadurch ist letztere Pfarre im Seekreis mit einem beiläufigen Erträgniß von 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um dieselbe haben sich an die Standesherrschaft Fürstenberg als Patron zu wenden.

Durch das am 8ten Oktober d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Gallus Riesterer von Munzingen, Landamts Freiburg, ist diese Pfarrpfründe mit einem beiläufigen Einkommen von 12 bis 1300 fl. in Naturalien, Zehend- und GüterErtrag erledigt worden. Die Kompetenten um diese den Concursgesetzen unterliegende Pfarre haben sich nach der Verordnung vom 4ten Juli 1811 (Regierungsblatt Nro. 18) bei der Gräflich Heinrich von Kageneckischen Grundherrschaft als Patron zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die erledigte Pfarre Hagenau dem Pfarrer Baptist Fink von Hennenhofen zu verleihen. Dadurch ist letztere Pfarre, Bezirksamts Radolphzell, mit einem beiläufigen Erträgniß von 450 fl. erledigt; da dieselbe den Konkursgesetzen unterliegt, so haben sich die Kompetenten nach der Vorschrift des Regierungsblattes vom Jahr 1810 Nro. 38 insbesondere Art 4. zu melden.

Die Fürstlich Salm Krautheimsche Präsentation des Stadtkaplans Joseph Börnschein von Mannheim auf die Stadtpfarre Krautheim hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrei Hausen an der Aach im Seekreis, dem Maximilian Haberle, Pfarrverweser zu Oberzell, gnädigst übertragen.

Die Freiherrlich von Bodmannisch Mögingensche Präsentation des Alois Beschle, bisherigen Pfarrers in Wahlwies, hat die Staatsgenehmigung erhalten. Dadurch ist letztere Pfarre im Bezirksamt Stockach mit einem beiläufigen Erträgniß von 450 fl. erledigt worden; die Kompetenten um dieselbe haben sich bei der Freiherrlich von Bodmannischen Grund- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Paulin Bueschle ist die Pfarrei Grafenhausen, im Kinzigkreis, und Bezirksamt Ettenheim mit einem beiläufigen Einkommen von 11 bis 1200 fl. in Gütterertrag, Naturalfixum und Zehnden erledigt. Die Kompetenten haben sich nach Vorschrift im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Art. 2 und 3 bei dem Kinzigkreisdirektorium zu melden

Durch das Ableben des Pfarrers Glaser in Neckarelz (Decanats Mosbach) ist diese Pfarrei mit einer Kompetenz von 1201 fl. erledigt worden. Die Kompetenten um diese Stelle haben sich bei der Patronatsherrschaft dem Fürsten von Leiningen binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das am 17ten d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Fischer zu Mühlburg ist diese Pfarrei (Landdecanats Karlsruhe) mit einem Competenzmäßigen Einkommen von 279 fl. und wahren Ertrag von 400 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Decanate bei der obersten evangel. Kirchen-Behörde vorschriftsmäßig zu melden.

Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10ten December 1827.

(Staatsvertrag mit dem Königreich Frankreich wegen Berichtigung der Rheingränze und Herstellung des Eigenthums und Besitzstandes hinsichtlich der Rheininseln.)

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Um im Einverständniß mit Seiner Majestät dem Könige von Frankreich und Navarra diejenigen Bestimmungen in Vollzug gesetzt zu sehen, welche in den Pariser Friedensschlüssen vom 30ten Mai 1814. Art. 3. §. 5. und vom 21ten November 1815. Art. 1. §. 2. sowohl in Beziehung auf die Berichtigung der Gränze zwischen Frankreich und Teutschland, als auch hinsichtlich der Wiederherstellung des Besitzstandes und Eigenthums der Rheininseln, enthalten sind; haben Wir Unsern Staatsminister des Innern, Freiherrn von Berckheim, mit den gehörigen Vollmachten versehen, um mit den zu diesem Behuf von Seiner allerchristlichsten Majestät gleichfalls ernannten bevollmächtigten Commissarien, Herrn Grafen von Guilleminot, Pair von Frankreich, und Generallieutenant der Armeen des Königs ꝛc., und dem späterhin an dessen Stelle getretenen Herrn Staatsrath von Esmangart, Präfecten des Niederrheinischen Departements, die nöthigen Unterhandlungen zu pflegen.

Nachdem diese Bevollmächtigten, nach einer Reihe von Verhandlungen, unterm 30ten Jänner d. J. zu Strasburg einen umfassenden Vertrag abgeschlossen, welcher in allen seinen Punkten beiderseitig genehmigt worden ist, und worüber die Auswechslung der Ratificationsurkunden bereits unterm 22ten September d. J. statt gefunden hat: So verfügen und verordnen Wir, daß die nachstehende Uebersezung des wesentlichen In-

halts des besagten Vertrags zur gehörigen Nachachtung und Kenntnißnahme für Unsere Unterthanen und Behörden, soweit es solche berührt, andurch öffentlich bekannt gemacht werde:

I.

Eigenthumsgränze.

Von der Wiederherstellung des Besitzes und Eigenthums der Rheininseln in denjenigen Zustand, wie er zur Zeit der Unterzeichnung des Lüneviller Friedens Statt hatte.

Art. 1.

Die Wiederherstellung des Besitzes und des Eigenthums der Rheininseln in denjenigen Zustand, wie er zur Zeit der Unterzeichnung des Friedens von Lüneville Statt hatte, so wie ihre gegenseitige Zurückgabe werden von Seiten der unterzeichneten Bevollmächtigten durch subdelegirte Commissarien vollzogen werden. In Gemäßheit dessen soll alles Eigenthum, welches vermöge der in den §§. 1. 2. 3. und 4. der unterm 7ten September 1817. verabredeten, und von den beiderseitigen höchsten Regierungen genehmigten Uebereinkunft ausgesprochenen Grundsätzen, als Insel zu betrachten ist, durch die subdelegirten Commissarien den ehemaligen Besitzern zurückgegeben werden.

Diese Zurückgabe wird durch Protokolle constatirt werden, welche dem gegenwärtigen Vertrag beigefügt bleiben.

Art. 2.

Die alten Gemeindsbanngränzen, welche zur Zeit der Unterzeichnung des Lüneviller Friedens die Gränze des Eigenthums und des Besitzes bildeten, sind wieder herzustellen, und auf dem Terrain mittelst Unterscheidungsmarken, zu bezeichnen. Da, wo diese Gränzen über festes Land gehen, werden sie in den dem Festland zunächst gelegenen Rheinarm übertragen, in welchem sich zur Zeit der Beobachtung des Mittelwassers, Wasser befindet.

Art. 3.

Die Gemeinschaftsverhältnisse, welche ehemals zwischen gewissen, auf dem einen Rheinufer gelegenen Gemeinden und ihren Zugehörden bestanden, namentlich die Vereinigungen von Einwohnern, die sich zwar innerhalb des Umfangs der Markungen dieser Gemeinden, jedoch auf dem jenseitigen Ufer niedergelassen haben — welche aber zur Zeit des Lüneviller Friedens oder schon früher dergestalt aufgelößt worden sind, daß die auf dem linken Rheinufer befindlichen Gemeindsgenossen, sowie das daselbst liegende Territorium, französisch geblieben oder geworden, während diejenigen, welche sich auf dem rechten Rheinufer befanden, mit ihrem dortigen Territorium teutsch geblieben oder geworden sind; — diese Gemeinschaftsverhältnisse unter den Gemeinden und ihren Zugehörden, so wie die damals hieraus hervorgegangenen politischen Folgerungen, sind und bleiben aufgehoben.

In Folge dessen soll der Besitzstand jeder dieser Gemeinden hinsichtlich der Rheininseln so hergestellt werden, wie er factisch zur Zeit der Unterzeichnung des Lüneviller Friedens bestand, jedoch

blos nur hinsichtlich der gegenwärtig in dem Flußbett befindlichen Inseln und ohne daß die Zugehörden der Gemeinden dießfalls einen Anspruch zu machen vermögen.

Art. 4.

Wenn in Folge der gegenseitigen Zurückgaben, welche durch die gegenwärtige Gränzbestimmung veranlaßt werden, Privatpersonen aus dem Besitz von Rheininseln gesetzt werden sollten, welche sie auf rechtmäßige Art von den Souverains oder von Gemeinden erworben haben, die durch den Vollzug des Lüneviller Friedens Eigenthümer derselben geworden sind, so sollen diese Privatpersonen sowohl für das Ankaufscapital, als auch für die in den Kaufverträgen ausgesprochenen Kosten entschädigt werden.

Art. 5.

Es soll im Lauf eines Jahrs gemeinschaftlich, und nach Maasgabe der von den beiderseitigen Herrn Commissarien gegebenen Instruction eine Karte vom Rhein und dem angrenzenden Landstriche beider Staaten aufgenommen werden, auf welcher die Eigenthumsgränze pünktlich zu bezeichnen ist, und welche sofort mit der von den Herrn Commissarien gutgeheissenen geometrischen Gränzbeschreibung gegenwärtigem Vertrag wird angehängt werden.

Art. 6.

Die Behörden auf beiden Ufern sind verpflichtet, die in Gemäßheit der von den Ingenieurs beider Staaten, unter Mitwirkung der Vorgesetzten der Ufergemeinden vorgenommenen Untersuchung der Nomenclatur, auf der Rheinkarte eingetragenen Benennungen der Rheininseln beizubehalten; sollte sich eine neue Insel bilden, so wird die Regierung, welcher sie angehört, der andern Regierung den dieser Insel beigelegten Namen bekannt machen.

Art. 7.

Beide Regierungen machen sich verbindlich, jede auf ihrer Seite und auf eine der eingeführten Landesadministration am meisten entsprechende Art, für die Erhaltung der sichtbaren Gränzzeichen Sorge tragen zu lassen, und zwar nach Maasgabe der unter ihnen übereingekommenen, dem gegenwärtigen Vertrag angefügten besondern Convention.

II.

Hoheitsgränze.

Von der hinlänglich zu bestimmenden Bezeichnung, welche der Gränzberichtigung zwischen dem Königreich Frankreich, und dem Großherzogthum Baden zu geben ist, um in Zukunft soviel wie möglich jeder Ungewißheit sowohl hinsichtlich der Hoheits- als Eigenthumsgränze vorzubeugen, und um auf die thunlichste Weise den Eigenthümern den Genuß zu sichern.

Art. 8.

Der Thalweg des Rheins, welcher die Gränze zwischen Frankreich und den teutschen Staaten

bildet, bestimmt auch in Zukunft die Hoheitsgränze zwischen Frankreich und dem Großherzogthum Baden.

Art. 9.

Der Thalweg des Rheins ist der während des gewöhnlichen niedrigsten Wasserstandes für die Thalschiffahrt geeigneteste Weg. Im Fall daß über zwei Aerme des Flusses Streit entstehen sollte, so wird derjenige der beiden Aerme, welcher im Lauf der Achse seines eignen Thalwegs die fortlaufende größte Tiefe hat, als ein Arm des Hauptthalwegs angesehen. Man nennt Achse des Thalwegs diejenige Linie seines Laufes, welche durch die ununterbrochen auf einander folgenden größten Tiefen bestimmt ist.

Art. 10.

Der Thalweg soll jedes Jahr im Monat October nach Abfluß des Hochgewässers durch einen Französischen und Badischen Ingenieur-Offizier unter Zuziehung eines verpflichteten Steuermanns aus jedem Staat untersucht und bestimmt, auch dessen Lauf durch Pfähle bezeichnet werden.

Art. 11.

Der auf diese Art einmal bestimmte Thalweg bildet die conventionelle Hoheitsgränze zwischen beiden Staaten, ohne Rücksicht auf die Veränderungen, die der wirkliche Thalweg in der Zwischenzeit von einer Untersuchung zur andern erleiden könnte. Die Zolllinie darf daher solche unter keinem Vorwand überschreiten.

Art. 12.

Da der Thalweg des Rheins die Hoheitsgränze zwischen Frankreich und dem Großherzogthum Baden bildet, so unterliegt diese Gränze allen Folgen, welche aus der periodischen Thalwegsbestimmung entstehen, indem sie stets die Scheidelinie bleibt, bis wohin sich die Ausübung der Hoheitsrechte beider Staaten erstreckt.

Art. 13.

Weil indessen durch diese Veränderungen der Hoheitsgränzen die bedeutenden Nachtheile entstehen, daß das gute Einverständniß der beiderseitigen Unterthanen oft gestört und einzelne Gebietstheile einem beständigen, für die Ausübung der Eigenthumsrechte sehr lästigen Wechsel der Staatsverwaltungsart unterworfen würden, so ist man übereingekommen, daß das Recht zum Waiden, Fischen, Jagen, zum Sammeln des angeschwemmten Holzes, zum Goldwaschen, so wie alle andere Nutzungsrechte, in soweit solche nach den bestehenden Gesetzen desjenigen Staates zulässig sind, unter dessen Hoheit sich das Eigenthum befindet, auch jenseits des Thalwegs bis zu den unveränderlichen Banngränzen der Gemeinden beider Staaten, ausgeübt werden dürfen.

Art. 14.

Die zwischen dem Thalweg und der unveränderlichen Eigenthumsgränze der Gemarkungen der Ufergemeinden befindlichen Land- und Wasserflächen, zu welcher Zeit solche auch entstanden seyn mögen, sollen als volles Eigenthum derjenigen Gemeinde gehören und von ihr besessen werden, deren Bann vom Thalweg des Rheins durchschnitten wird. Die Verlandungen, welche sich in Zukunft sowohl an den Inseln, als an dem Festland bilden könnten, gehören der Gemeinde, welche Eigen-

thümerin des Banns ist, bis an die Gränze ihres Banns; derjenige Theil der Verlandungen, welcher sich über diese Gränze hinaus erstreckt, gehört der angränzenden Gemeinde.

Art. 15.

Die Souverains der beiden Ufer behalten sich das Recht vor, die zur Unterhaltung der Flußbauten benöthigten Faschinen von den Eigenthümern der Rheininseln zu beziehen.

Art. 16.

Im Monat October eines jeden Jahres werden sich die betreffenden Behörden beider Staaten das Verzeichniß über die Anzahl der Faschinen, Flechtgerten und Pfähle einander mittheilen, welche die Ingenieurs eines jeden Ufers im Fall sind, zur Unterhaltung der Flußbauten ihres Ufers, auf den Rheininseln hauen zu lassen, welche den Gemeinden des jenseitigen Staates angehören.

Art. 17.

Das Holz, worüber die Ingenieurs zum Behuf der Verfertigung von Faschinen, Flechtgerten und Pfähle, verfügen werden, soll im Laufe des Jahrs von demjenigen Staat, welcher es verwendet, derjenigen Gemeinde bezahlt werden, welcher das Eigenthum gehört. Diese Hölzer dürfen nur in Gegenwart der Vorgesetzten dieser Gemeinden und gegen Ausstellung eines Abzahlungsscheins weggeführt werden.

Das Hauen und Aufmachen der Faschinen, Flechtgerten und Pfähle wird von den Unternehmern der Flußbauten besorgt, und geschieht unter der Aufsicht der Inseleigenthümer, der Forstbehörde und Ingenieurs. Die Unternehmer sind für alle Frevel und Beschädigungen verantwortlich, welche durch sie, oder durch ihre Arbeiter an dem Eigenthum verübt werden.

Wenn die Flußbauten auf Rechnung des Staats vorgenommen und das Hauen und Verfertigen der Hölzer im Abstreiche versteigert werden, so sollen die Gemeinden, welchen die Inseln gehören, zu den Versteigerungen zugezogen werden, und bei gleichen Geboten den Vorzug haben.

Art. 18.

Die beiden Regierungen werden über einen gleichförmigen Tarif übereinkommen, nach welchem die Faschinen, Flechtgerten und Pfähle an die Eigenthumsgemeinden der beiden Ufer von demjenigen Staat, der solcher bedarf, werden bezahlt werden, und zwar nach Maasgabe der bestehenden, durch Sachverständige jeweils für die Dauer der periodisch vorzunehmenden Thalwegsbestimmung auszumittelnden Holzpreiße.

Art. 19.

Die Gemeinden beider Staaten, welche Rheininseln besitzen, können — ohne daß die Behörden des Staats, unter dessen Hoheit ihre Inseln liegen, es verweigern dürfen — unter Beobachtung der vorgeschriebenen gesetzlichen Formalitäten, auf diesen Inseln Holzhiebe vornehmen, sobald das Holz, beym weichen Holz, ein Alter von sechs, beym harten Holz aber ein Alter von acht Jahren erreicht hat; dagegen bleibt es vor Erreichung dieses Alters zum Behuf der Verwendung zu den Flußbauten der Verfügung der Ingenieurs desjenigen Staats unterstellt, unter dessen Hoheit die Inseln gelegen sind.

Art. 20.

Jede Gemeinde wird ermächtigt, einen Waldaufseher aufzustellen, welcher für die Erhaltung ihrer unter der Hoheit desjenigen Staats gelegenen Waldungen und Eigenthums zu wachen hat, dem sie nicht angehört.

Diese Waldaufseher müssen die erforderlichen Eigenschaften haben, um von den Behörden derjenigen Regierung, unter deren Hoheit die ihrer Hut anvertrauten Waldungen und Güter sich befinden, verpflichtet werden zu können.

Art. 21.

Die denjenigen Eigenthümern gebührende Entschädigung, welche in dem Fall sind, für das allgemeine Wohl Grundstücke zur Anlage von Flußbauten abtreten zu müssen, soll nach den Gesetzen desjenigen Staats ausgemittelt werden, unter dessen Hoheit sich diese Grundstücke befinden, welches auch diejenige der beiden Regierungen seyn mag, welche die Flußbauten vornehmen läßt.

Art. 22.

Beide Regierungen kommen überein, darauf zu wachen, daß die Behörden der beiderseitigen Ufer in der kürzesten Frist und zu gelegener Zeit diejenigen Gesuche erledigen, welche von den fremden Gemeinden, welche Inseln unter der Hoheit des andern Staats besitzen, sowohl wegen Bewilligung von Holzhieben, als wegen Erlaubniß zur Benutzung des Grases, Schilfrohrs und Weidgangs, eingereicht werden, vorausgesetzt, daß dieses zur gehörigen Zeit und in den vorgeschriebenen Formen geschieht.

Art. 23.

Das bestehende Zollsystem kann die Eigenthümer der zwischen dem Thalweg und der Banngrenze einer fremden Gemeinde liegenden Grundstücke nicht hindern, die Erzeugnisse dieser Grundstücke, so wie der in dem Art. 13. dieses Vertrags vorbehaltenen Nutzungen und Berechtigungen frey von allen Abgaben auszuführen, wobei sie sich jedoch immerhin den durch die Zollverordnungen für nöthig erachteten Maasregeln und Declarationen zu unterziehen haben.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Karlsruhe den 29ten November 1827.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berstett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Hägelin.

Verordnung.

(Die Kosten für die bei ausgebrochenen Epidemien nothwendigen polizeilichen Vorkehrungen betreffend.)

In §. 5. der diesseitigen Verordnung vom 21ten Februar v. J. Regierungsblatt Nro. V., ist festgesetzt, daß die Kosten, welche durch den Vollzug polizeilicher Maasregeln bei ausgebrochener Blatternkrankheit erwachsen, in der Regel aus der Amtskasse bestritten werden sollen.

Hierher gehören jedoch nur die Kosten, welche durch Anordnung solcher Maasregeln entstehen, welche nicht blos zur Sicherung eines einzelnen Kranken oder einer einzelnen Gemeinde, sondern auch zu jener der benachbarten Gemeinden und selbst für einen größern Theil des Landes nothwendig sind, also namentlich die durch Sperrung einer ganzen Gemeinde erwachsenden Kosten. Wenn es sich jedoch um die Sicherheit der Bewohner einzelner Häuser oder der Genossen einer einzelnen Gemeinde handelt, und zu diesem Ende die strenge Absonderung der Kranken durch Anlegung einer Sperre der Häuser und Aufstellung besonderer Wächter angeordnet wird, so sind die Kosten hiefür aus der betreffenden Gemeindskasse zu bestreiten.

Rücksichtlich des im gedachten §. 5. erwähnten Straffalls der Ortsvorgesetzten, behält es bei der Verordnung sein Bewenden; wo aber durch erwiesene schuldhafte Nachläßigkeit eines Privaten die Blattern in ein Ort gebracht, und dadurch eine Haussperre nothwendig geworden ist, fallen die Sperrkosten auch dem Nachläßigen zur Last.

Bei der Vermögenslosigkeit eines solchen Individuums, treten die übrigen vorangeschickten Grundsätze in Anwendung.

Dieses wird Erläuterungsweise zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe den 20ten November 1827.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Kirn.

Bekanntmachungen.

(Die auf den 1. März 1828. zahlbaren Partiallose des Anlehens vom Jahr 1820. betreffend.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der 7ten Gewinnziehung herausgekommenen, auf 1ten März 1828. zahlbaren Partiallovse des Anlehens vom Jahr 1820. gegen Abzug eines Discontos schon jetzt dahier bezahlt werden.

Der Discont ist, ohne Rücksicht, ob die Zahlung näher oder entfernter vom Verfalltermin geschehe, für alle Gewinnste auf $\frac{1}{2}$ kr. vom Gulden festgesetzt.

Die Besitzer gezogener Loose, welchen eine frühere Zahlung erwünscht ist, werden eingeladen, gegen Abgabe der Loose bei unterzeichneter Kasse das Geld in Empfang zu nehmen. Karlsruhe den 3ten December 1827.

Großherzoglich Badische Amortisations-Kasse.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Die verstorbene Aebtissin Freifrau von Pfürdt zu Freiburg, hat den dortigen Armen ein Legat von 1189 fl. $41\frac{1}{2}$ kr. und dem Krankenspital daselbst, ebenfalls 543 fl. $24\frac{1}{2}$ kr. vermacht, und

der zu Mannheim verstorbene Abraham Weisenburger, hat der dortigen Armenanstalt ein Legat von 50 fl. hinterlassen, welches hiermit unter Ertheilung der Staatsgenehmigung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Militair-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht.

In der Artillerie-Brigade:

den 15ten November d. J. den bei derselben aggregirten Staabscapitain Petermann in Ruhestand zu versetzen;

den 20ten November den Capitain Schuknecht zum Major, und

den 3ten December den Staabscapitain v. Fabert zum wirklichen Capitain; den Premierlieutenant Arnold zum Staabscapitain, und den Secondlieutenant Mayer zum Premierlieutenant zu befördern.

Ferner im Infanterie-Regiment Großherzog:

den 4ten December den Staabscapitain Sommerlatt zum Invaliden-Corps zu versetzen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den bisherigen Hofgerichts-Rechtspractikanten Peter Mühling zu Rastadt, zum zweiten Assessor bei dem Landamt Karlsruhe,

den Architecten Ludwig Lembke zum Baurevidenten bei dem Kriegsministerium zu ernennen, und

dem bisherigen zweiten Lehrer am Pädagogium zu Durlach, Ferdinand Sander, die erledigte erste Stelle daselbst, mit dem anhängenden Vicariatsdienst unter dem Charakter als Prorector huldreichst zu übertragen.

Sach-Register

zum Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1827.

A.

B.

C.

D.

E.

N.

Namen-Register

zum Staats- und Regierungs-Blatt pro 1827.

D.

E.

F.

Z.







